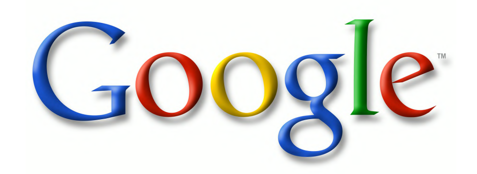

Google

Forst-Archiv

zur Erweiterung der

Forst- und Jagd-Wissenschaft

und der

Forst- und Jagd-Literatur

herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moser

Eilfter Band.



Ulm 1791.
Im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

Innhalt.

12. M.



So beträchtliche Fortschritte die Forstwissenschaft in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts gegemacht hat, da sie durch die Verbindung mit ihren Grund- und Hülfswissenschaften zu einer eignen auf Grundsätzen ruhenden Wissenschaft erhoben wurde; so wichtig bleibt insbesondere die Periode, da man sie unter die Zahl der Staatswirthschaftslehren, als ein wichtiges Glied dieser grosen Kette aufnahm, und die genaue Verbindung zeigte, in der das Forstwesen mit denen übrigen Theilen eines wohlgeordneten Staatshaushalts stehet.

Nunmehro ist es zur ausübenden Direction desselben nicht mehr genug, die Forstwissenschaft an und vor sich nach ihren Theilen theoretisch und practisch inne zu haben, der Staat fodert nun auch mit Recht von denen das Forstwesen verwaltenden Obern, bey dessen Anwendung, Landeskunde, Kenntniß des gesammten Kameralwesens und des Nahrungs- und Gewerbsstandes insbesondere.

Da, wo es freylich noch Sitte und Gebrauch ist, daß der dem ersten Posten der Forstadministration künftig gewiedmete junge Herr von Stande so

 gut

Forst-Archiv

zur Erweiterung der

Forst- und Jagd-Wissenschaft

und der

Forst- und Jagd-Literatur

herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moser

Eilfter Band.



Ulm 1791.
Im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

Innhalt.

12. M.

Innhalt.

12. M.

I.

Die Direction des Forstwesens setzt staatswirthschaftliche Kenntniß und hinlängliche Landeskunde voraus

aus der

Nassau-Siegenschen Köhlerey-Verfassung erläutert

von

F. L. von Witzleben.
Oberforstmeister zu Dillenburg.



So beträchtliche Fortschritte die Forstwissenschaft in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts gemacht hat, da sie durch die Verbindung mit ihren Grund- und Hülfswissenschaften zu einer eignen auf Grundsätzen ruhenden Wissenschaft erhoben wurde; so wichtig bleibt insbesondere die Periode, da man sie unter die Zahl der Staatswirthschaftslehren, als ein wichtiges Glied dieser grosen Kette aufnahm, und die genaue Verbindung zeigte, in der das Forstwesen mit denen übrigen Theilen eines wohlgeordneten Staatshaushalts stehet.

Nunmehro ist es zur ausübenden Direction desselben nicht mehr genug, die Forstwissenschaft an und vor sich nach ihren Theilen theoretisch und practisch inne zu haben, der Staat fodert nun auch mit Recht von denen das Forstwesen verwaltenden Obern, bey dessen Anwendung, Landeskunde, Kenntniß des gesammten Kameralwesens und des Nahrungs- und Gewerbsstandes insbesondere.

Da, wo es freylich noch Sitte und Gebrauch ist, daß der dem ersten Posten der Forstadministration künftig gewiedmete junge Herr von Stande so

 gut

gut wie der Försters Sohn seine Carriere mit einen 2 - 3 jährigen Aufenthalt bey einem Hof - oder Oberjäger als Lehrprinz eröfnet und beschließt, um hier ausser einigem Privatunterricht in der Geometrie das Forstwesen gleich practisch bey Besuchung der Schläge neben der Jägerey zu erlernen, und dann nach jenen überstandnen Lehrjahren denen ersten Landesforststellen von Stuffe zu Stuffe in Verbindung mit andern Hofchargen entgegen eilt, mag es um die staatswirthschaftliche Verwaltung des Forstwesens, und die vom Vorsuchen und Klopfjagen sich herschreibende Kenntniß des Landes und des Gewerbs- und Nahrungsstandes noch sehr schlecht stehen.

Nicht besser mag es im Ganzen um die rechte zweckmäßige Forstadministration solcher Länder aussehen, wo diese Verwaltung bey Rentkammern oder Finanz-Collegiis, wenigstens die gewöhnliche Mitwürkung blos solchen Männern anvertrauet wird, die als eigentliche Juristen einige Jahre auf Academien zugebracht, und daselbst neben dem Erlernen der so beliebten Brodstudien einigemal den publiken Vorlesungen über das Forstwesen pro hospite beygewohnt, und nun als wohlbestellte Räthe, mit dem Zustand des Landes wie der Waldungen gleich unbekannt, die oft das Land und dessen Wohlfarth sehr stark interessirenden Forstsachen zum Vortrag und zur Entscheidung haben.

Woher anders, das oft so falsch verstandene Herrschaftliche Interesse in vermeintlicher Collision mit dem Besten des Nahrungsstandes? woher die oft zum Vortheil der Kasse und zugleich zum Nachtheil des Landes ausfallenden Forstoperationen? woher die häufigen oft gegründeten wechselseitigen Klagen

gen derer Forstbediente und Unterthanen über allzugrose Ausbreitung und Schädlichkeit, oder zu beträchtliche Beschränkung der Waldweiden und sonstiger Nebennutzungen? Woher die oft zu weit getriebene Strenge der Oberforstbedienten im Ansatz, und oft die allzugrose Milde der Regierungen im Nachlaß verwürkter Forststrafen, wenn nicht alle Fälle durch Gesetze und Straf-Reglements deutlich bestimmt sind. Woher die daraus folgenden häufigen Zwiste und Widersprüche derer Forstbedienten und anderer Verwalter der Landesangelegenheiten? Selbst da wo Männer an der Spitze der Forstverwaltung stehen, die als einsichtsvolle, gründliche, thätige Waldmänner unsern und des ganzen Landes Hochachtung verdienen. — Selbst da wo das Forstdepartement zu einem so heilsamen Zusammenwürken mit andern Landes-Administrationen mit denen Kammern verbunden ist, finden sich jene Collisionen und Klagen oft am häufigsten.

Nicht im Mangel forstwissenschaftlicher Kenntniß an und vor sich, da man anfängt fast in allen Ländern die Nothwendigkeit einer pfleglichen und regelmäsigen Behandlung derer Waldungen zu fühlen, sondern im Mangel recht staatswirthschaftlicher Kenntnisse, im Mangel des Ueberblicks und geschickter Verbindung sämtlicher Theile jedes einzelnen Staatshaushalts, haben jene Gebrechen ihren Grund.

So gewisse Wahrheit dieses ist, und so gewiß in mehrern Ländern hierüber sich häufige Beyspiele und Erfahrungen finden, so gewiß ist es auch, daß wir in unserm deutschen Vaterlande hierinnen täglich mehrerer Aufklärung entgegen sehen.

Seitdem Männer von Kenntniß, Beruf und Einsicht das Forstwesen in öffentlichen Schriften theoretisch abgehandelt, und das was durch ältere practische Forstmänner an einzelnen wichtigen Erfahrungen aufgezeichnet, aber zerstreut und vermischt mit manchen aus mangelnder Theorie falsch beobachteten und unrichtig dargestellten öffentlich bekannt gemacht worden war, gesammlet, geordnet, und auf Grundsätze und System zurückgebracht haben, seitdem manche unsrer Fürsten der Forstwissenschaft öffentliche Hörsääle gewiedmet und es den Zöglingen künftiger Forstadministration zur Pflicht machen, diese Hörsääle zu besuchen, um das Forstwesen in Verbindung mit dem übrigen gesammten Cameral- und Staatswirthschaftswesen zu erlernen, und der künftigen Erfahrung eine gründliche Theorie vorauszusetzen: fängt die Forst-Administration an eine andere Gestalt zu gewinnen.

Insbesondere lernen wir bey diesen Aussichten immer mehr und mehr geläuterte Begriffe von den Berufspflichten und dem weit über die Grenzen der eigentlichen Forstwissenschaft hinausgehenden Kenntnißumfange dirigirender Oberforstbedienten erwarten, worüber vorzüglich der Verfasser des Preußischen Forsthandbuchs vor Förster durch das Versprechen einer Theorie der Höhern, der Forstdirection insbesonders gewiedmeten Forstwissenschaft mit Recht grosse Hofnung erwecket.

Aeusserst ungerecht sind daher die Vorwürfe, das Critisiren manches practischen Forstwirths über die von ihm sogenannten speculativen und Erfahrungswidrigen nicht überall anwendbaren Sätze der theoretischen oder so betitelten Stubenforstmänner, und

das

das Verwerfen ihrer Lehrbegriffe und Forstbücher überhaupt. Manchem jener Männer neuerer Zeit, und manchen ihrer Schriften, (obgleich bey der Menge derer seit einiger Zeit erschienenen Forstbücher nicht alle von gleichem Werth und Brauchbarkeit seyn können), haben wir wahre Aufklärung in Forstsachen zu danken. Ihnen haben wir es zu danken, daß das Forstwesen nicht mehr da stehet als ein isolirtes Wesen, dessen Erfahrungssätze erst im späten Alter, nach Verlauf der besten thätigsten Jahre und Kräfte erlernet werden können, das in ewigem Streit und Widerspruch mit so vielen andern Nahrungszweigen der Landwirthschaft und Viehzucht insbesondere nur den florisanten Zustand derer Waldungen, die Erfüllung einzelner Staatsbedürfnisse, und den bloßen Gewinn der Forstkasse zum Zweck hat, sondern daß es nun, wenn jene Theorien durch richtig angestellte Erfahrungen bestätigt, und mit Ueberlegung und Prüfung der localen Verhältnisse angewendet werden, in der schönsten Verbindung mit denen übrigen Theilen des Staatshaushalts zu jener einzigen grosen Absicht der allgemeinen Landeswohlfarth hinwürkt.

Nimmermehr würden auf den ältern Wegen, das Forstwesen zu erlernen und zu betreiben, practische, auf ihren Würkungs-Kreis beschränkte mit Geschäften beladene Forstmänner bey den redlichsten Absichten und besten Fleiß dahin gelangt, nimmermehr dem practischen Forstmann das grose und erhabene Ziel der Mitwürkung an der Landeswohlfarth ohne gründliche Theorie gesteckt worden seyn. Nie würde man sich so lange die Forstwissenschaft nur aus einzelnen Erfahrungssätzen bestanden, und noch in kein System geordnet, und auf ihren Platz unter denen Staatshaushaltswissenschaften noch nicht gestellet war,

überzeugt haben, daß die gute Direction des Forsthaushalts, nicht nur Forstwissenschaft, sondern auch ausgebreitete Kenntniß des Landes und dessen Gewerbs und Nahrungsstandes überhaupt erfodere.

Um so wichtiger und dringender wird jene noch mehr zu erwartende und im ganzen Zusammenhang herzuleitende Entwickelung der Höhern — die Pflichten und Kenntnisse der Forstdirection umfassende Forstwissenschaft — in Ländern, wo es nach Befriedigung der ersten einländischer Bedürfnisse, an Bau- Nuß- und Brandholz, nicht blos um einen auf unmittelbaren Geldgewinn abzweckenden Holzhandel ins Ausland zu thun ist, sondern wo viele inländische, Holz- und andere Waldprodukte verbrauchende Gewerbe und Fabriken im Schwung sind, auf die der Betrieb des Forstwesens so wesentlichen und wechselseitigen Einfluß hat.

Hier kommt es oft nicht nur auf Bekanntschaft mit diesen Gewerben und Fabriken selbst, und auf tüchtige und nachhaltige Lieferung der Waldproducte als Material zu jenen allein — es kommt dabey auch oft und hier und da in noch wichtigerer Rücksicht auf den aus der Bearbeitung und Zuführung dieser Waldprodukte zu Fabrikmaterialien entspringenden Verdienst und Erwerb mancher zu jener Zahl der Fabrikanten nicht gehörigen wichtigen Klasse von Unterthanen und Einwohnern an.

Hierbey leidet die eigentliche Forstadministration ohnbeschadet der pfleglichen regelmäsigen Waldbehandlung so vielerley nach Verschiedenheit der Länder, ihrer Lage, Gewerbs- und Nahrungszustandes verschiedene Modificationen und Abänderungen, — es wird so weit umfassende Kenntniß und Ueberblick erfodert,

fodert, — daß oft zu genauer Vereinigung des wahren landesherrlichen Forst-Interesse, mit dem Flor und wahren Besten des Nahrungsstandes — der so beliebte einseitige höchste Ertrag, derer Waldungen an baarem Geld, selbst bey gesicherter Dauer desselben durch Vermessung, Abschatzung und Eintheilung, von der so allgemein behaupteten Stuffe der Hauptabsicht, zu einem blos wichtigen Nebenzweck herabgesetzt werden muß.

Hier muß der Forsthaushälter-Staatshaushälter, dessen Begriffe über eigentliche Forstwissenschaft zu richtigen Begriffen über die allgemeine Landeswohlfarth erhoben — das unmittelbare Interesse der Forstkasse mit dem allgemeinen Landesinteresse verbunden werden, oder der Flor der Forste wird auf Beschränkung und Ruin des Nahrungsstandes erbauet, und die Forstökonomie laborirt an Gebrechen, die öfters Staatsentkräftung zur Folge haben.

Ich glaube nicht die Aufmerksamkeit des lesenden Publici zu ermüden, und noch weniger den Vorwurf eines eitlen Hanges zu Schriftstellerey zu verdienen, wenn ich unter denen vielen sich in jedem Lande zur Bestätigung obiger Wahrheiten dem practischen Forstmann darbiethenden Beyspielen eines heraushebe, und dadurch zugleich einige statistische Beyträge zu der bekannten Abhandlung des dermaligen Herrn Hofrath und Professor Jung zu Marburg, über das Nassau Siegensche Kohlenwesen liefere.

Die Holzverkohlung ist überhaupt im ganzen Fürstenthum Siegen bey einem sehr zahlreichen und schwunghaften Umtrieb des Hütten- und Hammerwesens *) in denen den größten Theil der Oberflä-

 che

*) Vid. Herrn Berg-Assessor Bechers mineralogische Beschreibung der Oranien Nassauischen Lande.

che einnehmenden Hoch- und Niederwaldungen welche letzte daselbst den Namen der Hauberge **) führen, eine Hauptnahrungs- und Wohlstandsquelle.

In denen Aemtern Siegen, Hilchenbach und Freudenberg, haben vorzüglich jene im lebhaftesten Umschwung stehende Werke so wie andere Holzverbrauchende Gewerbe und Fabriken, ihren Sitz. Das vierte zum Fürstenthum Siegen gehörige Amt Netphen enthält davon nur wenige. Dessen Einwohner nähren sich neben ihrer Landwirthschaft, vorzüglich von Holz- und Kohlenlieferungen, die sie jenen Aemtern zuführen — Ausser treflich bestandenen, denen Unterthanen eigenthümlich zustehenden Haubergen, die dieses Amt besitzt, wird es gegen Osten von zwey Herrschaftlichen, längst der Grafschaft Witgenstein streichenden aus Hochwaldungen bestehenden Forsten begrenzt, deren beträchtlicher Umfang an mehreren tausend Morgen gutes Holzbestandes dem grösern Theil dieses Amtes Leben und Thätigkeit gewährt.

Diese, nunmehro vermeßnen ab- und eingetheilten Forste werfen jährlich neben der Befriedigung eines ansehnlichen Bedürfnisses an Bau, Nutz und Werkholz noch eine grose Quantität Köhlholz vor jene im innern des Landes gelegnen Werke ab. —

Sie

**) Bey diesen durch das ganze Siegnische so wichtigen, und aus der in Herrn Schlettweins Archiv abgedruckten Abhandlung des dermaligen Rath und Amtmann Schenk zu Hilchenbach bekannten Forstgrundstücken vereinigt sich Holzkultur, Fruchtbau und Viehweide nach weisen Gesetzen in vollkommensten Ebenmaaß. Sie enthalten bey gehöriger Behandlung ohnstrittig die vollkommenste Entschädigung vor rauhbergige, viel Kohlholz zu Hütten und Hämmer verbrauchende Länder.

Sie werden dadurch ausser dem Einfluß auf den Betrieb jener Werke vor die anstosenden Dorfschaften zu einer äusserst wichtigen und unentbehrlichen Nebenfabrik aus der ohne Hintenansetzung der eignen landwirthschaftlichen Gewerbe des Wiesen-Haubergs und Feldbaues ein sehr ansehnlicher Nebenverdienst vor mehrere hundert Unterthanen entspringt, von welchen die mehresten bey einem rauhen, dem Fruchtbau nicht immer günstigen Clima ohne diesen Zuschuß nicht würden bestehen, die Abgaben nicht entrichten können. Viele würden verarmen und wohl gar auswandern müssen.

Da auch die in denen eigenthümlichen Haubergen dieses Amts jährlich gebrannt werdenden Kohlen mehrentheils und so weit es nicht von denen Gewerken nachgelassen worden ist, unter einer gewissen auf die einzelnen Hütten und Hämmer des Landes in vorigen Zeiten festgesetzten Repartition stehen, auch deren Preis, in so ferne sich Gewerke und Kohlenbrenner darüber nicht vereinigen können, jährlich nach der Lage des Eisen- und Stahlhandels von der Obrigkeit bestimmt wird;

So sind hingegen die in denen herrschaftlichen Forsten gebrannt werdenden Kohlen, oder das darinn, und zu diesem Behuf erkaufte Holz, ein freyes Product, das bey denen jährlich steigenden Kohlenpreisen, bey immer mehr abnehmenden Vorräthen derer Nachbarn, der starken Concurrenz und Nachfrage sehr willkommen ist, worauf bey eintretendem Nothstand derer Kohlenbrenner von denen Gewerkschaften Vorschuß gegeben, wodurch wechselseitiger Verkehr, Credit und Handel dieser Dorfschaften mit dem übrigen Landestheil, und dadurch bey einer

recht

recht zweckmäßigen Köhlereyverfassung lebhafter Geldcirkul, Nahrung und Wohlstand entspringt.

Wenn hier die Forstdirection nicht diese besondere Lage des Nahrungsstandes kennet und beherziget, den Betrieb der Köhlerey nicht mit gehöriger Prüfung und Umfassung dieser localen Beschaffenheit — vielleicht nach Grundsätzen, die in andern Ländern und Verfassungen die treflichsten und anwendbarsten wären — anordnet; so kann sie mit den redlichsten Absichten und mit ächt forstwissenschaftlichen Grundsätzen dem Nahrungsstand und mit diesen dem nachhaltigen Forstbetrieb selbst den tödtlichsten Stoß versetzen.

Jede monopolische Einrichtung, jede Ueberspannung des Holzpreises, selbst dann, wenn dieser das Verhältniß gegen den Kohlenpreiß nicht überhaupt, sondern nur in Beziehung auf diese besondere Lage des Nahrungsstandes übersteigt, hat die nachtheiligsten Folgen.

Bey der jährlichen Eröffnung derer zur Fällung bestimmten Kohlholzschläge finden sich Käufer und Unternehmer genug, die die ganze zu fällende Quantität in hohen Preisen übernähmen, und man könnte oft, wie Beyspiele und Erfahrungen voriger Zeiten beweisen, bey einer öffentlichen Versteigerung im Lande sehr ansehnliche und weit höhere Preise als bey der Ueberlassung des Holzes um bestimmten Preiß in einzelnen Parthien an die um die Forste wohnenden Unterthanen erhalten — die Forstkasse leicht an jedem Malter *) 10 - 20 kr. gewinnen.

Manche

*) Ein Siegnisches Malter ist vier Schuh hoch, vier Schuh weit und hat sechs Schuh Scheitlänge, also sechs und neunzig Schuh cubischen Gehalt.

Manche reiche und wohlstehende Hütten- und Hammergewerkschaft würde gern den ganzen Schlag übernehmen, und das Holz vor sich durch jene des Verdienstes bedürftigen Unterthanen verkohlen, und ihren Werken zuführen lassen.

Der Vortheil eine so große Quantität Kohlen auf einem und demselben Wege zu erhalten, würde und könnte sie zu sehr ansehnlichen hohen Holzpreisen bestimmen.

Gleichergestalt würde es der Forstkasse einträglicher seyn, wenn die Landesherrschaft das Holz auf eigne Rechnung durch vereidete Köhlermeister verkohlen ließ, und dann die Kohlen selbst in hohen Preisen an die Gewerkschaften verhandelte. Es könnte auf diesem Weg leicht in jeden Kohlschlag von 1000 - 1200 Malter 200 - 300 fl. gewonnen werden.

Dieser erhöhete Kassenertrag erhält noch mehr Reitz, wenn man bedenkt, daß bey einer solchen Einrichtung wo diese Uebernehmer die geschicktesten und besten Köhler unter der Menge auswählen vor allem Frevel und Schaden im Wald gut seyn und haften müssen, auch vor dieses und die richtige pünktliche Zahlung in unzertrennter Summe, allenfalls gerichtliche Sicherheit zu stellen bereit sind, die Aufsicht der Forstbedienten sehr erleichtert, im ganzen gute Ordnung, und ein mehr unter dem Auge zu haltender Betrieb erreicht werden würde.

Selbst die Schwierigkeit den Kohlholzpreiß nach den durch die Nähe oder Ferne der verbrauchenden Werke, und den nach der Lage des Handels oft so verschiedenen und wechselnden Kohlenpreisen genau zu bestimmen scheint der Versteigerung an die Meistbiethenden

biethenden das Wort zu reden, weil man dadurch gesichert wird der landesherrlichen Kasse und dem höchst möglichen Forstertrag pflichtmäsig nichts zu vergeben, sondern möglichst zu erhöhen.

Auch der Verdienst so manches dessen Bedürftigen aus denen anliegenden Ortschaften würde dabey nicht ganz ausgeschlossen seyn, da ein solcher Uebernehmer doch immer viel Hände mit Hauen, Kohlen, bey und abfahren beschäftigt.

Eben diese starke Concurrenz derer um Verdienst und Lohn Bedürftigen ist vor den Uebernehmer der ganzen Holzparthie der stärkste Reiß und Anlockung. — Und so müßte denn der auf sein eigentliches Fach sich beschränkende Forstmann, dem die Wohlfarth des Nahrungsstandes und das aus der gehörigen Verbindung des gesammten Staatshaushalts entspringende gesamte landesherrliche Interesse nicht so viel als der unmittelbare Gewinn der Forstkasse — der hohe Ertrag und die forstregelmäsige Verwaltung derer Forste am Herzen liegt — den ersten Fall die Ueberlassung an einen einzelnen oder wenige höchstbiethenden Uebernehmer allen übrigen Einrichtungen vorziehen. Würde daneben auch eine blos die einseitigen Ertragserhöhungen beabsichtende Kammer konkurriren, so könnte er sich ihrer Bestimmung im Voraus versichert halten.

Nicht so die den Forsthaushalt nach richtigen Begriffen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft leitende Direction.

Wenn es diesen Begriffen gemäß ist, daß eine jede Fabrik dem Lande um so nützlicher und vortheilhafter ist, je mehr sie Hände nützlich und vortheilhaft beschäftigt —

Wenn

Wenn es ferner Pflicht des Regenten ist seinen contribuablen, und zu denen Staatsausgaben beytragenden Unterthanen alle Wege des Erwerbs und Verdienstes zu erweitern, zu öfnen —

Wenn ein lebhafter Geldcirkul, hinlänglicher Credit und nützlicher und ausgebreiteter vertheilter Handel und Wandel zu dem Flor des Staats beyträgt. — Wenn nur das Geld von denen Unterthanen mit Vortheil und nachhaltig zur herrschaftlichen Klasse fließen kann, das zuvor in ihren Händen ein oder mehrmal einen Umschlag gemacht hat, so ergiebt sich von selbst, daß die eine grose Zahl Menschen beschäftigen könnende Köhlerey, nicht bloß forst - sondern staatswirthschaftlich eingerichtet seyn will, und daß hierbey mehr als der hohe Holzpreiß in Betrachtung kommt.

Ich habe oben bereits im Allgemeinen die Lage des Nahrungsstandes derer an denen herrschaftlichen Förster des Amtes Netphen anstosenden Dorfschaften beschrieben. — Uebersicht derer dazu gehörigen Gemarkungen zumal der urbaren Oberfläche und Lagerbücher beweisen, daß bey einer sehr beträchtlichen Bevölkerung, bey ermangelnden Bergbau, und mangelnden eignen Hütten und Hämmerumtrieb sich die Nahrungszweige weniges Feld - und Wiesenbaues, in Verbindung mit der Viehzucht und der Haubergscultur in unendlich kleine Aeste vertheilen, und daß bey dem dem Siegerländer überhaupt so eignen Nationalfleiß und Erwerbtrieb eine grose Lücke der nützlichen Beschäftigung und Arbeitsamkeit jährlich bey dem blosen Betrieb jener landwirthschaftlichen Gewerbe unausgefüllt bleibt.

Der Nachwinter die Zeit zwischen der Sommersaat und Heuernde dann zwischen dieser und der Fruchternde ist bey denen, die nicht etwa eine ländliche Handthierung nebenher treiben durch die Arbeit in denen Haubergen, wo ohnehin ausser dem Holzhauen und Verkohlen, Weiber und Kinder die mehreste Arbeit verrichten, bey weiten nicht genug beschäftigt um hinlängliche Nahrung und Verdienst zu verbreiten. Und dennoch ist dies die Zeit wo bey dem so eingeschränkten Fruchtbau der Winterunterhalt samt denen Abgaben im voraus erworben seyn will. Hier tritt die Köhlerey in denen herrschaftlichen Forsten, als eine mit der Landwirthschaft in trefliche gehörige Verbindung gesetzte abwechselnde Nebenfabrik in die Mitte, und füllt jene Lücke mit Beschäftigung und Verdienst aus. — Nicht karger Tagelohn bey dem sich nun jenes erste Grundgewerbe der Landwirthschaft bey seinen bezahlten Arbeitern nicht bekümmernden, und die Verkohlung ohne Abbruch vor sich betreibenden Enterprenneur oder zunftmäsigen Köhlermeister — dessen es um so weniger bedarf, da alle dasige Unterthanen durch die Haubergscultur von Jugend auf Köhlerey treiben und erlernen, sondern möglichster Verdienst bey Verkohlung auf eigne Rechnung und Spekulation im abwechselnden Betrieb, und nach Maasgabe eigener landwirthschaftlichen allen übrigen vorangehenden Gewerbe spannt hier bey einem recht verhältnißmäßigen Holzpreiß den Fleiß und die Industrie aufs höchste.

Hier ist bey Ueberlassung des Holzes in einzelnen gröseren oder kleineren Parthien die von übriger Landwirthschaft freye der Bearbeitung und Verkohlung zu widmende Zwischenzeit, der ächte richtige Maaßstab, nach dem die grösern oder kleinern zu verkoh-

verkohlende Malterzahl sich an die einzelnen Köhler vertheilen muß, und nach dem sich in jedem Schlag die Zahl der nützlich arbeitenden Hände, in Vergleichung mit der bekannten Größe und Bestand der Schläge bestimmen läßt.

So wenig es hier auf einige Malter ankomt, so viel hängt von einer richtigen Zahl der vor jedes Kohlholzquantum bestimten Köhler ab. — Ist das jedem einzelnen zufallende Holz-Quantum zu groß — so leiden bey deßen Verarbeitung die übrigen landwirtschaftlichen Geschäfte, eine nicht zu ersetzende Versäumniß — Ist es zu gering, oder die Zahl der in einen bestimten Schlag angestellten Köhler zu groß, so ist der Verdienst zu sehr ins kleine vertheilt — die Arbeit und das ab- und zugehen zu der Köhlerey nicht gehörig belohnt.

Ist aber, wie auf diesen Forsten die Waldfläche vermessen und in Schläge getheilt, ist bey dieser Schlags-Eintheilung mit auf die Nähe oder Ferne der Dorfschaften Rücksicht genommen, und ist der Bestand abgeschäzt, so lassen sich nach jenen Maasstab beyde Extreme möglichst vermeiden.

Zu der gesegneten Folge einer solchen Einrichtung, wo jeder das erkaufte Holz auf eigne Rechnung und zu freyem unbeschränkten Verkauf verkohlet, gehöret vorzüglich der dadurch beförderte lebhafte Geldcirkul, der zwischen Hütten und Hammergewerken und Köhlern entstehende wechselseitige Credit, Handel und Wandel.

Nicht allein das Zurückströhmen einer ansehnlichen Geldsumme aus denen übrigen durch Fabriken erwerbenden Aemtern in dieses ausser den Kohlhandel wenig Umschlag machendes Amt, sondern auch der bare Vorschuß zur Zeit der Noth kommen hier als Hauptstücke in Betrachtung.

recht zweckmäßigen Köhlereyverfassung lebhafter Geldcirkul, Nahrung und Wohlstand entspringt.

Wenn hier die Forstdirection nicht diese besondere Lage des Nahrungsstandes kennet und beherziget, den Betrieb der Köhlerey nicht mit gehöriger Prüfung und Umfassung dieser localen Beschaffenheit — vielleicht nach Grundsätzen, die in andern Ländern und Verfassungen die treflichsten und anwendbarsten wären — anordnet; so kann sie mit den redlichsten Absichten und mit ächt forstwissenschaftlichen Grundsätzen dem Nahrungsstand und mit diesen dem nachhaltigen Forstbetrieb selbst den tödtlichsten Stoß versetzen.

Jede monopolische Einrichtung, jede Ueberspannung des Holzpreises, selbst dann, wenn dieser das Verhältniß gegen den Kohlenpreiß nicht überhaupt, sondern nur in Beziehung auf diese besondere Lage des Nahrungsstandes übersteigt, hat die nachtheiligsten Folgen.

Bey der jährlichen Eröffnung derer zur Fällung bestimmten Kohlholzschläge finden sich Käufer und Unternehmer genug, die die ganze zu fällende Quantität in hohen Preisen übernähmen, und man könnte oft, wie Beyspiele und Erfahrungen voriger Zeiten beweisen, bey einer öffentlichen Versteigerung im Lande sehr ansehnliche und weit höhere Preise als bey der Ueberlassung des Holzes um bestimmten Preiß in einzelnen Parthien an die um die Forste wohnenden Unterthanen erhalten — die Forstkasse leicht an jedem Malter *) 10 - 20 kr. gewinnen.

Manche

*) Ein Siegnisches Malter ist vier Schuh hoch, vier Schuh weit und hat sechs Schuh Scheitlänge, also sechs und neunzig Schuh cubischen Gehalt.

Manche reiche und wohlstehende Hütten- und Hammergewerkschaft würde gern den ganzen Schlag übernehmen, und das Holz vor sich durch jene des Verdienstes bedürftigen Unterthanen verkohlen, und ihren Werken zuführen lassen.

Der Vortheil eine so große Quantität Kohlen auf einem und demselben Wege zu erhalten, würde und könnte sie zu sehr ansehnlichen hohen Holzpreisen bestimmen.

Gleichergestalt würde es der Forstkasse einträglicher seyn, wenn die Landesherrschaft das Holz auf eigne Rechnung durch vereidete Köhlermeister verkohlen ließ, und dann die Kohlen selbst in hohen Preisen an die Gewerkschaften verhandelte. Es könnte auf diesem Weg leicht in jeden Kohlschlag von 1000 - 1200 Malter 200 - 300 fl. gewonnen werden.

Dieser erhöhete Kassenertrag erhält noch mehr Reiß, wenn man bedenkt, daß bey einer solchen Einrichtung wo diese Uebernehmer die geschicktesten und besten Köhler unter der Menge auswählen vor allem Frevel und Schaden im Wald gut seyn und haften müssen, auch vor dieses und die richtige pünktliche Zahlung in unzertrennter Summe, allenfalls gerichtliche Sicherheit zu stellen bereit sind, die Aufsicht der Forstbedienten sehr erleichtert, im ganzen gute Ordnung, und ein mehr unter dem Auge zu haltender Betrieb erreicht werden würde.

Selbst die Schwierigkeit den Kohlholzpreiß nach den durch die Nähe oder Ferne der verbrauchenden Werke, und den nach der Lage des Handels oft so verschiedenen und wechselnden Kohlenpreisen genau zu bestimmen scheint der Versteigerung an die Meistbiethenden

biethenden das Wort zu reden, weil man dadurch gesichert wird der landesherrlichen Kasse und dem höchst möglichen Forstertrag pflichtmäsig nichts zu vergeben, sondern möglichst zu erhöhen.

Auch der Verdienst so manches dessen Bedürftigen aus denen anliegenden Ortschaften würde dabey nicht ganz ausgeschlossen seyn, da ein solcher Uebernehmer doch immer viel Hände mit Hauen, Kohlen, bey und abfahren beschäftigt.

Eben diese starke Concurrenz derer um Verdienst und Lohn Bedürftigen ist vor den Uebernehmer der ganzen Holzparthie der stärkste Reiz und Anlockung. — Und so müßte denn der auf sein eigentliches Fach sich beschränkende Forstmann, dem die Wohlfarth des Nahrungsstandes und das aus der gehörigen Verbindung des gesammten Staatshaushalts entspringende gesamte landesherrliche Interesse nicht so viel als der unmittelbare Gewinn der Forstkasse — der hohe Ertrag und die forstregelmäsige Verwaltung derer Forste am Herzen liegt — den ersten Fall die Ueberlassung an einen einzelnen oder wenige höchstbiethenden Uebernehmer allen übrigen Einrichtungen vorziehen. Würde daneben auch eine blos die einseitigen Ertragserhöhungen beabsichtende Kammer konkurriren, so könnte er sich ihrer Bestimmung im Voraus versichert halten.

Nicht so die den Forsthaushalt nach richtigen Begriffen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft leitende Direction.

Wenn es diesen Begriffen gemäß ist, daß eine jede Fabrik dem Lande um so nützlicher und vortheilhafter ist, je mehr sie Hände nützlich und vortheilhaft beschäftigt —

Wenn

Wenn es ferner Pflicht des Regenten ist seinen contribuablen und zu denen Staatsausgaben beytragenden Unterthanen alle Wege des Erwerbs und Verdienstes zu erweitern, zu öfnen —

Wenn ein lebhafter Geldcirkul, hinlänglicher Credit und nützlicher und ausgebreiteter vertheilter Handel und Wandel zu dem Flor des Staats beyträgt. — Wenn nur das Geld von denen Unterthanen mit Vortheil und nachhaltig zur herrschaftlichen Klasse fliesen kann, das zuvor in ihren Händen ein oder mehrmal einen Umschlag gemacht hat, so ergiebt sich von selbst, daß die eine grose Zahl Menschen beschäftigen könnende Köhlerey, nicht bloß forst- sondern staatswirthschaftlich eingerichtet seyn will, und daß hierbey mehr als der hohe Holzpreiß in Betrachtung kommt.

Ich habe oben bereits im Allgemeinen die Lage des Nahrungsstandes derer an denen herrschaftlichen Försten des Amtes Netphen anstosenden Dorfschaften beschrieben. — Uebersicht derer dazu gehörigen Gemarkungen zumal der urbaren Oberfläche und Lagerbücher beweisen, daß bey einer sehr beträchtlichen Bevölkerung, bey ermangelnden Bergbau, und mangelnden eignen Hütten und Hämmerumtrieb sich die Nahrungszweige weniges Feld- und Wiesenbaues, in Verbindung mit der Viehzucht und der Haubergscultur in unendlich kleine Aeste vertheilen, und daß bey dem dem Siegerländer überhaupt so eignen Nationalfleiß und Erwerbtrieb eine grose Lücke der nützlichen Beschäftigung und Arbeitsamkeit jährlich bey dem blosen Betrieb jener landwirthschaftlichen Gewerbe unausgefüllt bleibt.

Der

Der Nachwinter die Zeit zwischen der Sommersaat und Heuernde dann zwischen dieser und der Fruchternde ist bey denen, die nicht etwa eine ländliche Handthierung nebenher treiben durch die Arbeit in denen Haubergen, wo ohnehin ausser dem Holzhauen und Verkohlen, Weiber und Kinder die mehreste Arbeit verrichten, bey weiten nicht genug beschäftigt um hinlängliche Nahrung und Verdienst zu verbreiten. Und dennoch ist dies die Zeit wo bey dem so eingeschränkten Fruchtbau der Winterunterhalt samt denen Abgaben im voraus erworben seyn will. Hier tritt die Köhlerey in denen herrschaftlichen Forsten, als eine mit der Landwirthschaft in trefliche gehörige Verbindung gesetzte abwechselnde Nebenfabrik in die Mitte, und füllt jene Lücke mit Beschäftigung und Verdienst aus. — Nicht karger Tagelohn bey dem sich nun jenes erste Grundgewerbe der Landwirthschaft bey seinen bezahlten Arbeitern nicht bekümmernden, und die Verkohlung ohne Abbruch vor sich betreibenden Enterpreneur oder zunftmäsigen Köhlermeister — dessen es um so weniger bedarf, da alle dasige Unterthanen durch die Haubergscultur von Jugend auf Köhlerey treiben und erlernen, sondern möglichster Verdienst bey Verkohlung auf eigne Rechnung und Spekulation im abwechselnden Betrieb, und nach Maasgabe eigener landwirthschaftlichen allen übrigen vorangehenden Gewerbe spannt hier bey einem recht verhältnißmäßigen Holzpreiß den Fleiß und die Industrie aufs höchste.

Hier ist bey Ueberlassung des Holzes in einzelnen gröseren oder kleineren Parthien die von übriger Landwirthschaft freye der Bearbeitung und Verkohlung zu widmende Zwischenzeit, der ächte richtige Maaßstab, nach dem die grösern oder kleinern zu verkoh-

verkohlende Malterzahl sich an die einzelnen Köhler vertheilen muß, und nach dem sich in jedem Schlag die Zahl der nützlich arbeitenden Hände, in Vergleichung mit der bekannten Größe und Bestand der Schläge bestimmen läßt.

So wenig es hier auf einige Malter ankomt, so viel hängt von einer richtigen Zahl der vor jedes Kohlholzquantum bestimten Köhler ab. — Ist das jedem einzelnen zufallende Holz-Quantum zu groß — so leiden bey deßen Verarbeitung die übrigen landwirtschaftlichen Geschäfte, eine nicht zu ersetzende Versäumniß — Ist es zu gering, oder die Zahl der in einen bestimten Schlag angestellten Köhler zu groß, so ist der Verdienst zu sehr ins kleine vertheilt — die Arbeit und das ab- und zugehen zu der Köhlerey nicht gehörig belohnt.

Ist aber, wie auf diesen Forsten die Waldfläche vermessen und in Schläge getheilt, ist bey dieser Schlags-Eintheilung mit auf die Nähe oder Ferne der Dorfschaften Rücksicht genommen, und ist der Bestand abgeschäzt, so lassen sich nach jenen Maasstab beyde Extreme möglichst vermeiden.

Zu der gesegneten Folge einer solchen Einrichtung, wo jeder das erkaufte Holz auf eigne Rechnung und zu freyem unbeschränkten Verkauf verkohlet, gehöret vorzüglich der dadurch beförderte lebhafte Geldcirkul, der zwischen Hütten und Hammergewerken und Köhlern entstehende wechselseitige Credit, Handel und Wandel.

Nicht allein das Zurückströhmen einer ansehnlichen Geldsumme aus denen übrigen durch Fabriken erwerbenden Aemtern in dieses ausser den Kohlhandel wenig Umschlag machendes Amt, sondern auch der baare Vorschuß zur Zeit der Noth kommen hier als Hauptstücke in Betrachtung.

Der wenigste Theil der Einwohner zieht auf länger als ein viertel Jahr sein Brod — auf drey Theile des Jahres muß er zu kaufen. — Woher dieser den Landmann oft so hart drückende Vorschuß? wenn nicht versprochene Kohlenlieferung den mit Geld versehenen Gewerken zum Unterpfand hier diente — wenn dieser dem Köhler nicht Geld auf Abschlag — lezterer dagegen seine nach und nach abzuliefernde Kohlen auf künftige Abrechnung creditirte.

Beyde Theile gewinnen auf erlaubte Weise hierbey — Der Köhler erhält gegen einen billigen Zinsen ähnlichen Abschlag am Preiß, Geld, wenn er es braucht — der Gewerke nuzt sein auf Vorschuß gegebenes Geld, und hat dabey nicht nötig sich mit der baren einzelnen Zahlung bey jeder Lieferung aufzuhalten, sondern weiß seinen Termin wo nach gepflogener Abrechnung über gegebenen Vorschuß der Ueberrest zu bezahlen ist.

Ein schriftliches Attest des Revierforstbedienten, daß der Vorschuß suchende Kohlholz empfangen werde, würkt hier mehr das grose Band wechselseitigen Credits zu knüpfen, als die gerichtliche Verschreibung des bey einem Uebernehmer der ganzen Holzparthie zu erwartenden halbjährigen Tagelohns den Gewerken zu Vorschuß bewegen würde — Und so gehet Handel und Wandel bey hinlänglichem Credit einen lebhaften Gang. Der hierbey zuweilen vorkommende Mißbrauch des Wuchers, Betrugs und der Nahrungsverfall des leichtsinnig den Vorschuß verzehrenden komt gegen den Werth und grosen Vortheil um so weniger in Betracht, da die Gerechtigkeit über alle durch Wucher und Betrug erschlichene wie über nicht erfüllte rechtmäsige Verbindlichkeiten wacht, und da bey starker Concurrenz derer nach

Kohlen

Kohlen verlangenden Gewerke wenigstens der Köhler alle wucherhaften Bedingniße vermeiden kann — auch der schlechte Haußhälter ohne diesen Vorschuß Mittel genug finden würde das seinige leichtsinnig durchzubringen.

Zum Beweiß sämtlicher obiger Wahrheiten, und daß bey den hohen von Jahr zu Jahr steigenden Kohlenpreißen beträchtliche Summen durch diese Köhlereyen in denen Herrschaftl. Forsten in das Amt Netphen zum Cirkul kommen, und theils nachdem sie in den Händen derer Unterthanen einen Umschlag gemacht, als Holz-Geld in die Herrschaftl. Kasse unmittelbar fließen, theils als Erwerb vor Arbeit und Fuhrlohn zurück bleiben — zum Unterhalt und sonstigen Abgaben sich unter die arbeitende Klasse vertheilen, füge ich die am Schuß der Abhandlung anliegende Abmessungsliste bey.

Bey der unter meiner Direction geschehenen Vermessung und Eintheilung des Oberforstes wurden im Jahr 1786. mehrere Theilungs- und Abschnittslinien ausgehauen, und darauf wie die 2te Columne besagt 952½ Malter gefällt und Parthienweiß verkauft.

Die Erfahrung zeigt es, daß im Siegnischen ein guter Köhler, wenn die Köhlerey glücklich von statten geht, aus 3. Malter wohlgelegtes Buchen Stammholz — ein schlechter Köhler aus 4 Malter einen Wagen oder zehn Zayn Kohlen *) brennt.

B 2 Es

*) Der Zayn oder 10te des Wagens enthält — die Höhe vom Boden bis an die Bäume gerechnet — 17⅔ das Fuder oder fünf Zayn 88⅓. folglich der Wagen 176⅔ Cubick Schu, Pariser Maas.

Es wurde dahero der Mittelsatz mit $3\frac{1}{2}$ Malter vor einen Wagen Kohlen angenommen, wie die 6te Columne zeigt — und also wären mit einer kleinen aus den einzelnen in einen Bruch fallenden Parthien erfolgenden Differenz aus obigen $952\frac{1}{2}$ Malter

273 Wagen 1. Zain gebrannt worden.

Der damalige Preiß war nach Unterschied der näher oder ferner liegenden Hüttenwerke

13 - 14 - 15. Rthlr.

Sie betrugen also im Mittelpreiß von 14 Rthl. oder 21 fl. mit abermaliger kleinen Differenz derer einzelnen Parthien, die Summe von

5736 fl. 12. kr.

Wird nun der nach der dritten Columne 2913 fl. 17 kr. betragende — würklich bezahlte Holzpreiß davon abgezogen, so bleiben

2822 fl. 55 kr.

vor Arbeit und Fuhrlohn übrig.

Diese vertheilen sich nach Verhältniß, und wie die letzte Columne zeigt, an 68 Köhler.

Da nun Jährlich in diesen zwey Forsten 3000 — 3200 Malter oder beynahe das vierfache dieser beygelegten Abmessungsliste verkohlt wird; So kann man unter gleichen Umständen und bey den seit dieser Zeit um 3 — 4 Rthl. auf den Wagen gestiegenen Kohlenpreiß mit Gewißheit annehmen, daß blos durch diese Herrschaftl. Köhlerey Jährlich ein Kapital von wenigstens 23000 fl. in dieses Amt ströhmt, in Umlauf gebracht und daran von denen Unterthanen die Hälfte baar verdienet wird.

Wenn man auch nicht an die mit diesen Kohlen zu gut gemachten Metalle, und das dadurch dem

Land

Land gewonnen werdende Kapital gedenkt, so muß ich doch fragen, welches wäre die Fabrick, wobey man diese gesunde stark arbeitende Menschenklasse im Ganzen eben so nützlich beschäftigen, ihre Kräfte so vortheilhaft vor den Staat verwenden könnte? bey welcher neben der Landwirthschaft und in Abwechselung mit deren Geschäften mit einem Zeitaufwand von 8 bis 10 Wochen im ganzen eben so viel verdient, und bey noch einfachen durch Luxus noch wenig verdorbener Lebensart ein zwar mittelmäßiger aber um so daurender Wohlstand dieses Amts erhalten würde?

Mit Recht entwarf daher Herr Jung in seiner Abhandlung über das Siegnische Kohlenwesen ein so romantisches Bild von der Köhlerey am Gebirg des Gillers — da sie gewis denen Kräften derer Bewohner und denen Landes- und Nahrungsverhältnißen unter zweckmäsiger Einrichtung weit mehr angemessen ist, und mehr Erwerb verschaft, als der sonst mancher Gegend immer wichtige Nebenverdienst der Wollenspinnerey. Und eben daher erklärt sich auch die grose Vorliebe der Einwohner desselben vor dieses Gewerbe, da man nur selten einen unter ihnen finden wird, der andern Gewerben, (er treibe dann ein gewönliches Handwerk) nachgehet, oder um eine obrigkeitliche Unterstützung bittet, so lange ihm noch Jahre und Kräfte Holz zu hauen und zu verkohlen erlauben. Da kohlt der 80Jährige Greiß so gern als der 30.Jährige Mann.

Ich habe mit Vorsatz bis dahin noch nichts vom Holzpreiß erwähnet, weil deßen richtige Bestimmung blos das Resultat obiger Wahrheiten seyn kann, und weil dabey zwey gleich schädliche Extreme zu vermeiden sind.

Die nachtheiligen Folgen des übersezten, mit dem landläufigen Kohlenpreiß in Verbindung der oben beschriebenen Lage des Nahrungsstandes nicht übereinstimmenden zu hohen Holzpreißes sind hier die nämlichen, wie bey jeder Fabrick, die die Materialien ihres Betriebs nicht in leidlichen, dem Preiß und Absaz der Waaren anpassenden, Preisen erhält.—

Hier bleibt ein billiger und gerechter Preiß des Materials um so nothwendiger, da ein groser Theil der Arbeiter durch einen unvermeidlichen Vorschuß und sonstige Handelsverhältniße seine Waaren schon im voraus um conventionellen Preiß zusichert, und er also, um seine Verbindlichkeit zu erfüllen und das versprochene zu leisten, die Arbeit übernehmen muß, das Material werde ihm angerechnet wie es wolle, und er arbeite mit Vortheil oder Schaden.— Ihm bleibt nichts übrig als entweder die durch zu hohen Holzpreiß mit seinem Nahrungsverfall gebrannten Kohlen zu liefern, oder zur Wiedererstattung des erhaltenen Vorschußes samt Zinsen eines und das andere seiner Grundstücke zu versilbern, oder durch Hülfe der Gerechtigkeit veräussern zu sehen.

Im glücklichen und gerechten Vertrauen auf die seine Lage beherzigende Obrigkeit, übernimmt daher bey Anweißung derer Kohlschläge der Siegnische Köhler das ihm zufallende Holz-Antheil ohne sich um den erst gegen das Ende der Köhlerey nach dem landläufigen Kohlenpreiß gesezt werdenden Holzpreiß zu bekümmern. Er ist in der glücklichen Ueberzeugung gegen den Staat und die Landes-Administration, daß die Beförderung des Nahrungsstandes eine Hauptsorge sey— daß man ihm hinlänglichen Nebenverdienst gönnen werde, um seine Abgaben entrichten— sich und die Seinen durchbringen zu können—

daß

daß dem Staat mehr an der Erhaltung und nüzlichen Beschäftigung einiger hundert Unterthanen als an einigen hundert gleich unmittelbar zur Forstkasse fließenden Gulden gelegen sey — daß diese scheinbare Aufopferung nicht ein verlohrnes, sondern ein dem Staat nüzlich angelegtes wucherndes Kapital sey.

Allein so unwiderlegbare Wahrheit dieses ist, eben so nachtheilig ist auch auf der andern Seite die Uebereilung, welche nur gar zu leicht bey denen oft zu schwärmerischen Begriffen über Fabriken und Gewerbsbeförderung im Lande entstehen kann.

Zu niederer und unverhältnißmäsiger Holzpreiß entzieht der Forstkasse — dem Forstertrag — mithin denen landesherrlichen Einkünften wesentliche Vortheile, läuft dadurch aus Vorliebe zu jenen, abermals gegen den Zweck eines recht staatswirthschaftlichen Forsthaushaltes. Im vorliegenden Fall hat er noch den Nachtheil, daß er der Köhlerey einen überspannten Reiz verschaft, die Concurrenz der Köhler und die Zahl derer, die Antheil an der Köhlerey verlangen, zu sehr häuft — dadurch den reellen Verdienst mindert, und der Landwirthschaft, diesem Grundgewerbe der Staaten, zu viel arbeitende Hände, den nöthigen Fleiß und die erforderliche Zeit ohne hinlänglichen Ersatz bey denen zu kleinen Holzpartheyen entziehet.

So wie nach oben die Jährlich bekannte Summe des zu fällenden Kohlholzes in Vergleichung mit der von Landwirtschafts-Geschäften freyen Zwischenzeit der Maasstab vor die anzunehmende Zahl der Köhler ist, so ist auch der landläufige mittlere Kohlenpreiß der Maasstab nach dem der wahre Werth des Kohlholzes zu berechnen ist.

Der Kohlenpreiß ist im Siegnischen überhaupt nicht nur nach der Lage des Eisen- und Stahlhandels — nach der Nähe, Ferne — und nach grosen und kleinen Umfang derer Schläge der anstosenden Nachbarschaft — steigend und fallend — sondern auch auf denen einzelnen Werken durch Nähe oder Ferne, bequeme oder ungünstige Lage, und durch die zufälligen Verschiedenheiten des Handels in eben und demselben Jahre sehr unterschieden, und niemals ständig und durchs ganze Land derselbe. Und dieser so wechselnde Unterschied trift auch bey den einzelnen Köhlern eines und deßelben Schlags ein, nachdem er Vorschuß oder nicht genommen, nachdem er seine Kohlen hier oder dahin fährt, nachdem er in diesen oder jenen Handelsconnexionen stehet — nachdem er auf Vorschuß, Credit, oder um baar Geld handelt. Indeß bleibt es immer möglich, wenn man nicht mit übertriebener Sorgsamkeit auf die kleinsten Handelsverhältniße Rücksicht nehmen — und bey einem so grosen Object nicht zu sehr ins kleine und einzelne gehen will — den leicht zu erkundigenden landläufigen Mittelpreiß der Kohlen zu bestimmen, und zur Norm anzunehmen. Dieser muß sich nach billigem Verhältniß, unter Holzpreiß und Arbeitslohn vertheilen.

Wer das Verkohlungsgeschäfte kennt — wer aus Erfahrung weiß, wie viel Zeit und Arbeit erfodert wird, bis die zu einem WagenKohlen erfoderlichen $3\frac{1}{2}$ Malter gehauen und aufgelegt — beygefahren, gerissen, in Meiler gesezt, verkohlt und auf 3. 4. 5. Stunden zur Hütte gefahren *) sind, der wird

*) Gewönlich werden im Siegnischen auf ein Pferd 5 Zain, oder ein halber Wagen, auf einen düchtigen Ochsen 4 Zain geladen, und auf einmal abgefahren.

wird zugeben, daß dem Köhler, wenn ihm dabey ein Fabriquenmäsiger Vortheil, und nicht blos ein äusserst kärglicher Taglohn gegönnet werden soll, vor gesamte Arbeit und Fuhrlohn wenigstens die Hälfte des Kohlenpreißes — bey beschwerlicher Arbeit an steilen Bergwänden — entfernten Meilerstätten, oder bey Nachhauungen, wo das Holz aus dem jungen Anwuchs getragen, und auswärts aufgemaltert wird, noch etwas mehr gebührt.

Er muß, bey gewönlichen Siegnischen Waldköhlereyen, wenn seine Mühe und Arbeit verhältnißmäsig belohnt seyn soll, wenigstens von jedem Malter 30 kr. Hauerlohn, und an dem WagenKohlen 3 fl. Beyfahr- und Brenner- und 5 fl. Fuhrlohn verdienen.

In der anliegenden Abmeßungsliste, wo das Malter Buchenholz mit 3 fl. 4 fl. von den Köhlern bezahlt, und ihnen dagegen kein Hauerlohn vergütet wurde, verdiente jeder bey einem Kohlenpreiß von 21 fl. überhaupt an jeden Wagen 10 fl. 16 kr. und bey einem Holzpreiß von 3 fl. wird, wenn man dem aus 96 CubickSchuhen bestehenden wohlgelegten Malter, auch nur 6 Schuhe vor Zwischenraume abrechnet — der CubickSchu Kohlholz mit 2 kr. bezahlt.

In dem Verhältniß als die Kohlen steigen, muß auch der Ertrag der Forstkasse an erhöheten Holzpreiß aber auch gleichmäßig der Verdienst der Bearbeitung steigen, wenn man das Gewerbe nicht auf blosen Tagelohn reduciren, sondern nach richtigen Grundsätzen diese wichtige Klasse von Unterthanen, an dem Flor des Eisen und Stahlcommerzes — dieser Siegnischen Wohlstandsquelle — einen so gerechten als billigen proportionirlichen Antheil nehmen lassen will.

Sollte hingegen der Kohlenpreiß, wie es doch bey denen immermehr abnehmenden Holzvorräthen der Nachbarschaft nimmermehr zu vermuthen ist, jemals sehr tief fallen, so muß der Holzpreiß auch so tief herunter gesezt werden, daß wenigstens auch immer ein ansehnlicher Tagelohn vor die Bearbeiter daran übrig bleibe. Wer sich deßen erinnert, was oben gesagt ist, wird um so mehr überzeugt seyn, daß es hier staatswirthschaftlicher Aufmerksamkeit und Berechnung statt zufälligen nur die Erhöhung des Forstertrags bezweckenden Aufsteigen des Preißes bedarf, da die Ueberspannung des Preißes hier keineswegs die Bearbeiter von der Unternehmung, wenn sie nicht mit Vortheil geschehen kann, zurückscheucht, sondern die Lage des Nahrungsstandes den Betrieb dieses Gewerbe unvermeidlich macht, er geschehe mit Vortheil oder mit Schaden, und daß also unrichtige Grundsäze, oder willkührliche Ertragserhöhung in wenigen Jahren den gänzlichen Verfall dieses Nahrungsstandes, und zugleich den Verfall eines recht florisanten Forstbetriebs selbst nach sich ziehen würden — ein Umstand, der um so gefährlicher ist, da er sich so leicht hinter die pflichtmäsige Vorsorge, das Einbringen der Forste immer mehr zu erhöhen, verstecken kann.

Noch muß ich einen Einwand begegnen, der hierbey gegen die Erreichung einer rechten Forstregel und policeymäsige Waldbehandlung und Ordnung in denen Schlägen gemacht werden könnte.

Man wird sagen, wie ist es möglich in diesen Kohlschlägen Ordnung zu erhalten — wo eine so große Zahl Köhler, und zwar jeder auf seine Rechnung beschäftigt ist? Wie sind da alle Holzdiebereyen und Unterschleife zu verhüten? — welche Menge, die tragbare

bare Waldfläche schmälernde Meilerstätten ist da ersoderlich? welcher Nachtheil wird da dem Wald und den jungen Schlägen insbesondere durch eine den grösten Theil des Jahres daurende Betriebsamkeit, durch das stete Hin- und Hergehen, durch ein so beträchtliches Fuhrwesen zugefügt? Wie mag es insbesondere bey Nachhauungen junger im Wiederwuchs stehenden Schläge aussehen? Ich sage besser als in manchen andern von mir besehenen, durch zunftmäßige, oft in zu grosen Ansehn und Vertrauen bey denen Forstbedienten stehende Köhlermeister, oder im Taglohn auf Herrschaftl. Rechnung bearbeitet werdenden Kohlschlägen. — Eben das grösere Privat-Interesse, was hier diese wichtige Menschenklasse bey der Köhlerey hat, wird in den Händen vernünftiger Forstdirection wohlgeleitet das würksame Mittel, alles dem Forstbetrieb nützliche zu befördern, und die Nachtheile zu entfernen. Nicht so viel die Furcht vor Forst-Reglementsmäsiger Strafe, als die Furcht von der Köhlerey auf ein oder mehrere Jahre zur Strafe ausgeschloßen zu werden, und also den Verdienst zu verliehren, läßt diese Menge das alles erfüllen, was ihnen eine deutliche Vorschrift und Instruction zu thun befiehlt — und zu unterlassen anweiset — wenn dabey fleißige Aufsicht und stete Gegenwart deren Forstbedienten und der Förster über alles wachet.

Hier sey es mir also erlaubt statt allgemeiner Forstpoliceymäsiger Grundsätze, statt deßen, wie es seyn kann und seyn muß, worüber sich so vieles sagen läßt. — Die hiesige Verfaßung, und also das wie es würklich ist, hier anzuführen, um zu zeigen, daß beym Forst, wie beym ganzen Staatshaußhalt, wohlgeleitetes Privat-Interesse, das grose und würkende Ressort ist, aus dem Ordnung und allgemeiner Wohlstand entspringt.

Diese

Diese zwey zum Amt Netphen gehörigen Hauptforste sind, wie alle übrigen des Fürstenthums Siegen, vermessen, nach der Lage derer in einigen gegen die Forste anstreichenden Thälern liegenden Dorfschaften jeder in zwey Haupttheile ab, und jeder derselben wiederum in bestimte, und deutlich unterschiedene Schläge eingetheilt, so daß diese gesamte Rothbuchne Samenwaldung auf einen 90. Jährigen Umhieb gesezt, und dabey die Schlageintheilung durch Verhältnißmäsige, ausser Eintheilung gebliebene Reserve oder Beyschlagswaldung unterstüzt wird. — Sobald Jährlich die zu fällenden Schläge vom Oberforstbedienten im Herbst besichtigt, ihre Hauung beschloßen, und der Schlag vom Revierforstbedienten angewießen oder Stamm vor Stamm mit dem Waldhammer bezeichnet ist, werden alle diejenigen, welche Kohlholz zu verarbeiten übernehmen wollen, auf einen bestimmten Tag sich zu melden eingeladen.

Ausser daß diese Forste schon bey der Vermeßung und Eintheilung allgemein detaxirt sind, wird noch bey Anzeichnung der in jedem Schlag zu fällenden Stämme, das daraus zu erwartende Holzquantum näher geschäzt, um die in jedem Schlag anzulegende Köhler bestimmen zu können, damit die einzelne Holzparthien weder zum Nachtheil des bey starker Concurrenz der Uebernehmer zu vertheilten Verdienstes nicht zu gering — noch auch zum Nachtheil manches der dann würde von Verdienst zurückstehen müßen, so wie zum Nachtheil der eignen landwirthschaftlichen Geschäfte zu gros ausfallen. — Ist die Zahl derer in jeden Schlag anzunehmenden Köhler bestimmt; so werden zuförderst die Bedürftigsten, und die bey der vorjährigen Verloßung leer ausgegangne ausgewählt, und die übrigen, wenn sie die

Zahl der noch ausserdem erforderlichen Köhler an Menge übersteigen, müssen losen, ob sie zu Köhlereyen gelangen, oder bis das folgende Jahr, wo sie dann vor allen übrigen vorgezogen werden, warten müßen.

Diese nun angenommene Köhlerzahl vertheilt hernach nach bekannter Art der Holzhauer anderer Forste, in Beyseyn der Forstbedienten, den Schlag in so viele Theile oder Loose, als Köhler sind, solchergestalt daß diese durch die Jährliche Vertheilung der Hauberge hierinnen äusserst geübten Leute einem schlechter bestandenen Theil des Schlags sogleich an Fläche so viel zuzusetzen wissen, um eine ziemliche Gleichheit — denn auf 2 - 3 Malter komt es hierbey nicht an — zu erhalten — wobey denn als Ausnahmen denen vorzüglich Aermern — denen notorisch blos und allein von dieser Verdienst leben müßenden und dahero Zeit zur Verarbeitung habenden ein Vorzug — ein gröseres oder beßer bestandenes Stück überlassen wird.

So wie nun bereits bey der Besichtigung und Anweisung der Schläge alle Nebenumstände erwogen, die nöthigen und bey denen ins Große gehenden Köhlereyen als Mittel zum Zweck nicht zu bedaurenden Meilerstätten aufgesucht und angewiesen, ingleichen alle Wege zur Abfuhre deutlich vorgeschrieben, und dabey in Absicht der Kohlstätten, wozu ohnehin lieber alte erwählt als neue aufgemacht werden — Rücksicht genommen wird, daß 2 - 3 Köhler ihr Holzquantum gemeinschaftlich verkohlen, oder einer auf den andern, in natürlicher Abwechselung der eigenen Haußhaltsgeschäfte warten muß — welches alles um so leichter zu erreichen ist, wenn das Holz zeitig im Frühjahr auf Malter kommt, und zeitig abge-

abgemessen werden kann; So werden diese Puncte sämtlich in einer gemeßnen Instruction abgefaßt, und, nach geschehener öffentlichen Vorlesung dem Hauptköhler zur nähern genauen Bekanntmachung zugestellt.

Dieser Hauptköhler ist ein aus der Mitte ausgelesener geprüfter in gewissem Ansehn stehender, und diesem Geschäft ohnunterbrochen obliegen könnender, folglich im Schlag stets gegenwärtiger Mann, der gegen den Genuß doppelter Portion Kohlholz; aber zu gleichen Preiß mit denen übrigen eine gewiße Aufsicht führt, und denen Forstbedienten zur Hand gehen, auch alles von ihm beobachtete Instructions-widrige oder strafbare pflichtmäßig und bey Verlust seines Amts anzeigen muß.

Ist das sämtliche Holz auf Malter — denn einzelne Abmessungen finden nicht Statt — so wird der ganze Schlag auf einmal und zwar jedem sein Quantum Malter vor Malter ab- und dargemeßen dabey auf alle mögliche Betrügereyen und Unordnungen genaue Rücksicht genommen und untersucht, ob mehr Stämme als vorgezeichnet waren, gefället, welches ein sein Handwerk verstehender den Schlag regelmäsig anschlagender Forstbediente gar leicht an entstandenen Lücken, und ohne nöthig zu haben, Stamm vor Stamm, den aufgeschlagenen Hammer zu revidiren, entdecken kann. — Ob die Malter im Maaß, das Holz gehörig gerissen — die Wellen reine ausgehauen — kein Malter in die Erde gegraben, kein Holz ungemaltert oder versteckt geblieben — alles mit einem Wort Vorschriftsmäsig gemacht worden.

Gleichen Fleiß und Aufmerksamkeit fodert sodenn nach abgemeßnen Holz die ganze Köhlerey, so lange

lange sie dauert, und sezt die tägliche Gegenwart und Revision derer Forstbedienten als unvermeidlich und Verfassungsmäßig voraus. — Bey Nachhieben in wiederwachsenden Schlägen, wird ausserdem gegen Nachlaß einiger Kreuzer am Preiß jedes Malters alles Holz sobald es in Schrotlängen geschnitten, und ehe es gerissen und gemaltert wird, aus dem Anwuchs an und auf die Kohlstätten geschaft, und daselbst erst gerissen und gemaltert.

So wie nun hierbey alle kleinere aus Nachläßigkeit und Mangel nöthiger Aufmerksamkeit begangenen Vergehungen, als unrichtiges Maltern, unterlassenes Spalten der über 2 Fuß dicken Schrottlängen, unregelmäsiges Aushauen der Reißer und dergl. ausser dem Ansatz des Uebermaßes mit verhältnißmäsigen Strafen belegt, so wird hingegen aller mit Vorsatz betriebener Unterschleif und Betrügerey an eingegrabenen Maltern, versteckten- oder nach der Abmeßung nachgehauenen oder gefrevelten Holz während der Verkohlung mit Verlust des Verdienstes solchergestalt bestraft, daß nach Verhältniß der Größe des Verbrechens entweder das abgemeßne Holz gegen Vergüthung des Arbeitslohns einem andern vor diesesmal zum Eigenthum überlassen, oder der Uebertreter auf 1 - 2 - 3 Jahre von der Köhlerey ausgeschloßen, folglich mit Verlust des Verdienstes gestraft wird.

Wenn es natürlich ist, daß dieser Verlust eines so wesentlich und unentbehrlichen Verdienstes, bey demjenigen der Eigenthümer des Holzes zu seinem Vortheil werden kann, stärker würken muß, als bey dem blosen Taglöhner, der diesen Verlust auf andern Wegen sich zu ersetzen weiß, so hat auch die Erfahrung gezeigt, daß in dieser Einrichtung das Gegenwicht gegen den starken Reiz zu einträglichen

Unter-

Unterschleissen enthalten ist. Ihr allein — der Leitung des Privat-Interesse zu dem Zweck einer Forstregelmäßigen Waldbehandlung, hat man die gute Ordnung und Genauigkeit zu danken mit der diese so vertheilten, so unentbehrlichen, und nur scheinbar mit einer guten Forstverwaltung im Widerspruch stehenden Privatköhlereyen in herrschaftlicher Waldung geführt werden.

Sie kann daher wegen ihrer oft freylich traurigen Folgen vor das individuum zum Besten des ganzen um so weniger vor hart angesehen werden, da jeder vor dieser Strafe gewarnet — sie also die Folge eines allgemein bekannt gewordenen Gesetzes ist, dessen gute Würkung seit einigen Jahren im Unterbleiben der Unterschleife und Betrügereyen gar augenscheinlich bemerkt worden ist. Alles, was hier von allgemeinen Grundsätzen der Staatswirthschaft bey der zum Beyspiel aufgestellten Siegnischen Köhlerey und deren Direction angeführt worden, gilt bey jeder Forstadministration in grosen wie in kleinen Staaten.

Wenn schon die unmittelbahren wichtigen und unentbehrlichen Bedürfniße, die in jedem mit Waldungen versehenen Lande, aus denen Forsten ihre Befriedigung erhalten, genaue Kenntniß dieses Landes, und deßen Bedürfniße, bey Verwaltung der Forste voraussetzt, wie viel mehr in solchen Ländern, wo ausser jener Befriedigung die Waldproducte ein Gegenstand des Landes werden — wo sie Manufacturen und Fabriken beschäftigen oder der arbeitenden Klasse Gewerb, Nahrung, Verdienst — dem Lande Reichthum verschaffen, und folglich mit den gesamten Nahrungsstand, und deßen Wohl oder Wehe in so enger genauer Verbindung stehen.

Da

Da ist es nicht genug Forste messen, eintheilen, abschätzen, da ist es nicht genug die Schläge regelmäßig behandeln, die Blößen wieder anbauen, die Waldcultur möglich erweitern, durch zweckmäsige Reglements — durch möglichste Einschränkung der Holzdieberey, der Weiden und anderer schädlicher Nebennutzungen die Forstpflege zu verbessern, und daneben die Holzersparniß zu befördern — da ist es nicht hinreichend, den Ertrag der Forste bey möglichst gesicherter Dauer und Nachhalt, auf möglichste Weise vervielfältigen — sondern eine wohl organisirte Forstdirection muß nicht nur sorgen, daß die Waldproducte zum Vortheil des Staats reichlich gewonnen, sondern daß sie auch bestmöglichster Weise zum wahren Gewinn uud Erwerb der sie verarbeitenden Klasse verwendet werden. — Sie muß daher nicht nur die Forste und ihre Vorräthe, so wie ihr Bestes kennen und beherzigen, sie muß auch die gesamten mit dem Forstwesen, nach Verschiedenheit der Länder, und ihrer Erwerbszweige — in so enger Verbindung stehenden Klassen der Verarbeitung oder des Verbrauchs kennen, und deren wahren Vortheil beherzigen.

Sie muß das Forstwesen als Mittel zum Zweck, als Quelle zur allgemeinen Wohlfart zu leiten verstehen.

Zwar wird man einwenden, daß dies ausser dem Würkungskreiß der eigentlichen Forstdirection liege, und zur allgemeinen und höheren Landespoliceey — folglich vor die Regierung, nicht aber vor die den practischen Betrieb des Forstwesen besorgenden Oberforstbedienten — vor das Forstdepartement — Forst-Collegium gehöre. —

Darum ist es Pflicht der höhern Landespolicey und der [illegible] Verwaltung, von der die Aufsicht [illegible]ung des ganzen Staatshaußhalts ab hängt. Dahin zu sehen, daß jenes geschehe, und die nöthigen Anordnungen zu treffen. Allein vergebens wird sich diese bemühen, die aus denen Gattungen Nahrung und Verdienst ziehenden Gewerbe zu beleben und Fabricken oder Manufacturen die Holzmaterial verbrauchen empor zu bringen. — Vergebens wird sie sich also bemühen das Forstwesen zu seiner wahren Würde zu einem wichtigen, und in Verbindung stehenden Theil des Staatshaußhalts zu erheben, wenn jene mit dem innern Zustand der Waldungen recht eigentlich bekannt und vertraut mit den practischen Reguln ihrer Behandlung, diesen wichtigen Standpunct der Forstadministration nicht kennt, nicht gehörig mitwürkt, in allen ihren Vorschlägen, Berichten, Entwürfen und Anrechnungen, nur den einseitigen Gesichtspunct eines hohe florisanten Zustandes derer Waldungen und ihres Ertrags ohne auf Landesverfassung und Verhältnisse des Nahrungsstandes, und ohne technologische Kenntniß derer Landesgewerbe aufstellt — wenn sie mit einem Wort ihre Grundsätze von Forstwissenschaft nicht zu Begriffen von Staatswirthschaft entwickelt. —

Wie vielen Collisionen, unnöthigen Schreibereyen, Widersprüchen und das Gute und Nützliche aufhaltenden Weitläuftigkeiten wird unter diesen Umständen eine Landesverfassung ausgesetzt — wo doch alle Räder, wie in einer durch Einfachheit und Ebenmaaß glücklich und stark wirkenden Maschine richtig in einander greifen sollten. Und wie noth-

wendig

wendig ist es daher, daß die, welche der Forst-administration vorgesetzt sind, sich Landeskunde und Kenntniß von dem Zusammenhang des gesammten Staatshaushalts auf ihren Posten erwerben.



Freylich ist es Pflicht der höhern Landespolicey und derjenigen Verwaltung, von der die Aufsicht und Einleitung des ganzen Staatshaußhalts abhängt, dahin zu sehen, daß jenes geschehe, und die desfalls nöthigen Anordnungen zu treffen. Allein vergebens wird sich diese bemühen, die aus denen Waldungen Nahrung und Verdienst ziehenden Gewerbe zu beleben und Fabricken oder Manufacturen die Waldmaterial verbrauchen empor zu bringen. — Vergebens wird sie sich also bemühen das Forstwesen zu seiner wahren Würde zu einem wichtigen, und in Verbindung stehenden Theil des Staatshaußhalts zu erheben, wenn jene mit dem innern Zustand der Waldungen recht eigentlich bekannt und vertraut mit den practischen Reguln ihrer Behandlung, diesen wichtigen Standpunct der Forstadministration nicht kennt, nicht gehörig mitwürkt, in allen ihren Vorschlägen, Berichten, Entwürfen und Anordnungen, nur den einseitigen Gesichtspunct eines recht florisanten Zustandes derer Waldungen und ihres Ertrags ohne auf Landesverfassung und Verhältniße des Nahrungsstandes, und ohne technologische Kenntniß derer Landesgewerbe aufstellt — wenn sie mit einem Wort ihre Grundsätze von Forstwissenschaft nicht zu Begriffen von Staatswirthschaft entwickelt. —

Wie vielen Collisionen, unnöthigen Schreibereyen, Widersprüchen und das Gute und Nützliche aufhaltenden Weitläuftigkeiten wird unter diesen Umständen eine Landesverfassung ausgesezt — wo doch alle Räder, wie in einer durch Einfachheit und Ebenmaaß glücklich und stark würkenden Maschine richtig in einander greiffen sollten. Und wie nothwendig

wendig ist es daher, daß die, welche der Forst-administration vorgesetzt sind, sich Landeskunde und Kenntniß von dem Zusammenhang des gesammten Staatshaushalts auf ihren Posten erwerben.



Abmessungs

über das bey der Forstvermeßung des Oberforstes auf denen gefällte Kohlholz, wo das Malter Buchenholz à 3 fl. 4 kr.,

Namen des Orts und des Empfängers als	Buchen, Eichen und Birken.		beträgt an Geld erster à 3 fl. 4 kr. lezteres à 2 fl. 34 kr.		Noch vor Reißer und liegend Holz.	
Hainchen.	Malter.		fl.	kr.	fl.	kr.
Ludwig Diel	28¾	—	88	10	—	57½
Joh. Paul.	13	—	39	52	—	39
Joh. Meißwinkel	8	—	24	32	—	32
Phil. Schneider, d. älter	11¼	—	34	30	—	44½
Thomas Meißwinkel	17	—	52	8	—	51
Joh. Schnitger	20	—	61	20	1	—
Joh. Kölsch et Cons.	19½	—	59	48	1	17
J. Curth Ax	7	—	21	28	—	40
Ludwig Ax	5½	—	16	52	1	2
Joh. Anzion	10¼	—	31	26	—	42¾
Phil. Ax d. ä. et Cons.	21	—	64	24	1	3
Joh. Jacob Paul	6½	—	19	56	—	19½
J. Philipp Schneider	9	—	27	36	—	27
Philipps Seelbach	8¼	—	25	18	—	24¾
J. Curth Köllsch	12	—	36	48	—	48
Hartmann Hofmann	35¾	—	109	38	1	11½
	232¾	—	713	46	12	39½

Liste

nöthigen Stellwegen und Durchschnittslinien im Oberforst das Malter Eichen und Birken à 2 fl. 34 kr. bezahlt wird.

Vor Uebermaaß und Anlagen.		Daraus können an Kohlen gebrannt werden à $3\frac{1}{2}$ Malter auf den Wagen.		Beträgt in Geld à 14 Rthlr. p. Wagen.		Bleibt nach Abzug des Holzpreises an verdientem Arbeits- und Fuhrlohn.	
fl.	kr.	Wagen.	Zain.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	8	2	172	12	84	2
—	—	3	8	79	48	39	56
—	—	2	3	48	18	23	46
—	—	3	3	69	18	34	48
—	—	5	1	107	6	54	58
—	—	5	7	119	42	58	22
—	—	5	6	117	36	57	48
—	—	2	—	42	—	20	32
—	—	1	6	33	36	16	44
—	—	2	$9\frac{1}{2}$	61	57	30	30
—	—	6	—	126	—	61	36
—	—	1	9	39	54	19	58
—	—	2	6	54	36	27	—
—	—	2	3	48	48	23	30
—	—	3	5	73	30	36	42
—	—	10	2	214	12	104	34
—	—	67	$\frac{1}{2}$	1408 fl.	33 kr.	694 fl.	46 kr.

Namen des Orts und des Empfängers.	Buchen, Eichen und Birken.		Beträgt an Geld erster à 3 fl. 4 kr. lezteres à 2 fl. 34 kr.		Noch vor Reißer und liegen gelassenes Holz.	
	Malter.		fl.	kr.	fl.	kr.
Irmgarteichen.						
Joh. Biedenbender der Linde . .	25	—	76	40	1	40
J. Jacob Schwunks Wb.	9½	—	29	8	—	19
Wertenbach.						
Philipp Heibel .	23¾	—	71	18	1	9¾
J. Curth Heibel .	8	3	32	14	—	22
Deutzen.						
Joh. Otte et Cons.	9½	4	39	24	—	40½
Joh. Stäuber .	11¾	—	36	2	—	—
Joh. Stötzel .	10	—	30	40	—	20
Joh. Stein . .	8½	—	26	4	—	17
Krißenbach.						
Thomas Jung . .	14	—	42	56	—	28
Ebert Nieß . .	9	—	27	36	—	36
J. H. Hinkel .	7½	—	23	—	—	29
Joh. Klöckener .	15	—	46	—	—	30
Jost Schwunks Wb.	8¾	—	26	58	—	27½
Joh. Schumacher .	8½	—	26	14	—	17
Joh. Henrich Stein	5¼	—	16	6	—	10½
Nenkersdorf.						
Hieronymus Schneider	17¼	—	52	54	—	34½
Konrad Wertenbach	16	—	49	4	—	32
J. H. Braaß .	12	—	36	48	—	24
	218¾	7	689	6	9	16¾

Vor Uebermaas und Anlagen.		Daraus können an Kohlen gebrannt werden à 3½ Malter auf den Wagen.		Beträgt an Geld à 14 Rthl. p. Wagen.		Bleibt nach Abzug des Holzpreißes an verdientem Arbeits- und Fuhrlohn.	
fl.	kr.	Wagen.	Zain.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	7	1½	150	9	73	29
—	—	2	7½	57	45	28	37
—	—	6	6½	139	49	68	21
—	—	3	1½	66	9	33	55
—	—	3	9	81	54	42	30
—	—	3	4	71	24	35	22
—	—	2	9	60	54	30	14
—	—	2	4½	51	27	25	23
—	—	4	—	84	—	41	4
—	—	2	6	54	36	27	—
—	—	2	1½	45	9	22	9
—	14	4	3	90	18	44	18
—	—	2	5	52	30	25	22
—	—	2	4½	51	27	25	23
—	—	1	2	25	12	9	6
—	—	5	—	105	—	52	6
—	—	4	6	96	36	47	32
—	—	3	4½	72	26	35	38
—	14	64	6	1356	45	667	29

Freylich ist es Pflicht der höhern Landespolicey und derjenigen Verwaltung, von der die Aufsicht und Einleitung des ganzen Staatshaußhalts abhängt, dahin zu sehen, daß jenes geschehe, und die desfalls nöthigen Anordnungen zu treffen. Allein vergebens wird sich diese bemühen, die aus denen Waldungen Nahrung und Verdienst ziehenden Gewerbe zu beleben und Fabricken oder Manufacturen die Waldmaterial verbrauchen empor zu bringen. — Vergebens wird sie sich also bemühen das Forstwesen zu seiner wahren Würde zu einem wichtigen, und in Verbindung stehenden Theil des Staatshaußhalts zu erheben, wenn jene mit dem innern Zustand der Waldungen recht eigentlich bekannt und vertraut mit den practischen Reguln ihrer Behandlung, diesen wichtigen Standpunct der Forstadministration nicht kennt, nicht gehörig mitwürkt, in allen ihren Vorschlägen, Berichten, Entwürfen und Anordnungen, nur den einseitigen Gesichtspunct eines recht florisanten Zustandes derer Waldungen und ihres Ertrags ohne auf Landesverfassung und Verhältniße des Nahrungsstandes, und ohne technologische Kenntniß derer Landesgewerbe aufstellt — wenn sie mit einem Wort ihre Grundsätze von Forstwissenschaft nicht zu Begriffen von Staatswirthschaft entwickelt. —

Wie vielen Collisionen, unnöthigen Schreibereyen, Widersprüchen und das Gute und Nützliche aufhaltenden Weitläuftigkeiten wird unter diesen Umständen eine Landesverfassung ausgesezt — wo doch alle Räder, wie in einer durch Einfachheit und Ebenmaaß glücklich und stark würkenden Maschine richtig in einander greifen sollten. Und wie nothwendig

wendig ist es daher, daß die, welche der Forst-administration vorgesezt sind, sich Landeskunde und Kenntniß von dem Zusammenhang des gesammten Staatshaushalts auf ihren Posten erwerben.



Abmessungs

über das bey der Forstvermeßung des Oberforstes auf denen gefällte Kohlholz, wo das Malter Buchenholz à 3 fl. 4 kr.

Namen des Orts und des Empfängers als	Buchen, Eichen und Birken.		beträgt an Geld erster à 3 fl. 4 kr. letzteres à 2 fl. 34 kr.		Noch vor Reißer und liegend Holz.	
Hainchen.	Malter.		fl.	kr.	fl.	kr.
Ludwig Diel .	28¾	—	88	10	—	57½
Joh. Paul. .	13	—	39	52	—	39
Joh. Meißwinkel .	8	—	24	32	—	32
Phil. Schneider, d. älter	11¼	—	34	30	—	44½
Thomas Meißwinkel	17	—	52	8	—	51
Joh. Schnitger .	20	—	61	20	1	—
Joh. Kölsch et Cons.	19½	—	59	48	1	17
J. Curth Ax .	7	—	21	28	—	40
Ludwig Ax .	5½	—	16	52	1	2
Joh. Anzion . .	10¼	—	31	26	—	42¾
Phil. Ax d. ä. et Cons.	21	—	64	24	1	3
Joh. Jacob Paul .	6½	—	19	56	—	19½
J. Philipp Schneider	9	—	27	36	—	27
Philipps Seelbach	8¼	—	25	18	—	24¾
J. Curth Köllsch .	12	—	36	48	—	48
Hartmann Hofmann	35¾	—	109	38	1	11½
	232¾	—	713	46	12	39½

Liste

nöthigen Stellwegen und Durchschnittslinien im Oberforst
das Malter Eichen und Birken à 2 fl. 34 kr. bezahlt wird.

Vor Uebermaaß und Anlagen.		Daraus können an Köhlen gebrannt werden à $3\frac{1}{2}$ Malter auf den Wagen.		Beträgt in Geld à 14 Rthlr. p. Wagen.		Bleibt nach Abzug des Holzpreises an verdientem Arbeits- und Fuhrlohn.	
fl.	kr.	Wagen.	Zain.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	8	2	172	12	84	2
—	—	3	8	79	48	39	56
—	—	2	3	48	18	23	46
—	—	3	3	69	18	34	48
—	—	5	1	107	6	54	58
—	—	5	7	119	42	58	22
—	—	5	6	117	36	57	48
—	—	2	—	42	—	20	32
—	—	1	6	33	36	16	44
—	—	2	$9\frac{1}{2}$	61	57	30	30
—	—	6	—	126	—	61	36
—	—	1	9	39	54	19	58
—	—	2	6	54	36	27	—
—	—	2	3	48	48	23	30
—	—	3	5	73	30	36	42
—	—	10	2	214	12	104	34
—	—	67	$\frac{1}{2}$	1408 fl.	33 kr.	694 fl.	46 kr.

Namen des Orts und des Empfängers.	Buchen, Eichen und Birken.		Beträgt an Geld erster à 3 fl. 4 kr. lezteres à 2 fl. 34 kr.		Noch vor Reißer und liegen gelassenes Holz.	
	Malter.		fl.	kr.	fl.	kr.
Irmgarteichen.						
Joh. Biedenbender der Linde	25	—	76	40	1	40
J. Jacob Schwunks Wb.	9½	—	29	8	—	19
Wertenbach.						
Philipp Heibel	23¾	—	71	18	1	9¾
J. Curth Heibel	8	3	32	14	—	22
Deutzen.						
Joh. Otte et Cons.	9½	4	39	24	—	40½
Joh. Stäuber	11¾	—	36	2	—	—
Joh. Stötzel	10	—	30	40	—	20
Joh. Stein	8½	—	26	4	—	17
Krißenbach.						
Thomas Jung	14	—	42	56	—	28
Ebert Nieß	9	—	27	36	—	36
J. H. Hinkel	7½	—	23	—	—	29
Joh. Klöckener	15	—	46	—	—	30
Jost Schwunks Wb.	8¾	—	26	58	—	27½
Joh. Schumacher	8½	—	26	14	—	17
Joh. Henrich Stein	5¼	—	16	6	—	10½
Nenkersdorf.						
Hieronymus Schneider	17¼	—	52	54	—	34½
Konrad Wertenbach	16	—	49	4	—	32
J. H. Braaß	12	—	36	48	—	24
	218¾	7	689	6	9	16¾

Vor Uebermaas und Anlagen.		Daraus können an Kohlen gebrannt werden à $3\frac{1}{2}$ Malter auf den Wagen.		Beträgt an Geld à 14 Rthl. p. Wagen.		Bleibt nach Abzug des Holzpreißes an verdientem Arbeits- und Fuhrlohn.	
fl.	kr.	Wagen.	Zain.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	7	$1\frac{1}{2}$	150	9	73	29
—	—	2	$7\frac{1}{2}$	57	45	28	37
—	—	6	$6\frac{1}{2}$	139	49	68	21
—	—	3	$1\frac{1}{2}$	66	9	33	55
—	—	3	9	81	54	42	30
—	—	3	4	71	24	35	22
—	—	2	9	60	54	30	14
—	—	2	$4\frac{1}{2}$	51	27	25	23
—	—	4	—	84	—	41	4
—	—	2	6	54	36	27	—
—	—	2	$1\frac{1}{2}$	45	9	22	9
—	14	4	3	90	18	44	18
—	—	2	5	52	30	25	22
—	—	2	$4\frac{1}{2}$	51	27	25	23
—	—	1	2	25	12	9	6
—	—	5	—	105	—	52	6
—	—	4	6	96	36	47	32
—	—	3	$4\frac{1}{2}$	72	26	35	38
—	14	64	6	1356	45	667	29

Namen des Orts und des Empfängers.	Buchen, Eichen	und Birken.	Beträgt an Geld ersterer à 3 fl 4 kr. lezteres à 2 fl. 34 kr.		Noch vor Reiser und liegen gelassenes Holz.	
	Malter.		fl.	kr.	fl.	kr.
Renkersdorf.						
Joh. Otto . .	12	—	36	48	—	24
Joh. Weber , .	$8\frac{1}{2}$	—	26	4	—	17
Thomas Stötzel .	$10\frac{1}{6}$	—	31	12	—	21
Joh. Witt . .	12	—	36	48	—	42
Wilh. Gerhard .	14	—	42	56	—	28
Walpersdorf.						
Hermannus Stötzel	16	—	49	4	—	52
Joh. Stötzel der Förster	17	—	52	8	1	4
Hermannus Frevel	15	—	46	—	—	30
Joh. Wolf . .	$19\frac{1}{2}$	—	59	48	—	39
Joh. Leyener . .	$16\frac{1}{2}$	—	50	36	—	33
Claas Wertenbach	$10\frac{1}{2}$	—	32	2	—	21
Joh. Wertenbach	13	—	39	52	—	26
Joh. Stötzels Wtb.	$17\frac{1}{2}$	—	53	40	—	35
Jost Wagener	11	—	33	44	—	22
J. H. Wagener	$16\frac{3}{4}$	—	51	22	—	$33\frac{1}{2}$
Joh. Stölzel jun.	$17\frac{1}{4}$	—	52	54	—	$43\frac{1}{2}$
Claas Schumacher	$19\frac{1}{4}$	—	59	2	—	$38\frac{1}{2}$
Joh. Wertenbach	$17\frac{3}{4}$	—	54	26	—	$35\frac{1}{2}$
	264	—	808	20	9	35

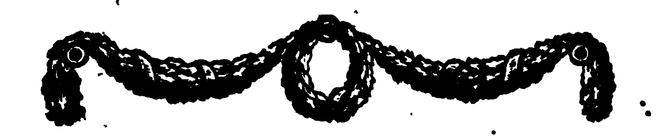
Vor Uebermaas und Anlagen. fl.	kr.	Daraus können an Kohlen gebrannt werden à $3\frac{1}{2}$ Malter auf den Wagen. Wagen.	Zain.	Beträgt an Geld à 14 Rthl. p. Wagen. fl.	kr.	Bleibt nach Abzug des Holzpreises an verdientem Arbeits- und Fuhrlohn fl.	kr.
—	12	3	$4\frac{1}{2}$	72	27	35	39
—	—	2	$4\frac{1}{2}$	51	27	25	23
—	—	3	—	63	—	30	48
—	—	3	$4\frac{1}{2}$	72	27	35	39
—	—	4	—	84	—	41	4
—	—	4	6	96	36	47	32
—	—	4	9	102	54	50	46
—	—	4	3	90	18	44	18
—	—	5	6	117	36	59	4
—	—	4	$7\frac{1}{2}$	99	45	49	9
—	—	3	—	63	—	30	48
—	—	3	$7\frac{1}{2}$	78	45	38	53
—	—	5	—	105	—	51	20
—	—	3	$1\frac{1}{2}$	66	9	32	25
—	—	4	8	100	48	49	26
—	—	4	9	102	6	49	12
—	—	5	6	115	30	56	28
—	—	5	$\frac{1}{2}$	106	3	51	47
—	12	75	$6\frac{1}{2}$	1587	51	779	41

Namen des Orts und des Empfängers.	Buchen,	Eichen.	Beträgt an Geld erst. à 3 fl. 4 kr. letzteres à 2 fl. 34 kr.		Noch vor Reißer und liegen gelassenes Holz.	
Walpersdorf.	Malter.		fl.	kr.	fl.	kr.
Görg Stötzel	11	—	33	44	—	22
Eckhard Rusch	14¼	—	43	42	—	28½
Claas Frevel	14	—	42	56	—	28
Joh. Wertenbach der älter	11	—	33	44	—	22
Herm. Wertembachs Wtb. d. Jüng.	10½	—	32	12	—	21
Thomas Schumacher	23	2	75	40	—	50
Thomas Stötzel	14	3¼	51	16½	—	34½
Hartm. Sticher	16	—	49	4	—	32
Eckhard Müller	15	—	46	—	—	30
Thomas Wertebach	11½	—	35	16	—	23
Eckhard Schumachers Wb.	11	—	33	44	—	22
Joh. Wagener, jun.	8	—	24	32	—	16
Hieronymus Wertebachs Wb. d. ält.	15	—	46	—	—	30
Herm. Schmitt	8½	—	26	4	—	17
Joh. Wagener d. ält.	15	—	46	—	—	30
Thomas Zimmermañ	27	—	82	48	1	54
Summa	224¾	5¼	702	4	8	40
Lat. 1.	232¾	—	713	47	12	39½
— 2.	218¾	7	689	6	9	16¾
— 3.	264	—	808	20	9	35
Sa. Srum.	940¼	12¼	2913	17	40	11¼

Vor Uebermaas und Anlagen.		Daraus können an Kohlen gebrannt werden à 3½ Malter auf den Wagen.		Beträgt an Geld à 14 Rthl. oder 21 fl. p. Wagen.		Bleibt nach Abzug des Holzpreißes vor Arbeits- und Fuhrlohn.	
fl.	kr.	Wagen.	Zain.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	3	1½	66	9	32	25
—	—	4	½	85	3	41	21
—	—	4	—	84	—	41	4
—	—	3	1½	66	9	32	25
—	12	3	—	63	—	30	48
—	—	7	1½	150	9	74	29
—	—	4	9	102	6	51	28
—	—	4	6	96	36	47	32
—	—	4	3	90	18	44	18
—	—	3	3	69	18	34	2
—	—	3	1½	66	9	32	25
—	—	2	3	48	18	23	46
—	—	4	3	90	18	44	18
—	—	2	4½	51	27	25	23
—	—	4	3	90	18	44	18
—	—	7	7⅔	163	45	80	57
—	12	65	8½	1383	3	680	59
—	—	67	½	1408	33	694	46
—	14	64	6	1356	45	667	29
—	12	75	6½	1587	51	779	41
—	38	273	1½	5736	12	2822	55

II.

Zwey ungedruckte Urkunden
das
Waldgeding zu Dornstetten
betreffend
ein Beytrag zur Geschichte der ältesten Forstverfaßung und Forstwirthschaft Deutschlands.



I.

Weisthum über das Waldgeding zu Dornstetten,[1]) vom Jahr 1456.

Verkündung des Waldgedings. [2]) Diß Nauchgeschriben Sind Herrlichkeiten, Freyheiten vnd recht,

---

[1]) Dornstetten ist eine kleine Stadt auf dem Schwarzwald, ohnweit dem Glatt-Fluß, welche mit denen dazu gehörigen Amtsortschaften im Jahr 1321. und 1341. von Fürstenberg an Würtemberg gekommen. Sie gehört unter die ältesten in Teutschland, und wird ihrer schon in Urkunden vom Jahr 784. gedacht.

[2]) Sattler sagt in seiner historischen Beschreibung des Herzogthums Würtemberg davon: „Es hatten viele Dörfer vor Zeiten kein eigen Gericht in dem Amt Dornstetten, sondern waren sogenannte Mundkaten, dahero einige derselben sich vereinigten ein gemeinsames Gericht anzuordnen, welches sie das Wald-Gericht nennten. In dieses Gericht gehören die Dörfer Dietersweiler, Benzingen, Ober- und Unter-Aach, Wittlinsweiler, Gröndel, Untermußbach und Halwargen, welche samtlich diesem Amt einverleibt waren, (sie sind es noch), obschon einige derselben denen Edelleuten, so viel die Güter und Vogtey betrift, gehörten. Dieses Gericht wird nun jährlich ordentlicher Weise zweymahl, nemlich auf den 1. Mayen und auf Gallitag im Herbst gehalten, worzu aus den vorbemeldten Dörffern 12. Richter erwählt werden. Sie hielten es zu Aach in einem Höflein unter freyem Himmel, ausser, wann Regenwetter einfällt, so kann der Vogt (Oberamtmann) zu Dornstetten als Präses solches unter ein Dach ziehen,

recht, So alle Jar zwyrent vf zwey gericht In der Ahe, das da heyßet das Waldtgericht, verkundet wurtt, von den richtern vf Jr aide, als das von Jren altfordern an sie bracht vnnd komen ist, dem ist also,.

Item des Ersten, So soll der Hochgeborn, vnnser gnedig Her Hern Ludwig Graf zu wirttemperg, vnd zu Mumppelgart &c. Oder wer Dornstetten Innhat, das gericht besetzen, mit einem amptman von Dornstetten, der sol zu gericht sitzen, Jars zwyrent In der Ahe, ob beizensteins huß, In dem höflin, vnnd annders niendert, Es were denn vnwetter,

---

ziehen, woselbst sie über Erb und eigen und um Güter, die im Waldgericht liegen, richten können. Wann aber wegen ehehafter Ursachen solch Gericht um vorbestimmte Zeit nicht gehalten werden kann, so kann der Vogt zu Dornstetten ein After-Ding — wie sie es nennen, d. i. ein substituirtes Gericht gebieten gen Dornstetten in einen gewißen Ort, der Kreben genannt, wo sodann ebenfalls unter freyem Himmel Gericht gehalten, oder Kriegs und Unwetters halb unter die Glocken-Schnur gezogen, auch damit so lange fortgefahren wird, biß alles gerichtet und geschlichtet ist. Diese Wald-Gerichts-Genossen hatten vor Zeiten verschiedene Rechte, die aber, weil sie mit der heutigen Einrichtung und nun in allen Stücken veränderten Zeiten nicht mehr stehen können ohne einige Unordnung zu verursachen, An. 1652. abgeändert worden.,, All — diesem aber muß man beysetzen, daß dieses Gericht, so wie die zweyte Urkunde deutlich bestättiget, zugleich das eigentliche Wald-Gericht war, bey welchem die Waldfrevel bestraft, und über die Wirthschaft in den Waldungen gerathschlagt worden. Es hatte in so weit mit denen Märker-Gedingen, welche am Mayn und Rhein noch sehr gewöhnlich sind, viele Aehnlichkeit, und die Bewirthschaftung oder wenigstens Conservation der Waldungen, war ein Hauptgegenstand deßelben.

wetter, So mags ein amptmann ziehen, vnder ein obtach, das Erst gericht, vf den meytag, [3]) Achttag vor oder nach vngeuerlich, das annder vf Sannct gallentag, achttag vor oder Nach vngeuerlich, wenn es In solicher Zit einem Amptman aller füglichest ist, vnnd sol alda richten vmb Erb vnnd vmb Eigen, vnnd vmb die gutter die da gehörent zu den Nachgeschriben Dörflin vnnd wylern, die da gehörent In das Waldtgericht, Sie ligent In den Ettern, oder dauor, was Erb vnnd eigen antrift, vnd anders niena In der gegend vnnd sind dises die Dörflin vnd Wyler daryn gehörig Mittnamen Dietherßwyler, Bentzingen, die Ahe Wittlißwiler, Gröndal, vnderemuspach, vnd Haslwanngen, die gehörent zusamen In das gericht lennger vnd Elter, denn Dornnstetten die statt,

Item vß disen vorgenannten Dörfern vnnd Wylern, Söllent Zwölff richter gezogen sin oder werden, die söllent gehorsam sin Einem amptman von Dornstetten, vf die zwey gericht, zuuerkünden vnnserm gnedigen Herren sin Herlichkeit, den Burgern von Dornnstetten vnnd den Armenlüten, die In das gericht gehörent, Jre Recht vnd fryheiten, vnnd ouch zu den Zweyen gerichten, recht zusprechen,

Item Es ist ouch recht In dißem Waldgericht, weres das den luten vf die gericht In der Ahe. nitt gericht möcht werden, So hat ein Amptman wol zu

3) Eine alte Sitte. Tacit. de mor. Germ. c 11. Coëunt. nisi quod fortuitum et subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur. Nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt.

zu gebieten ein affterding am Nünden tag, Nach dem vnd man In der Ahe gericht gehept hat, gen Dornstetten In den kreben, do söllent die Zwölf richter gehorsam sin, recht zusprechen Were ouch sach, das man vor vnfrid oder vnwetter In dem kerben nitt beliben möcht, So ist das gericht so stark an Im selbs Er das vnnderwegen belibe, So soll man das gericht ziehen vnnder die glockschnur, vnnd sol da Richten, vntz das yedermann gnug gericht wurtt.

Es ist ouch recht, welcher dem andern In das Waldgericht In der Ahe fürgebut, württ Im nit gericht In der Ahe, So mag er Im wol gebieten In das Affterding, da sol er Im dann gerecht werden, Welcher aber dem andern nitt In das waldtgericht fürgebut der sol Im och nitt In das Affterding gebieten, Es sye denn vmb freuel, die erst verrügt worden weren, da mag einer den andern an stett vmb beklagen, oder er mag Im wol darumb gebieten In das affterding,

Item Es sollent ouch die Armenlüt alle vß den vorgenanten Dörffern vnd wylern gehorsam sin Einem Amptman von Dornstetten zu den Zweyen gerichten, In die Ahe zukomen vnd Im alda rügen vf den aid, was Rugbar ist, vor den Ettern, Es sy an Holz, an Veld, an waßer an waiden, oder an freueln, Alsfer denn die wytreiche vnd gewaltsamy gat, die In das gericht gehörtt, die ein Herr hon sol, der Dornnstetten Innhat, dieselb gewaltsamy vnnd wytreiche, hept an by dem see vnder Buttelbrunn, vnnd gat biß vf den wald by dem Steinyn Crütz, vnd faht dann an In dem Dierstein vnder Glathain, vnd gat biß In den Dürrenbach,

zwüschen

zwüschen den Zweyen müßpachen, was da zwüschent geschieht, das Rügbar ist, das sol man Einem amptman von Dornstetten rügen vf die Zwey gericht In der Ahe vnnd anders niena.

Item die rügung der freuel stat also, welcher In der Wvtreiche sin schwert oder messer, oder ander sin gwöre freuelich zuckte, yemandt damit zu schlahen, were er denn fry, So kan er vmb dry schilling Tuwinger,4) wer er vnfry, So kem er vmb fünf schilling Tuwinger, vnnd Alsdick einer sin gwere Instackte, vnnd es wider freuelich zückte, als dick wer er vmb die freuel kommen.

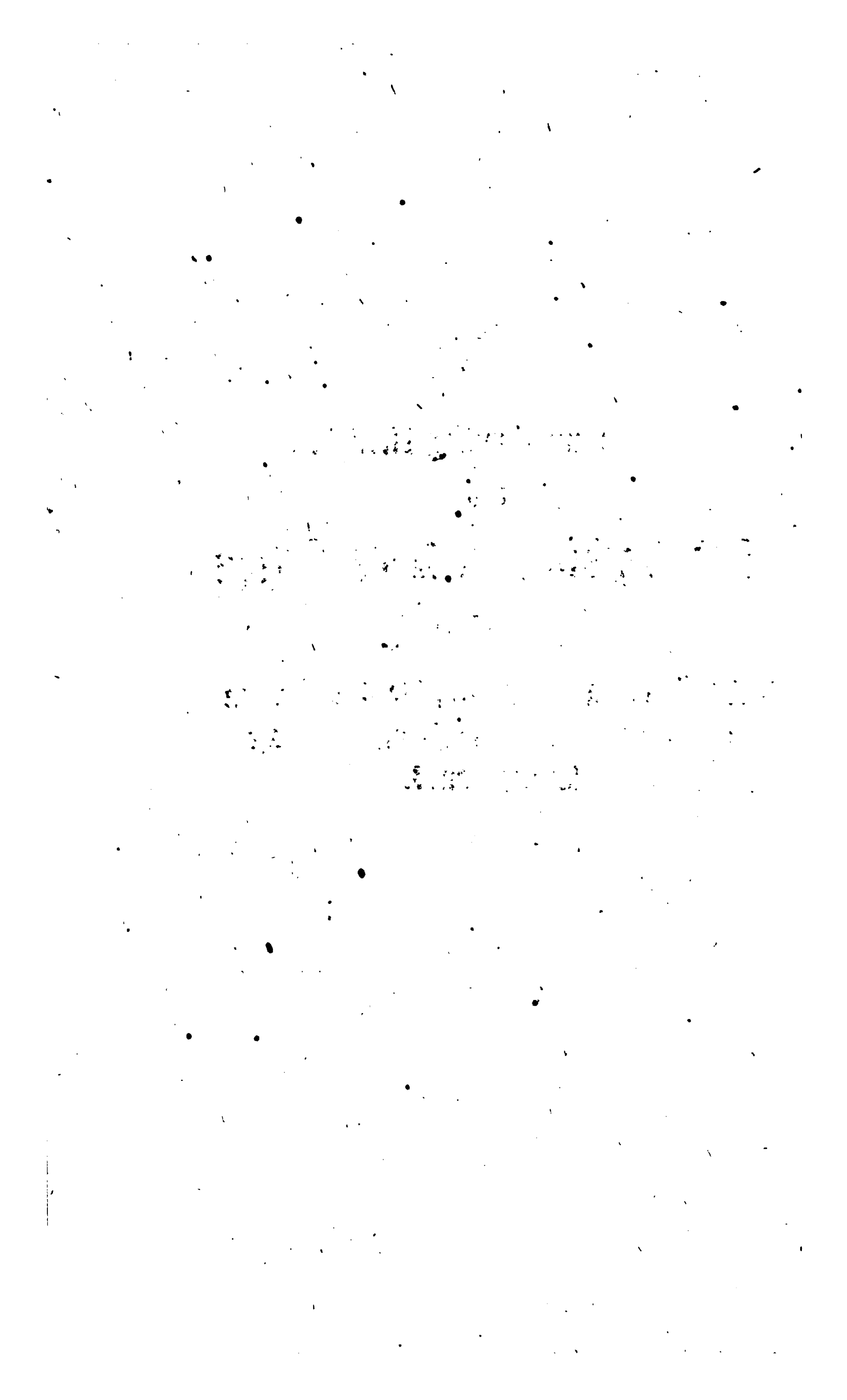
Es ist ouch recht In disem gericht, wer es, das die burger von Dornstetten Vintschaft hetten, vnnd Inen würd Jr vih genomen, oder ein burger oder me gefangen, oder sust beraupt wurden, vnnd sie wölten Nachylen, vnd wenn man zu Dornstetten sturm lutet, So sollent denn die Armenlut vß den vorgenannten Dörffern by dem eide ziehen zu der stattbaner wenn sie gemant, oder wie sie des Innen werdent, wer aber nit zu dem baner komen möcht, der solte zu der statt ziehen, wer aber das der Nom, oder die gefanngen hingefürtt wurde In ein burg oder statt, vnnd sich die burger von Jrs nemens wegen, oder Jr gefanngen darfür wolten legen, So söllent denn die armenlut wider heym ziechen, vnnd söllent das Jr versorgen, wie sie wöllent, darnach

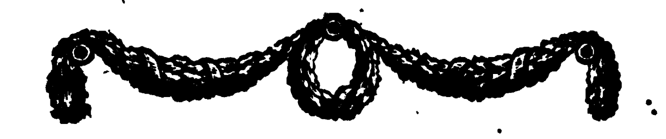
D 2 sol

4) Ein Tübinger Schilling hatte 2. Kreutzer $5\frac{1}{2}$ Heller Währung, und war eine Münze, die in Tübingen geschlagen worden, von welcher Stadt sie dann ihren Nahmen Tübingen bekommen, so wie die Heller oder vielmehr Häller von der Reichsstadt Hall.

II.

Zwey ungedruckte Urkunden
das
Waldgeding zu Dornstetten
betreffend
ein Beytrag zur Geschichte der ältesten Forstverfaßung und Forstwirthschaft Deutschlands.





I.

Weisthum über das Waldgeding zu Dornstetten,[1]) vom Jahr 1456.

Verkündung des Waldgedings.[2]) Diß Nauchgeschriben Sind Herrlichkeiten, Freyheiten vnd recht,

---

[1]) Dornstetten ist eine kleine Stadt auf dem Schwarzwald, ohnweit dem Glatt-Fluß, welche mit denen dazu gehörigen Amtsortschaften im Jahr 1321. und 1341. von Fürstenberg an Würtemberg gekommen. Sie gehört unter die ältesten in Teutschland, und wird ihrer schon in Urkunden vom Jahr 784. gedacht.

[2]) Sattler sagt in seiner historischen Beschreibung des Herzogthums Würtemberg davon: „Es hatten viele Dörfer vor Zeiten kein eigen Gericht in dem Amt Dornstetten, sondern waren sogenannte Mundtaten, dahero einige derselben sich vereinigten ein gemeinsames Gericht anzuordnen, welches sie das Wald-Gericht nennten. In dieses Gericht gehören die Dörfer Dietersweiler, Benzingen, Ober- und Unter-Aach, Wittlinsweiler, Gröndel, Untermußbach und Halwangen, welche samtlich diesem Amt einverleibt waren, (sie sind es noch), obschon einige derselben denen Edelleuten, so viel die Güter und Vogtey betrift, gehörten. Dieses Gericht wird nun jährlich ordentlicher Weise zweymahl, nemlich auf den 1. Mayen und auf Gallitag im Herbst gehalten, worzu aus den vorbemeldten Dörffern 12. Richter erwählt werden. Sie hielten es zu Aach in einem Höflein unter freyem Himmel, ausser, wann Regenwetter einfällt, so kann der Vogt (Oberamtmann) zu Dornstetten als Präses solches unter ein Dach ziehen,

recht, So alle Jar zwyrent vf zwey gericht In der Ahe, das da heyßet das Waldtgericht, verkundet wurtt, von den richtern vf Jr aide, als das von Jren altfordern an sie bracht vnnd komen ist, dem ist also, .

Item des Ersten, So soll der Hochgeborn, vnnser gnedig Her Hern ludwig Graf zu wirttemperg, vnd zu Mumppelgart ꝛc. Oder wer Dornstetten Innhat, das gericht besetzen, mit einem amptman von Dornstetten, der sol zu gericht sitzen, Jars zwyrent In der Ahe, ob beizensteins huß, In dem höflin, vnnd annders niendert, Es were denn vnwetter,

---

ziehen, woselbst sie über Erb und eigen und um Güter, die im Waldgericht liegen, richten können. Wann aber wegen ehehafter Ursachen solch Gericht um vorbestimmte Zeit nicht gehalten werden kann, so kann der Vogt zu Dornstetten ein After-Ding — wie sie es nennen, d. i. ein substituirtes Gericht gebieten gen Dornstetten in einen gewißen Ort, der Kreben genannt, wo sodann ebenfalls unter freyem Himmel Gericht gehalten, oder Kriegs und Unwetters halb unter die Glocken-Schnur gezogen, auch damit so lange fortgefahren wird, biß alles gerichtet und geschlichtet ist. Diese Wald-Gerichts-Genossen hatten vor Zeiten verschiedene Rechte, die aber, weil sie mit der heutigen Einrichtung und nun in allen Stücken veränderten Zeiten nicht mehr stehen können ohne einige Unordnung zu verursachen, An. 1652. abgeändert worden,,, All— diesem aber muß man beysetzen, daß dieses Gericht, so wie die zweyte Urkunde deutlich bestättiget, zugleich das eigentliche Wald-Gericht war, bey welchem die Waldfrevel bestraft, und über die Wirthschaft in den Waldungen gerathschlagt worden. Es hatte in so weit mit denen Märker-Gedingen, welche am Mayn und Rhein noch sehr gewöhnlich sind, viele Aehnlichkeit, und die Bewirthschaftung oder wenigstens Conservation der Waldungen, war ein Hauptgegenstand deßelben.

wetter, So mags ein amptmann ziehen, vnder ein obtach, das Erst gericht, vf den meytag, [8]) Achttag vor oder nach vngeuerlich, das ander vf Sannt gallentag, achttag vor oder Nach vngeuerlich, wenn es In solicher Zit einem Amptman aller füglichest ist, vnnd sol alda richten vmb Erb vnnd vmb Eigen, vnnd vmb die gutter die da gehörent zu den Nachgeschriben Dörflin vnnd wylern, die da gehörent In das Waldtgericht, Sie ligent In den Ettern, oder dauor, was Erb vnnd eigen antrift, vnd anders niena In der gegend vnnd sind dises die Dörflin vnd Wyler daryn gehörig Mittnamen Dietherßwyler, Bentzingen, die Ahe Wittlißwiller, Gröndal, vndermußpach, vnd Hallwanngen, die gehörent zusamen In das gericht lennger vnd Elter, denn Dornnstetten die statt,

Item vß disen vorgenannten Dörfern vnnd Wylern, Söllent Zwölff richter gezogen sin oder werden, die söllent gehorsam sin Einem amptman von Dornstetten, vf die zwey gericht, zuuerkünden vnnserm gnedigen Herren sin Herlichkeit, den Burgern von Dornnstetten vnnd den Armenlüten, die In das gericht gehörent, Ire Recht vnd fryheiten, vnnd ouch zu den Zweyen gerichten, recht zusprechen,

Item Es ist ouch recht In dißem Waldgericht, weres das den luten vf die gericht In der Ahe. nitt gericht möcht werden, So hat ein Amptman wol zu

8) Eine alte Sitte. Tacit. de mor. Germ. c 11. Coëunt. nisi quod fortuitum et subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur. Nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt.

zu gebieten ein affterding am Münden tag, Nach dem vnd man In der Ahe gericht gehept hat, gen Dornstetten In den kreben, do söllent die Zwölf richter gehorsam sin, recht zusprechen Were ouch sach, das man vor vnfrid oder vnwetter In dem kerben nitt beliben möcht, So ist das gericht so stark an Im selbs Er das vnnderwegen belibe, So soll man das gericht ziehen vnnder die glockschnur, vnnd sol da Richten, vntz das yedermann gnug gericht wurtt.

Es ist ouch recht, welcher dem andern In das Waldgericht In der Ahe fürgebut, württ Im nit gericht In der Ahe, So mag er Im wol gebieten In das Affterding, da sol er Im dann gerecht werden, Welcher aber dem andern nitt In das waldtgericht fürgebut der sol Im och nitt In das Affterding gebieten, Es sye denn vmb freuel, die erst verrügt worden weren, da mag einer den andern an stett vmb beklagen, oder er mag Im wol darumb gebieten In das affterding,

Item Es sollent ouch die Armenlüt alle vß den vorgenanten Dörffern vnd wylern gehorsam sin Einem Amptman von Dornstetten zu den Zweyen gerichten, In die Ahe zukomen vnd Im alda rügen vf den aid, was Rugbar ist, vor den Ettern, Es sy an Holz, an Veld, an waßer an waiden, oder an freueln, Alsfer denn die wytreiche vnd gewaltsamy gat, die In das gericht gehörtt, die ein Herr hon sol, der Dornnstetten Innhat, dieselb gewaltsamy vnnd wytreiche, hept an by dem see vnder Buttelbrunn, vnnd gat biß vf den wald by dem Steinyn Crütz, vnd faht dann an In dem Dierstein vnder Glathain, vnd gat biß In den Dürrenbach,

zwüschen

zwüschen den Zweyen müßpachen, was da zwüschent geschieht, das Rügbar ist, das sol man Einem amptman von Dornstetten rügen vf die Zwey gericht In der Ahe vnnd anders niena.

Item die rügung der freuel stat also, welcher In der Wytreiche sin schwert oder messer, oder ander sin gwöre freuelich zuckte, yemandt damit zu schlahen, were er denn fry, So kan er vmb dry schilling Tuwinger,4) wer er vnfry, So kem er vmb fünf schilling Tuwinger, vnnd Alsdick einer sin gwere Instackte, vnnd es wider freuelich zückte, als dick wer er vmb die freuel kommen.

Es ist ouch recht In disem gericht, wer es, das die burger von Dornstetten Vintschaft hetten, vnnd Inen würd Ir vih genomen, oder ein burger oder me gefangen, oder sust beraupt wurden, vnnd sie wölten Nachylen, vnd wenn man zu Dornstetten sturm lutet, So sollent denn die Armenlut vß den vorgenannten Dörffern by dem eide ziehen zu der stattbaner wenn sie gemant, oder wie sie des Innen werdent, wer aber nit zu dem baner komen möcht, der solte zu der statt ziehen, wer aber das der Nom, oder die gefanngen hingefürtt wurde In ein burg oder statt, vnnd sich die burger von Jrs nemens wegen, oder Jr gefanngen darfür wolten legen, So söllent denn die armenlut wider heym ziechen, vnnd söllent das Jr versorgen, wie sie wöllent, darnach

 sol

4) Ein Tübinger Schilling hatte 2. Kreutzer $5\frac{1}{2}$ Heller Währung, und war eine Münze, die in Tübingen geschlagen worden, von welcher Stadt sie dann ihren Nahmen Tübingen bekommen, so wie die Heller oder vielmehr Häller von der Reichsstadt Hall.

sol man vß Jedem dorf schicken, Ettwieuil lut, vß eim Zwen, vß eim vier oder sechs, Nach dem vnnd es sich vermag, die söllent denn gon In die statt, In eins bydermans Huß, Essen vnnd trinken, vnnd ob die statt diewil die burger vß weren, not angienng, So söllent sie vf die mur gen, vnnd die statt helffen wörn vnnd behalten, als ob sie Jr eigen were.

Es ist ouch recht, wer es, das die burger zu Dornstetten, Jr Schloß bessern wölten mitt Zynen wenn denn die burger einen tag oder zwen gezynnde So sollent denn die Lüt vß den vorgenannten Dörflin, den burgern, helffen Zynen, Nach dem vnnd yegklichem Dörflin bescheiden ist,

Es ist ouch recht, weres das In der vorgenannten Dörflin einem oder me, das vih genomen oder armlut gefangen wurden, einer oder me, vnnd die armenlut wölten Nachylen, wenn denn der Schultheys vnnd die burger, gemant, oder wie sie des Innen werdent, So söllent sie mit dem Lant by dem aide den armenlüten helffen Nachylen, vnd das Jr helffen retten vnnd behalten, Als ob es Jr eigen gut were,

Es ist ouch recht In dißem gericht, welcher arm man sitzt In der vorgenanten dörflin einem, der da hat gutter ligen In dem waldtgericht, dieselben sind fry eigne gutter, vnnd wer es, ob einem arman not angieng, So mag er die versetzen, oder verköffen, vnnd die niessen, wie Jn gelust vnnd gelangt, vnnd ob Jm Eben were, Er möcht die nießen vber ryn, das söll Jm nieman weren, doch Sofer das er

er daruß die gesetzten stüren geb, denen sie dann daruß gehörent.

Es ist ouch recht In diesem gericht, welcher arm man will buwen ein Huß, In der Dörflin einem, vnnd alsbald er die vier schwellen geschrennckt, So soll er denn Jerlich geben einem Herren der Dornstetten Innhat zwey fiertel habern, das heyßt waldhabern, vnnd darumb hat er recht zu niessen, wün, weid, holtz, veld vnd waßer, vnnd sich daruß zu ernern wie er mag, Er mag sich ouch vß dem wald began, wie er kan vnd mag, on das waßer, das soll keiner tun, denn mit eins amptmanns zu Dornnstetten willen, welcher ouch an das waßer howen will,[5]) der soll nitt verer howen, hie heruß, denn alsferr, als die schneschlaipfe gat, von dem vorppach heruf.

Item welcher arm man, der nitt In das gericht horte, In dem wald holtz huwe, oder holtz vf den Spenen holte, welcher denn das von Im sehe, der In das gericht gehorte, der solt In einem amptman rügen, vf der zweyer gericht eins, da ist die rügung Ein helbling vnnd dru pfund tüwinger, welcher aber, der In das gericht gehört, holtz für den wald gebringt, der mags denn geben, wem er will, darumb sol Im nieman Nichtz tun,

Item welcher arm man ein Huß hat, In der dörflin einem, die In das gericht gehörent, gelust In, Er mags Abbrechen, vnnd In ein anders fürn, vntz ers In sin alte bringt, Gelanngt In,

D 3 Er

5) Es wurde damalen schon geflößt. S. die wichtige historische Nachrichter vom Würtembergischen Floßwesen, im Göttingischen historischen Magazin VIIIten Bands 2ten Stücke, und folgenden Band des F. Arch.

Er mags fiern, In die Statt da sol es denn Inne beliben,

Item Es ist ouch recht von Vischens wegen, das ein Jegklicher der In das waldgericht gehörtt, hant recht In die waßer zügen, die In der obgenannten wytreiche ligend, vnd darInn visch zu fahen, das er In sinem huß Isset, Er soll ouch keinen verkoffen, denn mit eins Amptmanns zu Dornstetten willen, welcher aber die Visch verkoffte on eins amptmans willen, den sölt man Rügen vmb ein helbling vnd dru pfund Tuwinger, welcher och fischete In den waßern, der nitt In das waldgericht gehorete, wa das einer sehe, der in das gericht horte, der sölt In ouch Rügen vf die zwey gericht vmb Ein helbling vnnd dru pfund Tuwinger,

Item welcher ouch In dem wasser, ein wenndet machen will, der denn recht hat, darInn zu fischen, der hat recht Ein soferr In einer wißen zuhackent waßen, als er mitt der howen gereichen mag, So er mitt einem fus In der wendet stat, vnd nit verer doch das der howen stil, In rechter billicher lengy sy. Es sind ouch In den wassern Ettliche banwaßer welcher darInn fischete onerlopt eins amptmans von Dornstetten, den sölt man ouch rügen vmb Einen helbling vnd dru pfund Tuwinger vnd sind dieses die banwaßer, der Ettibach vnden vf vnß an wolpplis mülin, vnd die küfer vnden vf vnß zu gitziß steg, vnd vier weg In der glatt, da ist der ein, der kilchwag zu Glathan, der ander der wag zu Güßlißwörd, der dritt der wag zü wyßen mülin, der vierd ist der wag, genannt der Sonnenwag.

Item Es soll ouch nieman In der Dörflin enkemen, die In das gericht gehorent, keinen win

schenken

schenken on eines Amptmans von Dornstetten willen, Dn vf Einer hofstatt, lit In der Ahe, nebent möchlis mulin, heyßt Nibeck, da sol ein tenery sin, wer daruf sitzt, der haut recht win zu schenken, derselb soll ouch nitt me vihs hon, denn ein roßs, das win zutreit, ein ku, ein han vnd ein hennen.

Were aber ein brutlöf oder eine kirchwyhe In der Dörffer Eim, So möcht wol ein arm mann, welcher wölt, der In der Dörffer eim sitzt, ein faß wins holen, Es were groß oder clein vnnd möcht vf der Achse daruß schencken, vnnd gieng es Im nit vß, So mag er das hein In sin huß fürn, vnd das faß vßschenken, das hat Im nieman zu wern, vnd wenn das vß wurdet, So soll er keinen win me schenken onerlopt eins amptmans von Dornstetten, wenn er Aber füro win schanckte onerlopt, Als dick er dann den Zapfen vmbtrib, wer er fry, So kem er vmb dry schilling Tuwinger, wer er vnfry, So kem er vmb funf Schilling Tuwinger,

Item Es ist ouch recht, das den burgern von Dornnstetten vnd allen den, die In das Waldgericht geherent, Ein gemein hert vih weide ist, vnd die statt, vnd Jegklichs Dörflin, zesamen faren mögent, das hat niemandt dem andern Abzuschlahen, doch so söllent die burger der gegent bannen Vchtweide, vnnd die gegent den burgern, vnd ye ein Dörflin dem andern, Nach aller notturft,

Es ist ouch in disem gericht recht, von Jagens wegen, das die, die In das gericht gehorent hond recht zu Jagen, vnd zu fahen allerhannd wildtpret, Es syen fogel, Aichhurn, Schwin, beren, fuchs oder wölff, wie es genant ist, on allein rottwil, das sind

 hirß,

hirß, hinden vnd reher, das söllent sie nitt fahen, denn mit eins amptmans von Dornstetten willen, welcher aber ouch vber Jar ein hund hat, der mag wol einen haßen fahen, oder wieuil er gefahen mag, die er In sinem hus Isset, doch soll er keinen verkoffen,

Item die In das gericht gehörent, die hond recht, wo sie In des waldtgerichts wytreiche vnd friheit, als vorgeschriben ist, vf wildprett fartt komend, darzu sie dann recht hond zu Jagen, dem mögen sie nachziehen den tag vnd ziehent sie wider herhoim, So sie vß der vorgenannten wytreiche koment, So söllent sie Im nitt me nachziehen, Aber alledieweil sie In der witreiche das wildtbrett vfsetzent, So mögent sie Im wol mornends wider Nachziehen, wöllent aber die gesellen, So mögen sie sich Niederschlahen, In das nechst Dorf, So hond sie Im aber recht, mornends nachzuziehen, vnd alledieweil sie nit heim ziehent, So mögen sie Im wol Nachziehen, dry tag vier oder fünf, vntz sie es gefellent, vnd hinder welchem herrn sie das fellent, dem sollen sie geben soliche recht, Item von einem ber das hept, vnd ein hand, Item von eim howenden schwin, die schulter mit zweyen Rippen, das das wildtbrett furschlach, Item von Einer Lienen das Hopt, Item von Eim frischling nichts, Item vnnd wa die gesellen wildtbrett Niederlegent, hinder welchem herren das ist, So söllent sie die recht dem nechsten Amptmann bringen, vnd damit ledig sin, hetten sie Aber souil wildtprets Nidergeleit, das sie die recht nit getragen möchten, So mögen sie dem nechsten Amptman Einbieten, vnd die recht an einen bom henncken, vnd In die heyßer da holen, vnd söllent damit aber ledig sin,

Item

Item wa die gesellen wildtbrett Niederlegent, In der vorgenanten wytreiche, So söllen sie die recht Einem Amptmann von Dornnstetten antwürten.

Es ist ouch recht In dißem gericht, welcher Ein hoffstat hat, die dazu gutt ist, der mag wol Ein Segmulin daruf buwen, on ander lut schaden,

Es sind ouch zwo Segmulinen, da ist die ein Wölplismulin, die ander des kolersmulin, welcher Ettwas buwen will, Er sitz zu Dornnstetten, oder In der Dörffer Einem, die In das gericht gehörent, dem söllent die, die die Mulinen Innhond, gehorsam sin, darzu diln zu schniden vmb das halb, oder vmb Einen glychen billichen lone, wie Im bast fugt,

Item welcher, der In der vorgenanten Dörffer einem sitzt, will heiden meigen, der hat recht, heiden zu meigen, vntz gen Ilisperg an die kirchmür, das soll Im Nieman wern,

Item dieses, Ist ouch ein fry gericht, das Niemandt In dem gericht dem andern nichzit zuziehen soll, denn mitt recht. 6)

6) Eine Jahrzahl findet sich bey dieser Urkunde nicht, sie fällt aber ungefähr in das Jahr 1456. Es waren nur zwey regierende Grafen von Würtemberg, die den Nahmen Ludwig führten, Ludwig der ältere und Ludwig der jüngere. Ersterer regierte mit seinem Bruder gemeinschaftlich, und so lang er lebte, wurde in den Urkunden immer beyder gedacht: Da nun dieses hier wegfällt; so kan man nicht annehmen, daß sie unter seiner Regierung ausgefertiget worden. Ludwig der Jüngere kam im Jahr 1453. an die Regierung, und regierte in einem Theil von Würtemberg allein, starb aber bereits im Jahr 1457. Dieses scheint also zu berechtigen, die Ausfertigung dieses Weisthums ohngefähr in obiges Jahr zu setzen, und die Differenz von 1. oder 2. Jahr macht in diesem Fall keinen Unterschied.

2.

Vergleich Hertzogs Ulrichs von Würtemberg mit Burgermeister, Gericht und Rath zu Dornstetten und denen Waldgedings Innsaßen, vom Jahr 1547.

Vonn Gottes genadenn Wir Ulrich Herzog zu würtemberg vnnd zu teckh graue zu Mümppellgartt ꝛc. thun kundth menigklichem mit disem brieue Als sich spenn vnnd Irrungen zwischen vnserm vorstmayster zu Nagolt ampzhalbenn ains vnnd dann vnnsern lieben getrewen N. Burgermaister gericht vnnd rath zu Dornstettenn auch deß waldtgedings Innsessen, desselbenn ampts annderthails bawholtz vnnd annder nachgeschriben sachenn halben gehaltenn haben Das demnach gedachte parthey enn, vff vnnsern beuelch durch vnnserm rath, Oberuogt am Schwartzwaldt, vnnd lieben getrewenn Jauß minchenn vonn rosenberg auff denn Zehenden tag augustj des verschinen drew vnnd viertzigsten Jars, nachuolgender maß güetlich verglichenn entschaidenn, vnnd verainigt, wie auch bayde thaill das also zu haltenn guttwillig angenomen vnnd ein gutte ordnung vnns, auch gedachtem waldtgeding nutz, und gutt zu sein erkhännt deßhalb wir es auch darbey beleiben lassenn.

Erstlichs wann einer in denn fleckenn deß walddings welte etwas schlechts, was das were, bawenn das solle zuuor denn Burgermaistern zu Dornstetten, vnnd denn waldknechten deßelben ampts fürgebracht werdenn, die sollen alsdann denn bawfürern holtz geben, weit oder nach Inn waldenn, nach dem einer reich oder arm ist, vnnd das zu holen vermag, souer

aber

aber ainer ain treffenlichenn Baw fuerenn vnnd auffrichten wölte, der soll dasselbig gleichermassen obstett vnnserm vorstmaister zu Nagolt auch anpringen, vnnd er mit obgemeltenn geordnetten denn Jhenigen so bawenn wöllenn holtz gebenn, zu Irenn bawenn nach noturfft, Es soll Innen auch kain Bawholtz (doch das so zum Baw taugennlich) abgeschlagenn, sonnder gegebenn werdenn, Begebe sich aber, das einer oder mehr, wer das were, holtz vnerlaupt vnnd vnuergundt, obgemeltenn verordnettenn howen würden vnnd es würde der ainer oder mehr begriffen (deß auch ein Jeder der deß gewar würde, bey seinem aidt ruegenn, vnnd obgemelten anzaigen soll) der soll vonn Jedem abgehawenn Stamm vnns zu straff geben, ain pfundt heller Dornstetter werung. Doch ist sonnderlich hierin abgeredt, vnnd beschlossen, souer einer bawen wölte, wenig oder vill, so sollen gedachte geordnettenn sament vnnd besonder, so was daran gelegen, die bew selbs besehenn helffenn an vnnd beratschlagen. Nachgenndts so sie erachtenn, was es für holtz bedörffenn würdet, daß sie zum bestenn vleis betrachten, sollen sie Innen aus den wälden ann gebürennden ortten, nach gestalt der sach geben, vnnd dasselbig holtz abzaichnenn, vnnd was Jedem abzaichnet, vnnd erlaupt würdt das soll er hawen vnnd nit mer. Würde aber ainer mehr hawenn, dann angezaigt, der soll alsdann vonn Jedem vnerlaupten Stamm, so er zuuil gehawen geben ain pfundt heller gemelter werung. Gefüegte sich aber, das gedachter vnnser vorstmaister, nit möchte durch vergebne botschafft zuwegenn gebracht werden, oder das gemelter vorstmaister, nit gleich auff denn angesetztenn tage erscheinen kunth oder würde, was vrsachhalb das geschehe, soll nicht destweniger mit mehr ge-

gemelten Burgermayster vnnd vorstknechten, in der hanndlung fürgangen werden, damit weder reich noch arm, deßhalb Jnn costen komme.

Zum andern, würde ainer oder mehr fürtherhin kappennholtz hawenn, vnnd rugbar erfundenn (das auch Jeder beim aid rüegen vnnd anzaigenn soll) das er gesund holtz würde hawen, Jm schein das kappenholtz das sonnsten zu nutzen, vnd gebrauchen, das nit kappenholtz were, dero Jeder soll auch vonn Jedem Stamm vnnachläßlichen, vnns ain pfundt heller obgemelter werung zu Straff gebenn, Es sols ainer auch obgenannten geordnettenn, so ainer kappenholtz, hawen wölte zuuor anbringen, die sollen darJnn gutte ordnung zum gmessesten fürnemen, abthailn, vnnd abzaichnenn darmit dem reichen, vnnd dem armenn gleich beschehe, vnnd kain vorthaill gebraucht werde, das soll auch bey Jrm gemecht gehalten werden, bey straff gedachts ain pfundt heller.

Zum drittenn so ainer würde erlaupt, oder vnerlaupt kappenn oder sonnst bawholtz hawen, vnnd dasselbig also lassenn ligenn vnnd verderbenn das es nit mer zugebrauchen würde, es were Jnn nahen oder weitenn wäldenn, dero Jeder so betretten, vnnd angezaigt würdt (das auch Jeder deß gewar würde, beim aid anzögenn soll) der soll zu straff gebenn drew pfundt heller vorgemelter werung, doch möchte ainer der sach so geuarlich begriffen vnnd deß holtz treffenlich, vnnd vil sein, der soll hoher dann obstett, nach gestalt der sach gestrafft, vnnd dieselb vnns auch eingezogenn werdenn.

Zum

Zum vierdtenn deß abholtz halbenn, soll es fürther also gehalten werdenn, welchem fürther holtz vergündt würdt, der soll die gupffell vnnd abholtz so sonsten nienderț zu kaim Baw nutz weren, auff hawen, haim füerenn vnnd verbrennen, souer er deß bedürfftig vnnd vnser holtzordnung gemeß gehaltenn werden, nach gestalt der sach.

Zum Fünfftenn wann ain Bawholtz gebenn würde, es were vil oder wenig, vnnd derselb hewe sollichs auff zu scheutern, oder anderm Jme selbs zu brauchen oder zuuerkauffen der oder dieselben sollen, höher dann obsteet, nach gestalt der sach gestrafft werden.

Zum sechsten nachdem bisher fünff segmilinen, an der Lautter gelegenn, vnnd noch die nun alwegen an der nehe, etliche hölțer gehawenn, Ist aber Jetzo von newem lautter bedingt, bewilligt vnnd beschlossenn, das gedachte fünff segmilinen Run füro hin alwegenn sollen vnnd mögen alle Jar Järlich vnnd Jedes Jars Innsonder, sibenhundert, vnnd neüntzig Blöcher ann der nehe an vorwälden hawenn, vnnd so sie alßdann mehr bedörffen würdenn so sollen sie dieselbenn hindern schelkopff, Inn denn lanngen wäldern hawenn, vnnd holen wie vonn alther her Darmit künfftig Irrungen verhiet pleibenn, vnnd die wäld wider Inn auffgang komen mögen Bey straff vorgemeldts ein pfundt hällers fünffer werung.

Zum Sibenndenn so ist gedachten fünff segmüllinen geordnett, Inn den vorwäldenn, obgelautter massenn zehawen, Jede Innsonder, als nemlichenn der

der vndersten Müllin, ain hundert achtzig Item der anndern darob auch ain hundert achtzig, vnnd der dritten darob auch ain hundert achtzig. Der vierdten ain hundert fünfftzig vnnd der Fünfften als obersten Müllin hundert plecher, dieselben sollen sie Inn gedachten verwälden hawen, vnnd Jeder sein Zaichenn daruff schlahenn. Damit sie auffainannder erkannt werden mögen vnnd so ainer dero millinen aine Innhabenn, vnnd die plöcher hawen würde, sein oberzelten vnnd haimgethailtenn thail vnnd anzall plöcher auß den vorwelldenn nit gar prauchenn vnnd versegen kündte der soll denn übersauff, vnnd die Ihenigen plechen so er noch beuor habenn würde, nicht macht noch gewalt habenn, dieselben auffs annder Jar zu hawen sonnder sich an denn Iheniggenn dero er bedörfft, vnnd geprauchthatt beniegen lassen, bey straff von Jedem plech ain pfundt heller fünffer werung. Es ist auch verner gesetzt (damit schaden fürkhomenn werde) souer ainer Inn vorwelden oder hinderm schelkopff, Inn langen wälden plocher hawenn, vnnd die also ligenn vnnd verderben lassenn würd, der oder dieselbenn sollenn von Jedem ploch ain pfundt heller zu straff gemelter werung geben.

Zum achtenndenn, nachdem die Buchen Im pfalzgrauen weiller waldt bißher vnnd noch vill schadenn gethon. So ist doch deßhalb zu fürkomung schadens, beredt vnnd bewilligt worden, das fürther ain Jeder waldbüngs eingesessener solle gutt fuog vnnd macht habenn, die Büchenn Inn gedachtem Weyller waldt abzuhawenn, dieselben on schaden der wäldt genomen. vnnd daruß zu füerenn doch Jedes klaffter vmb ein pfening vnnser werung

vnnd

vnnd soll ain Jeder so darInn hawen würde, dasselbig selbs prauchen, oder sonsten Inn vnserm Fürstenthumb verkauffenn. Würd aber ainer begriffenn (das beim aid angezeigt werden solle) der gedacht Buchin holtz lützel, oder vill ausserhalb Landts wohin das were verkauffen, der soll vnnachläßlich gestrafft werdenn vmb zehen pfundt heller mehrgemelter werung.

Zum neündten, dieweil vormals vertragenn vnnd entlich bedingt worden, das Burkholtz alwegen zehen Claffter vmb fünff schilling, vnnser werung gehawen werden sollen, So laßt mans beim vorigen vertrag, Immassen er gestellt, vnnd laut desselbigen entlichen bleiben.

Zum Zehenden Ist deß fressen, oder Jetzt Enderis grubers segmülin zu witlinsweyller zugelassenn ausser denn vordern wälden zu hawen ain hundert fünffzig plöcher, vnnd sonsten soll es Inn alweg damit gehalten werden, In aller maß, wie die mülinen an der Lautter hieuor vnnderschidlich gemeldet mit hewenn vnnd der Straff, wie dabey lauther begriffen.

Vnnd dann zum ailfftenn, vnnd letsten, ob ains wer das were, derenn artickhell ain oder mehr, bey wem das were erfüeren, die sollen sollichs als rugbar obgedachten verordnetten anbringen bey straff drew pfundt heller gedachter werung. Die vnnd alle anndere rugungenn sollen auch vnnachläßlich eingezogen vnnd vns von stund an bezalt werdenn.

Vnnd

Vnnd deß zu warem Vrkhundt haben wir gedachten partheyen auff Ir vnnderthenig ansuchenn vnnd bitt, Innen disen brieue mit vnserm anhanngendem gerichts Innsigl, besigelt erthailt vnnd Geben zu Stuttgartten denn vierdten May, Als mann von geburt christi vnnsers Herrn zalt funfzehennhundert viertzig vnnd siben Jare.



III. In-

III.

Zufällige Gedanken
über den Begriff
von
Jagd-Regal,
wohl eingerichteter Wildfuhr, und Wild-Schaden.

Vnnd deß zu warem Vrkhundt haben wir gedachten partheyen auff Jr vnnderthenig ansuchenn vnnd bitt, Innen disen brieue mit vnserm anhanngendem gerichts Innsigl, besigelt erthailt vnnd Geben zu Stuttgartten denn vierdten May, Als mann von geburt christi vnnsers Herrn zalt funfzehennhundert viertzig vnnd siben Jare.



III.

Zufällige Gedanken über den Begriff von Jagd-Regal, wohl eingerichteter Wildfuhr, und Wild-Schaden.



Seitdem die Aufklärung alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft durchdringet, die Rechte der Menschheit aus dem Staube heraushebet, und der Schlaftrunk, den Gewalt und Vorurtheil schon so viele Jahrhunderte über die Menschheit ausgegoßen hatten, allmählig zu verrauchen und seine Wirkung zu verliehren beginnet; seitdem wird auch der Mensch ganz natürlich empfindsamer und aufmerksamer auf alles, was mit ihm vorgehet, und hauptsächlich darauf, was mit Recht oder mit Unrecht, zu thun oder zu leiden ihm auferlegt werden will. Kan ihm das wohl verarget werden? Gewiß nicht! so lange er nur in den Schranken seiner offenbaren und natürlichen Gerechtsame, und bey den erlaubten eben so natürlichen Mitteln, darzu zu gelangen, verbleibet.

Wider die Rechte der Menschheit, wider das natürliche Recht, wider die allgemein anerkannte Regel der Moral gilt keine Verjährung, seyen solche Rechte auch Jahrtausende von gemißbrauchter Gewalt und verhärtetem Vorurtheile bis zum Erstiktseyn unterdrücket! Das wohlthätige Licht der Aufklärung wird solche immer mehr beleuchten, und in vielen Stücken wird die täglich sich mehr anhäufende Anzahl der Menschen auch das Ihrige dazu beytragen. Mit der Vermehrung derselben nimmt auch der Anbau der Felder, Industrie und Spekulation zu, und mit solchen zugleich auch die Aufmerksamkeit auf al-

les, was sowohl zur Unterhaltung mehrerer Menschen mittelbar und unmittelbar mitwirket, als auch auf das, was dieser Absicht Abbruch thut, um jenes nothwendig zu befördern, und dieses eben so nothwendig abzuwenden und zu vermeiden. Und diesen natürlichen Gang der Sache darf man, wie ich glaube, unter anderm gewiß auch die über den Wildschaden täglich anwachsenden und allgemeiner werdenden Klagen zuschreiben. Wenn in einem Lande die Anzahl der Bewohner von ehemaligen etwa drey bis viermal Hunderttausend nun an die sechsmal Hunderttausend herangewachsen ist *), so ists ja natürlich, daß man mehr Land-anbauen, und daß auf solchem, bey weniger und schlechter gewordenen Waldungen, von der Wildfuhr, die man noch wie vorhin hegen will, auf gedoppelte Weise mehr Schaden geschehen, und dieser dem Bedürfnis einer noch so stark angewachsenen Anzahl Menschen merklicher, empfindlicher und einschneidender fallen muß.

Es ist also kein Wunder, wenn bey solcher Beschaffenheit die Klagen über Wildschaden in vielen Ländern täglich zunehmen und lauter werden, und der Landmann, der sich dadurch um einen Theil seines Eigenthums, und was schmerzhafter noch, um einen Theil seiner vorhin schon zu seiner und der Seinigen Erhaltung meistens nicht zulänglichen Nahrung

*) Der Aufsatz ist unter der gewöhnlichen Aufschrift: „Frankfurt und Leipzig„ im May 1791. in 4. in Schwabach — andere sagen in Stuttgart gedruckt worden. Das Herzogthum Würtemberg hatte ehedem nur 400,000. Einwohner, nach denen neuesten, in diesem Land sehr akurat führenden Seelen - Tabellen, belauft sich die Anzahl derselben jezo fast auf 600,000.
A. d. H.

rung gebracht siehet, bey dennoch nicht erfolgender Erhörung und Hülfe, in alle diejenigen Aeußerungen ausbricht, die natürliche Folgen der härtesten, unnatürlichsten Behandlung, und der daraus oft entstehenden Verzweiflung selbst sind. Gewiß eine harte Probe für die menschliche Gelassenheit, wenn der Landmann der abwechselnden oft strengsten Kälte und eben so unerträglichen Hitze, Regen und Wind, und dabey der härtesten abzehrenden Arbeit, seinen oft schlecht genug bedeckten, und meistens mit sauerm Schweiße befeuchteten Körper, in unaufhörlicher Anstrengung, das ganze lange Jahr über preißgiebt, um sich und seinen Kindern nur erst trockenes Brod, zur äußersten ja bey sehr vielen nicht einmal hinlänglichen Nothdurft, zu verschaffen, und diese alsdann am Ende, nicht durch göttliches Verhängnis, sondern durch menschliche oder vielmehr unmenschliche Zulassung, laute und stille Hülfsversagung, oft aus eigennützigen, meistens aber leidenschaftlichen Absichten, durch den Fraß und die Zerwühlung des Wildes, oft gleich am frühen Morgen, wenn er Abends vorher den über sein Feld ausgebreiteten Segen Gottes mit Dank und lobvollem Gefühle angesehen, und seinen und der Seinigen nagenden Hunger und Kummer auf die nahe Erndte vertröstet hatte, allen seinen Trost, seine nahe, ihn noch allein aufrecht erhaltende und belebende, Hoffnung plötzlich zernichtet, und das liebe Brod sich und seinen wimmernden Kindern vor dem hungrigen Munde auf einmal ganz, oder doch zum empfindlichsten Theile, weggezogen siehet.

Kann der Herr, oder Fürst, der solches höret, siehet, zuläßet, und solches ohne Erröthen thut, Sich Vater seiner Unterthanen nennen? — bey allen Gele-

genheiten und Verordnungen **Sich Selbst** rühmen, daß Ihm nichts so sehr am Herzen liege, als das Wohl seiner lieben und getreuen Unterthanen? — und nichts als Liebe und Vorsorge für solche, und die Erfüllung seiner theuersten Regentenpflichten im Munde und in der Feder führen? Man sollte dieß fast nicht glauben. Der Widerspruch im Wort und Werk ist allzuersichtlich, und redet zu laut die Sprache des Herzens! — Und doch, lieber Leser! bleibt dir überlassen, ob nicht dennoch dergleichen leidige Exempel dir bekannt seyn dürften. — So viel ist aber gewiß, der Herr, der Fürst, der solches mit kaltem Blute höret, siehet, zuläßt, und thut, der möchte ich bey aller seiner Herrlichkeit auf dieser Welt nicht seyn; und noch weniger, wenn Millionen Seufzer, Ach und Wehe seiner Unterthanen seiner vom Körper scheidenden Seele dermaleins nachfolgen, und mit ihr vor den Thron des rächenden, *alles* durchschauenden Richters sich hindrängen. — — Man sollte freylich glauben, daß schon diese so äußerst auffallende und der Seelen wichtige Betrachtung alle andern überflüßig und unnöthig mache. Allein die heutige Denkungsart bindet sich an keine christliche Klaßifikation der Gründe in einer solchen Sache, und das Gewissen kommt hiebey erst zulezt, oder eigentlich und im Grunde gar nicht mit in Betracht.

Regal ist das Machtwort, das Moral und Gewissen verschlinget, und unter dem Schuze seines unächten und verdrehten Begriffs bleiben Plaisir und wirkliche oder eingebildete Kammer-Revenüen immerhin, wo nicht die alleinigen, doch vorzüglichen Gründe, auf welche ein Herr sein Recht fußet, eher seinen lieben und getreuen Unterthanen an ihrer sauer errungenen kümmerlichen Nothdurft Abbruch geschehen,

als es dem Wilde an seinem lekern Fraß und Mastung fehlen zu lassen. Dahin ziehet sich das ganze Beginnen eines Herrn und Fürsten, wenn Er mit Gewalt seine unstreitig im Innern fühlende Ueberzeugung, die Erfahrung auf seinen eignen Güthern und Anlagen, und sein besseres Wissen und Gewissen gefangen nimmt, und nur darauf bedacht ist, wie Er, durch scheinbare rechtliche und verschraubte — im Grunde aber falsche Sätze und eben so falsche Folgerungen daraus, der Welt, und hauptsächlich denen, die eben das schreyende Unrecht oder die Bedrückung trift, einen scheinbar nöthigenden Verwand zu seinem Verfahren darstellen möge.

Ohnstreitig gehöret in diese Klasse der erste und Hauptgrundsatz eines auf diese Art denkenden Herrn und Fürsten:

Das Forst- und Jagd-Regal kann ohne wohl eingerichtete Wildfuhr nicht ausgeübet werden.

Aus welchem alsdann weiter gefolgert wird:

a.) Eine wohl eingerichtete Wildfuhr kann ohnmöglich ohne Schaden aufgestellt werden;

b.) Wo also kein Schaden seyn soll, da muß das Jagd-Regal selbst aufhören, und zusammen stürzen;

c.) Die Aufhebung und Umstürzung des Jagd-Regals aber kann nicht mit Recht — zugemuthet werden;

d.) Der Unterthan hat also, so wie jeder leidende Theil bey Ausübung aller Regalien Beschwerlichkeit erduldet, auch diesen Schaden als eine unmittelbare Folge des Jagd-Regals zu betrachten;

e.) Mithin denselben von Rechtswegen zu leiden, und daher

f.) Alle zur Abwendung des Wildschadens zu machende Vorkehrungen als eine lautere Gnadensache zu erkennen, und wird

g.) Solchemnach aller Schadensersatz zurück- und abgewiesen.

In diesen Betrachtungen, und in gleich unbarmherzigen Exempeln ihrer vielleicht in andern Stücken desto bessern Vorfahren, und in einigen nur zum Schein und auf dem Papier gemachten zum voraus aber schon unzulänglichen und also in Effectu immer unzweckmäßigen Vorkehrungen wissen dann (oder lassen sichs von andern gerne bereden) diese Herren hinlänglichen Grund zu ihrer völligen Gewissens-Beruhigung, und zur kaltblütigen Gleichgültigkeit bey einer fortdaurenden Verheerung der Felder und Nahrung ihrer lieben und getreuen Unterthanen zu finden.

Zur Beleuchtung des Wahren oder Falschen in diesen Sätzen und Folgerungen wird am dienlichsten seyn, wenn man ihnen nur ganz einfach die Gegensätze, aus deren Vergleichung alsdann die Beantwortung und Entscheidung von selbst fließet, an die Seite setzet, diesen aber noch einige allgemeine Sätze vorangehen lässet.

Alles Recht, und also auch alles Regal, hat überhaupt, und besonders auch in der Ausübung, seine natürlichen und vorgeschriebenen Gränzen. Die ersten, allgemeinen, natürlichen und moralischen Gränzen aber setzen wohl unlaugbar die Rechte der Menschheit; und wider oder über diese hat weder Recht noch Ausübung statt. Schon gegen die Gleich-

stellung

stellung des Menschen mit dem Thier, und also noch mehr gegen die Herabwürdigung desselben unter dieses, empöret sich jeder reine Begriff von den Rechten und Vorzügen der edlen Menschheit, als welcher alles Uebrige in der Welt untergeordnet ist. Sie — diese Gleichstellung oder Herabwürdigung — entehret jede (darauf hinauslaufende Handlung und Absicht schon eines jeden Menschen überhaupt, noch mehr aber eines Herrn, Fürsten und Regenten, der eben deswegen da ist, um die Rechte der Menschheit zu beschützen, und aufrecht zu erhalten. Sie ist eine unerlaubte — unmenschliche Ausdehnung und selbstredende Ungerechtigkeit. Wie also, wenn Nahrung des Menschen und Nahrung der wilden Thiere — wenn äußerste Armuth, bitterer Hunger, mit Schweiß errungenes Eigenthum des seufzenden, schmachtenden Menschen, und Fraß, leckerer Fraß und Mastung des wilden Thiers in Collision kommen? und das Wild bekommt den Vorzug? — — Die ganze Menschheit schaudert ob diesem Gedanken von unmenschlichem Unrecht zurücke. Liegt aber dieses nicht eben in der gewaltsamen Zulassung des Wildschadens, und noch schreyender in der Behauptung eines Rechts hiezu ganz offen da? —

Das Forst- und Jagd-Regal, als ein diesem oder jenem Herrn oder Fürsten aufgetragenes Recht, wird, wo solches von jeher eingeführt ist, Niemand widersprechen, und bleibt, wenn auch gleich kein Wildprett zur würklichen Ausübung des Regals vorhanden ist, doch immer virtualiter das nehmliche Recht. In Ansehung der Ausübung desselben aber und der Folgen daraus setzen sich nachstehende Sätze den obberührten entgegen, und zwar

dem ersten und Hauptgrundsatze — dieser:

Das Forst- und Jagd-Regal wird an einem einzigen Stücke schon so gut und vollkommen ausgeübt, als an vielen. Zur Ausübung des Jagd-Regals wird also keine — am wenigsten aber eine in obangebrachtem Sinne wohl eingerichtete Wildfuhr erfordert;

sodann den obigen Folgerungen — diese:

a.) Eine wohl eingerichtete Wildfuhr ist ohne Zweifel gerade diejenige, die ohne Schaden des Ausübers selbst und eines jeden Andern bestehen kan.

b.) Das Jagd-Regal selbst bleibt Jagd-Regal bey vielem, wie bey wenigem oder gar keinem Wildprett. Man kan also nicht sagen: wo gar kein Schade geschiehet, oder, wie man darunter verstehet, wo kein Wildprett ist, da fällt das Jagd-Regal über den Haufen. Wenn das Einemal Wildprett vorhanden ist, das Anderemal aber keines, so *bleibt* das Jagd-Regal in einem wie in dem andern Falle, Jagd-Regal.

c.) Die Aufhebung und Umstürzung des Jagd-Regals, wo solches herkommlich ist, wird Niemand verlangen.

d.) Beschwerlichkeit und Schaden sind wohl zu unterscheiden. Der Unterthan leidet mit Unrecht einen aus der Ausübung des Jagd-Regals entspringenden Schaden. Wer den Nutzen hat, muß auch den Schaden leiden, ist ein unumstößlicher moralischer Wahrheits-Satz. Er hat also den aus einer aufgestellten Wildfuhr zu erleidenden Schaden zwar als eine unmittelbare Folge von einer solchen

Wildfuhr zu betrachten, aber nicht mit Recht auf sich zu leiden. Auch bey Ausübung anderer Regalien muß der daraus entstehende Schade ersetzt werden, wie z. B. bey Ausübung des sonst so strengen und lästigen Regals vom Salpetergraben, da der Ausüber alles, wo er gräbt, wieder in den Stand herstellen muß, wie es vorhin war, und das von Rechtswegen; denn der Ausüber muß in der Hauptsache immer vor den Schaden stehen. Der Unterthan erkennet also den Schaden als eine natürliche Folge von der aufgestellten Wildfuhr; aber eine schadenverursachende Folge trägt eben so natürlich auch die Folge des Schadenersatzes auf sich.

e.) Der Unterthan hat also den Wildschaden von Rechtswegen nicht auf sich zu leiden; wie auch schon oft hievor in dieser Materie vor den höchsten Reichsgerichten rechtlich gesprochen worden ist.

f.) Es sind mithin alle zur Abwendung des Wildschadens gemacht werdende Vorkehrungen nichts weniger, als Gnade, sondern Recht und Schuldigkeit, und es findet sich also

g.) Ohne allen Zweifel der Schadenersatz nicht nur hier Platz, sondern muß auch von Rechtswegen geschehen.

Ein jeder mache nun die Beurtheilung selbst, auf welcher Seite der einander entgegen gesetzten Sätze und Folgerungen, Lauterkeit, Richtigkeit, Recht, und natürliche Billigkeit sich befindet; welche von beyden Gattungen einem Herrn und Fürsten, dem es in der That und Wahrheit um dasjenige zu thun ist,

was

was Er so oft seine Unterthanen versichert, ungeheuchelte und gründliche Beruhigung in seinem Innern gewähren kan; und auf welche Seite ein wahrhaft gutes Fürstenherz sich hinzulenken von selbst geneigt seyn wird. — Und wie viele andere Gründe und Betrachtungen kommen noch weiter hinzu, die einen Herrn und Fürsten nicht eben nur bewegen sollen, sondern die es Ihm zur Pflicht und Schuldigkeit machen, das Jagd-Regal in seinen natürlichen Schranken auszuüben, am wenigsten aber einen Mißbrauch zu seinem und der Unterthanen Schaden daraus zu machen!

Das Forst-Regal wird mit dem Jagd-Regal mit Recht, und beide ihrer Natur nach gemeiniglich verbunden; das Forst-Regal aber, als das gründlichere und weit wichtigere, jenem eben so mit Recht immer vorangesetzet.

Das Holz ist eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse, ohne welches der Mensch nicht bestehen kan. Leider aber ist es bereits schon, und sonderlich einige Gattungen desselben, äußerst rar; der Nachwuchs erfordert Menschenalter, und täglich steiget der Mangel, und mit solchem der Preiß. Neben der Wichtigkeit dieses allgemeinen Bedürfnisses macht solches auch eine beträchtliche Kammer-Revenüe eines Herrn, also zwey der stärksten Gründe eines wohldenkenden Fürsten aus, den Holzwuchs mit der grösten Sorgfalt und Wirthschaft zu begünstigen, und zu befördern. Die Wildfuhr ist eine natürliche Feindinn des Holzwuchses; und wo solche nur im geringsten begünstiget wird, da ist der Schade am Holz unvermeidlich und unaussprechlich, und läuft dem Wild auf dem Fuße nach, das nicht, wie das zahme Vieh, wo eine unbefangene eigennutzfreye Absicht und Huth gebraucht wird,

wird, gehütet werden kan. Die Umzäunungen haben auch nur stückweise Platz, fressen gleich dem Wild das Holz hinweg, und drängen jenes in den übrigen offenen Plätzen nur desto mehr zusammen. Es ist also auch in diesem Betracht der Wildschade unüberfehlich sowohl für den Unterthan als selbst für den Herrn. Gerade die zwey unentbehrlichsten Bedürfnisse für den Menschen, Nahrung und Holz, leiden unter dem Mißbegriff und Mißbrauch des Jagd-Regals, das also, in der Hand eines für das wahre Wohl Seiner selbst und seiner Unterthanen unbesorgten und unbarmherzigen Herrn und Fürsten, doppelt und vielmal empfindlicher schädlich und gefährlich wird.

Es ist daher dem Landmann, und jedem andern Unterthan nicht zu verargen, wenn er sich um solche höchst nothwendige Gegenstände äusserst bekümmert, wenn er über seinen Nothstand laut klaget, und alle Mittel hervorsuchet, die durch die Wildfuhr auf eine so doppelt einschneidende Art zu erleidende Trangsale von seiner Hütte abzuwenden; denn das Wasser gehet ihm ja bis an den Mund. Es ist vom Brod, für sich und seine hungernde Familie, und von hinlänglicher, im Preiße noch zu erschwingender, Holz-Nothdurft die Frage.

Neben allen dem leidet der Herr und Fürst, bey diesem gedoppelt unerträglichen Schaden seiner Unterthanen, auch an seiner eigenen Kammer-Revenu durch wenigern und unbeträchtlichern Holzverkauf, und bey, an theils Orten ganz fehlenden oder auf viele Jahre hinaus still stehenden Erlöß, am Ende nicht nur selbst, sondern sogar seine Nachkommen im Regiment, den größten Schaden, gegen welchen, der Wichtigkeit und dem vielfältigen Belang auch der allgemeinen Nothdurft nach, der Wildprett-Ertrag in gar keinen Betracht kommt.

Und

Und dann noch, wie viele Güther bleiben an manchen Orten ganz allein wegen der unerträglichen und verheerenden Wildfuhr gar ungebauet, und also für den Unterhan, der des Ertrags daraus so sehr benöthigt wäre, und auch für den Herrn selbst unbenutzt, als eine Wüste liegen? und wie sehr muß sich nicht oft der arme geschäftige Landmann in Ansehung der Gattung Früchte, oder anderer nöthigen Pflanzung, z. B. des Krautpflanzens, seiner besondern Lage halber, wegen des leidigen Wildfraßes zurücksetzen, und dieserhalb oft das Geringere vor dem Einträglichern, das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen pflanzen? — Was gehet dem Herrn *und Fürsten* selbst durch die Wildfuhr an Zehenden, an seinen eigenen selbst umtreibenden, so wie auch an Bestands-Güthern ab? Wie unzählich viele Jagdfrohnen drängen aus Gelegenheit der Wildfuhr auf den armen Unterthan los, und setzen ihn in seinem Verdienst und Erwerb zurücke?

Ists dann zu verwundern, wenn leidende Unterthanen seufzen, vorstellen, bitten, Hülfe suchen, und zuletzt wohl gar ein Land verlassen, wo ihnen die Nahrung und das Holzbedürfnis vom Wild so schwer gemacht, oft ganz entzogen wird? wo sie oft mit hungrigem leeren Magen hundertfältige Jagdfrohnen, ja darunter noch obendrein solche, die, wider die ganze Natur und Absicht der Jagdfrohnen, nicht eben auf die Verminderung sondern vielmehr und sogar auf pflegliche Erhaltung und Hegung des Wilds, ihres eigenen Feindes und Verderbers, abzielen, zu verrichten auf eine gewaltsame Weise angehalten werden? und wo man täglich deren immer neue, *unerhörte* und unerträgliche Gattungen, nur nach *leidenschaftlicher* Willkühr und Gefallen erfindet und ihnen

zumu-

zumuthet? Werden nicht auf solche Art viele Unterthanen aus dem Lande getrieben, die bleibenden hingegen mit himmelschreyendem Unrecht zu Boden gedrückt, durch die bange Aussicht in die Zukunft ganz trostlos gemacht, und der Bevölkerung, der Industrie, dem Gewerb und Fortkommen aller Gattung Bürger, wodurch doch allein der immer angepriesen werdende Flor und die Aufnahme eines Landes bewirkt werden kan, wissentlich und vorsetzlich Muthlosigkeit und Hindernisse in den Weg geleget?

Welch ein unermeßlicher harter und vielköpfiger Schade entstehet daher nicht aus dem Mißbrauch des Jagd-Regals? Gewiß unendlich mehr aus diesem einzigen, als aus dem Mißbrauch aller übrigen Regalien zusammen genommen.

Und, wenn man dann erst noch bis zu der Entstehung, bis auf die Urquelle aller, und also auch des Jagd-Regals hinaufsteiget; wenn man ihre ganze Natur in unbefangenen Betracht ziehet, wie und in welcher Absicht einem Herrn das Regal anvertrauet worden ist; kan man sich auch wohl von weitem einfallen lassen, daß solches geschehen sey, um es wider diejenigen, die diese Eigenschaft ursprünglich einzeln besessen, und solche einem Regenten collective übertragen haben, zu ihrem größten Schaden, zu einer unerträglichen Beschwerde für sie, ja zu ihrem oft gänzlichen Ruin jemals gebrauchen zu dürfen? Ergiebt sich nicht von selbst der Gegensatz: daß es dem Regenten anvertrauet worden, um es eben zum Nutzen der ganzen Ihm untergebenen Gesellschaft und jedes einzelnen Gliedes zu gebrauchen, und solche in ihrem Eigenthum und wider allen Schaden und Beeinträchtigung desto besser zu sichern. Wenn dieser erste und Hauptendzweck erhalten ist,

als-

alsdann erst fällt der etwa sich noch ergebende Nutzen oder Ertrag aus diesem Regal dem Herrn oder eigentlich dem Staate zu, um solches zu den nöthigen Staatsausgaben anzuwenden. Die oberherrliche Benutzung eines Regals, oder der Kammeralertrag aus solchem, fängt also erlaubter und natürlicherweise erst da an, wo und wann solcher ohne Schaden der Unterthanen bewerkstelliget werden kan.

Noch vielweniger kan das Plaisir eines Herrn, nach der ganzen Natur der Sache, hiebey in einigen Anschlag kommen, und ein nur in etwas noch edeldenkender Herr und Fürst wird sich von selbst schämen, es nur in dieser Absicht zu berühren, so lange solches auch nur im geringsten mit dem Schaden und dem Verderben seiner Unterthanen kontrastiret. Wer sich hierinnen irre führet, oder von andern irre führen lässet, der muß und kan nichts anders als den Satz behaupten:

> Daß die Unterthanen des Regenten *halber*, und nicht der Regent der Unterthanen *halber*, zugegen seyen.

Ein Satz, der der ganzen Menschheit, und der gesunden Vernunft schnur straks widerstehet! Von welcher Seite man also diesen Gegenstand betrachtet, so findet sich ein Regent allezeit verbunden, seine Unterthanen werkthätig vor Wildschaden zu schützen, entweder daß solcher ganz unterbleibet, oder, wenn er je geschiehet, daß solcher vollkommen vergütet werde.

Die Entstehung des Jagd-Regals, die Absicht dabey, dessen ganze Natur und Eigenschaft, die gesunde Vernunft, die Gesetze sowohl der allgemeinen Moral, denen sich kein Mensch, er sey wer er wolle, entziehen kan, als auch des geschriebenen Rechts, ja selbst

selbst (der verkehrten Welt zum Trotz setze ichs ohne Erröthen bey) die Christenpflicht legen einem Herrn diese unumgängliche Regentenschuldigkeit schwer auf seine Seele hin, und die besondern Verträge und Verbindungen, die zwischen Herrn und Unterthanen hin und wieder dieserhalb errichtet worden sind, vergrößern noch nachdrücklicher diese Schuldigkeit, dienen aber auch zugleich zu eben so vielen Beweisen, wie oft der Regent Sich und seiner Regentenpflichten vergessen, sich über solche auf der Welt unverantwortlich hinweg setzen, sein Plaisir und wirklichen oder nur eingebildeten Privatnutzen dem allgemeinen Wohl und Nutzen seiner Unterthanen vorziehen, und sogar, wenn es Ihm und seiner gewaltsamen Willkühr überlassen ist, mit äerner Brust dem damit verbündenen Elend und Verderben seiner Unterthanen gelassen zusehen kan. — Fehler und Folgen, die gemeiniglich von der Auferziehung des Regenten herrühren, an deren Verkehrtheit und irrigen Begriffen oft jeder, der um Ihn ist, nach seiner Absicht, seinem Stand, Metier, und seinem eigenen Herzen arbeitet, und sich damit einzuschmeicheln suchet. Dadurch wird die ohnehin zur Leidenschaft aufgelegte Jagdlust von dem ganzen Schwarm der Jägerey und deren Liebhaber, theils aus wirklicher eigenen Passion, theils nur in der Absicht, sich einzuschmeicheln und nothwendig zu machen, bey einem jungen Fürsten möglichst angefachet, nach und nach entweder zur wirklichen Leidenschaft, oder doch unter den Bildern von fürstlichem Zeitvertreib, von fürstlicher Hoheit und Pracht, und von anständiger Unterhaltung fremder Herrschaften zur Gewohnheit und zur Hof-Etiquette gemacht, und im Gang erhalten, wenn auch gleich der Fürst selbst oft keinen eigenen Gefallen mehr an der Jagd bey sich und in seinem

was Er so oft seine Unterthanen versichert, ungeheuchelte und gründliche Beruhigung in seinem Innern gewähren kan; und auf welche Seite ein wahrhaft gutes Fürstenherz sich hinzulenken von selbst geneigt seyn wird. — Und wie viele andere Gründe und Betrachtungen kommen noch weiter hinzu, die einen Herrn und Fürsten nicht eben nur bewegen sollen, sondern die es Ihm zur Pflicht und Schuldigkeit machen, das Jagd-Regal in seinen natürlichen Schranken auszuüben, am wenigsten aber einen Mißbrauch zu seinem und der Unterthanen Schaden daraus zu machen!

Das Forst-Regal wird mit dem Jagd-Regal mit Recht, und beide ihrer Natur nach gemeiniglich verbunden; das Forst-Regal aber, als das gründlichere und weit wichtigere, jenem eben so mit Recht immer vorangesetzet.

Das Holz ist eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse, ohne welches der Mensch nicht bestehen kan. Leider aber ist es bereits schon, und sonderlich einige Gattungen desselben, äußerst rar; der Nachwuchs erfordert Menschenalter, und täglich steiget der Mangel, und mit solchem der Preiß. Neben der Wichtigkeit dieses allgemeinen Bedürfnisses macht solches auch eine beträchtliche Kammer-Revenüe eines Herrn, also zwey der stärksten Gründe eines wohldenkenden Fürsten aus, den Holzwuchs mit der grösten Sorgfalt und Wirthschaft zu begünstigen, und zu befördern. Die Wildfuhr ist eine natürliche Feindinn des Holzwuchses; und wo solche nur im geringsten begünstiget wird, da ist der Schade am Holz unvermeidlich und unaussprechlich, und läuft dem Wild auf dem Fuße nach, das nicht, wie das zahme Vieh, wo eine unbefangene eigennutzfreye Absicht und Huth gebraucht wird,

wird, gehütet werden kan. Die Umzäunungen haben auch nur stückweise Platz, fressen gleich dem Wild das Holz hinweg, und drängen jenes in den übrigen offenen Plätzen nur desto mehr zusammen. Es ist also auch in diesem Betracht der Wildschade unübersehlich sowohl für den Unterthan als selbst für den Herrn. Gerade die zwey unentbehrlichsten Bedürfnisse für den Menschen, Nahrung und Holz, leiden unter dem Mißbegriff und Mißbrauch des Jagd-Regals, das also, in der Hand eines für das wahre Wohl Seiner selbst und seiner Unterthanen unbesorgten und unbarmherzigen Herrn und Fürsten, doppelt und vielmal empfindlicher schädlich und gefährlich wird.

Es ist daher dem Landmann, und jedem andern Unterthan nicht zu verargen, wenn er sich um solche höchst nothwendige Gegenstände äusserst bekümmert, wenn er über seinen Nothstand laut klaget, und alle Mittel hervorsuchet, die durch die Wildfuhr auf eine so doppelt einschneidende Art zu erleidende Trangsale von seiner Hütte abzuwenden; denn das Wasser gehet ihm ja bis an den Mund. Es ist vom Brod, für sich und seine hungernde Familie, und von hinlänglicher, im Preiße noch zu erschwingender, Holz-Nothdurft die Frage.

Neben allen dem leidet der Herr und Fürst, bey diesem gedoppelt unerträglichen Schaden seiner Unterthanen, auch an seiner eigenen Kammer-Revenu durch wenigern und unbeträchtlichern Holzverkauf, und bey, an theils Orten ganz fehlenden oder auf viele Jahre hinaus still stehenden Erlöß, am Ende nicht nur selbst, sondern sogar seine Nachkommen im Regiment, den größten Schaden, gegen welchen, der Wichtigkeit und dem vielfältigen Belang auch der allgemeinen Nothdurft nach, der Wildprett-Ertrag in gar keinen Betracht kommt.

Und

Und dann noch, wie viele Güther bleiben an manchen Orten ganz allein wegen der unerträglichen und verheerenden Wildfuhr gar ungebauet, und also für den Unterhan, der des Ertrags daraus so sehr benöthigt wäre, und auch für den Herrn selbst unbenutzt, als eine Wüste liegen? und wie sehr muß sich nicht oft der arme geschäftige Landmann in Ansehung der Gattung Früchte, oder anderer nöthigen Pflanzung, z. B. des Krautpflanzens, seiner besondern Lage halber, wegen des leidigen Wildfraßes zurücksetzen, und dieserhalb oft das Geringere vor dem Einträglichern, das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen pflanzen? — Was gehet dem Herrn und Fürsten selbst durch die Wildfuhr an Zehenden, an seinen eigenen selbst umtreibenden, so wie auch an Bestand-Güthern ab? Wie unzählich viele Jagdfrohnen drängen aus Gelegenheit der Wildfuhr auf den armen Unterthan los, und setzen ihn in seinem Verdienst und Erwerb zurücke?

Ists dann zu verwundern, wenn leidende Unterthanen seufzen, vorstellen, bitten, Hülfe suchen, und zuletzt wohl gar ein Land verlassen, wo ihnen die Nahrung und das Holzbedürfnis vom Wild so schwer gemacht, oft ganz entzogen wird? wo sie oft mit hungrigem leeren Magen hundertfältige Jagdfrohnen, ja darunter noch obendrein solche, die, wider die ganze Natur und Absicht der Jagdfrohnen, nicht eben auf die Verminderung sondern vielmehr und sogar auf pflegliche Erhaltung und Hegung des Wilds, ihres eigenen Feindes und Verderbers, abzielen, zu verrichten auf eine gewaltsame Weise angehalten werden? und wo man täglich deren immer neue, unerhörte und unerträgliche Gattungen, nur nach leidenschaftlicher Willkühr und Gefallen erfindet und ihnen zumu-

zumuthet? Werden nicht auf solche Art viele Unterthanen aus dem Lande getrieben, die bleibenden hingegen mit himmelschreyendem Unrecht zu Boden gedrückt, durch die bange Aussicht in die Zukunft ganz trostlos gemacht, und der Bevölkerung, der Industrie, dem Gewerb und Fortkommen aller Gattung Bürger, wodurch doch allein der immer angepriesen werdende Flor und die Aufnahme eines Landes bewirkt werden kan, wissentlich und vorsetzlich Muthlosigkeit und Hindernisse in den Weg geleget?

Welch ein unermeßlicher harter und vielköpfiger Schade entstehet daher nicht aus dem Mißbrauch des Jagd-Regals? Gewiß unendlich mehr aus diesem einzigen, als aus dem Mißbrauch aller übrigen Regalien zusammen genommen.

Und, wenn man dann erst noch bis zu der Entstehung, bis auf die Urquelle aller, und also auch des Jagd-Regals hinaufsteiget; wenn man ihre ganze Natur in unbefangenen Betracht ziehet, wie und in welcher Absicht einem Herrn das Regal anvertrauet worden ist; kan man sich auch wohl von weitem einfallen lassen, daß solches geschehen sey, um es wider diejenigen, die diese Eigenschaft ursprünglich einzeln besessen, und solche einem Regenten collective übertragen haben, zu ihrem größten Schaden, zu einer unerträglichen Beschwerde für sie, ja zu ihrem oft gänzlichen Ruin jemals gebrauchen zu dürfen? Ergiebt sich nicht von selbst der Gegensatz: daß es dem Regenten anvertrauet worden, um es eben zum Nutzen der ganzen Ihm untergebenen Gesellschaft und jedes einzelnen Gliedes zu gebrauchen, und solche in ihrem Eigenthum und wider allen Schaden und Beeinträchtigung desto besser zu sichern. Wenn dieser erste und Hauptendzweck erhalten ist,

als-

alsdann erst fällt der etwa sich noch ergebende Nutzen oder Ertrag aus diesem Regal dem Herrn oder eigentlich dem Staate zu, um solches zu den nöthigen Staatsausgaben anzuwenden. Die oberherrliche Benutzung eines Regals, oder der Kammeralertrag aus solchem, fängt also erlaubter und natürlicherweise erst da an, wo und wann solcher ohne Schaden der Unterthanen bewerkstelliget werden kan.

Noch vielweniger kan das Plaisir eines Herrn, nach der ganzen Natur der Sache, hiebey in einigen Anschlag kommen, und ein nur in etwas noch edeldenkender Herr und Fürst wird sich von selbst schämen, es nur in dieser Absicht zu berühren, so *lange* solches auch nur im geringsten mit dem Schaden und dem Verderben seiner Unterthanen kontrastiret. Wer sich hierinnen irre führet, oder von andern irre führen lässet, der muß und kan nichts anders als den Satz behaupten:

> Daß die Unterthanen des Regenten halber, und nicht der Regent der Unterthanen halber, zugegen seyen.

Ein Satz, der der ganzen Menschheit, und der gesunden Vernunft schnur straks widerstehet! Von welcher Seite man also diesen Gegenstand betrachtet, so findet sich ein Regent allezeit verbunden, seine Unterthanen werkthätig vor Wildschaden zu schützen, entweder daß solcher ganz unterbleibet, oder, wenn er je geschiehet, daß solcher vollkommen vergütet werde.

Die Entstehung des Jagd-Regals, die Absicht dabey, dessen ganze Natur und Eigenschaft, die gesunde Vernunft, die Gesetze sowohl der allgemeinen Moral, denen sich kein Mensch, er sey wer er wolle, entziehen kan, als auch des geschriebenen Rechts, ja selbst

selbst (der verkehrten Welt zum Troz setze ichs ohne Erröthen bey) die Christenpflicht legen einem Herrn diese unumgängliche Regentenschuldigkeit schwer auf seine Seele hin, und die besondern Verträge und Verbindungen, die zwischen Herrn und Unterthanen hin und wieder dieserhalb errichtet worden sind, vergrößern noch nachdrücklicher diese Schuldigkeit, dienen aber auch zugleich zu eben so vielen Beweisen, wie oft der Regent Sich und seiner Regentenpflichten vergessen, sich über solche auf der Welt unverantwortlich hinweg setzen, sein Plaisir und wirklichen oder nur eingebildeten Privatnutzen dem allgemeinen Wohl und Nutzen seiner Unterthanen vorziehen, und sogar, wenn es Ihm und seiner gewaltsamen Willkühr überlassen ist, mit äerner Brust dem damit verbundenen Elend und Verderben seiner Unterthanen gelassen zusehen kan. — Fehler und Folgen, die gemeiniglich von der Auferziehung des Regenten herrühren, an deren Verkehrtheit und irrigen Begriffen oft jeder, der um Ihn ist, nach seiner Absicht, seinem Stand, Metier, und seinem eigenen Herzen arbeitet, und sich damit einzuschmeicheln suchet. Dadurch wird die ohnehin zur Leidenschaft aufgelegte Jagdlust von dem ganzen Schwarm der Jägerey und deren Liebhaber, theils aus wirklicher eigenen Passion, theils nur in der Absicht, sich einzuschmeicheln und nothwendig zu machen, bey einem jungen Fürsten möglichst angefachet, nach und nach entweder zur wirklichen Leidenschaft, oder doch unter den Bildern von fürstlichem Zeitvertreib, von fürstlicher Hoheit und Pracht, und von anständiger Unterhaltung fremder Herrschaften zur Gewohnheit und zur Hof-Etiquette gemacht, und im Gang erhalten, wenn auch gleich der Fürst selbst oft keinen eigenen Gefallen mehr an der Jagd bey sich und in seinem

 Innern

und die erste Hauptquelle ist, woraus der Reichthum und Wohlstand des Herrn und des Landes geschöpft wird, ohne welche kein anders Gewerb bestehen kan, und bey dessen Zerfall und Schmählerung alle andern Einrichtungen über kurz oder lang zerfallen müssen; weil da, wo der Ackerbau nur wenig und schlecht betrieben wird, die Preiße der Früchte, und mit diesem auch der Taglohn und die Unterhaltung der Arbeiter steigen, auf der andern Seite aber Gewerbe, Anstalten nnd Fabriquen darnieder sinken und Noth leiden, so daß der Landmann fast die ganze Last des Staats tragen, und die Abgaben allein aus den Producten seines Bodens bestreiten, und darneben noch seine und der Seinigen Erhaltung aus solchem heraus zwingen muß. Und um wie viel weniger ist er im Stande, alles dieses zu bewerkstelligen, und noch obendrein zugemuthete ausserordentliche Beyträge zu bewilligen und zu erschwingen, wenn ihm gerade das Wenige, vorhin schon meist Unzulängliche, welches er mit seinem sauren Schweiß und seufzend aus der Erde herausarbeitet, und ihm noch zu ausserordentlichen Beyträgen Kräfte geben soll, vom Wild zertreten, weggefressen, und bis in den Grund des Bodens zerwühlet wird?

Der Acker- und Feldbau ist und bleibet das größte Kleinod, der eigentliche Augapfel eines Staats. Wer diesen nicht auf alle mögliche Art schonet und bewahret; wer ihn gar antastet und im geringsten beschädiget; wer diese Hauptquelle des wahren Wohlstandes eines ganzen Landes trübet; und noch mehr, wer solche in ihrem Hauptausfluße, oder auch nur in den Nebengängen verstopfet, der ist wahrlich nicht ein Freund des Staats, der vergreift sich am Heiligthum eines ganzen Landes!

Wenn

Wenn ein Landesherr nur ein Aug auf sich selbst werfen, und sein eigenes Gefühl bey ganz gleichgültigen, entbehrlichen, und nur zur Lust unternommenen Anstalten zu Rathe ziehen mag, so wird Er sich selbst nicht läugnen können, wie wehe ihm die geringste Mißhandlung in seinen Lustanlagen, oder, wenn er selbst zum Zeitvertreib Landmann ist, auf seinen eigenen Gütern thut; und, wenn solche von dem Wild verursacht wird, wie plötzlich sogleich zum Befehl geschritten wird, solches darnieder zu schießen, und wie plötzlich auch solches todt geschossen, und also das, was nur zur Lust und zum Zeitvertreib dienet, in seine völlige Sicherheit durch den Ernst seines Willens gesetzet wird; und wenn dann ein Herr und Fürst von diesem Gegenstand auf die Lage des dürftigen Landmanns, dem es um Nahrung und Brod zu thun ist, und der oft auf einem einzigen Acker sein ganzes jährliches Auskommen, Glück und Wehe auf dem Spiel hat, die gerade Vergleichung und den ohnfehlbaren Schluß machen möchte; kan er da noch anstehen, der wahren, äussersten Noth und dem Elende, dem Hunger und dem Seufzen ganzer Familien eben diejenige, allein wirksame Hülfe, die er seinem Zeitvertreib, seiner Lust so urplötzlich, blos durch den Ernst in der Anordnung, an welchem dem Jäger zu zweifeln nicht erlaubt war, zu verschaffen gewußt hat, in vollem Maaße angedeihen zu lassen? Und in der That ist die, einem landesherrlichen Befehl in seiner Art und Weise plötzlich nachströmende, ungesäumte, unverdrehte, ungeheuchelte Wirkung der wahre und alleinige Probierstein des vorangegangenen Ernstes. Fehlet es an der Wirkung, so fehlet es gewiß vorher schon am Ernst des Willens; denn der wahre und anhaltende, mit wirklicher Ausübung der Strafe an

dem Saumseligen verbundene Ernst bey einer löblichen Verordnung vermag alles! Von der Jägerey und ihrem ganzen Anhang darf daher ohne solchen der Unterthan, bey allen ergehenden Befehlen, dannoch keine wahre Hülfe erwarten.

Von Kränkung des Rechts ist gar nicht die Frage. Das Regal-Recht bleibt Recht, und wird von Niemand in Zweifel und Abrede gezogen werden. Aber jedes Recht, und noch mehr die Ausübung desselben hat ihre gewisse Weise, und die ihr eigene Modification, die sich in allen Fällen immer, und zuförderst nach den Rechten der Menschheit, die sich durch Gewalt zwar bey Seite drücken, aber doch niemals ganz verwischen lassen, richten muß. Wo würde es bey einem tyramischen, unmenschlichen, unbarmherzigen, gewalthabenden Ausüber eines solchen Rechts, und bey seinen bedauernswürdigen Untergebenen, — wo würde es bey einem dergleichen, von der Jagdpassion hingerissenen Ausüber, wenn er alle Schranken seines Rechts mißkennen dürfte, zulezt hinkommen? Bey einigen vielleicht dahin, daß die Unterthanen zuletzt weichen, abziehen, und dem Wilde Platz machen müßten!

Aber wenn dann ein Herr oder Fürst von selbst wahrhaft, edel und fürstlich denkt, oder doch so viele zusammenschlagende Gründe bey sich endlich Platz greiffen lässet; wenn er entweder von keiner Jagdpassion eingenommen ist, oder doch seinen Regentenpflichten, seiner wirklich wahren Liebe zu seinen Unterthanen damit ein werkthätiges Opfer bringet, und diese in sich regende Passion, seinem Regentenberuf nach, wirklich bezwinget, — wie wir laut redende, und auch im Stillen auf die Zukunft wartende Exempel vor uns haben, — wie wird es da wohl in

einem

einem solchen Lande aussehen? Glückseliger Fürst! Glückseliges Land!! — Ruhig bauet alsdann der Landmann seinen Grund und Boden. Ohne Sorge und Furcht vor dem verderbenden Wildfraß und Zerwühlung siehet er seine Felder grünen, die Früchte heran wachsen und reif werden. Er weiß gewiß, daß das Brod, das heute Abends noch vor ihm auf dem Halm dastehe, und ihn und seine hungrige Familie schon etwa in ein paar Tagen sättigen soll, auch noch die letzte Nacht vor dem Abschneiden und Einsammeln von keinem Wild ihme entzogen werden wird. Er weiß, daß sein saurer Schweiß, und die darauf gewandte Zeit nicht dem Zahn des verderblichen Wildes bloß gestellt ist. Er bekommt daher Muth, und arbeitet nur desto emsiger und unaufhaltbarer darauf loß. Er bricht auch diejenigen Plätze, die der leidige Wildfraß öde legte, von neuem wieder um, und sowohl er, als seine hungrige Familie, empfinden wieder einmal die Lust des Sattwerdens. Felder, Haus und Menschen blühen. Man hört nicht mehr das Seufzen und Wehklagen der durchs Wild leidenden Menschheit. Sie lebt aufs neue wieder auf. Sie ist gesegnet, und segnet wieder das Land und den Herrn, unter dessen Schutz ihre Felder vor allem Wildschaden von Rechtswegen nunmehr gesichert sind.

Und der Herr, der Fürst? — Ach der ist noch vergnügter noch glückseliger, als nur immer einer seiner vorher gedrückten, und nun erquickten Unterthanen seyn kan! Er empfindet den großen Vorzug des allein fürstlichen Vergnügens, seine erste Menschen- und Fürstenpflicht erfüllet, das Wohl, das bisher versäumte Wohl seiner nun wahrhaft lieben und getreuen Unterthanen allen andern nunmehr vorge-

zogen, alles Seufzen, alle bittere Thränen seiner vorhin gekränkten Unterthanen in segnendes Vergnügen und Zufriedenheit umgewandelt, und auf einmal Glück, Heiterkeit, Muth und Stärke über Tausend und Tausende, und über sein ganzes Land neues Leben ausgegoßen zu haben. Dann erst tritt eine wahre, zuverläßige und unerschütterliche Beruhigung in die Seele eines Fürsten, und kein Klagen, kein Seufzen der Menschheit, kein Ach und Weh über Wildschaden wird künftig mehr seine Kammeral-Kasse mit Fluch und Unsegen anfüllen. Vielmehr wird in kurzer Zeit der Fleiß und der neu belebte Muth des Landmannes, und weiter hinaus der bessere Wohlstand und Ertrag der Waldungen, ihr gesegnetes Einkommen mehren, und der Fürst auf das Wohl des Landmanns, die Aufnahme des Acker- und Feldbaues und der Waldungen, die ohnehin noch eine besondere Pflicht und Verantwortung gegen die Nachkommenschaft auferlegen, ohne Reue, ohne Gewissensbisse und Bangigkeit, hinblicken können. — Welch ein herzschmelzender Vorzug von Glückseligkeit für einen Fürsten! Er darf nur wirklich und ernstlich wollen, glückselig zu seyn — und Er ists, und mit ihme viele Hundert Tausende! —

Sey Du gepriesen, Fürst! den eine einzige unruhige schlaflose Nacht zu dem himmlischen Gefühl der Noth und des Elendes vom grausamen Wildschaden gedruckter Unterthanen so wohlthuend umgegossen hat! Würdest Du wohl diese unruhige schlaflose Nacht um irgend einen Preiß, um noch ein ganzes Land mehr dahin geben? Sie hat Dich in einem kleinen Fürstenthume, zu einem der größten, würdigsten Fürsten gemacht, und einen hellen Segen über Dein ganzes Land, Ruhe und Seelenfrieden

über dein Fürstenherz ausgebreitet! Siehest Du wohl, wie Dich deine Unterthanen anlächeln? Was will ihr zufriedenes Gesicht voll offenen Zutrauens und kindlicher Liebe Dir sagen? Deine fürstliche Herzensgüte siehet und — empfindet es — und ein Stral des göttlichen sanften Lichtes voll Wonne, voll reinen, unaussprechlichen Vergnügens über das Bewußtseyn Deiner ausgeübten Christen- und Fürstenpflicht durchströmet deine edle Fürstenseele. — —

Nur mit Mühe muß ich mich von diesem geheiligten Bilde eines guten, Sich und seine Unterthanen in der That und Wahrheit beglückenden Fürsten wegreißen. Möchte doch diejenige Wirkung erfolgen, die die einzige Absicht dieser zwar kurzen und unvollkommenen, aber wohlmeynenden, aus dem Grunde eines patriotischen Herzens geflossenen Abhandlung ist! —



IV.

Etwas über Steinkohlen und Torf, die beyde kräftigste Holzersparungs-Mittel.

Zum Unterricht für Forstmänner und Andere, die nicht Bergmänner und Naturforscher von Profeßion sind.

Dieses ist der Weg, den die Weltweisheit allezeit nehmen soll. Sie muß mit Untersuchung der äusserlichen Gegenstände anfangen, aber bey jedem Schritte, den sie thut, einen Blick auf den Menschen zurückwerfen, auf dessen wahre Glückseligkeit alle ihre Bemühungen abzielen sollten. Wenn die Bewegung der Planeten, die Beschaffenheit der himmlischen Körper, die Natur der Elemente u. s. w. nicht wenigstens mittelbar einen Einfluß in unsere Glückseligkeit haben, so ist der Mensch gar nicht bestimmt, sie zu untersuchen.

Mendelssohn.



I.

Einige Anmerkungen über die Steinkohlen und den Torf.

Der gütige Schöpfer, der immer so weislich und väterlich für seine Erschaffene sorgte, hat in der unterirrdischen Werkstätte, einen solchen Vorrath an Brennmitteln bereitet, daß durch denselben dem durch die Nachläßigkeit unserer Vorältern sowohl, als durch den gegenwärtigen starken Verbrauch des Holzes zu befürchten stehenden Holzmangel gesteuert und die traurige Folge der Holzverwüstung erträglich gemacht werden kan.[1])

Unter

[1]) Die Vernunft stokt, wenn man die Menge des Holzes erwägt, das jährlich verbraucht wird. Billig wäre es, daß man mit mehrerm Eifer über den Verbrauch des Holzes in jedem Staat Rechnung führte, dann würden manche Staatswirthe die Freigebigkeit der Natur mit frommem Gefühl im Walde bewundern, aber auch einsehen, wie nothwendig es seie, daß man dieser gütigen Natur mit ernsthaften und klugen Anstalten zu Hülfe kommt.

Ich will die fürchterliche Menge der Stämme nicht erwähnen, die alle Jahr in den Städten verbrennt werden, sondern nur von den Bergwerken reden, welche von vielen als die größte Glückseligkeit eines Landes angesehen werden. Man braucht auf allen Gruben Holz zum Bauen und Unterstüzen der Schachte, Stollen

und

Unter diese Brennmitteln verdienen

I Die Steinkohlen (Lithanthrax) Franz. Houille, Charbon de terre, Engl. Coal.

den ersten Platz. Sie werden gewöhnlich in solchen Flözen in den Gebürgen [2]) wo besonders thonige Erdlager mit Bergöl (Petroleum) durchzogen und mehr

---

und Gänge, und auf Metallwerken ist der Verbrauch wegen schmelzen, scheiden und läutern beträchtlicher. Bei Steinkohlenwerken ist der Aufwand bei weitem nicht so groß, doch braucht man bei Valenciennes zum Bergbau über 370,000 Stämme, von denen kein einziger mehr ans Taaeslicht kommt. (S. Berlin. Beschäftig. der Naturforschend. Gesellsch. IV. S. 190.) Die älteste Bergwerke Deutschlands finden wir auf dem Harz. Der Rammelsberg wurde im Jahr 968, der Wildemann im Jahr 1045 und das Cellerbergwerk im Jahr 1070 gefunden. Ihre Ausbeute ist wichtig und groß, aber unermeßlich die Holzkonsumtion. Im einseitigen Werk des Königs von Großbrittannien, sowohl als in der ehemaligen Kommunion zwischen Hannover und Braunschweig werden alle Jahr an grossem und kleinem Schachtholze über 20000 Stämme erfordert, dann die Schachte sind gezimmert und oft 100 auch 200 bis 300 Clafter tief. — An Röst-Trieb- und Kohlholz braucht man alle Jahr über 300000 Malter Holz. An Feuerholz fressen diese Werke jedes alle Jahr über 300000 Malter, und zum Bauholz werden alle Jahr über 9090 Stämme angewendet. Und das ist noch lange nicht der ganze Aufwand am Holz, aber schon lange bestreitet man alles aus dem unermeßlichen Vorrathshaus der Natur. (S. Voigts Bergstaat des Ober- und Unterharzes.)

[2]) Flößgebirge, die auch angeschwemmte aufgesezte oder zusammengesezte Gebirge genennt werden, sind offenbar diejenige, die unter den übrigen Gebirgsarten ungleich spätern Ursprungs sind, indem sie Lagerstätte der versteinerten oder fossilen organisirten Körper ausmachen, welche Denkmahle später Revolutionen sind.

mehr oder weniger damit gesättigt sind, in unermeßlicher Menge gefunden und gegraben, wie z. B. die berühmte Kohlengruben in Newcastle, die wohl 30,000 Menschen und 1500 Schiffe in Arbeit sezen, und nun wirklich unter dem Boden des Meeres weggetrieben sind, und Kriegsschiffe über der Arbeiter Köpfe seegeln. *)

Seit dem zehnten Jahrhundert nach Christi Geburt graben die Engländer in diesen Gruben ihre herr-

*) Man findet die Steinkohlen in ausgehenden Gebürgen gegen grose Flüße hin am gewöhnlichsten, und ihr Dach ist allezeit Kalkstein. In den grosen ursprünglichen Gebürgen findet man keine Steinkohlen. Mineralische und Salz-Quellen in der Nachbarschaft, sind gute Anzeigen auf Steinkohlen, auch der Gang der Gewitter verräth einem fleißigen Beobachter oft dieselbe, dann die Gewitter ziehen gern an den Bergen hin, in welchen Steinkohlen stecken.

Auch in Teutschland gehen die Steinkohlen wohl an mehr Orten unter den Boden der Flüße; so zieht z. B. ein Steinkohlenflötz aus der Gegend des Meßler Forsthauses im Darmstädtischen, an Meßel vorbey ins Isenburgische, und geht dort höchstwahrscheinlich unter den Mayn. So theuer das Holz auch in selbiger Gegend ist, so ist der Preis doch noch zu nieder, um ein so kostbares Werk mit Vortheil aufnehmen zu können.

Diejenige, welche Steinkohlen suchen wollen, finden in denen Abhandlungen der Schwedischen Akademie der Wissenschaften sehr wichtige Bemerkungen darüber.

Unter denen Prämien, welche das Königl. Preußische General-Directorium den 7. Oct. 1790. für allerley neue Entdeckungen auf das Jahr 1792. ausgesezt hat, sind 250. Rthl. demjenigen angeboten, welcher im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensperg, im Halberstädtischen, im Magdeburgischen, in der Chur- und Neu-Mark und in Ost- und Westpreußen Steinkohlen entdecken wird.

A. d. H.

herrliche Steinkohlen. Sie brennen sie, feuern, kochen damit, wissen sie wohl auszulesen, jede Sorte wohl zu gebrauchen, sie schicken noch viel nach Deutschland. Fünfhundert grosse mit Kanonen versehene Schiffe mit Steinkohlen bringt man stetswährend an diese Stadt, die ein Seehafen, eine Niederlage der Kaufmannswaaren, des Getraides, der Manufacturen, der Siz der Regierung und der Wissenschaften ist. (S. Essai sur l'Etat du Commerce d'Angleterre. Hamb. Mag. XX.) Ausser jenen grossen Schiffen gehen noch aus Schottland immer tausend kleine Steinkohlenschiffe nach London, deren Fracht freilich nicht die beste ist, die man aber doch in Zimmern gern brennt. (S. D. Morand de l'extraction, l'usage et du Commerce du Charbon de Terre II. 1773.) In Engelland hatte man das Unglück, daß ein Steinkohlenbergwerk sich entzündete, und es hat dreissig Jahre fortgebrannt. Zulezt warf es alles heraus, und nun konnte man wieder arbeiten. In Schweden entstand auch ein Brand von der Art, und nun Jahre lang sah man die brennende Hölle mit Entsetzen unter den Füssen. **) Rechnet nun, in welche unergründliche Tiefe dieser Seegen Gottes fortlaufe, in was für einer Menge diese Kohlen, die öfters gar keine Vorrichtung brauchen, nur herausgebracht und verbrannt werden, vorhanden sind.

Die Steinkohlen gehören zu den Erdharzen. Diese sind diejenige mineralische Körper, die sich nicht wie die Salze im Wasser, aber wenn sie rein sind, im Oel auflösen, und im Feuer mit einer Flamme, oder

**) Im Nassau-Saarbrückischen ist das Steinkohlenwerk bey Dutweiler schon vor 120. Jahr in Brand gerathen, und brennt noch immer.

A. d. H.

oder doch glimmend und dabei meist mit einem harzichten oder schweflichten Geruche brennen, daher sie auch brennbare Materialien genennt werden. Manche geben auch ohnedem und andere, doch wenn sie nur gerieben werden, einen eigenen dergleichen Geruch von sich. Einige sind flüssig: von den trocknen aber die mehrsten vorzüglich stark idioelektrisch. Die mehresten sind so leicht, daß sie auf dem Wasser schwimmen.

Ihre Haupteigenschaft die auszeichnende Brennbarkeit erhalten sie von der Menge des brennbaren Wesens oder Phlogistons, das den vorzüglichsten Bestandtheil in ihrer Mischung ausmacht: des merkwürdigen Grundstoffs, dessen Daseyn in allen drei Naturreichen aus seinen Erscheinungen — zumal in der Verbindung mit dem Feuerwesen — offenbar erhellet, obschon seine wahre Natur erst noch nähere Aufklärung bedarf.

Die Steinkohle an und für sich, ist eine eigene Gattung der Bergharze, von brennbarer Substanz, enthält Bergöl und ist gewöhnlich mit etwas Thonerde, (Terra argillosa) und Schwefelkies (pyrites) verbunden: von schwarzer Farbe und schiefeigen oder muschlichtem Bruche, und wovon die Konsistenz, Eigenschaft ꝛc. ꝛc. mit der verschiedenen Beschaffenheit der Oerter, wo sie gefunden werden, abwechselt. — Nach aller Wahrscheinlichkeit ist sie vegetabilischen Ursprungs. —

Sowohl durch die Grundmischung ihrer Bestandtheile, als durch den zufälligen Beitritt fremder Theile, sind sie so verschieden, daß man sie hinreichend unterscheiden und in gewisse Arten bringen kann.

IV.

Etwas über Steinkohlen und Torf, die beyde kräftigste Holzersparungs-Mittel.

Zum Unterricht für Forstmänner und Andere, die nicht Bergmänner und Naturforscher von Profeßion sind.

IV.

Etwas über Steinkohlen und Torf,

die beyde tüchtigste

Holzersparungs-Mittel.

Zum Unterricht für Forstmänner und Andere, die nicht Bergmänner und Naturforscher von Profession sind.



r

lzes
re es,
ch des
würden
r mit from-
ch einsehen,
ütigen Natur
Hülfe kommt.
er Stämme nicht
Städten verbrennt
erken reden, welche
eligkeit eines Landes
cht auf allen Gruben
n der Schachte, Stollen
und

Dieses ist der Weg, den die Weltweisheit allezeit nehmen soll. Sie muß mit Untersuchung der äusserlichen Gegenstände anfangen, aber bey jedem Schritte, den sie thut, einen Blick auf den Menschen zurückwerfen, auf dessen wahre Glückseligkeit alle ihre Bemühungen abzielen sollten. Wenn die Bewegung der Planeten, die Beschaffenheit der himmlischen Körper, die Natur der Elemente u. s. w. nicht wenigstens mittelbar einen Einfluß in unsere Glückseligkeit haben, so ist der Mensch gar nicht bestimmt, sie zu untersuchen.

Mendelssohn.



I.

Einige Anmerkungen über die Steinkohlen und den Torf.

Der gütige Schöpfer, der immer so weislich und väterlich für seine Erschaffene sorgte, hat in der unterirrdischen Werkstätte, einen solchen Vorrath an Brennmitteln bereitet, daß durch denselben dem durch die Nachläßigkeit unserer Voraltern sowohl, als durch den gegenwärtigen starken Verbrauch des Holzes zu befürchten stehenden Holzmangel gesteuert und die traurige Folge der Holzverwüstung erträglich gemacht werden kan.[1])

Unter

[1]) Die Vernunft stockt, wenn man die Menge des Holzes erwägt, das jährlich verbraucht wird. Billig wäre es, daß man mit mehrerm Eifer über den Verbrauch des Holzes in jedem Staat Rechnung führte, dann würden manche Staatswirthe die Freigebigkeit der Natur mit frommem Gefühl im Walde bewundern, aber auch einsehen, wie nothwendig es seie, daß man dieser gütigen Natur mit ernsthaften und klugen Anstalten zu Hülfe kommt.

Ich will die fürchterliche Menge der Stämme nicht erwähnen, die alle Jahr in den Städten verbrennt werden, sondern nur von den Bergwerken reden, welche von vielen als die größte Glückseligkeit eines Landes angesehen werden. Man braucht auf allen Gruben Holz zum Bauen und Unterstüzen der Schachte, Stollen und

Unter diese Brennmitteln verdienen

I Die Steinkohlen (Lithanthrax) Franz. Houille, Charbon de terre, Engl. Coal.

den ersten Platz. Sie werden gewöhnlich in solchen Flözen in den Gebürgen [2]) wo besonders thonige Erdlager mit Bergöl (Petroleum) durchzogen und mehr

und Gänge, und auf Metallwerken ist der Verbrauch wegen schmelzen, scheiden und läutern beträchtlicher. Bei Steinkohlenwerken ist der Aufwand bei weitem nicht so groß, doch braucht man bei Valenciennes zum Bergbau über 370,000 Stämme, von denen kein einziger mehr ans Tageslicht kommt. (S. Berlin. Beschäftig. der Naturforschend. Gesellsch. IV. S. 190.) Die älteste Bergwerke Deutschlands finden wir auf dem Harz. Der Rammelsberg wurde im Jahr 968, der Wildemann im Jahr 1045 und das Cellerbergwerk im Jahr 1070 gefunden. Ihre Ausbeute ist wichtig und groß, aber unermeßlich die Holzkonsumtion. Im eniseitigen Werk des Königs von Großbrittannien, sowohl als in der ehemaligen Kommunion zwischen Hannover und Braunschweig werden alle Jahr an grossem und kleinem Schachtholze über 20000 Stämme erfordert, dann die Schachte sind gezimmert und oft 100 auch 200 bis 300 Clafter tief. — An Röst-Trieb- und Kohlholz braucht man alle Jahr über 300000 Malter Holz. An Feuerholz fressen diese Werke jedes alle Jahr über 300000 Malter, und zum Bauholz werden alle Jahr über 9000 Stämme angewendet. Und das ist noch lange nicht der ganze Aufwand am Holz, aber schon lange bestreitet man alles aus dem unermeßlichen Vorrathshaus der Natur. (S. Voigts Bergstaat des Ober- und Unterharzes.)

[2]) Flözgebirge, die auch angeschwemmte aufgesezte oder zusammengesezte Gebirge genennt werden, sind offenbar diejenige, die unter den übrigen Gebirgsarten ungleich spätern Ursprungs sind, indem sie Lagerstätte der versteinerten oder fossilen organisirten Körper ausmachen, welche Denkmahle später Revolutionen sind.

mehr oder weniger damit gesättigt sind, in unermeßlicher Menge gefunden und gegraben, wie z. B. die berühmte Kohlengruben in Newcastle, die wohl 30,000 Menschen und 1500 Schiffe in Arbeit sezen, und nun wirklich unter dem Boden des Meeres weggetrieben sind, und Kriegsschiffe über der Arbeiter Köpfe seegeln. *)

Seit dem zehnten Jahrhundert nach Christi Geburt graben die Engländer in diesen Gruben ihre herr-

*) Man findet die Steinkohlen in ausgehenden Gebürgen gegen grose Flüße hin am gewöhnlichsten, und ihr Dach ist allezeit Kalkstein. In den grosen ursprünglichen Gebürgen findet man keine Steinkohlen. Mineralische und Salz-Quellen in der Nachbarschaft, sind gute Anzeigen auf Steinkohlen, auch der Gang der Gewitter verräth einem fleißigen Beobachter oft dieselbe, dann die Gewitter ziehen gern an den Bergen hin, in welchen Steinkohlen stecken.

Auch in Teutschland gehen die Steinkohlen wohl an mehr Orten unter den Boden der Flüße; so zieht z. B. ein Steinkohlenflöz aus der Gegend des Meßler Forsthauses im Darmstädtischen, an Meßel vorbey ins Isenburgische, und geht dort höchstwahrscheinlich unter den Mayn. So theuer das Holz auch in selbiger Gegend ist, so ist der Preis doch noch zu nieder, um ein so kostbares Werk mit Vortheil aufnehmen zu können.

Diejenige, welche Steinkohlen suchen wollen, finden in denen Abhandlungen der Schwedischen Akademie der Wissenschaften sehr wichtige Bemerkungen darüber.

Unter denen Prämien, welche das Königl. Preußische General-Directorium den 7. Oct. 1790. für allerley neue Entdeckungen auf das Jahr 1792. ausgesezt hat, sind 250. Rthl. demjenigen angeboten, welcher im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensperg, im Halberstädtischen, im Magdeburgischen, in der Chur- und Neu-Mark und in Ost- und Westpreußen Steinkohlen entdecken wird.

A. d. H.

Dieses ist der Weg, den die Weltweisheit allezeit nehmen soll. Sie muß mit Untersuchung der äusserlichen Gegenstände anfangen, aber bey jedem Schritte, den sie thut, einen Blick auf den Menschen zurückwerfen, auf dessen wahre Glückseligkeit alle ihre Bemühungen abzielen sollten. Wenn die Bewegung der Planeten, die Beschaffenheit der himmlischen Körper, die Natur der Elemente u. s. w. nicht wenigstens mittelbar einen Einfluß in unsere Glückseligkeit haben, so ist der Mensch gar nicht bestimmt, sie zu untersuchen.

Mendelssohn.



I.

Einige Anmerkungen über die Steinkohlen und den Torf.

Der gütige Schöpfer, der immer so weislich und väterlich für seine Erschaffene sorgte, hat in der unterirrdischen Werkstätte, einen solchen Vorrath an Brennmitteln bereitet, daß durch denselben dem durch die Nachläßigkeit unserer Voraltern sowohl, als durch den gegenwärtigen starken Verbrauch des Holzes zu befürchten stehenden Holzmangel gesteuert und die traurige Folge der Holzverwüstung erträglich gemacht werden kan.[1])

Unter

---

[1]) Die Vernunft stokt, wenn man die Menge des Holzes erwägt, das jährlich verbraucht wird. Billig wäre es, daß man mit mehrerm Eifer über den Verbrauch des Holzes in jedem Staat Rechnung führte, dann würden manche Staatswirthe die Freigebigkeit der Natur mit frommem Gefühl im Walde bewundern, aber auch einsehen, wie nothwendig es seie, daß man dieser gütigen Natur mit ernsthaften und klugen Anstalten zu Hülfe kommt.

Ich will die fürchterliche Menge der Stämme nicht erwähnen, die alle Jahr in den Städten verbrennt werden, sondern nur von den Bergwerken reden, welche von vielen als die gröste Glückseligkeit eines Landes angesehen werden. Man braucht auf allen Gruben Holz zum Bauen und Unterstüzen der Schachte, Stollen und

Dieses ist der Weg, den die Weltweisheit allezeit nehmen soll. Sie muß mit Untersuchung der äusserlichen Gegenstände anfangen, aber bey jedem Schritte, den sie thut, einen Blick auf den Menschen zurückwerfen, auf dessen wahre Glückseligkeit alle ihre Bemühungen abzielen sollten. Wenn die Bewegung der Planeten, die Beschaffenheit der himmlischen Körper, die Natur der Elemente u. s. w. nicht wenigstens mittelbar einen Einfluß in unsere Glückseligkeit haben, so ist der Mensch gar nicht bestimmt, sie zu untersuchen.

Mendelssohn.



I.

Einige Anmerkungen über die Steinkohlen und den Torf.

Der gütige Schöpfer, der immer so weislich und väterlich für seine Erschaffene sorgte, hat in der unterirrdischen Werkstätte, einen solchen Vorrath an Brennmitteln bereitet, daß durch denselben dem durch die Nachläßigkeit unserer Voraltern sowohl, als durch den gegenwärtigen starken Verbrauch des Holzes zu befürchten stehenden Holzmangel gesteuert und die traurige Folge der Holzverwüstung erträglich gemacht werden kan.[1])

Unter

1) Die Vernunft stokt, wenn man die Menge des Holzes erwägt, das jährlich verbraucht wird. Billig wäre es, daß man mit mehrerm Eifer über den Verbrauch des Holzes in jedem Staat Rechnung führte, dann würden manche Staatswirthe die Freigebigkeit der Natur mit frommem Gefühl im Walde bewundern, aber auch einsehen, wie nothwendig es seie, daß man dieser gütigen Natur mit ernsthaften und klugen Anstalten zu Hülfe kommt.

Ich will die fürchterliche Menge der Stämme nicht erwähnen, die alle Jahr in den Städten verbrennt werden, sondern nur von den Bergwerken reden, welche von vielen als die größte Glückseligkeit eines Landes angesehen werden. Man braucht auf allen Gruben Holz zum Bauen und Unterstüzen der Schachte, Stollen und

Unter diese Brennmitteln verdienen

I Die Steinkohlen (Lithanthrax) Franz. Houille, Charbon de terre, Engl. Coal.

den ersten Plaz. Sie werden gewöhnlich in solchen Flözen in den Gebürgen [2]) wo besonders thonige Erdlager mit Bergöl (Petroleum) durchzogen und mehr

---

und Gänge, und auf Metallwerken ist der Verbrauch wegen schmelzen, scheiden und läutern beträchtlicher. Bei Steinkohlenwerken ist der Aufwand bei weitem nicht so groß, doch braucht man bei Valenciennes zum Bergbau über 370,000 Stämme, von denen kein einziger mehr ans Taageslicht kommt. (S. Berlin. Beschäftig. der Naturforschend. Gesellsch. IV. S. 190.) Die älteste Bergwerke Deutschlands finden wir auf dem Harz. Der Rammelsberg wurde im Jahr 968, der Wildemann im Jahr 1045 und das Cellerbergwerk im Jahr 1070 gefunden. Ihre Ausbeute ist wichtig und groß, aber unermeßlich die Holzkonsumtion. Im einseitigen Werk des Königs von Großbrittannien, sowohl als in der ehemaligen Kommunion zwischen Hannover und Braunschweig werden alle Jahr an grossem und kleinem Schachtholze über 20000 Stämme erfordert, dann die Schachte sind gezimmert und oft 100 auch 200 bis 300 Klafter tief. — An Röst-Trieb- und Kohlholz braucht man alle Jahr über 300000 Malter Holz. An Feuerholz fressen diese Werke jedes alle Jahr über 300000 Malter, und zum Bauholz werden alle Jahr über 9000 Stämme angewendet. Und das ist noch lange nicht der ganze Aufwand am Holz, aber schon lange bestreitet man alles aus dem unermeßlichen Vorrathshaus der Natur. (S. Voigts Bergstaat des Ober- und Unterharzes.)

[2]) Flözgebirge, die auch angeschwemmte aufgesezte oder zusammengesezte Gebirge genennt werden, sind offenbar diejenige, die unter den übrigen Gebirgsarten ungleich spätern Ursprungs sind, indem sie Lagerstätte der versteinerten oder fossilen organisirten Körper ausmachen, welche Denkmahle späterer Revolutionen sind.

mehr oder weniger damit gesättigt sind, in unermeßlicher Menge gefunden und gegraben, wie z. B. die berühmte Kohlengruben in Newcastle, die wohl 30,000 Menschen und 1500 Schiffe in Arbeit sezen, und nun wirklich unter dem Boden des Meeres weggetrieben sind, und Kriegsschiffe über der Arbeiter Köpfe seegeln. *)

Seit dem zehnten Jahrhundert nach Christi Geburt graben die Engländer in diesen Gruben ihre herr-

*) Man findet die Steinkohlen in ausgehenden Gebürgen gegen grose Flüße hin am gewöhnlichsten, und ihr Dach ist allezeit Kalkstein. In den grosen ursprünglichen Gebürgen findet man keine Steinkohlen. Mineralische und Salz-Quellen in der Nachbarschaft, sind gute Anzeigen auf Steinkohlen, auch der Gang der Gewitter verräth einem fleißigen Beobachter oft dieselbe, dann die Gewitter ziehen gern an den Bergen hin, in welchen Steinkohlen stecken.

Auch in Teutschland gehen die Steinkohlen wohl an mehr Orten unter den Boden der Flüße; so zieht z. B. ein Steinkohlenflöz aus der Gegend des Meßler Forsthauses im Darmstädtischen, an Meßel vorbey ins Isenburgische, und geht dort höchstwahrscheinlich unter den Mayn. So theuer das Holz auch in selbiger Gegend ist, so ist der Preis doch noch zu nieder, um ein so kostbares Werk mit Vortheil aufnehmen zu können.

Diejenige, welche Steinkohlen suchen wollen, finden in denen Abhandlungen der Schwedischen Akademie der Wissenschaften sehr wichtige Bemerkungen darüber.

Unter denen Prämien, welche das Königl. Preußische General-Directorium den 7. Oct. 1790. für allerley neue Entdeckungen auf das Jahr 1792. ausgesezt hat, sind 250. Rthl. demjenigen angeboten, welcher im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensperg, im Halberstädtischen, im Magdeburgischen, in der Chur- und Neu-Mark und in Ost- und Westpreußen Steinkohlen entdecken wird.

A. d. H.

herrliche Steinkohlen. Sie brennen sie, feuern, kochen damit, wissen sie wohl auszulesen, jede Sorte wohl zu gebrauchen, sie schicken noch viel nach Deutschland. Fünfhundert grosse mit Kanonen versehene Schiffe mit Steinkohlen bringt man stetswährend an diese Stadt, die ein Seehafen, eine Niederlage der Kaufmannswaaren, des Getraides, der Manufacturen, der Siz der Regierung und der Wissenschaften ist. (S. Essai sur l'Etat du Commerce d'Angleterre. Hamb. Mag. XX.) Ausser jenen grossen Schiffen gehen noch aus Schottland immer tausend kleine Steinkohlenschiffe nach London, deren Fracht freilich nicht die beste ist, die man aber doch in Zimmern gern brennt. (S. D. Morand de l'extraction, l'usage et du Commerce du Charbon de Terre II. 1773.) In Engelland hatte man das Unglück, daß ein Steinkohlenbergwerk sich entzündete, und es hat dreissig Jahre fortgebrannt. Zulezt warf es alles heraus, und nun konnte man wieder arbeiten. In Schweden entstand auch ein Brand von der Art, und nun Jahre lang sah man die brennende Hölle mit Entsezen unter den Füssen.**) Rechnet nun, in welche unergründliche Tiefe dieser Seegen Gottes fortlaufe, in was für einer Menge diese Kohlen, die öfters gar keine Vorrichtung brauchen, nur herausgebracht und verbrannt werden, vorhanden sind.

Die Steinkohlen gehören zu den Erdharzen. Diese sind diejenige mineralische Körper, die sich nicht wie die Salze im Wasser, aber wenn sie rein sind, im Oel auflösen, und im Feuer mit einer Flamme, oder

**) Im Nassau-Saarbrückischen ist das Steinkohlenwerk bey Dutweiler schon vor 120. Jahr in Brand gerathen, und brennt noch immer.

A. d. H.

oder doch glimmend und dabei meist mit einem harzichten oder schweflichten Geruche brennen, daher sie auch brennbare Materialien genennt werden. Manche geben auch ohnedem und andere, doch wenn sie nur gerieben werden, einen eigenen dergleichen Geruch von sich. Einige sind flüssig: von den trocknen aber die mehrsten vorzüglich stark idioelektrisch. Die mehresten sind so leicht, daß sie auf dem Wasser schwimmen.

Ihre Haupteigenschaft die auszeichnende Brennbarkeit erhalten sie von der Menge des brennbaren Wesens oder Phlogistons, das den vorzüglichsten Bestandtheil in ihrer Mischung ausmacht: des merkwürdigen Grundstoffs, dessen Daseyn in allen drei Naturreichen aus seinen Erscheinungen — zumal in der Verbindung mit dem Feuerwesen — offenbar erhellet, obschon seine wahre Natur erst noch nähere Aufklärung bedarf.

Die Steinkohle an und für sich, ist eine eigene Gattung der Bergharze, von brennbarer Substanz, enthält Bergöl und ist gewöhnlich mit etwas Thonerde, (Terra argillosa) und Schwefelkies (pyrites) verbunden: von schwarzer Farbe und schiefrigen oder muschlichtem Bruche, und wovon die Konsistenz, Eigenschaft ꝛc. ꝛc. mit der verschiedenen Beschaffenheit der Oerter, wo sie gefunden werden, abwechselt. — Nach aller Wahrscheinlichkeit ist sie vegetabilischen Ursprungs. —

Sowohl durch die Grundmischung ihrer Bestandtheile, als durch den zufälligen Beitritt fremder Theile, sind sie so verschieden, daß man sie hinreichend unterscheiden und in gewisse Arten bringen kann.

Zu der ersten Art gehört

1. Die gemeine Steinkohle,

welche wiederum in besondere Abarten nach der Verschiedenheit des Gefuges, der Festigkeit rc. rc. getheilt werden kann. So z. B.

a) Schieferkohle von blätteriger Textur, weicher und im Feuer nicht so dauerhafft, als die folgende.

b) Glanzkohle von festerm Korn, bricht sich wurflicht, und ist glänzend.

Zu der andern Art gehört

2. Der schwarze Bernstein, Gagat (Fr. Jays, Jayet, Engl. Jet)

welcher von einem vorzüglich feinen, festen und doch nicht zu spröden Korn, so daß er sich schleifen, poliren und zu Kunstsachen verarbeiten läßt. — Diese Art bricht man häufig im Schwarzwald.

Die Schieferkohlen — unter allen die magersten — sind bald stein- und bald schieferartig; sie brennen langsam, können das Gebläse nicht vertragen, knallen und springen im Feuer — eine Folge ihrer Unreinigkeit — hinterlassen keinen sonderlichen Gestank, und können daher auf den häuslichen Feuerstätten nuzbar verbraucht werden.

Die Glanzkohlen die ungleich fetter als die vorhergehende sind, enthalten ungleich mehr Schwefel als Bergöl, werden in grossen Stücken gebrochen, haben ein schönes glänzendes Ansehen und führen kiesigte und metallische Theile bey sich. Sie dienen in ihrem rohen Zustand unter die Bier- Brandwein- und Farbekessel beim Salz- Salpeter- und Potaschensieden, in Küchen und Stubenöfen, auch Kaminen, wenn sie mit gutem Zug versehen sind.

Die

Die zweite Art der Steinkohlen ist schwer, schwarz, und, wie gesagt, auf dem Bruch glatt, blähen sich im Feuer auf, hinterlassen eine schwammichte Masse, die dem Bemsstein gleicht, und baken im Feuer wegen ihres überflüssigen schweren Oels zusammen. Sie ist in ihrem rohen Zustande zur Feuerung überaus vortheilhaft. Inzwischen aber, da die Steinkohlen überhaupt wahren Schwefel in ihrer Mischung enthalten, oder daß sich derselbe im Brand aus der Verbindung der Vitriolsäure mit dem brennbaren Wesen erzeugt, so sind sie, dieses Umstands wegen, nicht zum Eisenschmelzen, auch nicht zu feinen Eisen- und Stahlarbeiten bey den Schmieden, noch zum Kalch- und Ziegelbrennen, noch weniger aber zu Silber- und Goldarbeiten zu gebrauchen. Denn beim Eisenschmelzen raubt die vitriolisch- und schweflichte Säure das Eisen und macht dasselbe spröde und brüchig; und ist die Kohle überdem mit fremden Theilen versezt, so kann sie nicht ganz in Aschen verfallen, verursacht daher eine schwere Schlake. Noch nachtheiliger wird sie, wenn sie mit einer dem Eisen entgegengesezten Erzart, z. B. mit Kupfer geschwängert ist, denn alsdann verschlimmert sie unfehlbar das Eisen.

Beim Verarbeiten des Goldes und Silbers sind die Steinkohlen überhaupt ganz unbrauchbar, indem der Oeldampf die Waare schmuzig macht, der Schwefel hingegen das Anlaufen derselben verursacht. Und beim Kalch- und Ziegelbrennen macht die Menge schwerer Oele, so die Kohlen enthalten, die Waare unscheinbar. Die Engelländer haben daher für das Hüttenwesen das Verkohlen der Steinkohlen in besondern Kohlenmeilern oder auch in besonder hierzu verfertigten Oefen mit gutem Erfolg angefangen und

G 2 solche

werde, die, wie bey dem Holze aus gleich weit von einander stehenden Zasern und Fasern bestehe, und in dem Herzogthum Wirtemberg unweit Lorch, wie den auch in der Gräfschaft Limpurg bey Mittelbronn und Gaildorf, findet man in vitriolisch-thonigter Lage Steinkohlen, welche durch die gerichteten Fasern deutlich zu erkennen geben, daß sie ihren Ursprung dem Rothbuchenholz zu danken haben.

Daß die Steinkohlen wirklich vegetabilischen Ursprungs sind, beweist das vor mehrern Jahren in der Grafschaft Nassau entdeckte unterirrdische Holz. Dasselbe hat die Richtung und Lage mit den mineralischen Kohlen gemein. An der Oberfläche der Erde findet man wahres Holz, das grosse Aehnlichkeit mit dem Gayak hat, welcher doch gewis auf unserm festen Land nicht gefunden wird. Kömmt man tiefer, so trift man eine Schichte ausgeartetes mürbes und blätterigtes Holz an, das eine erdigte Konsistenz äussert, und noch tiefer findet man wahre Steinkohlen.

Man hat vollkommen Recht zu glauben, daß durch Erdkatastrophen ganze Wälder von harzigtem Holze im Schos der Erde verschlungen wurden, und daß nach Verlauf mehrerer Jahrhunderte, das Holz, nachdem es eine Entartung ausgestanden, sich entweder in einen Leim, oder in einen Stein verwandelt hat, der durch gewise urinöse Materie, so das Holz selbst vor und nach seiner Entartung mit sich geführt hatte, durchdrungen ist.

Manche rechnen, aber fälschlich, die Holz- oder taube Kohlen zu den Steinkohlen, da doch diese wahrhafte Erdharzen, jene aber wahres fossiles Holz, das durch Erdkatastrophen in seine jetzige Lagerstätte gekommen ist.

Die

Die mancherley fossilen Hölzer, die im Ganzen auf drey Hauptarten zurückgebracht wurden, sind

1. die sogenannten Holzkohlen,
2. die metallisirten, 5) und
3. die Jaspisartigen. 6)

Die erstern (Lignum fossile bituminosum) sind noch vollkommen brennbar, gehören aber bey der unermeßlichen Menge in einigen Gegenden — wie z. B. ohnweit Münden und das auf dem Westerwald — und bey ihrer sonderbaren Lagerstätte, noch zu den kosmogenischen Räthseln, vermuthlich mögen sie bey einer Erdkatastrophe durch Ströhmung des Meers

5) Von metallisirten habe ich merkwürdige Stücke gesehen, die von aussen mit Kupferlasur durchzogen, inwendig aber verkohlt sind. Sie sollen sich zwar schwer entzünden, aber desto länger brennen.

6) Unter den Jaspisartigen Hölzern (Lithoxyla) sind zumal die Koburger wegen ihrer schönen Farbe berühmt. Die regierende Frau Marggräfin von Brandenburg-Anspach besizt eine Dose von jaspisartigem Holze, das von lebhafter grüner Farbe ist. — Die Sibirischen ähnlen größten theils dem Nußbaumholze, und die theils so ausnehmend schönen weisse vom karpatischen Gebirge, den Nadelhölzern.

Daß sie ungezweifelt ehedem wahres Holz gewesen, beweißt bey vielen ihre unverkennbar deutliches Ansehen, die Aeste, Rinde ꝛc. ꝛc. vor allen aber solche Beispiele von dergleichen Hölzern, bey welchen sich noch zum Theil ihre vegetabilische Natur konservirt hat. De Luc zu Genf besizt ein Stück Holz aus den Piemonteser Sandhügeln, das am einen Ende achatisirt ist, Feuer schlägt ꝛc. ꝛc. und sich am andern noch wie Holzkohle brennen läßt. (S. Lettres phisiques et morales, adressées à la Reine de la grande Bretagne par J. A. de Luc. Haag und Paris 1780, 1. B. in 8. vorzüglich im XVIII. Brief.

Meers — so wie im kleinen das Treibholz an den nordlichen Küsten von Asien und Amerika auf dem stillen Ocean — zusammengetrieben seyn. Das mündner Holz hat ziemlich viel Aehnlichkeit mit dem von der Rosskastanie.

Diese Kohlart wird oft in einem mehr Holz- als Kohlenartigen Zustand zu Tage gebracht, und man hat deren viele Stundenweges fortstreichende, mächtige unterirrdische Wälder.

Diese Kohlart führt einen heßlichen Geruch, und ist in ihrem rohen Züstand, besser auf Vitriol und Alaun, als auf Feuerstätten zu nuzen. — Dieses Umstands wegen kann also die sogenannte Holzkohlen nicht als ein wirkendes Brennmittel angesehen werden. Wer also daraus Alaun und Vitriol zieht, und allenfalls die dazu benöthigten Pfannen damit erhizt, wird sie ihrer vorzüglichsten Bestimmung gemäß anwenden, zumalen sich gedachte saure Salze durch den Beytritt der Luft in Menge darinn erzeugen.

Das zweite und nach den Steinkohlen vorzügliche unterirrdische Brennmittel ist

Der Torf (Turfa. Franz. Tourbe.)

Der vegetabilische Ursprung des Torfs ist vollends ganz handgreiflich. Es ist feines Wurzelgestrüppe von Moos- und Gras-Arten — zumal von *Sphagnum palustre, carex* cespitosa etc. — die in moorichtem Grund wachsen und da mit Bergöl durchzogen werden. (S. De Luc. a. a. O. lettr. CXXIV. CXXVI.)

Nachdem nun der Torf mehr oder weniger von der vegetabilischen Wurzeltextur behalten hat, wird er auch in mehrere Abarten gebracht, und zwar

1. in

1. in Rasentorf,
2. in Moortorf, und
3. in Gebürg- oder Bergwerkstorf.

Der Rasentorf ist der gemeinste und am längsten bekannte, jedoch unter sich sehr verschieden. Je schwarzbrauner, je schwerer und je weniger er mit zarten Wurzeln durchwebt ist, je höher wird er geschäzt; sein Feuer ist langsam anhaltend und wirksam, der Geruch erträglich.

Je mehr diese Torf-Abart ins hellbraune oder gar ins röthlichte fällt, je mehr sie wurzelartig und leicht ist, je geringer ist seine Eigenschaft. Seine Hitze ist nicht anhaltend, er lodert in geschwindes Flammenfeuer, hinterläßt einen abscheulichen Gestank, dagegen aber eine vortreffliche Asche zum Düngen. 7)

Der ins graue und gelbe fallende schilfichte Torf der gegenwärtigen Abart ist der geringste, doch aber ist er zum Aschenbrennen und auf den Feuerstätten des Landmannes ganz brauchbar.

Der Moortorf auch Moder- oder Baggertorf, der vorzüglich in Holland aufgesucht wird, ist einer der besten Arten; so wie

Der Gebürgstorf der ergiebigste und bey einer guten Zubereitung der beste.

Hieraus erhellt nun, daß der Torf nicht überall von gleicher Güte seyn kann. Die Pflanzen, woraus er besteht und zusammengesezt ist, sind öfters nicht vollkommen zerstöhrt und in Erde verwandelt. Bey solchen Umständen wird er leicht, an der Farbe

7) Nach Weber (S. Physik. chem. Magaz. I. 126. 135.) soll der Torfruß in Holland waren Salmiak enthalten.

braun und gelblicht, und unterhält nur ein schlecht[e]
und kurzdaurendes Feuer.

In den Gegenden des holländischen Brabant[s]
trift man eine ganze Strecke Land, das Prellan[d]
genannt wird, welches dergleichen schlechten Torf lie[-]
fert. Ein besonders Phänomen stellt diese Torfgegen[d]
dar. Man findet in einer beträchtlichen Tiefe unte[r]
der Torflage eine grosse Anzahl sehr gut konservirt[e]
Bäume, vorzüglich Tannen. Diese liegen alle gegen
Süd-West, welches zu einem Beweis dienen kann,
daß ein Nord-Ost-Wind sie umgeworfen, und daß
eine darauf folgende Fluth von Sand, womit das
ganze Land überschwemmt ist, sie begraben, und diese
sonderbare Begebenheit verursacht haben müsse.

Gräbt man einige Fuß tiefer, so findet man
unter dem Sand eine harte, aus halb verfaulten und
sehr stark aufeinander gedrückten Blättern, welche ei[-]
nen unerträglichen Geruch von sich geben, bestehende
Lage. Ist dieser halbgebildete Torf der freyen Luft
ausgesezt, so zertheilt er sich und dann erkennt man
ganz deutlich, daß diese Lage aus einem Haufen
Blätter besteht, die einen Körper angenommen haben.
Dieses Phänomen überführt uns auf eine sehr deut[-]
liche Weise, daß der Torf sein Daseyn den Vegeta[-]
bilien zu danken hat, die mittler Zeit verfaulten, und
sich in Erde verwandelten.

In dem IV. Bande des Hamb. Mag. S. 441
finden wir eine merkwürdige Beschreibung eines Torf[s]
welcher bey Langensalza im Thüringischen ge[-]
graben wird.

Unmittelbar unter der Dammerde trifft ma[n]
eine Art von Toffstein an, welcher aus einem Hau[-]
fen Röhrchen zusammengesezt zu seyn scheint. Deste[r]

ge[-]

geht demselben eine Lage Sand voran, in welchem man einige Flußmuscheln und Schnecken entdeckt. Diesem Toffstein folgt eine andere Lage von noch festerm Toffstein, der zum Bauen von sehr guter Eigenschaft seyn soll. Diesem folgt noch eine dritte Art, welche aber ungleich weicher als der vorhergehende ist, und öfters statt diesem nur Sand. Unter dieser dritten Lage findet man noch eine vierte und aus stark durchlöcherten Toffstein oder aus gelben Sand bestehende Lage, und unter dieser erst der 1, 2, höchstens 3 Fuß mächtigen Torf, dem ein gelber Sand und dann ein grauer Thon folgt.

Man erkennt an diesem mit verschiedenen Flußmuscheln vermengten Torf ganz deutlich, daß seine erste Wesenheit, Baumrinde, Holz und Blätter war. Man trift Gegenden an, wo ganze Bäume in diesem Torf begraben liegen, wie denn auch zerschnittene Stämme, an welchen man noch die Spuhren der Holzart und des Keils deutlich erkennt. Es würde auch beobachtet, daß der unmittelbar ober dem Torf liegende Toffstein urspringlich nichts anders als ein Haufen Pinsen, Rohr, Roßschwanz (Aspercula equiletum) u. d. gl. Pflanzen waren, welche in dergleichen morastigen Gegenden wachsen.

Schober, dem wir diese Beobachtung zu danken haben, bemerkt als eine ganz besondere Sache an, daß man auser jener leimigten und thonigten Lage, die sich unmittelbar unter dem Torf befindet, nicht die mindeste Meerreste antrift, in dieser aber eine Menge Abdrücke von Meermuscheln. Was hingegen jene Muscheln betrifft, die in unzähliger Menge in dem Toffstein und in dem Torf selbst gefunden werden, so sind diese von solcher Gattung und Art, die zu den Erd- und Fluß-Konchylien gehören.

In

In dem unmittelbar ober dem Torf liegenden Toffstein, wurden verschiedener Kornähren, Pflaumenkerne, wie denn auch vor einigen Jahren ein Menschenkopf, dann Zähne, Kinbaken und Thierknochen von ausserordentlicher Grösse gefunden. — Ich glaube, kein überflüssiges Geschäfft unternommen zu haben, alle diese Umstände zu berühren, indem ein denkender Forstmann hierdurch deutlich ersehen kann, wie jenes unterirrdische Brennmittel entstehe, welches er billigermassen näher kennen sollte, indem durch dasselbe dem durch den gegenwärtig starken Verbrauch des Holzes zu beförchten stehenden und in vielen Provinzen Deutschlands nun wirklich schon eingerissenen Holzmangel abgeholfen werden kann.

In den Abhandlungen der königl. schwed. Akademie vom Jahre 1745 wird von einer Torfart gesprochen, welche in der Provinz Westmann unweit den Bergwerken von Brasick in dem Hiulsfor-Gebiet gegraben, und mit gutem Erfolg und Holzersparung in den Hammerwerken gebraucht wird. Dieser Torf hat dieses ganz eigene, daß er beym Verbrennen eine gewisse leichte und dem Haarpuder ganz ähnliche Asche zurückläßt, doch wird dieses nicht bey allem Torf, der in der dortigen Gegend gegraben wird, beobachtet, denn es giebt gewiese Pläze, die einen solchen Torf liefern, der eine gelbe Asche hinterläßt.— Diese Verschiedenheit der hinterbliebenen Asche rührt von der Verschiedenheit der Pflanzen her, woraus der Torf entstunde.

Nahe an der Oberfläche der Erde ist der gedachte Torf leicht und schwammicht, welches überall, wo nur Torfgruben sind, zu beobachten steht; je mehr man aber in die Tiefe kömmt, je fester und schwerer wird derselbe, und man kann 9 bis 11 Spatten tief graben, ehe man zum Grund kommt.

Nicht

Nicht selten trift man in diesen Torfgruben ganze Tannenwurzeln an, und es geschah einmal, daß gezimmertes Holz herausgegraben wurde, welches wahrscheinlicher Weise durch eine starke Ueberschwemmung dort versank.

Der dort gegrabene Torf, an welchem man eine Menge Wurzeln, Blätter, Bimsen, Rohr und dergl. ganz deutlich erkennt, hat das besondere, daß, wenn er zum trocknen der Sonne ausgesezt wird, er einen weissen, dem Schimmel ähnlichen Ueberzug erhält und dadurch einem mit Salz überstreuten Körper gleicht.

Der Torf, wie wir schon bemerkt haben, ist nicht überall von gleicher Beschaffenheit und Eigenschaft. Es giebt Torfarten, an welchen die deutlichste Merkmale schädlicher Bestandtheile zu erkennen sind. Werden dergleichen Torfarten in Zimmern gebrannt, so erblassen zum öftern diejenigen, die sich dessen Wärme bedienen wollen, und fallen zum öftern in Ohnmachten. Man könnte muthmassen, daß ein solcher Torf arsenikalische Theile bey sich führe. Diese gefährliche Folgen sind immer von jenem Torf zu befürchten, der in mineralischer Gegend erzeugt wurde; jener aber, der ausser dergleichen Gegenden generirt und gegraben wurde, ist weder schädlich noch gefährlich.

Je mehr Festigkeit und Schwere bey dem Torfe vorhanden ist, je mehr erhizt und unterhält derselbe die Wärme; daher haben die Holländer — nach dem Grundsaz: je dichter und fester der Körper, je grösser die Hitze, die er von sich giebt — im Gebrauch, deu Torf mit Füssen zu tretten und zu kneten. Lind, ein Schottländer, hat in den Edimburgischen Versuche, ein Mittel vorgeschlagen, den

Torf

Torf noch fester zu machen, und glaubt, daß dieser hierdurch für die Eisenhämmer veredelt werde. In dieser Rücksicht schlägt er vor, den Torf noch in seinem weichen und feuchten Zustand zu stampfen und ihn in gewisse Masse zu bringen. — Allein hierdurch werden dem Torf nicht diejenige Bestandtheile benommen, wodurch er zum öftern dem Eisen so schädlich wird.

Unter den Mitteln, die man zur Veredlung des Torfs erdacht hat, gehört unstreitig das Verkohlen unter die vorzüglichsten, denn dadurch wird derselbe von seiner Säuere befreyt, und kann in dieser Umschaffung nicht allein Eisenerz schmelzen, sondern auch, anstatt das Eisen zu verschlimmern, dessen Masse vermehren.[8])

Die Vortheile, die der Torf und die Steinkohlen denjenigen Ländern verschaffen, wo das Holz beginnt

8) In Ansehung des Verkohlens des Torfs, ist Karlowiz meines Wissens, der erste in Deutschland gewesen, der dieses Geschäfft in einer Art von Holzmeiler versucht und davon in seiner bekannten Anweisung zur wilden Baumzucht eine umständliche Beschreibung geliefert hat. Diese mit beträchtlichen Mängeln verknüpfte Methode Torf zu verkohlen, hatte keinen glücklichen Fortgang. Graf Christi. Ernst zu Wernigerode, dem das Torfverkohlen eingeleuchtet hat, suchte dadurch die Karlowizische Mängel zu verbessern, daß er eiserne, aus drey bis vier Aufsäze bestehende und mit gegossenen eisernen Deckel versehene Oefen auf gemauertem Heerde aufrichten und darin den Torf auf eine ganz besondere und nun ganz bekannte Art verkohlen ließ. (S. Schrebers neue Sammlungen, und den 4ten Band des ökonomischen Forstmagazins S. 212. u. f.), Inzwischen soll diese Zubereitungsart ihre Reputation nicht erhalten haben, indem dabey mancherley Fehler zugelassen worden sind, die in der Folge immer nachtheiliger geworden sind.

beginnt selten zu werden, sind bekannt, und brauchen keine Erwähnung. Zu wünschen wäre es demnach, daß die Väter jener Länder unsers lieben Deutschlands, wo der Abgang des Holzes von Tag zu Tag zunimmt, und wo derselbe nicht durch eine zweckmäßige Nachzucht ersezt wird, den Bedacht nehmen möchten, Torf und Steinkohlen aufsuchen und in Gang bringen zu lassen, damit dadurch nicht nur dem grossen und im Vergleich mit den Waldungen nicht in Verhältniß stehende Holzabsaz und dem hierdurch zu befürchtenden totalen Holzmangel gesteuert werden möchte, sondern damit etwa die auf das Wohl des Vaterlands und der nachkommenden Bürger des Staates Rücksicht nehmende Forstwirthe Zeit gewinnen möchten, die gegenwärtige Waldungen zu erhalten, die verwüstete und bereits von Holz entblößte Gegenden wieder in Aufnahme zu bringen, und dadurch dasjenige ins Werk zu sezen, wodurch sie sich noch jenseits des Grabes die Zufriedenheit verschaffen, hienieden würksam Denkmähler ihrer Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit zurück gelassen zu haben. — Eine einzige Periode von zwanzig höchstens dreißig Jahren würde hinlänglich seyn, um das durch den Holzmangel gedrückte Land wieder in gesegneten Zustand zu bringen, und durch weise Anordnungen — daran wir keinen Mangel mehr haben — in demselben zu erhalten.

Zu dem, was bereits von dem Torf gesagt worden ist, kommt noch zu bemerken, daß

1. dieses Brennmittel — wie bereits schon erwähnt worden — eine vegetabilische Substanz sey.

2. Daß die Güte und Festigkeit des Torfs von der mehrern oder wenigern Entartung der Vegetabilien, woraus er besteht, abhängt. Und

3. daß

3. daß man nicht zweifeln kann, daß die Gährung des Torfs sich öfters erneuert, welches die Früchte, Bäume u. d. gl. m. die sehr oft gefunden werden, erweiset. — In der Picardie ohnweit Pegnigny findet man eine gepflasterte Strase unter dem Torf begraben.

Wie schnell sich dieses Gestrüppe erzeugt und wenn es gestochen worden, regenerirt, hat man aus zufälligen Anmerkungen ersehen: da z. B. im Gröningischen Torf einmal in einer Tiefe von 30 Fuß eine Münze von einem der Gordiane gefunden worden u. d. gl. m.

Die Beantwortung der Frage:

Ob dem dirigirenden Forstbeamten eine genaue Kenntniß von der Entstehung und Entstehungsart des **Torfs** und der **Steinkohlen**, wieder auch von ihrer Beschaffenheit, Eigenschaft und Wirkung in Absicht der Feuerung nothwendig seye,

wird nicht mehr zweifelhafft seyn, wenn man erwägt, daß dieser zur Aufnahme der verfallenen und zur Erhaltung der vorhandenen Waldungen diejenige würksame Vorschläge mit zu geben hat, die auf die Holzerspahrung ziehlen; denn hieraus folgt, daß eben dieser Forstbeamte vom ersten Rang sich eine genaue Kenntniß von denenjenigen Gegenständen zueignen muß, die zur Erspahrung des Holzes am wirksamsten beytragen.

Die Hauptquellen und Handbücher, woraus die benöthigte Kenntnissen in diesem Theil der Mineralogie geschöpft werden können, sind folgende:

1. G. *Agricola* de natura Fossilium L. X. etc. Basil. 1546. fol.

2. J. Got-

2. *J. Gottsch. Wallerii* Systema mineralogicum. Holm. 1772. II. Vol. 8.

3. J. Fr. Gmelin, Einleitung in die Mineralogie. Nürnb. 1780. 8.

4. Dess. vollständiges linneisches Natursystem des Mineralreichs, das. 1777. IV. B. 8.

5. Abr. G. Werner von den äussern Kennzeichen der Fossilien. Leipz. 1774. 8.

6. J. A. de Luc. lettres phisiques et morales adressées à la Reine de la grande Bretagne à la Haye et Paris 1780. 8.

7. Analyse chymique de la Tourbe et moien de le convertire en charbon. par M. le Marquis de *Bouillon*. Memoire d'agricult. oeconomie rurale et domestique publié par la Societé roy. d'agricult. de Paris. Ann. 1786. Trim. d'autonne.

8. L'Art dexploiter les mines de Charbon de terre, par M. *Morand* à Paris. P. I. 1768. fol. Ed. à Neuchatel T. XVI.

P. II. de l'extraction, de l'usage et du Commerce du Charbon de terre à Paris 1773. u. 1776. fol. à Neuch T. XVI. XVII.

9. Encycl. method. Arts et Metiers T. I. Charbon de Terre Planches Tom. I. Pl. 1 - 2.

10. Fischreström Anmerkung über den Brenndorf. Neue schwed. Abh. II. 255.

11. J. A. Webers physikalisch-chymisches Magazin. Berl. 1780. 2 Bänd. 8.

12. Achards chem. Untersuchung des Torfs. Crells chem. Annalen. 1786. II. 391.

13. F. L. v. Cancrins kleine technologische Werke.

14. Demachy's, Laborant im Grossen, oder Kunst die chemischen Produkte fabrikmäßig zu verfertigen, mit Hrn. Struves Anmerk. und einem Anhange von Wiegleb. Aus dem Franz. übers. und mit Zusätzen versehen von S. Hahnemann 1. u. 2. Band. Leipz. 1784. 8.

15. Gabr. Jar's metallurgische Reisen mit Anmerkungen von Gerhardt. Berlin. 1777. 8. 1. u. 2. Th. ***)

2.

Votum particulare eines Hessen-Darmstädtischen Raths, die Torf-Gräberey bey Griesheim betr. mit Anmerkungen.

Es hat diese Sache bisher viel Umstände gemacht, [1]), und ich sorge, sie werde solche entweder noch länger machen, oder das Geld, so man bereits dran gewandt hat, werde verlohren seyn.

Her

***) Man kann noch beyfügen: die obengedachte Schwedische Abhandlungen; sodann die Uebersetzung der Abhandlung von Hrn. Morand, die Kunst auf Steinkohlen zu bauen, mit wichtigen Verbeßerungen von Hrn. Prof. Schreber, im Schauplatz der Künste und Handwerker 10ten Band, und viele andere wichtige Schriften, welche in Hrn. Prof. Beckmanns bekannten Bibliothek angezeigt und gründlich recensirt sind.

1) Mißlungene Versuche sind in ihrer Art eben so lehrreich, als die welche geglückt haben, und blos in dieser Absicht wird dieses Votum bekandt gemacht. Der Streit, welcher über diesen Versuch entstanden, wurde von beyden Seiten mit einiger Lebhaftigkeit geführet, darum sind die Nahmen weggelaßen, welche ohnehin nichts zur Sache thun.

Griesheim ist ein Hesen-Darmstädtisches Dorf, $2\frac{1}{2}$ Stunde von Darmstadt gegen den Rhein zu gelegen.

Herr N. sagt, er habe den Grießheimer Torf entdeckt; es ist aber dieses wohl nicht ganz richtig. Denn der Platz, auf welchem er den Torf hat stechen lassen, heißt nicht nur von uralten Zeiten her schon die Torf-Kaute, sondern der immediate daran wohnende Ziegler besinnt sich auch noch gar wohl gehört zu haben, daß auf seiner Hütte mit Torf Ziegel gebrennt worden [2]), und auf der Cammer sollen dem Vernehmen nach noch Rechnungen über das ehemalige Torfgraben auf diesem Platz vorhanden seyn. [3])

Die Ehre der Entdeckung mag indeßen gebühren, wem sie will, so kommt es jezo nur darauf an, daß man wiße,

1) Ob der Torf, so auf dem Torf-Feld oder

 Torf-

2) Hier in Ulm wird auf der grosen Stadt-Ziegelhütte aller Kalk mit Torf gebrennt, und wann die Witterung günstig ist, so wird auch der rothe Zeug theils allein, theils halb mit Tannen-Holz und halb mit Torf gebrennt. Der Kalkofen hat die Gröse, daß etwa 12 bis 13,000. Stück Ziegelsteine hineingesezt werden könnten; man braucht zu einem Brand 200 Karren Torf, und der Karren hält ohngefähr 368. Stück.

Der grose Ofen hält 20,000 Stücke Dachblatten und Ziegelsteine unter einander, und auch in diesem wird eben erwähntermaßen zuweilen halb und auch ganz mit Torf gefeuert. Der Zeug wird so gut als beym Holz, aber er ist etwas blaßer von Farbe, gegen dem, der mit Holz gebrannt worden.

3) Es haben schon Andere angemerkt, daß es mehr Schwierigkeiten finde, die Gegend, wo guter und der beste Torf liegt, von denen zu unterscheiden, wo sich eine schlechtere - oder die schlechteste Sorte findet, als überhaupt Torf zu finden. Die Moore, welche am wenigsten über die Horizontal-Fläche des Waßers erhaben sind, sind die beste.

Torf-Moor bey Grießheim gestochen worden, wo nicht der beste doch brennbarer Torf seye?

2) Ob dieser Torf würklich gestochen, oder daß ich es deutlicher sage, ob auf diesem Torf-Moor eine ordentliche Torf-Gräberey angelegt werden könne?

3) Wie sich der Grießheimer Torf gegen Holz verhalte, oder wie viel Stücker Torf man im Brand einer Claffter Buchen Scheit-Holz gleich schätzen könne? und endlich

4) Ob eine Torf-Gräberey auf diesem Torf-Feld mit Nutzen getrieben werden könne?

Das Grießheimer Torf-Moor hat viele äußere Kennzeichen, welche man von einem Torf-Moor anzugeben pfleget; es fehlen aber doch ein paar, die nicht gleichgültig seyn.

Man behauptet nemlich, daß auf einem Torf-Moor sich keine andere Gewächse finden, als gelbes und röthliches Moos, Cronsbeerstauden, wilder Rosmarin, Haide, und dergleichen, und alle diese Gewächse finden sich auf dem Grießheimer-Moor nicht. Die Gräßer, welche darauf stehen, sind die gewöhnliche Wiesen-Gräßer und etwas Moos, und eine solche Decke zeigt eigentlich keinen Torf an; doch muß ich zugleich bemerken, daß man auch anderwärts gefunden, daß unter einer solchen Decke gar wohl Torf seyn könne, wie dann z. E. der geschickte Wirtembergische Leib-Medikus Geßner ein Torf-Feld beschreibt,

Selecta Physico-Oeconomica P. I. p. 20.

welches eine würkliche und gute Wiese zur Decke hat.[4]) Eben

---

[4]) Der Torf ist kein besonderes Geschöpfe, sondern es wird derselbe mit der Zeit von verschiedenen Arten der Gewächse oder Vegetabilien, mit Beytritt eines sauren, fetten, dem Schwefel oder Erdpech gleichenden Wesens, in diese Erdart verwandelt.

Eben so fehle die Anzeige, welche das Waßer zu geben pflegt; da nemlich das auf einem Torf-Moor stehende, oder dadurch fließende oder darin quellende Waßer von brauner oder gelber Farbe seyn solle. Das stehende Waßer auf dem Grießheimer Moor und das Waßer in den Abzugs-Graben ist weiß und hell wie andere Waßer, [5]) und wann dieses nicht beweißt, daß gar kein Torf da seye; so scheint es doch wenigstes so viel zu beweisen, daß nicht viel bituminoses in diesem Torf seye, und daß es ihme also just an dem Theil fehle, welcher das schätzbareste und das eigentliche brennbare des Torfs ausmacht.

Ich habe das Torf-Moor bey Grießheim besehen, und an einer Ecke, wo die Leute behaupten, daß daselbst der beste Torf seye gegraben worden, durch eine geräumige Grube den Boden deßelben untersucht und die Erd-Lagen folgendergestalt gefunden.

Erstlich etwas über ½ Schuh tief eine gute schwarze Damm-Erde, sodann

Zweytens, eine zwey Schuh zehn Zoll starke Lage von Torf, in welcher der obere wie gewöhnlich schlecht, der untere aber beßer war. Hierauf

Drittens, eine Lage blauem Letten, etwa 4 Zoll dick. Auf diese

Viertens, wiederum eine Lage Torf etwa [illegible] Zoll stark. Hernach

Fünftens, einige Zoll tief blauen Letten, wie den obigen, und endlich

5) Geßner sagt, die Waßer in den Torf-Mooren seyen nicht bitter, wie andere Waßer, die mit Erdpech imprägnirt sind, sondern ganz süß.

Sechstens, weissen feinen Sand, den ich auf 12. bis 18. Zoll in die Tiefe immer einerley gefunden.

Diese Erd-Lagen werden auf dem ganzen Moor nicht überall einerley seyn, so wie auf allen Torf-Mooren die strata bald schwächer bald stärker werden, 6) und der Torf selber von verschiedener Güte ist; sie werden sich aber im Ganzen wohl nicht ändern, und stets auf die erzählte Weiße auf einander folgen.

Aller Torf, der noch gestochen worden, ist von oben nach unten zu, nicht durchaus einerley gewesen, und bey dem Griesheimer Moor ist es eben so. Der oberste Torf, welchen der Hr. R.R. Schmidt mit

---

6) Die Strata bey dem Moor, das Geßner untersucht, waren folgende:

1. Ganz oben etwa $1\frac{1}{2}$ Fus grünes Moos.

2. Drey biß 4 Fus hoch leichten, schwammichten Torf, der zum Brennen nicht zu gebrauchen war.

3. Nach diesem wurde der Boden etwas fester, und der Torf zeigte sich als ein zarter Moder oder Gemülm mit Stielen und Wurzeln von Moos durchwachsen, 2. bis 3. Fus tief.

4. Nach diesem Holz, mit einem Gemülme wie Gerberlohe, welches bis auf 6. Fus tief einerley geblieben.

5. Alsdann blauer, zarter Letten, etwan 1. Fus hoch, und

6. Hierauf rother Sand und Felsen.

An einem andern Ort waren die strata:

Oben gute Erde nicht gar 2. Fus hoch.

Darauf $1\frac{1}{2}$ Fus tief grauer Letten.

Sodann 12. Fus Torf, und endlich

Der gewöhnliche blaulichte Letten.

mit Num. 5. bezeichnet hat, liegt zu öberst, und verrathet seine Schlechtigkeit schon beym stechen, wenn er noch naß ist, ich will mich daher bey demselben gar nicht aufhalten, und ich bin damit einverstanden, daß er nicht eigentlich zum Brennen tauge, als womit auch alle Autores, die vom Torf geschrieben haben, übereinkommen; daß der Hr. N. solchen aber gleichwohlen mit in das Magazin genommen, das ist notorisch, und daß es wahrscheinlich blos darum geschehen, um bald sagen zu können, man habe nicht nur Torf, sondern auch schon viel Torf geschafft, das mögte wohl nicht zu bezweiflen seyn, wenn man den Schluß des Berichts de praesent. 25ten Jun. 1770.
nr. act. 10.
ein wenig erwäget.

Wann man mit dem bessern Torf 7) ganz akurate Proben hätte sollen anstellen können; so hätte er besonders müßen gestochen werden, damit man hätte wißen können, ob er aus der mittlern- oder untern Lage gekommen sey, und er hätte wohl getrocknet ohnverdorben in genugsamer Quantität müssen vorhanden gewesen seyn; da solches indeßen nicht geschehen, und die Vota nicht so lang aufgeschoben werden können, so hat man den aus dem Magazin dazu nehmen müßen, und es seyn Proben von allerley Art damit gemacht worden.

7) Die wahren Kennzeichen eines tüchtigen Torfs sind, daß derselbe, wann er recht trocken, dennoch schwer und hart anzufaßen, auch ganz schwarzbraun von Farbe seyn müße, sich darneben nicht leicht zerbrechen laße, auch im Brennen nicht übel rieche und wenig Asche zurücklaße.
Hannoverische Anzeigen vom Jahr 1752. Jus. pag. 200.

Schon im vergangenen Früh-Jahr habe ich 3. Tage hintereinander mein eigenes Arbeits-Zimmer mit Torf, wie ich ihn aus dem Magazin gut und schlecht untereinander bekommen, einbrennen laßen, und bey continuirlichem starkem Nachlegen ist bey dem damahligen gelinden Wetter das Zimmer so warm geworden, und geblieben, daß es mich nicht gefroren, der Ofen wurde aber nie so heiß, daß man die Hand nicht hätte daran leiden können. In der Stube habe ich den Torf nicht gerochen, weil der Ofen wohl verwahret ist, und weil man erst durch ein anders Zimmer gehen muß, ehe man in diese Stube kommt, im Hauß auf allen Gängen aber wäre der Gestank stark und sehr unangenehm.

Ich habe weiter auf dem Heerdt einmal bey Torf kochen laßen, und diejenige, welche nicht gewußt haben, daß das kochen bey Torf geschehen, haben keinen üblen Geruch an den Speisen wahrgenommen.

Ich habe mehrere Proben gemacht; ich habe ein akurat gewogenes Stück zu Asche verbrennt, die Asche betrachtet, und wieder gewogen, die Asche ausgeschlemmt und noch einmal gewogen, ich habe ihn im Schmiede-Feuer probiret; 8) ich habe mehrere Stücke zusammen verbrennt, und auf ihr Verhältniß im Feuer Achtung gegeben, ich habe ihn durchs Microscopium untersucht, ich habe ihn auch chymisch

8) $\frac{2}{3}$ guter Wirtembergischer Torf und $\frac{1}{3}$ Kohlen haben bey einem Schloßer eine, gute Hitze gegeben. Halb Kohlen und halb Torf hat zum Schweißen und Löthen können gebraucht werden.

Geßner l. c.

mische 9) untersuchen laßen, und ich würde mehrere Bogen von meinen Proben und Erfahrungen anfüllen können; allein ich habe am Ende gefunden, daß alle diese Proben nicht völlig decidiren, wenn man redlich und ohnpartheyisch seyn will, und ich werde daher nur weniges davon anführen.

Der Torf, welchen man zu allen Proben nehmen müßen, ist eine verdorbene Waare gewesen, und

9) 65. Unzen wohl ausgetrockneter Torf haben gegeben

1) 18. Unzen und 6. Quent Phlegma mit dem Spirituosen und auch wohl noch mit etwas empyrevmatischem Oehl vermischt.

2) Zwey Unzen 2 Quent empyrevmatisches Oehl.

3) Fünf und dreyßig Unzen Kohlen. Summa — 56 Unzen, folglich Abgang, der theils verflogen, theils in den Gefäßen hangen geblieben, 9. Unzen.

4) Aus diesen 35. Unzen Kohlen blieben nach der Incineration 18. Unzen Asche, woraus 1. Quent 5. Gran alkalisches Salz extririrt worden. Es wurden aber auch aus denen 35. Unzen Kohlen, als sie vor der Incineration mit Waßer ausgekocht worden, herausgebracht ein schwarz-klebrichtes alkalinisches Gemische 1. Loth schwer, könnte also das sämtliche Sal alcali betragen 3. bis 4. Quent.

Nun hat Degner aus 24. Unzen Torf, welches ohngefähr der dritte Theil obigen Quantums ist, erhalten

1) Viel Phlegma, vielleicht 8. Unzen 6. Quent.

2) Empyrevmatisches Oehl $1\frac{1}{2}$ Unzen.

3) Kohlen 9. Unzen 6. Quent.

4) Pag. 164. aus 1. Pfund Asche, alkalisches Salz 1. Unze.

Nach diesem hätte der Gridsheimer Torf geben sollen

1) Phlegma 19. Unzen 2. Quent. Spiritus 12. Unzen.

2) Empyrevmatisches Oehl, 4. Unzen 4. Quent.

3) Kohlen, 29. Unzen 2. Quent, und Sal alcali $1\frac{1}{2}$. Unze.

und daß der Torf im Magazin dieses seye, darüber erbiethe ich mich zum Beweiß. Mit einer verdorbenen Waare kann man aber keine richtige Probe machen, und die Theorie vom Torf ist überhaupt noch nicht genugsam bearbeitet, und so richtig gestellt, daß die Anwendung der aufgestellten Säze nicht manche Schwürigkeit machte.

Der Herr N. hätte diese Proben richtiger machen können, und er sagt auch in seinem Bericht vom 2ten April 1770. da er noch von dem Torf in dem Amt Dornberg redet:

„Ich werde im übrigen mit dem bereits gewonnenen Torf, die nöthigen Feuer- und andern Chymische Versuche anstellen, und davon sowohl, als auch in wie weit die Holländische und Niedersächsische Art den Torf zu gewinnen und zu Nuzen bey unsern Mooren anzuwenden seyn dürfte, nicht weniger von dem ganzen Oeconomico, welches mit unserm Torf zu machen stünde, vermittelst genauer An- und Ueberschläge meine weitere Berichte erstatten.„

es ist aber weder eines noch das andere geschehen, und es ist überhaupt leichter etwas zu versprechen, als zu halten.

Hr. R. R. Schmidt hat den Torf nach denen vorgefundenen verschiedenen Sorten gewogen, allein ich glaube nicht, daß das Gewicht des Griesheimer Torfs und besonders das Gewicht der Sorte nr. 1. viel vor seine Güte beweiße.

Herr Bansen, der am bestimmtesten und deutlichsten von dem Torf geschrieben, und dem die Societät der Wissenschaften zu Göttingen über die Frage: Welches die Anzeigen eines tüchtigen und beständigen

Torfs seyen? den ausgesezten Preis zuerkannt hat, der sagt:

Hanov. Gelehrte Anzeigen vom Jahr 1752. p. 1250.

Stuttg. Realzeitung von 1755. und 1756. p. 978.

daß im Bremischen, also in einer Gegend, wo man weiß was Torf ist, und wo das Torfgraben nicht im kleinen getrieben wird, 1. Stück des besten Torfs, welchen man Klipptorf daselbst nennt, 14. Zoll lang, 6. Zoll breit und 4. Zoll hoch gestochen, wann es trocken gewesen, 2. ℔. 3. biß 6. Loth gewogen habe. Dieses thut auf den Cubic-Schuh 16. ℔. 8. Loth, und wenn man damit vergleichet, daß 72. Cubic-Zoll Holländischer Gebaggerter Torf, als welches der beste unter allen bekannten Torfen ist, 1. ℔. gemeiniglich wäge.

Anspachische Samml. öcon. Nachrichten p. 293.

folglich der Cubic-Schuh 24. ℔. schwer ist, auch daß das Bremer Maas von dem hiesigen nur ohnmerklich differire; so ist höchstwahrscheinlich, daß die Rechnung des Herrn Bansen ganz richtig seye, und 1. Cubic-Schuh wahrer und guter Torf, der aber nicht gebaggert ist, nicht viel über 16. ℔. am Gewicht haben könne. Hält man nun den Griesheimer Torf dagegen, so hat der Cubic-Schuh von dem mit nro. 1. bezeichneten 42½. ℔. und der mit nro. 2. signirte 31¼. ℔. und diese mehrere Schwere macht bey noch andern hinzukommenden bösen Kennzeichen, seine Güte sehr verdächtig. Es ist längst ausgemacht, daß die Erde specifice schwerer sey, als das Pech, und das bituminose, welches das eigentliche Brennbare in dem Torf ist, ist in dem Griesheimer Torf nicht in grösserer Quantität als in anderm Torf, sondern das Microscopium, der Mangel der braunen Farbe des Waßers und die Chymische Versuche, welche damit angestellt worden ꝛc. beweisen vielmehr,

daß

und d [illegible] darin seyn. Ich bin auf
erbiet [illegible], daß er vielleicht mit
denen [illegible], und daß dieser etwa seine
mache [illegible] dann auch in denen Aschen-
noch [illegible] größerer Menge verbran-
daß [illegible] selbst gelegen, würklich vie-
manch [illegible] aber bey mehrern darüber
[illegible] und mühsamen
machen [illegible] gefunden, daß selbiges in
vom 2 [illegible] keinen Betracht kommen
in dem [illegible], seinen Gestank, die über
„J [illegible], welche er im Brennen
nei [illegible] alles zusammen nehme;
Ch [illegible] herausbringen, als daß ich
wo [illegible] faule sumpfigte Erde
und [illegible], und daß diese Erde
und [illegible] wenige bituminose
seyn [illegible] dem Platz ehedem
Oec [illegible] durch Holz und andere
mach [illegible] wahrscheinliche ehemalige
Uebe [illegible], erhalten habe, und
es ist aber [illegible] als in andern Torf-
und es ist [illegible] Hölzer, welche die
als zu hal [illegible] haben, nicht Tan-

Hr. R. [illegible] andern Torf Mooren, son-
vorgefundene [illegible] folglich Hölzer von
ich glaube n [illegible] wenig bitumen
Torfs und b [illegible] auf die Entstehung
viel vor seine [illegible], und weiter
[illegible] der Griesheimer

Herr B [illegible], welche von
lichsten von de [illegible] Gräben gehabt,
cietät der Wiss [illegible] Hundert Jah-
Welches die A [illegible] angelegt wor-
[illegible] da der
Land-

Landgraben [10]) so sehr verschlemmt ist, folglich das Waßer als die eigentliche Nahrung des Torfs nicht immer in der Quantität als jetzo auf dem Griesheimer Feld stehen geblieben, so kann ich mir begreiflich machen, warum ohngeachtet der natürlichen Anlage zu Torf, der Torf auf diesem Feld nicht besser und zeitiger geworden, und warum die lange vor der jetzigen sogenannten Entdeckung bereits daselbst angelegt gewesene Torf-Gräberey wiederum eingegangen, und daß selbiges wahrscheinlich keine andere Ursache gehabt, als daß man diesen Torf zum Brennen nicht tauglich genug gefunden.

Ich bescheide mich gerne, daß man hierauf ein und anderes antworten könne, aber was würde am Ende heraus kommen. Ich will ein Exempel geben. Ich setze: Herr N. sagte: die rothe Asche ist ein Zeichen, daß der Torf gut seye, und der Griesheimer-Torf giebt eine sehr rothe Asche, folglich ist er gut; So könnten ihm 3. 4. Autores entgegen gesetzt werden, welche sagen, daß die Asche weiß seyn müße; [11]) oder

10) Der Landgraben ist ein mit vieler Kunst angelegter Graben, welcher bey Zwingenberg anfangt, und bey Ginsheim in den Rhein geht. Er hat die morastige Gegend, durch welche er gezogen worden, ausgetrocknet, und nimmt die Berg-Waßer auf, welche diese niedrig und flach liegende Gegend so oft inundirt haben.

11) Hin und wieder findet sich vieler Salpeter in den Mooren; der Torf hat daselbst viele blaue Flecken und Adern, als wenn es vom Schimmel angegangen wäre; wo derselbe häuffig vorhanden, schwimmt eine blaue Haut wie ein Oel auf dem Wäßer, der Torf aber, welcher an solchen Orten gegraben wird, ist eines üblen Geruchs und giebt eine rothe Asche, dagegen ...ute mit keinem Salpeter vermischte Torf der Nase ...ehr beschwerlich fällt, und eine weiße Asche ...st.

...kausen. l. c.

daß deßen äusserst wenig darin sey. Ich bin auf den Gedanken gekommen, daß er vielleicht mit Sand vermischt seyn könne, und daß dieser etwa seine Schwere vermehre, wie ich dann auch in denen Aschen-Hauffen, welche von dem in grösserer Menge verbrannten Torf auf dem Torf-Moor selbst gelegen, würklich vielen Sand gefunden, ich habe aber bey mehrern darüber im kleinern angestellten sorgfältigen und mühsamen Proben, nur so wenig Sand gefunden, daß selbiges in Absicht auf das Gewicht in keinen Betracht kommen kann; und wann ich dieses, seinen Gestank, die übrigens viele und grobe Asche, welche er im Brennen zurück läßt, und überhaupt alles zusammen nehme; so kann ich nichts anders herausbringen, als daß ich glauben muß, daß er mehr faule sumpfigte Erde habe, als in den Torf gehört, und daß diese Erde das in derselben befindliche sehr wenige bituminose blos durch die Wurzeln des auf dem Platz ehedem gestandenen Holzes, auch durch Holz und andere Pflanzen, die durch die sehr wahrscheinliche ehemalige Inundationen hineingekommen, erhalten habe, und deßen darum noch weniger, als in andern Torf-Mooren geworden, weilen die Hölzer, welche die Ueberschwemmungen hineingebracht haben, nicht Tannen, wie in den mehresten andern Torf-Mooren, sondern Birken, Eschen und Erlen, folglich Hölzer von derjenigen Gattung seyn, die vorher wenig bitumen bey sich führen; und wann ich auf die Entstehung oder Erzeugung des Torfs zurücksehe, und weiter dagegen halte, daß das Feld, worauf der Griesheimer Torf gegraben wird, eine Weyde seye, welche von uralten Zeiten her schon ihre Abzugs-Gräben gehabt, und daß diese Gräben vor anderthalb Hundert Jahren, da anno 1608. der Landgraben angelegt worden, mehr Wasser abgezogen, als jetzo, da der

Landgraben [10]) so sehr verschlammet ist, folglich das Waßer als die eigentliche Nahrung des Torfs nicht immer in der Quantität als jetzo auf dem Griesheimer Feld stehen geblieben, so kann ich mir begreiflich machen, warum ohngeachtet der natürlichen Anlage zu Torf, der Torf auf diesem Feld nicht besser und zeitiger geworden, und warum die lange vor der jetzigen sogenannten Entdeckung bereits daselbst angelegt gewesene Torf-Gräberey wiederum eingegangen, und daß selbiges wahrscheinlich keine andere Ursache gehabt, als daß man diesen Torf zum Brennen nicht tauglich genug gefunden.

Ich bescheide mich gerne, daß man hierauf ein und anderes antworten könne, aber was würde am Ende heraus kommen. Ich will ein Exempel geben. Ich setze: Herr N. sagte: die rothe Asche ist ein Zeichen, daß der Torf gut seye, und der Griesheimer-Torf giebt eine sehr rothe Asche, folglich ist er gut; So könnten ihm 3. 4. Autores entgegen gesetzt werden, welche sagen, daß die Asche weiß seyn müße; [11]) oder

10) Der Landgraben ist ein mit vieler Kunst angelegter Graben, welcher bey Zwingenberg anfangt, und bey Ginsheim in den Rhein geht. Er hat die morastige Gegend, durch welche er gezogen worden, ausgetrocknet, und nimmt die Berg-Waßer auf, welche diese niedrig und flach liegende Gegend so oft inundirt haben.

11) Hin und wieder findet sich vieler Salpeter in den Mooren; der Torf hat daselbst viele blaue Flecken und Adern, als wenn es vom Schimmel angegangen wäre; wo derselbe häuffig vorhanden, schwimmt eine blaue Haut wie ein Oel auf dem Wäßer, der Torf aber, welcher an solchen Orten gegraben wird, ist eines üblen Geruchs und giebt eine rothe Asche, dagegen der gute mit keinem Salpeter vermischte Torf der Nase nicht sehr beschwerlich fällt, und eine weiße Asche hinterläßt.

oder sagt er, daß die Asche weiß seyn müß
könnte man wieder so viele Autores bringen, i
sagen, daß die rothe Asche die beste sey
wer hätte sodann recht? und wer sollte R
seyn?

Herr N. hat in der oben extrahirten S
seines Berichts vom 2ten April 1770. versproch
daß er den Torf Chymisch untersuchen wolle.
glaube, man würde ihme diese Untersuchung gesch
haben, wann er sie nicht versprochen hätte, und
man sie von ihme nicht erwartet. Wann Herr N.
den Grießheimer Torf aber Ordnungsmäßig hätte
stechen laßen, wann er ihn gehörig ausgetrocknet
hätte, wann er von denen Holländischen, Nieder
sächsischen und Erzgebürgischen und Blocksberg
Torfen, die er alle zu kennen vorgiebt, Proben
Muster hätte herkommen laßen, wann er durch
Mann, der die Chymie verstehet, einen
andern hätte chymisch untersuchen laßen,
deren Verhältniß gegeneinander erforschet,
Prüfung offen dargelegt hätte, wann er
Feuer-Proben, von mehrern vor gute Sorten
erkannten Torf damit verbunden und verglichen hätte
und wann er durch wahre ökonomische Anschläge
Nutzen von dieser Torf-Gräberey vor die Herrschaft
liche Caßen gezeigt hätte; dann hätte er nach
nem Ermeßen bey einem guten Erfund
Einwendungen trotz bieten und den Ton
können, welchen er in seinen Berichten angenom
men hat; alleine von allem diesen finde ich
den Acten nichts.

Wann

Die Asche vom besten Torf soll röthlich seyn.
Hannov. Anzeigen l. c. in den Zusätzen pag. 192.

Wann ich an dem Platz des Herrn N. oder der Cammer gewesen wäre; so würde ich nach der Entdeckung des Griesheimer Torfs gesagt haben: das ist Torf, und nun wird es räthlich seyn, Proben mit diesem Torf machen, und einen Mann kommen zu laßen, der die Torf-Gräberey verstehet, und wann diese Proben gut ausgefallen wären, und wann der Peritus in arte geglaubt hätte, daß der Torf brennbar seye, und daß er gewonnen werden könne; So würde es erst Zeit gewesen seyn, die Sache ins Große zu treiben, und diese Untersuchung würde keine Dritthalbtausend Gulden gekostet haben, und sie würde der Ehre des Herrn N. eben so wenig als der Ehre der Herren Cammer-Räthe nachtheilig gewesen seyn. Dieses würde ich gleich von Anfang gethan haben, und wenn man das Werk nicht lieber ganz will liegen lassen; so halte ich nun, da man in contradictoriis stehet, es doppelt nöthig, oder wenigstens würden etwa ein paar 100. Stück an ein paar auswärtige erfahrne Männer, Academien oder Facultäten verschickt, und deren Gutachten erbetten werden müßen, als ohne welches der Streit nie ein Ende nehmen wird.

Die Fürstliche Rennt-Cammer hat wo nicht mit Widerwillen, doch ohne Wißen des Herrn N. zwar einen Mann von Zweybrücken kommen laßen, allein dieß wäre der Ort nicht, wo man ihn hätte herholen sollen, dann in Zweybrücken grabt man selbst erst seit ein paar Jahren Torf, und man nimmt dort auch, was man hat.

Man sagt in Darmstadt, der Torf brenne nicht und stinke. Das erste ist gegen die Wahrheit, und wann er langsam oder ungern anbrennt, so ist das allenfalls kein Fehler, weil aller gute Torf ohngerne

oder sagt er, daß die Asche weiß seyn müsse; so könnte man wieder so viele Autores bringen, welche sagen, daß die rothe Asche die beste seye,[12] wer hätte sodann recht? und wer sollte Richter seyn?

Herr N. hat in der oben extrahirten Stelle seines Berichts vom 2ten April 1770. versprochen, daß er den Torf Chymisch untersuchen wolle. Ich glaube, man würde ihme diese Untersuchung geschenkt haben, wann er sie nicht versprochen hätte, weilen man sie von ihme nicht erwartet. Wann Herr N. den Grießheimer Torf aber Ordnungsmäßig hätte stechen laßen, wann er ihn gehörig ausgetrocknet hätte, wann er von denen Holländischen, Niedersächsischen und Ertzgebürgischen und Blocksberger Torfen, die er alle zu kennen vorgiebt, Proben oder Muster hätte herkommen laßen, wann er durch einen Mann, der die Chymie verstehet, einen wie den andern hätte chymisch untersuchen laßen, wann er deren Verhältniß gegeneinander erforscht, und zur Prüfung offen dargelegt hätte, wann er andere Feuer-Proben, von mehrern vor gute Sorten anerkannten Torf damit verbunden und verglichen hätte und wann er durch wahre ökonomische Anschläge den Nutzen von dieser Torf-Gräberey vor die Herrschaftliche Caßen gezeigt hätte; dann hätte er nach meinem Ermeßen bey einem guten Erfund allen Einwendungen trotz bieten und den Ton brauchen können, welchen er in seinen Berichten angenommen hat; alleine von allem diesen finde ich in den Acten nichts.

Wenn

12) Die Asche vom besten Torf soll röthlich seyn. Hannov. Anzeigen l. c. in den Zusätzen pag. 291.

Wann ich an dem Platz des Herrn N. oder auf der Cammer gewesen wäre; so würde ich nach der Entdeckung des Griesheimer Torfs gesagt haben: da ist Torf, und nun wird es räthlich seyn, Proben mit diesem Torf machen, und einen Mann kommen zu laßen, der die Torf-Gräberey verstehet, und wann diese Proben gut ausgefallen wären, und wann der Peritus in arte geglaubt hätte, daß der Torf brennbar seye, und daß er gewonnen werden könne; So würde es erst Zeit gewesen seyn, die Sache ins Große zu treiben, und diese Untersuchung würde keine Dritthalbtausend Gulden gekostet haben, und sie würde der Ehre des Herrn N. eben so wenig als der Ehre der Herren Cammer-Räthe nachtheilig gewesen seyn. Dieses würde ich gleich von Anfang gethan haben, und wenn man das Werk nicht lieber ganz will liegen lassen; so halte ich nun, da man in contradictoriis stehet, es doppelt nöthig, oder wenigstens würden etwa ein paar 100. Stück an ein paar auswärtige erfahrne Männer, Academien oder Facultäten verschickt, und deren Gutachten erbetten werden müßen, als ohne welches der Streit nie ein Ende nehmen wird.

Die Fürstliche Rennt-Cammer hat wo nicht mit Widerwillen, doch ohne Wißen des Herrn N. zwar einen Mann von Zweybrücken kommen laßen, allein dieß wäre der Ort nicht, wo man ihn hätte herholen sollen, dann in Zweybrücken grabt man selbst erst seit ein paar Jahren Torf, und man nimmt dort auch, was man hat.

Man sagt in Darmstadt, der Torf brenne nicht und stinke. Das erste ist gegen die Wahrheit, und wann er langsam oder ungern anbrennt, so ist das allenfalls kein Fehler, weil aller gute Torf ohngerne

und daß der Torf im Magazin dieses seye, darüber erbiethe ich mich zum Beweiß. Mit einer verdorbenen Waare kann man aber keine richtige Probe machen, und die Theorie vom Torf ist überhaupt noch nicht genugsam bearbeitet, und so richtig gestellt, daß die Anwendung der aufgestellten Sätze nicht manche Schwürigkeit machte.

Der Herr N. hätte diese Proben richtiger machen können, und er sagt auch in seinem Bericht vom 2ten April 1770. da er noch von dem Torf in dem Amt Dornberg redet:

„Ich werde im übrigen mit dem bereits gewonnenen Torf, die nöthigen Feuer- und andere Chymische Versuche anstellen, und davon sowohl, als auch in wie weit die Holländische und Niedersächsische Art den Torf zu gewinnen und zu Nutzen bey unsern Mooren anzuwenden seyn dürfte, nicht weniger von dem ganzen Oeconomico, welches mit unserm Torf zu machen stünde, vermittelst genauer An- und Ueberschläge meine weitere Berichte erstatten.„

es ist aber weder eines noch das andere geschehen, und es ist überhaupt leichter etwas zu versprechen, als zu halten.

Hr. R. R. Schmidt hat den Torf nach denen vorgefundenen verschiedenen Sorten gewogen, allein ich glaube nicht, daß das Gewicht des Grießheimer Torfs und besonders das Gewicht der Sorte nr. 1. viel vor seine Güte beweiße.

Herr Bansen, der am bestimmtesten und deutlichsten von dem Torf geschrieben, und dem die Societät der Wissenschaften zu Göttingen über die Frage: Welches die Anzeigen eines tüchtigen und beständigen

Torfs

Torfs seyen? den ausgesezten Preis zuerkannt hat, der sagt:

Hanov. Gelehrte Anzeigen vom Jahr 1752. p. 1250.

Stuttg. Realzeitung von 1755. und 1756. p. 978.

daß im Bremischen, also in einer Gegend, wo man weiß was Torf ist, und wo das Torfgraben nicht im kleinen getrieben wird, 1. Stück des besten Torfs, welchen man Klipptorf daselbst nennt, 14. Zoll lang, 6. Zoll breit und 4. Zoll hoch gestochen, wann es trocken gewesen, 2. ℔. 3. biß 6. Loth gewogen habe. Dieses thut auf den Cubic-Schuh 16. ℔. 8. Loth, und wenn man damit vergleichet, daß 72. Cubic-Zoll Holländischer Gebaggerter Torf, als welches der beste unter allen bekannten Torfen ist, 1. ℔. gemeiniglich wäge.

Anspachische Samml. Oeon. Nachrichten p. 293.

folglich der Cubic-Schuh 24. ℔. schwer ist, auch daß das Bremer Maas von dem hiesigen nur ohnmerklich differire; so ist höchstwahrscheinlich, daß die Rechnung des Herrn Bansen ganz richtig seye, und 1. Cubic-Schuh wahrer und guter Torf, der aber nicht gebaggert ist, nicht viel über 16. ℔. am Gewicht haben könne. Hält man nun den Griesheimer Torf dagegen, so hat der Cubic-Schuh von dem mit nro. 1. bezeichneten 42½. ℔. und der mit nro. 2. signirte 31½. ℔. und diese mehrere Schwere macht bey noch andern hinzukommenden bösen Kennzeichen, seine Güte sehr verdächtig. Es ist längst ausgemacht, daß die Erde specifice schwerer sey, als das Pech, und das bituminose, welches das eigentliche Brennbare in dem Torf ist, ist in dem Griesheimer Torf nicht in grösserer Quantität als in anderm Torf, sondern das Microscopium, der Mangel der braunen Farbe des Waßers und die Chymische Versuche, welche damit angestellt worden rc. beweisen vielmehr,

daß

daß deßen äusserst wenig darin sey. Ich bin auf den Gedanken gekommen, daß er vielleicht mit Sand vermischt seyn könne, und daß dieser etwa seine Schwere vermehre, wie ich dann auch in denen Aschen-Hauffen, welche von dem in grösserer Menge verbrannten Torf auf dem Torf-Moor selbst gelegen, würklich vielen Sand gefunden, ich habe aber bey mehrern darüber im kleinern angestellten sorgfältigen und mühsamen Proben, nur so wenig Sand gefunden, daß selbiges in Absicht auf das Gewicht in keinen Betracht kommen kann; und wann ich dieses, seinen Gestank, die übrigens viele und grobe Asche, welche er im Brennen zurück läßt, und überhaupt alles zusammen nehme; so kann ich nichts anders herausbringen, als daß ich glauben muß, daß er mehr faule sumpfigte Erde habe, als in den Torf gehört, und daß diese Erde das in derselben befindliche sehr wenige bituminose blos durch die Wurzeln des auf dem Platz ehedem gestandenen Holzes, auch durch Holz und andere Pflanzen, die durch die sehr wahrscheinliche ehemalige Inundationen hineingekommen, erhalten habe, und deßen darum noch weniger, als in andern Torf-Mooren geworden, weilen die Hölzer, welche die Ueberschwemmungen hineingebracht haben, nicht Tannen, wie in den mehresten andern Torf-Mooren, sondern Birken, Eschen und Erlen, folglich Hölzer von derjenigen Gattung seyn, die vorher wenig bitumen bey sich führen; und wann ich auf die Entstehung oder Erzeugung des Torfs zurückgehe, und weiter dagegen halte, daß das Feld, worauf der Griesheimer Torf gegraben wird, eine Weyde seye, welche von uralten Zeiten her schon ihre Abzugs-Gräben gehabt, und daß diese Gräben vor anderthalb Hundert Jahren, da anno 1608. der Landgraben angelegt worden, mehr Waßer abgezogen, als jetzo, da der

Landgraben [10]) so sehr verschlemmt ist, folglich das Waßer als die eigentliche Nahrung des Torfs nicht immer in der Quantität als jetzo auf dem Griesheimer Feld stehen geblieben, so kann ich mir begreiflich machen, warum ohngeachtet der natürlichen Anlage zu Torf, der Torf auf diesem Feld nicht besser und zeitiger geworden, und warum die lange vor der jetzigen sogenannten Entdeckung bereits daselbst angelegt gewesene Torf-Gräberey wiederum eingegangen, und daß selbiges wahrscheinlich keine andere Ursache gehabt, als daß man diesen Torf zum Brennen nicht tauglich genug gefunden.

Ich bescheide mich gerne, daß man hierauf ein und anderes antworten könne, aber was würde am Ende heraus kommen. Ich will ein Exempel geben. Ich setze: Herr N. sagte: die rothe Asche ist ein Zeichen, daß der Torf gut seye, und der Griesheimer-Torf giebt eine sehr rothe Asche, folglich ist er gut; So könnten ihm 3. 4. Autores entgegen gesetzt werden, welche sagen, daß die Asche weiß seyn müße; [11]) oder

10) Der Landgraben ist ein mit vieler Kunst angelegter Graben, welcher bey Zwingenberg anfangt, und bey Ginsheim in den Rhein geht. Er hat die morastige Gegend, durch welche er gezogen worden, ausgetrocknet, und nimmt die Berg-Waßer auf, welche diese niedrig und flach liegende Gegend so oft inundirt haben.

11) Hin und wieder findet sich vieler Salpeter in den Mooren; der Torf hat daselbst viele blaue Flecken und Adern, als wenn es vom Schimmel angegangen wäre; wo derselbe häuffig vorhanden, schwimmt eine blaue Haut wie ein Oel auf dem Wäßer, der Torf aber, welcher an solchen Orten gegraben wird, ist eines üblen Geruchs und giebt eine rothe Asche, dagegen der gute mit keinem Salpeter vermischte Torf der Nase nicht sehr beschwerlich fällt, und eine weiße Asche hinterläßt.

daß deßen äusserst wenig darin sey. Ich bin auf den Gedanken gekommen, daß er vielleicht mit Sand vermischt seyn könne, und daß dieser etwa seine Schwere vermehre, wie ich dann auch in denen Aschen-Hauffen, welche von dem in grösserer Menge verbrannten Torf auf dem Torf-Moor selbst gelegen, würklich vielen Sand gefunden, ich habe aber bey mehrern darüber im kleinern angestellten sorgfältigen und mühsamen Proben, nur so wenig Sand gefunden, daß selbiges in Absicht auf das Gewicht in keinen Betracht kommen kann; und wann ich dieses, seinen Gestank, die übrigens viele und grobe Asche, welche er im Brennen zurück läßt, und überhaupt alles zusammen nehme; so kann ich nichts anders herausbringen, als daß ich glauben muß, daß er mehr faule sumpfigte Erde habe, als in den Torf gehört, und daß diese Erde das in derselben befindliche sehr wenige *bituminose* blos durch die Wurzeln des auf dem Platz ehedem gestandenen Holzes, auch durch Holz und andere Pflanzen, die durch die sehr wahrscheinliche *ehemalige Inundationen* hineingekommen, erhalten habe, und deßen darum noch weniger, als in andern Torf-Mooren geworden, weilen die Hölzer, welche die Ueberschwemmungen hineingebracht haben, nicht Tannen, wie in den mehresten andern Torf-Mooren, sondern Birken, Eschen und Erlen, folglich Hölzer von derjenigen Gattung seyn, die vorher wenig *bitumen* bey sich führen; und wann ich auf die Entstehung oder Erzeugung des Torfs zurückgehe, und weiter dagegen halte, daß das Feld, worauf der Griesheimer Torf gegraben wird, eine Weyde seye, welche von uralten Zeiten her schon ihre Abzugs-Gräben gehabt, und daß diese Gräben vor anderthalb Hundert Jahren, da *anno* 1608. der Landgraben angelegt worden, mehr Wasser abgezogen, als jetzo, da der

Land-

Landgraben[20]) so sehr verschlammt ist, folglich das Waßer als die eigentliche Nahrung des Torfs nicht immer in der Quantität als jetzo auf dem Griesheimer Feld stehen geblieben, so kann ich mir begreiflich machen, warum ohngeachtet der natürlichen Anlage zu Torf, der Torf auf diesem Feld nicht besser und zeitiger geworden, und warum die lange vor der jetzigen sogenannten Entdeckung bereits daselbst angelegt gewesene Torf-Gräberey wiederum eingegangen, und daß selbiges wahrscheinlich keine andere Ursache gehabt, als daß man diesen Torf zum Brennen nicht tauglich genug gefunden.

Ich bescheide mich gerne, daß man hierauf ein und anderes antworten könne, aber was würde am Ende heraus kommen. Ich will ein Exempel geben. Ich setze: Herr N. sagte: die rothe Asche ist ein Zeichen, daß der Torf gut seye, und der Griesheimer-Torf giebt eine sehr rothe Asche, folglich ist er gut; So könnten ihm 3. 4. Autores entgegen gesetzt werden, welche sagen, daß die Asche weiß seyn müße;[21]) oder

20) Der Landgraben ist ein mit vieler Kunst angelegter Graben, welcher bey Zwingenberg anfangt, und bey Ginsheim in den Rhein geht. Er hat die morastige Gegend, durch welche er gezogen worden, ausgetrocknet, und nimmt die Berg-Waßer auf, welche diese niedrig und flach liegende Gegend so oft inundirt haben.

21) Hin und wieder findet sich vieler Salpeter in den Mooren; der Torf hat daselbst viele blaue Flecken und Adern, als wenn es vom Schimmel angegangen wäre; wo derselbe häuffig vorhanden, schwimmt eine blaue Haut wie ein Oel auf dem Wäßer, der Torf aber, welcher an solchen Orten gegraben wird, ist eines üblen Geruchs und giebt eine rothe Asche, dagegen der gute mit keinem Salpeter vermischte Torf der Nase nicht sehr beschwerlich fällt, und eine weiße Asche hinterläßt.

daß deßen äußerst wenig darin sey. Ich bin auf den Gedanken gekommen, daß er vielleicht mit Sand vermischt seyn könne, und daß dieser etwa seine Schwere vermehre, wie ich dann auch in denen Aschen-Hauffen, welche von dem in grösserer Menge verbrannten Torf auf dem Torf-Moor selbst gelegen, würklich vielen Sand gefunden, ich habe aber bey mehrern darüber im kleinern angestellten sorgfältigen und mühsamen Proben, nur so wenig Sand gefunden, daß selbiges in Absicht auf das Gewicht in keinen Betracht kommen kann; und wann ich dieses, seinen Gestank, die übrigens viele und grobe Asche, welche er im Brennen zurück läßt, und überhaupt alles zusammen nehme; so kann ich nichts anders herausbringen, als daß ich glauben muß, daß er mehr faule sumpfigte Erde habe, als in den Torf gehört, und daß diese Erde das in derselben befindliche sehr wenige bituminose blos durch die Wurzeln des auf dem Platz ehedem gestandenen Holzes, auch durch Holz und andere Pflanzen, die durch die sehr wahrscheinliche ehemalige Inundationen hineingekommen, erhalten habe, und deßen darum noch weniger, als in andern Torf-Mooren geworden, weilen die Hölzer, welche die Ueberschwemmungen hineingebracht haben, nicht Tannen, wie in den mehresten andern Torf-Mooren, sondern Birken, Eschen und Erlen, folglich Hölzer von derjenigen Gattung seyn, die vorher wenig bitumen bey sich führen; und wann ich auf die Entstehung oder Erzeugung des Torfs zurückgehe, und weiter dagegen halte, daß das Feld, worauf der Grießheimer Torf gegraben wird, eine Weyde seye, welche von uralten Zeiten her schon ihre Abzugs-Gräben gehabt, und daß diese Gräben vor anderthalb Hundert Jahren, da anno 1608. der Landgraben angelegt worden, mehr Wasser abgezogen, als jetzo, da der

 Land-

Landgraben [20]) so sehr verschlammt ist, folglich das Waßer als die eigentliche Nahrung des Torfs nicht immer in der Quantität als jetzo auf dem Griesheimer Feld stehen geblieben, so kann ich mir begreiflich machen, warum ohngeachtet der natürlichen Anlage zu Torf, der Torf auf diesem Feld nicht besser und zeitiger geworden, und warum die lange vor der jetzigen sogenannten Entdeckung bereits daselbst angelegt gewesene Torf-Gräberey wiederum eingegangen, und daß selbiges wahrscheinlich keine andere Ursache gehabt, als daß man diesen Torf zum Brennen nicht tauglich genug gefunden.

Ich bescheide mich gerne, daß man hierauf ein und anderes antworten könne, aber was würde am Ende heraus kommen. Ich will ein Exempel geben. Ich setze: Herr N. sagte: die rothe Asche ist ein Zeichen, daß der Torf gut seye, und der Griesheimer-Torf giebt eine sehr rothe Asche, folglich ist er gut; So könnten ihm 3. 4. Autores entgegen gesetzt werden, welche sagen, daß die Asche weiß seyn müße; [21]) oder

---

20) Der Landgraben ist ein mit vieler Kunst angelegter Graben, welcher bey Zwingenberg anfangt, und bey Ginsheim in den Rhein geht. Er hat die morastige Gegend, durch welche er gezogen worden, ausgetrocknet, und nimmt die Berg-Waßer auf, welche diese niedrig und flach liegende Gegend so oft inundirt haben.

21) Hin und wieder findet sich vieler Salpeter in den Mooren; der Torf hat daselbst viele blaue Flecken und Adern, als wenn es vom Schimmel angegangen wäre; wo derselbe häuffig vorhanden, schwimmt eine blaue Haut wie ein Oel auf dem Wäßer, der Torf aber, welcher an solchen Orten gegraben wird, ist eines üblen Geruchs und giebt eine rothe Asche, dagegen der gute mit keinem Salpeter vermischte Torf der Nase nicht sehr beschwerlich fällt, und eine weiße Asche hinterläßt.

oder sagt er, daß die Asche weiß seyn müße; so könnte man wieder so viele Autores bringen, welche sagen, daß die rothe Asche die beste seye,[12] wer hätte sodann recht? und wer sollte Richter seyn?

Herr N. hat in der oben extrahirten Stelle seines Berichts vom 2ten April 1770. versprochen, daß er den Torf Chymisch untersuchen wolle. Ich glaube, man würde ihme diese Untersuchung geschenkt haben, wann er sie nicht versprochen hätte, weilen man sie von ihme nicht erwartet. Wann Herr N. den Grießheimer Torf aber Ordnungsmäßig hätte stechen laßen, wann er ihn gehörig ausgetrocknet hätte, wann er von denen Holländischen, Niedersächsischen und Erzgebürgischen und Blocksberger Torfen, die er alle zu kennen vorgiebt, Pröben oder Muster hätte herkommen laßen, wann er durch einen Mann, der die Chymie verstehet, einen wie den andern hätte chymisch untersuchen laßen, wann er deren Verhältniß gegeneinander erforscht, *und zur* Prüfung offen dargelegt hätte, wann er andere Feuer-Proben, von mehreren vor gute Sorten anerkannten Torf damit verbunden und verglichen hätte und wann er durch wahre ökonomische Anschläge den Nutzen von dieser Torf-Gräberey vor die Herrschaftliche Caßen gezeigt hätte; dann hätte er nach meinem Ermeßen bey einem guten Erfund allen Einwendungen troß bieten und den Ton brauchen können, welchen er in seinen Berichten angenommen hat; alleine von allem diesen finde ich in den Acten nichts.

Wenn

---

12) Die Asche vom besten Torf soll röthlich seyn. Hannov. Anzeigen l. c. in den Zusätzen pag. 291.

Wann ich an dem Platz des Herrn N. oder auf der Cammer gewesen wäre; so würde ich nach der Entdeckung des Griesheimer Torfs gesagt haben: da ist Torf, und nun wird es räthlich seyn, Proben mit diesem Torf machen, und einen Mann kommen zu laßen, der die Torf-Gräberey verstehet, und wann diese Proben gut ausgefallen wären, und wann der Peritus in arte geglaubt hätte, daß der Torf brennbar seye, und daß er gewonnen werden könne; So würde es erst Zeit gewesen seyn, die Sache ins Große zu treiben, und diese Untersuchung würde keine Dritthalbtausend Gulden gekostet haben, und sie würde der Ehre des Herrn N. eben so wenig als der Ehre der Herren Cammer-Räthe nachtheilig gewesen seyn. Dieses würde ich gleich von Anfang gethan haben, und wenn man das Werk nicht lieber ganz will liegen lassen; so halte ich nun, da man in contradictoriis stehet, es doppelt nöthig, oder wenigstens würden etwa ein paar 100. Stück an ein paar auswärtige erfahrne Männer, Academien oder Facultäten verschickt, und deren Gutachten erbetten werden müßen, als ohne welches der Streit nie ein Ende nehmen wird.

Die Fürstliche Rennt-Cammer hat wo nicht mit Widerwillen, doch ohne Wißen des Herrn N. zwar einen Mann von Zweybrücken kommen laßen, allein dieß ware der Ort nicht, wo man ihn hätte herholen sollen, dann in Zweybrücken grabt man selbst erst seit ein paar Jahren Torf, und man nimmt dort auch, was man hat.

Man sagt in Darmstadt, der Torf brenne nicht und stinke. Das erste ist gegen die Wahrheit, und wann er langsam oder ungern anbrennt, so ist das allenfalls kein Fehler, weil aller gute Torf ohn-

gerne

gerne anbrennt, 13) hingegen aber desto länger Feuer hält. 14) Das Brennen allein aber beweißt noch

13) Geßner sagt, der schwarze oder beste Torf brenne nicht so gern an, er halte aber länger im Feuer. Durchs Mikroscopium betrachtet, habe er schwarze Punkte wie von Pech.

14) Selten findet man in einem Moor nur einerley Torf, gemeiniglich finden sich darinn mehrere Sorten beysammen, und alsdann sind die Tiefen sowohl als die Lagen sehr verschieden, gleichwie der Torf selbst von verschiedener Güte ist. Gemeiniglich ist der beste Torf in den untersten Lagen, zuweilen ist aber auch der obere Torf beßer als der untere. Der beste Torf liegt gemeiniglich an dem Rand oder dem äußersten End eines Torf-Felds, und je mehr man in die Mitte kommt, je schlechter wird der Torf.

Der beste Torf, welcher im Bremischen Klipptorf genennt wird, ist schwarzer, fester und schwerer Torf, der auch zu Schmiedekohlen kann gebrannt werden. Ein Stück davon, welches 14. Zoll lang, 6. breit und 4. hoch ist, wiegt, wann es trocken ist, 2. Pfund 3. bis 6. Loth und hält 2. biß 3. Stund im Feuer.

Die zweyte Gattung daselbst, Twoklipptorf genannt, ist schwärzlich, grau und nicht von der Festigkeit der ersten oder besten Sorte; ein Stück von gedachter Größe wiegt trocken 1. Pfund 20. biß 25. Loth und hält anderthalb biß 2. Stund im Feuer.

Die dritte Sorte ist der schwarze, lange Torf, mit vielem Rohr vermischt, zwischen welchem eine zähe Materie steckt, welche man dort Fleisch nennt. Er ist geringer als die zweyte Sorte; ein Stück von obiger Größe wiegt trocken 1. Pfund, 8. biß 10. Loth, und hält 1. Stunde im Feuer.

Der braune Torf ist einerley Gattung mit diesem, kann die vierte Sorte seyn, und ist mit der vorhergehenden von einerley Gewicht und Dauer.

Die fünfte Sorte ist der gelbe Torf, ist leichter, nicht so fest und zusammenhaltend als der Braune. Ein Stück eben so gros wiegt trocken 30. Loth und hält ohngefähr eine halbe Stunde im Feuer.

Der

noch nicht, daß es Torf ist, dann daß der Raten auch brennt, das wissen schon die Bauren im Odenwald, und es ist auch in andern Votis angemerkt worden; und daß es Erde gebe, welche brenne, und doch kein Torf seye, das haben ebenfalls schon Andere angezeigt.

Bansens Preißschrifft vom Torf.

Daß er aber stinke, und mehr als anderer Torf stinke, und ohnerträglich stinke, das ist ohnläugbar, und man kann sich sehr bald davon überzeugen.

Der Herr N. antwortet, es stinke aller Torf, und das ist wahr, daß es aber Torf gebe, der mehr als anderer stinke, und einen der Gesundheit schädlichen Gestank mache, das ist in Niedersachsen sowohl als in Holland eine bekannte Sache. Bansen l. c. giebt Kennzeichen von diesem stinkenden Torf an,[15]) die fast alle bey dem Grießheimer zutreffen, und wahrscheinlich noch mehr zutreffen würden, wann das Moor erst trockner gelegt wäre; und ein Holländischer Medikus

Degner in seinem Tract. vom Torf p. 62.

führt die nemliche Symptomata nemlich Schwindel u. d. an, welche sich hier bey den Leuten gefunden, die

---

Der Duff, weiße oder bunte Torf ist im Bremischen die sechste Sorte und der schlechteste. Er besteht blos aus Moos und Wurzeln, und ein Stück von obiger Größe wiegt trocken 26. bis 28. Loth, und hält ohngefähr 15. bis 20. Minuten im Feuer aus.

Bansen l. c.

Guter Torf löscht nicht aus, wann er einmal angebrennt ist.

15) Geßner gedenkt auch einer Sorte Torf, die man Grünlands-Torf nenne, einen übeln Geruch habe, und deßwegen auch Stinck-Torf genennt werde.

die von diesem Gestank inkommodirt geworfen.[16] Es kann seyn, daß der Gestank dadurch ärger geworden, daß der Torf naß in das Magazin gekommen, dann verstocktes Holz stinket auch, und wie spectakulos es in dem Magazin aussehe, darüber beziehe ich mich auf den Augenschein. Es ist dann aber doch Niemand anders als der Herr N. ganz allein schuld, daß der Torf naß in das Magazin gekommen, und es ist ohnbegreiflich, wie ein Mann, der diese Sache Serenissimo als ein Specimen seinen practischen Einsichten vorlegt,

nr. act. 10. in fine.

so viel Unerfahrenheit zeigen kann, daß er im Julius anfangt Torf stechen zu lassen, und im September verlangt, daß man ihn in die Stadt fahren soll. In 4. Wochen trocknet kein Torf, der aus einem solchen Sumpf herausgestochen worden, als das Grießheimer Moor noch jetzo ist, er kann sich mit einer trocknen Rinde überziehen, aber die Näße bleibt innwendig sitzen,[17] und wann auch was Gutes daran gewesen wäre, so müßte er schlechterdings verderben, wann er auf diese Art ins Magazin gebracht würde.

Ich habe nicht nöthig mich mit medicinischen Berichten zu verschanzen,

nr. act. 76.

dann

16) Daß sich der Gestank eines stinkenden Torfs auch in Kleider und Weiszeug ziehe, ist schon von andern angemerkt.

In den Zusätzen zu den Hannöverischen Anzeigen vom Jahr 1752. pag. 291.

17) Den Torf muß die Luft trocknen, und nicht die Sonne. Die Sonne überzieht die Oberfläche der Torf-Stücke nur mit einer Rinde, welches auch die Ofen- und Stuben-Wärme thut, und die Feuchtigkeit zieht sich innwendig hinein, und macht denselben lange unbrauchbar.

dann mir als Particulier ist es gleichgültig, wie es mit dem Torf gehet; ich muß es aber doch auf den Ausspruch des Collegii Medici, ob solcher Rauch und Dampf der Gesundheit schädlich seye, ankommen lassen, und ich halte die Frage Gewissens halber um so nöthiger, als wir an einem Ort leben, welchem die Brust Krankheiten eigen seyn, und es doch nicht einerley ist, ob man eine ganze Generation unglücklich macht, oder nicht, wenn man auch behaupten wollte, daß die Leute sich nach und nach daran gewöhnen würden. [18])

Ich übergehe die Anzüglichkeiten, welche Herr N. sich in seinem Bericht
nr. act. 76.
erlaubt, denn es ist immer ein Zeichen einer bösen Sache, wenn man statt einer gründlichen Widerlegung sich aufs Schimpfen legt; wenn man aber verlangt, daß er der Defensor des Torfs seyn solle, so thut man solches mit Recht, weilen es billig ist, daß er den Reichthum zeige, vor welchen bey Serenissimo er
nr. act. 10.
den Torf angegeben.

Im Junius 1770. sagt der Hr. N. Serenissimo,
nr. act. 10.
er werde alles dirigiren, und 4. Wochen hernach
nr. act. 24.
entlediget er sich anmaßlich und vorgeblich dieses Geschäffts selbsten.

18) Geßner behauptet, der Gestank des Torfs mache kein Kopfweh und auch nicht krank; die Ofen und Kamine müßten aber gut ziehen, die Luft könne nicht so davon angesteckt werden, daß sie Krankheiten verursache.

Den 4ten August 1770. resolviren Serenissimus gnädigst, dem Herrn N. dieser Torf-Entdeckung wegen eine Besoldung zu geben,

nr. act. 18.

und nicht gar ein Jahr hernach sagt der Herr N. daß er diese grose Mühe ganz ohnentgeltlich übernommen habe,

nr. act. 52.

wobey ich der Diäten gar nicht einmal gedenken will.

Eben so sehr vergißt sich Herr N. in seinem Bericht vom 2ten April 1770. allwo

nr. act. 4.

er sagt, er werde sich hauptsächlich bemühen, bey dem sich häufig findenden Two- und Two-Klippten das Baggern anzubringen. Das Baggern ist eine Arbeit, die mit dem Torf allein in Holland vorgenommen wird, Degner hat sie beschrieben, und man müßte von Verstand seyn, wann man glauben wollte, daß blos um der Kosten willen in einem Land, wo man noch Buchen-Scheit-Holz die Klafter um 3. fl. 10. kr. haben kann, 19) diese Präparation des Torfs eingeführet werden könne. Dieß ist aber die Unrichtigkeit nicht allein, sondern der Herr N. will eine Materie zum Baggern nehmen, die gar kein Torf ist. Bansen in der mehrangeführten Preißschrifft sagt was Two seye mit folgenden Worten:

„Two heißt endlich die schwarzbraune fette Erde, welche fast aller Orten meistentheils 1. Fuß tief unter dem Torf liegt, und zwar auch, wenn sie trocken gemacht wird, brennt, doch nicht so gut wie der Torf, weil sie mit Sand vermischt ist,

19) Das kostete es im Jahr 1772. im Bessunger Forst und im Darmstädter Wald, nächst bey Darmstadt, mit dem Macherlohn, der damahlen 24. kr. gewesen.

ist, auch nicht gut zusammen hält. Man hält diesen Two für die Zeuge-Mutter des Torfs ꝛc.„

Man kann also den Two, der kein Torf ist, nicht zum baggern nehmen. Der Herr N. glaubt aber, daß vor seiner Ankunfft kein Mensch in Darmstadt das Material des Torfs gekannt habe, und in dieser Zuversicht schreibt er dreiste hin, was ihm in die Feder kommt, und was er allem Ansehen nach selber nicht versteht.

Diese und andere dergleichen in Actis befindliche Umstände sind nicht so tief unter Critick als die kubische Vergleichung zwischen Torf und Holz.
nr. act. 76.
Ich übergehe aber solche, um nicht zu weitläufftig zu werden, und ich würde sie noch mehr übergangen haben, wenn sie nicht unsere hiesige Torf-Historie so ziemlich in das Licht setzten, in welchem der Herr N. die Sache dann doch gerne haben will.

Die 2te Frage ist: ob auf dem Griesheimer Torf-Feld eine ordentliche Gräberey angelegt werden könne?

Wann ich annehme, daß der Torf an und für sich selbst bey einer weitern Untersuchung sollte gut gefunden werden, so wird nach meiner Einsicht die Lage des Moors nicht hindern die Gräberey zu continuiren, sie muß aber anders eingerichtet werden.

Dermalen ziehen die Abzugs-Graben das Wasser bey weitem nicht gehörig ab, dann ohngeachtet des äußerst trocknen Sommers, welchen wir dieses Jahr gehabt haben, habe ich bey dem eingenommenen Augenschein gleichwohlen alle Löcher voll Wasser gefunden, so daß keines 2. Schuh tief von Wasser leer gewesen; da nun der Herr N. angibt, daß der Torf

unter der Damm-Erde 6. 7. bis 8. Fuß hoch st[...] so ist leicht zu ermessen, daß bey diesen Umstän[...] entweder der beste Torf gar nicht gestochen wer[...] könne, oder daß er wenigstens mit vieler Mü[...] herausgebracht werden müße, und also das Stech[...] lohn vertheuert werden müße. Die Abzugs-Grab[...] welche Herr N. gemacht hat, gehen erstlich ni[...] durch das ganze Moor, oder durch die erkau[...] 10. Morgen hindurch, und so weit sie gemacht sey[...] gehen sie in einen alten Graben, welcher längst au[...] diesem Feld gewesen, und dieser alte Graben gehet in den Land-Graben. Der Land-Graben ist bekanntlich so verschlemmt, daß er beynahe gar kein Wass[...] mehr abzieht, und da der alte Graben mit einem rechten Winkel auf den Landgraben stoßt; so verliert das Wasser im Graben, den Stoß des Wassers im Land-Graben, und der Graben zieht also noch weniger ab, als er ohngeachtet des verschlemmten Land-[...] dens hätte abziehen können, wann dem alten [...] wäre abgeholfen, und der Graben schief in den [...] Graben geleitet worden. Das Nivellement des Herrn N., welches er mit Zuziehung des Belaire gemacht hat,

nr. act. 11.

ist also unrichtig, und so lange der Landgraben nicht vertieft wird, steht von Seiten der Natur allerdings im Weg, daß das Wasser nicht gehörig abgeleitet werden kann, wann der Landgraben aber 1. Schuh 6. Zoll tief ausgehoben wird, als welches geschehen kann und anderer Ursachen wegen nun auch geschehen soll, so bekommt man von dem ersten Letten an gerechnet, welcher unter dem Torf liegt, bis in den Landgraben 3. Schuh ¾ Zoll Fall (welches zwar nicht viel ist, weil auf 100. Schuh eigentlich ½. Schuh Fall gehört, hier hingegen auf 100. Schuh noch nicht einmal völ-

lig

lig 2. Zoll kommen,) und dieses mögte so ziemlich hinreichen das Wasser abzuziehen. Ich bin auf den Gedanken gekommen, ob man nicht einen Theil des Wassers versenken könnte, wenn man in den Abzugs-Gräben die Letten-Bank bis auf den Sand durchstechen ließe, [20]) ich habe aber gefunden, daß der Sand unter dem Letten, noch so stark mit Letten vermischt ist, daß der Letten noch immer den 3ten Theil in der Mischung mit dem Sand ausmacht, und daß der Sand so fein ist, und so fest auf einander sitzt, daß er kein Wasser durchläßt. [21])

Man mag sich Gewalt anthun, so viel man will, so kann man sich doch übrigens ohnmöglich überreden, daß Herr N. diejenige practische Kenntniß vom Torf und denen Torf-Gräbereyen habe, welche er in seinen Berichten vorgiebt, wenn man die Gräberey bey Griesheim selbsten in Augenscheiu nimmt. Außer der versäumten Trockenlegung des Moors, welches doch immer das erste hätte seyn, oder, wo es, wie ich glaube, ohnmöglich war, als ein Anstand hätte bemerkt werden sollen, findet sich nicht die geringste Ordnung im Stechen selbst; vornen, hinten, auf den Seiten, in der Mitte, wo es einen jeden

20) Unter allem Torf beynahe liegt Letten, welcher die eigentliche Ursache ist, daß das Wasser stehen bleibt; wann aber dieser Letten nur eine Erdschicht ist, und man denselben durchsticht, so verliert sich in dem untern leichten Boden und Sand selber schon viel Wasser.

Geßner hat observirt, daß der Letten unter dem Torf mehrentheils nach Vitriol schmeckt.

21) Der Abzug des Wassers muß bey Anlegung einer Torf-Gräberey das erste seyn, dann wann dieses geschiehet, so senkt sich das Torf-Feld, die Theile drucken sich fester zusammen, so daß die daraus gestochene Torfe von besserer Dauer und fester seyn.

gut gebeucht, sind Gruben gemacht, keine Dämme zur Absuhr angelegt oder gelassen worden, und wann noch ein Jahr so continuirt worden wäre, so hätte man nicht nur den hintern Torf auf dem Kopf auf den Weg heraustragen müßen, sondern man hätte auch nimmer wissen können, wo man stechen will und kann, oder wo man gestochen hat. Der Augenschein oder ein Riß muß solches erläutern, es ist bey diesen Umständen aber gar nicht glaublich, daß Herr N. je eine ins Große getriebene ordentliche Torf-Gräberey gesehen, oder auch nur sich die Mühe gegeben habe, sich aus Schrifften genugsam zu unterrichten, dann sonsten würde er z. E. beym Carlowitz die Anlegung einer solchen Gräberey in Kupfer gestochen gefunden, und diesen ganz ohnentschuldbaren Fehler vermieden haben. Wenn also continuirt werden solle, so muß von dem hintern alten Graben an, der Länge hinauf in gleicher Linie neben einander fortgestochen und in den gehörigen Distanzen Dämme zur Absuhr gelassen werden; ist man mit den ersten Linien durch; so holt man zuletzt diese Dämme weg, applanirt alles wieder, besäet es mit Erlen-Saamen, oder was man sonst gut findet, damit der Boden fortgenutzt, und es nicht ein ungesunder und weiter nichts eintragender Sumpf werde. [22])

Die

[22]) Man sagt, daß der Torf nachwachse; aber nirgends findet sich eine Erfahrung davon. Die Frage hievon ist öffentlich zur Beantwortung aufgegeben worden, Hannoverische Beyträge vom Jahr 1760. Die wenige Beantwortungen, so man findet, thun aber der Sache kein Genüge: hingegen sind sehr wichtige Erfahrungen im Großen vorhanden, daß sein Wachsthum in 100. Jahren wenigstens nicht merklich gewesen; Man sehe die von der Saline zu Sulze 2. Meilen von Zelle l. c.

und

und selbst diejenige, welche den Wachsthum des Torfs behaupten, gestehen, daß ein Torf-Moor 600. Jahre wachsen müße, ehe es mit Vortheil wieder angebrochen werden könne, und daß alsdann $\frac{1}{4}$ schlecht $\frac{2}{4}$ mittelmäßig und nur $\frac{1}{4}$ beßerer Torf seyn werde.

Meiners in den Leipziger Sammlungen. 14ter Band. p. 61.

Gesezt aber auch, daß der Torf nachwachse, so ist der Boden doch immer schlecht benuzt, wann man wieder Torf ziehen will, dann der Nutzen von 1. Morgen Torf-Feld, in welchem man 600. Jahre den Torf nachwachsen lassen, verhält sich zu dem Nutzen von 1. Morgen Torf-Feld, auf welchem man nach dem Ausstechen des Torfs, Holz angezogen, nicht höher als 1. zu 8. und es wäre also sehr ungereimt, ein großes Stück Land so zu vernachläßigen.

Daß aus Torf-Feldern, so lange der oft Klafter tiefe Wurzel-Pelz unter dem Rasen liegen bleibt, eine brauchbare Wiese gemacht werden könne, wird von einigen schlechterdings wiedersprochen.

Götting. Gelehrte Anzeigen vom Jahr 1764.

Mit Sand können die Torf-Felder am meisten gebessert und zu guten Wiesen gemacht werden.

Abhandlungen der Schwedischen Akademie der Wissenschaften 12ter Band. pag. 52.

Das nüzlichste aber ist, wann sie mit Erlen und Eschen bepflanzt werden.

Der Torf selbst verwandelt sich niemahlen in fruchtbare Erde, und in den Hannoverischen Beyträgen l. c. wird eine Erfahrung angeführt, nach welcher Torf in den kleinsten Staub zermalmt, nach 100. Jahren noch immer brennbarer Torf-Staub gewesen. Zwar erzählt die bekandte Schrift: der Hausvater, daß durch die in einem bey 20 Jahre lang nicht aufgeraumten Torf-Schoppen gefundene halb vermoderte Torf-Erde ein Sandland wohl gebessert worden seye; allein dieses beweißt noch keine Verwandlung.

gerne anbrennt, [13]) hingegen aber desto länger Feuer hält. [14]) Das Brennen allein aber beweiße noch

13) Geßner sagt, der schwarze oder beste Torf brenne nicht so gern an, er halte aber länger im Feuer. Durchs Mikroscopium betrachtet, habe er schwarze Punkte wie von Pech.

14) Selten findet man in einem Moor nur einerley Torf, gemeiniglich finden sich darinn mehrere Sorten beysammen, und alsdann sind die Tiefen sowohl als die Lagen sehr verschieden, gleichwie der Torf selbst von verschiedener Güte ist. Gemeiniglich ist der beste Torf in den untersten Lagen, zuweilen ist aber auch der obere Torf besser als der untere. Der beste Torf liegt gemeiniglich an dem Rand oder dem äußersten End eines Torf-Felds, und je mehr man in die Mitte kommt, je schlechter wird der Torf.

Der beste Torf, welcher im Bremischen Klipptorf genennt wird, ist schwarzer, fester und schwerer Torf, der auch zu Schmiedekohlen kann gebrannt werden. Ein Stück davon, welches 14. Zoll lang, 6. breit und 4. hoch ist, wiegt, wann es trocken ist, 2. Pfund 3. bis 6. Loth und hält 2. biß 3. Stund im Feuer.

Die zweyte Gattung daselbst, Twoklipptorf genannt, ist schwärzlich, grau und nicht von der Festigkeit der ersten oder besten Sorte; ein Stück von gedachter Größe wiegt trocken 1. Pfund 20. biß 25. Loth und hält anderthalb biß 2. Stund im Feuer.

Die dritte Sorte ist der schwarze, lange Torf, mit vielem Rohr vermischt, zwischen welchem eine zähe Materie steckt, welche man dort Fleisch nennt. Er ist geringer als die zweyte Sorte; ein Stück von obiger Größe wiegt trocken 1. Pfund, 8. biß 10. Loth, und hält 1. Stunde im Feuer.

Der braune Torf ist einerley Gattung mit diesem, kann die vierte Sorte seyn, und ist mit der vorhergehenden von einerley Gewicht und Dauer.

Die fünfte Sorte ist der gelbe Torf, ist leichter, nicht so fest und zusammenhaltend als der Braune. Ein Stück eben so gros wiegt trocken 30. Loth und hält ohngefähr eine halbe Stunde im Feuer.

Der

noch nicht, daß es Torf ist, dann daß der Rasen auch brennt, das wissen schon die Bauren im Odenwald, und es ist auch in andern Votis angemerkt worden; und daß es Erde gebe, welche brenne, und doch kein Torf seye, das haben ebenfalls schon Andere angezeigt.

Bansens Preißschrifft vom Torf.

Daß er aber stinke, und mehr als anderer Torf stinke, und ohnerträglich stinke, das ist ohnläugbar, und man kann sich sehr bald davon überzeugen.

Der Herr N. antwortet, es stinke aller Torf, und das ist wahr, daß es aber Torf gebe, der mehr als anderer stinke, und einen der Gesundheit schädlichen Gestank mache, das ist in Niedersachsen sowohl als in Holland eine bekannte Sache. Bansen l. c. giebt Kennzeichen von diesem stinkenden Torf an,[15] die fast alle bey dem Grießheimer zutreffen, und wahrscheinlich noch mehr zutreffen würden, wann das Moor erst trockner gelegt wäre; und ein Holländischer Medikus

Degner in seinem Tract. vom Torf p. 62.

führt die nemliche Symptomata nemlich Schwindel u. d. an, welche sich hier bey den Leuten gefunden, die

---

Der Duff, weiße oder bunte Torf ist im Bremischen die sechste Sorte und der schlechteste. Er besteht blos aus Moos und Wurzeln, und ein Stück von obiger Größe wiegt trocken 26. bis 28. Loth, und hält ohngefähr 15. bis 20. Minuten im Feuer aus.

Bansen l. c.

Guter Torf löscht nicht aus, wann er einmal angebrennt ist.

15) Geßner gedenkt auch einer Sorte Torf, die man Grünlands-Torf nenne, einen übeln Geruch habe, und deßwegen auch Stinck-Torf genennt werde.

die von diesem Gestank inkommodirt gewesen.[16]) Es kann seyn, daß der Gestank dadurch ärger geworden, daß der Torf naß in das Magazin gekommen, dann verstocktes Holz stinket auch, und wie spectakulos es in dem Magazin aussehe, darüber beziehe ich mich auf den Augenschein. Es ist dann aber doch Niemand anders als der Herr N. ganz allein schuld, daß der Torf naß in das Magazin gekommen, und es ist ohnbegreiflich, wie ein Mann, der diese Sache Serenissimo als ein Specimen seinen practischen Einsichten vorlegt,

ar. act. 10. in fine.

so viel Unerfahrenheit zeigen kann, daß er im Julius anfangt Torf stechen zu lassen, und im September verlangt, daß man ihn in die Stadt fahren soll. In 4. Wochen trocknet kein Torf, der aus einem solchen Sumpf herausgestochen worden, als das Grießheimer Moor noch jezo ist, er kann sich mit einer trocknen Rinde überziehen, aber die Näße bleibt inwendig sitzen,[17]) und wann auch was Gutes daran gewesen wäre, so müßte er schlechterdings verderben, wann er auf diese Art ins Magazin gebracht würde.

Ich habe nicht nöthig mich mit medicinischen Berichten zu verschanzen,

ar. act. 76.

dann

---

[16]) Daß sich der Gestank eines stinkenden Torfs auch in Kleider und Weiszeug ziehe, ist schon von andern angemerkt.

In den Zusätzen zu den Hannöverischen Anzeigen vom Jahr 1752. pag. 291.

[17]) Den Torf muß die Luft trocknen, und nicht die Sonne. Die Sonne überzieht die Oberfläche der Torf-Stücke nur mit einer Rinde, welches auch die Ofen- und Stuben-Wärme thut, und die Feuchtigkeit zieht sich innwendig hinein, und macht denselben lange unbrauchbar.

dann mir als Particulier ist es gleichgültig, wie es mit dem Torf gehet; ich muß es aber doch auf den Ausspruch des Collegii Medici, ob solcher Rauch und Dampf der Gesundheit schädlich seye, ankommen lassen, und ich halte die Frage Gewissens halber um so nöthiger, als wir an einem Ort leben, welchem die Brust-Krankheiten eigen seyn, und es doch nicht einerley ist, ob man eine ganze Generation unglücklich macht, oder nicht, wenn man auch behaupten wollte, daß die Leute sich nach und nach daran gewöhnen würden. 18)

Ich übergehe die Anzüglichkeiten, welche Herr N. sich in seinem Bericht
nr. act. 76.
erlaubt, denn es ist immer ein Zeichen einer bösen Sache, wenn man statt einer gründlichen Widerlegung sich aufs Schimpfen legt; wenn man aber verlangt, daß er der Defensor des Torfs seyn solle, so thut man solches mit Recht, weilen es billig ist, daß er den Reichthum zeige, vor welchen bey Serenissimo er
nr. act. 10.
den Torf angegeben.

Im Junius 1770. sagt der Hr. N. Serenissimo,
nr. act. 10.
er werde alles dirigiren, und 4. Wochen hernach
nr. act. 24.
entlediget er sich anmaßlich und vorgeblich dieses Geschäffts selbsten.

 Den

18) Geßner behauptet, der Gestank des Torfs mache kein Kopfweh und auch nicht krank; die Ofen und Kamine müßten aber gut ziehen, die Luft könne nicht so davon angesteckt werden, daß sie Krankheiten verursache.

Den 4ten August 1770. resolviren Serenissimus gnädigst, dem Herrn N. dieser Torf-Entdeckung wegen eine Besoldung zu geben,

nr. act. 18.

und nicht gar ein Jahr hernach sagt der Herr N. daß er diese grose Mühe ganz ohnentgeltlich übernommen habe,

nr. act. 52.

wobey ich der Diäten gar nicht einmal gedenken will.

Eben so sehr vergißt sich Herr N. in seinem Bericht vom 2ten April 1770. allwo

nr. act. 4.

er sagt, er werde sich hauptsächlich bemühen, bey dem sich häufig findenden Two-und Two-Klipptorf das Baggern anzubringen. Das Baggern ist eine Arbeit, die mit dem Torf allein in Holland vorgenommen wird, Degner hat sie beschrieben, und man müßte von Verstand seyn, wann man glauben wollte, daß blos um der Kosten willen in einem Land, wo man noch Buchen-Scheit-Holz die Klafter um 3. fl. 10. kr. haben kann, 19) diese Präparation des Torfs eingeführet werden könne. Dieß ist aber die Unrichtigkeit nicht allein, sondern der Herr N. will eine Materie zum Baggern nehmen, die gar kein Torf ist. Bansen in der mehrangeführten Preißschrifft sagt was Two seye mit folgenden Worten: „Two heißt endlich die schwarzbraune fette Erde, welche fast aller Orten meistentheils 1. Fuß tief unter dem Torf liegt, und zwar auch, wenn sie trocken gemacht wird, brennt, doch nicht so gut wie der Torf, weil sie mit Sand vermischt ist,

19) Das kostete es im Jahr 1772. im Bessunger Forst und im Darmstädter Wald, nächst bey Darmstadt, mit dem Macherlohn, der damahlen 24. kr. gewesen.

ist, auch nicht gut zusammen hält. Man hält diesen Two für die Zeuge-Mutter des Torfs ꝛc. „

Man kann also den Two, der kein Torf ist, nicht zum baggern nehmen. Der Herr N. glaubt aber, daß vor seiner Ankunfft kein Mensch in Darmstadt das Material des Torfs gekannt habe, und in dieser Zuversicht schreibt er dreiste hin, was ihm in die Feder kommt, und was er allem Ansehen nach selber nicht versteht.

Diese und andere dergleichen in Actis befindliche Umstände sind nicht so tief unter Kritik als die kubische Vergleichung zwischen Torf und Holz. nr. act. 76. Ich übergehe aber solche, um nicht zu weitläufftig zu werden, und ich würde sie noch mehr übergangen haben, wenn sie nicht unsere hiesige Torf-Historie so ziemlich in das Licht setzten, in welchem der Herr N. die Sache dann doch gerne haben will.

Die 2te Frage ist: ob auf dem Griesheimer Torf-Feld eine ordentliche Gräberey angelegt werden könne?

Wann ich annehme, daß der Torf an und für sich selbst bey einer weitern Untersuchung sollte gut gefunden werden, so wird nach meiner Einsicht die Lage des Moors nicht hindern die Gräberey zu continuiren, sie muß aber anders eingerichtet werden.

Dermalen ziehen die Abzugs-Graben das Wasser bey weitem nicht gehörig ab, dann ohngeachtet des äußerst trocknen Sommers, welchen wir dieses Jahr gehabt haben, habe ich bey dem eingenommenen Augenschein gleichwohlen alle Löcher voll Wasser gefunden, so daß keines 2. Schuh tief von Wasser leer gewesen; da nun der Herr N. angibt, daß der Torf

 unter

unter der Damm-Erde 6. 7. bis 8. Fuß hoch stehe; so ist leicht zu ermessen, daß bey diesen Umständen entweder der beste Torf gar nicht gestochen werden könne, oder daß er wenigstens mit vieler Mühe herausgebracht werden müße, und also das Stecherlohn vertheuert werden müße. Die Abzugs-Graben, welche Herr N. gemacht hat, gehen erstlich nicht durch das ganze Moor, oder durch die erkaufte 10. Morgen hindurch, und so weit sie gemacht seyn, gehen sie in einen alten Graben, welcher längst auf diesem Feld gewesen, und dieser alte Graben gehet in den Land-Graben. Der Land-Graben ist bekanntlich so verschlemmt, daß er beynahe gar kein Wasser mehr abzieht, und da der alte Graben mit einem rechten Winkel auf den Landgraben stoßt; so verliert das Wasser im Graben, den Stoß des Wassers im Land-Graben, und der Graben zieht also noch weniger ab, als er ohngeachtet des verschlemmten Land-Grabens hätte abziehen können, wann dem alten Fehler wäre abgeholfen, und der Graben schief in den Land-Graben geleitet worden. Das Nivellement des Herrn N., welches er mit Zuziehung des Bellaire gemacht hat,

nr. act. 11.

ist also unrichtig, und so lange der Landgraben nicht vertieft wird, steht von Seiten der Natur allerdings im Weg, daß das Wasser nicht gehörig abgeleitet werden kann, wann der Landgraben aber 1. Schuh 6. Zoll tief ausgehoben wird, als welches geschehen kann und anderer Ursachen wegen nun auch geschehen soll, so bekommt man von dem ersten Letten an gerechnet, welcher unter dem Torf liegt, bis in den Landgraben 3. Schuh $\frac{3}{4}$ Zoll Fall (welches zwar nicht viel ist, weil auf 100. Schuh eigentlich $\frac{1}{2}$. Schuh Fall gehört, hier hingegen auf 100. Schuh noch nicht einmal völ-

lig 2. Zoll kommen,) und dieses mögte so ziemlich hinreichen das Wasser abzuziehen. Ich bin auf den Gedanken gekommen, ob man nicht einen Theil des Wassers versenken könnte, wenn man in den Abzugs-Gräben die Letten-Bank bis auf den Sand durchstechen ließe,[20]) ich habe aber gefunden, daß der Sand unter dem Letten, noch so stark mit Letten vermischt ist, daß der Letten noch immer den 3ten Theil in der Mischung mit dem Sand ausmacht, und daß der Sand so fein ist, und so fest auf einander sitzt, daß er kein Wasser durchläßt.[21])

Man mag sich Gewalt anthun, so viel man will, so kann man sich doch übrigens ohnmöglich überreden, daß Herr N. diejenige practische Kenntniß vom Torf und denen Torf-Gräbereyen habe, welche er in seinen Berichten vorgiebt, wenn man die Gräberey bey Griesheim selbsten in Augenscheiu nimmt. Außer der versäumten Trockenlegung des Moors, welches doch immer das erste hätte seyn, oder, wo es, wie ich glaube, ohnmöglich war, als ein Anstand hätte bemerkt werden sollen, findet sich nicht die geringste Ordnung im Stechen selbst; vornen, hinten, auf den Seiten, in der Mitte, wo es einen jeden

 gut

---

20) Unter allem Torf beynahe liegt Letten, welcher die eigentliche Ursache ist, daß das Wasser stehen bleibt; wann aber dieser Letten nur eine Erdschicht ist, und man denselben durchsticht, so verliert sich in dem untern leichten Boden und Sand selber schon viel Wasser.

Geßner hat observirt, daß der Letten unter dem Torf mehrentheils nach Vitriol schmeckt.

21) Der Abzug des Wassers muß bey Anlegung einer Torf-Gräberey das erste seyn, dann wann dieses geschiehet, so senkt sich das Torf-Feld, die Theile drucken sich fester zusammen, so daß die daraus gestochene Torfe von besserer Dauer und fester seyn.

gut gedeucht, sind Gruben gemacht, keine Dämm zur Abfuhr angelegt oder gelassen worden, und wan noch ein Jahr so continuirt worden wäre, so hätt man nicht nur den hintern Torf auf dem Kopf an den Weg heraustragen müßen, sondern man hätt auch nimmer wissen können, wo man stechen wil und kann, oder wo man gestochen hat. Der Augenschein oder ein Riß muß solches erläutern, es ist bey diesen Umständen aber gar nicht glaublich, daß Herr N. je eine ins Große getriebene ordentliche Torf-Gräberey gesehen, oder auch nur sich die Mühe gegeben habe, sich aus Schrifften genugsam zu unterrichten, dann sonsten würde er z. E. beym Carlowitz die Anlegung einer solchen Gräberey in Kupfer gestochen gefunden, und diesen ganz ohnentschuldbaren Fehler vermieden haben. Wenn also continuirt werden solle, so muß von dem hintern alten Graben an, der Länge hinauf in gleicher Linie neben einander fortgestochen und in den gehörigen Distanzen Dämme zur Abfuhr gelassen werden; ist man mit den ersten Linien durch; so holt man zuletzt diese Dämme nach, applanirt, alles wieder, besäet es mit Erlen-Saamen, oder was man sonst gut findet, damit der Boden fortgenutzt, und es nicht ein ungesunder und weiter nichts eintragender Sumpf werde. [22])

Die

[22]) Man sagt, daß der Torf nachwachse; aber nirgends findet sich eine Erfahrung davon. Die Frage hievon ist öffentlich zur Beantwortung aufgegeben worden, Hannoverische Beyträge vom Jahr 1760. Die wenige Beantwortungen, so man findet, thun aber der Sache kein Genüge: hingegen sind sehr wichtige Erfahrungen im Großen vorhanden, daß sein Wachsthum in 100. Jahren wenigstens nicht merklich gewesen; Man sehe die von der Saline zu Sulze 2. Meilen von Zelle l. c.

und

Die dritte Frage ist: wie sich der Griesheimer

und selbst diejenige, welche den Wachsthum des Torfs behaupten, gestehen, daß ein Torf-Moor 600. Jahre wachsen müße, ehe es mit Vortheil wieder angebrochen werden könne, und daß alsdann $\frac{1}{4}$ schlecht $\frac{2}{4}$ mittelmäßig und nur $\frac{1}{4}$ beßerer Torf seyn werde.

Meiners in den Leipziger Sammlungen. 14ter Band. p. 61.

Gesetzt aber auch, daß der Torf nachwachse, so ist der Boden doch immer schlecht benuzt, wann man wieder Torf ziehen will, dann der Nutzen von 1. Morgen Torf-Feld, in welchem man 600. Jahre den Torf nachwachsen lassen, verhält sich zu dem Nutzen von 1. Morgen Torf-Feld, auf welchem man nach dem Ausstechen des Torfs, Holz angezogen, nicht höher als 1. zu 8. und es wäre also sehr ungereimt, ein großes Stück Land so zu vernachläßigen.

Daß aus Torf-Feldern, so lange der oft Klafter tiefe Wurzel-Pelz unter dem Rasen liegen bleibt, eine brauchbare Wiese gemacht werden könne, wird von einigen schlechterdings widersprochen.

Gött. Gelehrte Anzeigen vom Jahr 1764.

Mit Sand können die Torf-Felder am meisten gebessert und zu guten Wiesen gemacht werden.

Abhandlungen der Schwedischen Akademie der Wissenschaften 12ter Band. pag. 52.

Das nüzlichste aber ist, wann sie mit Erlen und Eschen bepflanzt werden.

Der Torf selbst verwandelt sich niemahlen in fruchtbare Erde, und in den Hannoverischen Beyträgen l. c. wird eine Erfahrung angeführt, nach welcher Torf in den kleinsten Staub zermalmt, nach 100. Jahren noch immer brennbarer Torf-Staub gewesen. Zwar erzählt die bekandte Schrift: der Hausvater, daß durch die in einem bey 20 Jahre lang nicht aufgeraumten Torf-Schoppen gefundene halb vermoderte Torf-Erde ein Sandland wohl gebessert worden seye; allein dieses beweißt noch keine Verwandlung.

Torf gegen Holz verhalte, oder wie viel Stücker Torf man im Brand einer Klafter Buchen-Scheit Holz gleich schätzen könne?

Der Herr N. protestirt, daß sich dieses Verhältniß durch den körperlichen Innhalt einer Klaffter Holz bestimmen lasse, er wiederlegt vermeintlich dieses ganze Argument durch die entgegen gestellte Vergleichung eines Wachs- und Unschlitt-Lichts, und er antwortet mit Verachtung, daß eine solche Vergleichung tief unter Kritik und Wiederlegung seye.

nr. act. 76.

Ich finde, daß Herr N. Recht hat, daß bey einer solchen Vergleichung mehr auf das brennbare oder die innerliche Güte des Körpers, welchen man vergleichen will, als auf seinen körperlichen Innhalt reflectirt werden müsse; wann aber 1. allgemein ausgemacht ist, daß der Torf überhaupt, und auch der beste Torf, den innerlichen Werth des Holzes, und besonders des Buchen-Scheit-Holzes nicht habe, und 2 Herr N. selbst einraumt, daß der Grießheimer Torf nicht von der besten Sorte des Torfs seye,

nr. act. 76.

so ist es dann doch wohl die geringste Proportion, die man annehmen kann, wann man den körperlichen Innhalt des einen vor den körperlichen Innhalt des andern rechnet. Das Gleichniß mit dem Wachslicht würde passen, wenn der Torf besser als das Holz wäre, wann man aber dem Herrn N. den körperlichen Inhalt einer Klaffter seines buchenen Besoldungs-Holzes mit Weiden-Holz geben wollte, so würde er doch ohne Zweifel nicht sagen, daß man ihme zu viel gegeben habe, und in diesem Betracht hätte die kubische Vergleichung des Torfs gegen

Holz

Holz 23) die gänzliche Beyseitsetzung aller einem Fürstlichen Collegio gebührenden Achtung, und eine solche ohnschickliche Antwort doch wohl nicht meritirt.

Serenissimus haben gnädigst nicht bestimmt, wie viel vor 1. Klaffter Holz an Torf gegeben werden solle, sondern Sie sagen blos, die Dienerschaft solle in Zukunfft die Hälffte ihres Besoldungs-Holzes in Torf bekommen.

nr. act. 18.

Herr N. aber sagt an Serenissimum immediate, daß 1000. Stück Torf allenthalben und zum Beyspiel auch in Zweybrücken 1. Claster Holz gleich gerechnet würden.

nr. act. 10.

Es ist hierauf in actis

n. 80. und 81.

und in dem Voto des Herrn Regier. Raths Schmidt mit vielen Gründen geantwortet, denen ich mehrentheils beystimme, und nur noch folgendes anmerke.

Daß der Torf eintrockne, das ist richtig, daß er aber, wie der Herr R. R. Schmidt angiebt, $\frac{7}{15}$ an seiner Größe verliehren solle, das halte ich vor etwas zu viel, so wie zwischen dem Backenstein nach dem Brand und dem Torf nach der Trocknung in Absicht auf die Trocknung selbst noch immer ein Unterschied bleibt, und unter denen Schriftstellern vom Torf haben einige bereits angemerkt, daß das Eintrocknen dem Torf nur $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ an seiner Größe benehme.

Eben

23) Es wurde nur behauptet, daß 1000. St. Torf, welche den Besoldungs-Participanten statt 1. Klafter buchenes Scheitholzes gegeben werden sollten, nicht einmal den körperlichen Innhalt einer Klafter Holz ausmachten.

Eben so halte ich es auch vor zu hoch gegriffen, wann man beym Torf das Duplum von dem körperlichen Inhalt einer Klafter darum vor das Aequivalent einer Klaffter Buchen-Holz rechnen wollte, weilen der Torf nur dem Erlen-Holz gleich gerechnet werde. Man sagt zwar in vita communi, daß Erlen-Holz nur halb-Holz seye, allein dieses beweißt in Ansehung seiner wahren Verhältniß zu dem Buchen-Holz noch nichts. Die sorgfältigste Beobachtungen, welche über diesen Punkt angestellt worden, sind meines Wissens die, welche die Akademie der Wissenschafften zu Berlin gemacht hat, und diese hat gefunden,

Vorbericht dieser Akademie zu Baumers Preißschrift über die Verbesserung der Stuben-Ofen.

daß 12. ℔. Fichten-Holz einem Zimmer ohngefähr die Wärme gegeben als 16. ℔. Buchen-Holz, folglich 17. Claffter Fichten-Holz $14\frac{2}{3}$. Claffter Buchen-Holz in der Feurung gleich zu schätzen seyen, und daß 15. ℔. Erlen-Holz eben so viel als *16.* ℔. Buchen-Holz gethan, und folglich $21\frac{1}{12}$. Claffter Erlen-Holz $14\frac{2}{3}$. Claffter Buchen-Holz ohngefähr gleich seyn werden, welches also das Erlen-Holz nur um $\frac{1}{3}$. schlechter als Buchen macht. Rechne ich nun, wie Herr N. verlangt, daß $\frac{1}{m}$. Stück nach richtigem Maas frisch gestochener Torf den körperlichen Inhalt von 1. Klaffter Holz *) machen, und daß diesem $\frac{1}{3}$. wegen des Eintrocknens zugesetzt werden muß; so vergleichen sich 1333. Stück trockener Torf mit 1. Klaffter Erlen-Holz, und wann ich diese Klaffter Erlen-Holz, in Torf 1. Klaffter Buchen-Holz gleichmachen will, folglich wieder $\frac{1}{3}$ zusetze; so ergiebt

*) Die Klafter ist 6. Schuh hoch, 6. Schuh breit und das Scheit 4. Schuh lang.

ergiebt sich, daß 1777. Stück trockener Torf 1. Claffter Buchen-Holz ohngefehr gleichkommen.

Eben diese Akademie sagt an angezeigtem Ort weiter, der Werth des Torfs gegen Brenn-Holz seye schwer zu bestimmen, einige von ihren Versuchen hätten aber anzuzeigen geschienen, daß 18. ℔. Torf, welches Gewicht 10. Stücke ausgemacht hätten, eben denselben Dienst gethan hätten, als 16. ℔. Buchen- oder Eichen-Holz. Nach einer ohngefehren Ueberrechnung habe man auch gefunden, daß der Torf seiner Nützlichkeit halber zwischen das Fichten- und Erlen-Holz gesetzt werden müsse, so daß jenes etwas besser und dieses etwas schlechter sey als der Torf. Will man nun nach dieser Proportion rechnen; so ergiebt sich, daß 1800. Stück Torf das Aequivalent vor 1. Klaffter Buchen-Holz machen, weil 1. Claffter völlig dürres Buchen-Holz 32. Centner wägt, und 1. Stück guter Torf in der Größe, wie er gemeiniglich gestochen zu werden pflegt, im Gewicht vor 2. ℔. angenommen wird, welches bis auf einige nicht zu achtende wenige Stücke mit obiger Berechnung wieder übereinkommt.

Hiemit stimmt auch Carlowitz ohngefehr überein, wenn er sagt

in seiner wilden Baumzucht

daß in Sachsen 6000. Stück Torf einem Schragen-Holz gleichgerechnet würden, welches dann auf die Claffter 2000. Stück thut, weil der Schragen 2. Claffter hat.

Dieses ist jedoch alles nur von gutem Torf gesagt, weil Carlowitz von Torf redet, der zum Gebrauch bey den Hüttenwerken verkohlt werden kann, und weil die Akademie zu Berlin einen Torf gehabt,

habt, dessen ohnverdächtige Schwere bey 1. Stück 1¼. lb. gewogen hat; und man würde also ganz wenig thun, wenn man die Vergütung von 1. Klaffter Besoldungs-Holz auf 2000. Stück nach richtigem Maas gestochenen Torf festsetzte.

Meiners glaubt zwar, mit 1. Klaffter Erlen-Holz fast eben so weit als mit 7500. Stück Torf, gute, mittlere und schlechte Sorte zusammen gerechnet, reichen zu können.

Leipziger Samml. 14. B. p. 65.

Allein diese Angabe ist zu ohnbestimmt, als daß man darauf gehen könnte, und bey dem Breßlauer Calculo a 4000. St. pro Klaffter fehlt das Gewicht und sonstige erforderliche Beschreibung.

Indessen ergiebt sich hieraus so viel, daß in Schlesien, in Sachsen, im Brandenburgischen, und wenn man die Nachricht von der Blocksberger Torf-Gräberey in den Schreberischen Sammlungen annehmen will, auch im Halberstädtischen, immer mehr als 1000. Stück Torf vor 1. Klaffter Holz gerechnet werde; wo ist dann nun das Allenthalben, welches der Herr N. in seinem Bericht so dreiste hinsetzt? Ich bitte ihn, ausser Zweybrücken nur 2. Orte mit Nahmen zu nennen, so lange dieses aber nicht geschiehet, so lange glaube ich immer, daß er zu viel avancirt habe. Das Zweybrücker Beyspiel beweißt gar nichts; Ihro Durchlaucht der Herzog können sagen: ich will meiner Dienerschafft künftig vor jede Klaffter Besoldungs-Holz 1000. Stück Torf geben; das beweißt aber nicht, daß 1000. Stück Torf in der Feurung 1 Klaffter Holz gleich seyn. Exempla sunt odiosa; sonst ließe sich noch weiters hierüber sagen; Serenissimus können, wie der Herzog, befehlen, daß vor 1. Klaffter Holz 1000. Stück Torf gegeben

geben werden solle, Sie können auch befehlen, daß jeder Diener nur die Hälffte Holz und keinen Torf haben solle, so lange aber hiervon die Frage nicht ist; sondern so lange Serenissimus Ihre Dienerschafft vor das einziehende Holz mit Torf indemnisiren wollen, so lange muß ich behaupten, daß wenigstens 2000. Stück guter Torf zur Indemnisation pr. 1. Klaffter Holz erfordert werden, und bey dem im Magazin befindlichen Torf würde sich das Quantum natürlich höher als auf 2000. Stück belauffen, weilen die Stücke um gar viel kleiner [24]) und fast alle zerbrochen sind, wobey einige Griesheimer Torf-Gräber mich versichert haben, daß Herr N. befohlen habe, den Torf kleiner zu machen, damit er desto geschwinder trockne, und daß sie es gerne gethan haben, weilen sie dadurch besser auf den Lohn gekommen, das ist leicht einzusehen.

Die nr. act. 80. von Herrn N. verlangte Proben können übrigens auch noch gemacht werden, und ich sehe nicht, warum man Zwey Zimmer dazu nöthig haben sollte; man kann ein Zimmer den ersten Tag mit Holz und den andern mit Torf einbrennen, und der Thermometer wird Maasstab genug seyn. Ich würde die Probe gemacht haben, es fehlt mir aber ein Ofen, der einen Rost hat, und bey einem andern Ofen sehe ich die Einwendungen, welche man dagegen machen würde, voraus.

Die

24) Ein Stück frischer Griesheimer Torf war 9. Zoll lang, 4. Zoll breit und 3. Zoll hoch. Gemeiniglich wird er 4. Zoll hoch 4. Zoll breit und 10. bis 12. Zoll lang gestochen. Drey Mann sollen, wann sie im Geschäft geübt sind, und der obere Wasen abgeraumt ist, 8. bis 10,000. Stück in einem Tag ausstechen, und 2. Mann können sie aufsetzen.

Die Dritte Frage endlich ist: ob eine Torf-Gräberey auf dem Griesheimer-Feld mit Nutzen getrieben werden könne?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, ohne einiges vorauszusetzen.

Der Herr R. sagt in seinem Bericht de praes. 25ten Jun. 1770. nr. act. 10.

„Die Quelle ist unerschöpflich, dann der Torf wächßt, wie ich dieses künftig detailliren werde, von Zeit zu Zeit wieder nach, wann anders die Gräbereyen gehörig angelegt werden.

Dieses Detailliren ist wie andere Versprechen bis jetzo ohnerfüllt geblieben, und über die Nachwachsung des Torfs sind die Gelehrten verschiedener Meynung. Es würde zu weitläufftig seyn, diese Materie in einem blosen Voto ordentlich abzuhandeln, es mag genug seyn hier blos zu bemerken, daß die Meynungen der Gelehrten sich gleichwohlen vereinigen lassen, wann man Achtung giebt, von welcher Gattung Torf sie reden. Ist der Torf blos von gewachsenem und in dem stehenden Wasser niedergesunkenen und wieder gewachsenen und wieder niedergesunkenen Moos entstanden; so kann man annehmen, daß er nach dem Ausstechen wieder nachwachse, wann man in denen vorher ausgetrocknetem Mooren das Wasser wieder zum Stehen bringt; ist er aber durch ehemalige Inundationen erzeugt worden, und diese kommen nicht wieder; so heißt es cessante causa cessat effectus, und ich darf auf kein Nachwachsen warten. Der Grießheimer Torf gehört oben bemerktermaßen zu der lezten Sorte, und daß die eben gemachte Anmerkung von dieser Sorte richtig seye, damit stimmen auch die Erfahrungen anderer Gegenden überein, wie dann zwischen Amsterdam

dam und Rotterdam, wo der meiste Torf in Holland gegraben wird, auf denen Stellen, da vor 100. Jahren Torf gemacht worden, nicht eine Spur von wieder anwachsendem Torf zu erkennen ist; anderer ähnlicher und eben so merkwürdiger Exempel nicht zu gedenken.

Hagens physisch-chymische Betrachtungen über den Torf in Preußen.

Wollte man aber auch das nachwachsen völlig zugeben, so wird Herr N. dann doch hoffentlich selbsten eingestehen, daß man allerwenigstens 100. Jahre darauf warten müsse, und man mag es nehmen, wie man will; so ist es doch ohnstreitig die schlechteste Benutzung eines Feldes, wo noch was anderes wachsen kann, wann man Torf auf demselben ziehen will, dann auf eben dem Raum, wo eine Eiche oder Buche oder auch anderes Holz in 100. Jahren erwächßt, ist nicht der 10te Theil so viel Feuerung an Torf zu hoffen.

Ich gehe weiter. Herr N. sagt: Die Quelle seye ohnerschöpflich und die □ Ruthe gebe 9000 Stück Torf. Diese Summe ist wie alles andere übertrieben, wenn ich solche aber einstweilen vor wahr anneheme, so stecken in 1. Morgen oder 160. □ Ruthen 1440000. oder in 10. Morgen 14400000. Stücker Torf; nun sollen nach nr. act. 81. jährlich 1376. Klaffter Holz mit Torf bonificirt werden, und nach obiger Berechnung müßten wenigstens 2000. St. Torf vor 1. Klaffter Holz gegeben werden, dividirt man diese in obige Zahl; so ergiebt sich ganz deutlich, daß man in 5. Jahren mit dem ganzen Vorrath vor Torf, der in diesen 10. Morgen steckt, fertig ist, und wann dann der Gemeinde Griesheim die Augen aufgehen, und selbige in 8. oder 10. Jahren keine weitere 10. Morgen Weyde und Wiese verkaufen will; so

 hat

Die Dritte Frage endlich ist: ob eine Torf-Gräberey auf dem Griesheimer-Feld mit Nutzen getrieben werden könne?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, ohne einiges vorauszusetzen.

Der Herr N. sagt in seinem Bericht de præs. 25ten Jun. 1770. nr. act. 10.

„Die Quelle ist unerschöpflich, dann der Torf wächßt, wie ich dieses künftig detailliren werde, von Zeit zu Zeit wieder nach, wann anders die Gräbereyen gehörig angelegt werden.

Dieses Detailliren ist wie andere Versprechen bis jetzo ohnerfüllt geblieben, und über die Nachwachsung des Torfs sind die Gelehrten verschiedener Meynung. Es würde zu weitläufftig seyn, diese Materie in einem blosen Voto ordentlich abzuhandeln, es mag genug seyn hier blos zu bemerken, daß die Meynungen der Gelehrten sich gleichwohlen vereinigen lassen, wann man Achtung giebt, von welcher Gattung Torf sie reden. Ist der Torf blos von gewachsenem und in dem stehenden Wasser niedergesunkenen und wieder gewachsenen und wieder niedergesunkenen Moos entstanden; so kann man annehmen, daß er nach dem Ausstechen wieder nachwachse, wann man in denen vorher ausgetrockneten Mooren das Wasser wieder zum Stehen bringt; ist er aber durch ehemalige Inundationen erzeugt worden, und diese kommen nicht wieder; so heißt es cessante causa cessat effectus, und ich darf auf kein Nachwachsen warten. Der Grießheimer Torf gehört oben bemerktermaßen zu der lezten Sorte, und daß die eben gemachte Anmerkung von dieser Sorte richtig seye, damit stimmen auch die Erfahrungen anderer Gegenden überein, wie dann zwischen Amsterdam

dam und Rotterdam, wo der meiste Torf in Holland gegraben wird, auf denen Stellen, da vor 100. Jahren Torf gemacht worden, nicht eine Spur von wieder anwachsendem Torf zu erkennen ist; anderer ähnlicher und eben so merkwürdiger Exempel nicht zu gedenken.

Hagens physisch-chymische Betrachtungen über den Torf in Preußen.

Wollte man aber auch das nachwachsen völlig zugeben, so wird Herr N. dann doch hoffentlich selbsten eingestehen, daß man allerwenigstens 100. Jahre darauf warten müsse, und man mag es nehmen, wie man will; so ist es doch ohnstreitig die schlechteste Benutzung eines Feldes, wo noch was anderes wachsen kann, wann man Torf auf demselben ziehen will, dann auf eben dem Raum, wo eine Eiche oder Buche oder auch anderes Holz in 100. Jahren erwächßt, ist nicht der 10te Theil so viel Feuerung an Torf zu hoffen.

Ich gehe weiter. Herr N. sagt: Die Quelle seye ohnerschöpflich und die □ Ruthe gebe 9000 Stück Torf. Diese Summe ist wie alles andere übertrieben, wenn ich solche aber einstweilen vor wahr annehme, so stecken in 1. Morgen oder 160. □ Ruthen 1440000. oder in 10. Morgen 14400000. Stücker Torf; nun sollen nach nr. act. 81. jährlich 1376. Klaffter Holz mit Torf bonificirt werden, und nach obiger Berechnung müßten wenigstens 2000. St. Torf. vor 1. Klaffter Holz gegeben werden, dividirt man diese in obige Zahl; so ergiebt sich ganz deutlich, daß man in 5. Jahren mit dem ganzen Vorrath vor Torf, der in diesen 10. Morgen steckt, fertig ist, und wann dann der Gemeinde Griesheim die Augen aufgehen, und selbige in 8. oder 1[illegible]en keine weitere 10. Morgen Wey[illegible]n will; so

hat entweder alsdann die ganze Historie ein Ende, oder wann man sie mit Gewalt dazu zwingt, und ihr successive die ganze Weyde wegnimmt, so ist eines der besten Dörfern in der obern Grafschaft verdorben, und wo bleibt in beyden Fällen das Unerschöpfliche?

Weiter. Herr N. sagt nr. act. 10. Jede Ruthe der gekaufften 10. Morgen Lands gebe an baarem Geld 10. fl. trockne und gewiße Revenüe, weil 9000. Stück Torf fertig zu liefern höchstens 8. fl. komme, und weilen das Tausend wenigstens um 2. fl. verkaufft werden könne. Hierbey ist alles richtig, nur die beyde Vordersätze, und der Schluß nicht.

Eine Revenüe heißt auf teutsch, ein jährliches Einkommen, daß aber eine jede Ruthe von diesem Torf-Moor jährlich 10. fl. rentiren könne, das wird doch hoffentlich Niemand glauben. Wann der Torf ausgestochen ist; so hat das Einkommen ein End, und es wären diese 10. fl. also höchstens ein Profit, den man p. r. Ruthe beym Ankauf des Landes gemacht hätte, aber keine Revenüe, und wann der Torf dann ja nachwachsen und ohnbeschreiblich schnell nachwachsen sollte; so müßte man ebenbemerktermaßen allerwenigstens 100. Jahre warten, bis man diese 10. fl. wieder ziehen könnte.

Wann man den Ertrag eines Werks berechnen will, so muß man schlechterdings alle Kosten abziehen, und die Neben-Unkosten gehören eben sowohl in Abzug als diejenige Unkosten, welche die eigentliche Fabrizirung der Waare erfordert. Rechnet man nun, daß 9000. Stück Torf an bloßem Stecherlohn nach nr. act. 43. schon 7. fl. 48. kr. kosten, daß

dann

dann doch ein Aufseher auf diese Gräberey bestellt werden, und dieser Lohn haben müsse, daß der Ober-Aufseher auf diese Gräberey zuweilen nachsehen- und wenigstens Diäten vor seine Bemühung anrechnen werde, daß die Stech-Schaufeln und anderes Handwerkszeug entweder nach jetziger Einrichtung von der Herrschafft angeschafft werden müsse, oder wann die Torf-Gräber es selber stellen sollen, solche den Lohn erhöhen werden; daß das Grabenmachen etwas mehr als bisher kostet, wann man die jetzige Sudeley nicht continuiren und die Graben tüchtiger machen will; daß nothwendig ein Magazin in der Stadt seyn müsse, weil unter 10. Besoldungs-Participanten nicht einer ist, der sein Quantum Torf auf einmal annehmen und respect. verwahren kann, und wann ers könnte, um der Feuers-Gefahr willen nicht räthlich wäre ihm solches zu geben; daß der Aufseher aufs Magazin oder der Rechnungsführer über den Torf bey seinem mühsamen Amt doch Besoldung haben müsse; daß das Magazin zu erbauen doch Geld koste oder wann es schon erbaut ist, doch Geld drinn stecke, und daß dieses Geld sich verintereßiren könne, und folglich das Interesse abgezogen werden müsse, oder daß wenigstens dieses Magazin jährliche Reparations-Kosten erfordere; daß ein Magazin, in welchem jährlich gegen 3. Millionen Stücker Torf aufbehalten werden sollen, doch jährlich gesäubert werden müsse, wann es nicht bis ans Dach zuwachsen solle, und daß dieses säubern Geld koste, daß an dem Torf selbst einiger Abgang seye, und die Natural-Ausgabe im Magazin sich nicht stets mit der Natural-Einnahme auf dem Torf-Moor vergleiche, und daß dieser Abgang auch Geld gekostet habe, und folglich mit in den Abzug gehöre; daß 2000. Stück Torf, wann man auch nur guten und

 keinen

keinen Griesheimer Torf, das Stück zu 2 Pfund rechnet, schwerer seyn als 1. Klaffter Holz, und folglich auch mehr Fuhrlohn dabey verdient werde; daß endlich der Ankauf dieser ersten 10. Morgen 350. fl. gekostet, welche jährlich $17\frac{1}{2}$. fl. Interesse geben, daß diese Interessen ewig fortlaufen, weil der Herr N. nach dem Ausstechen des Torfs keinen weitern Nutzen von dem Feld als das Nachwachsen des Torfs prätendirt, daß das gering scheinende Interesse durch die Menge der Jahre eine Summe ausmache, und doch gerechnet werden müsse, weil das ganze Ding eine neue Revenüe seyn solle, und daß von allen diesen ohnstreitig in die Rechnung und respect. den Abzug gehörigen Posten von Herrn N. nichts erwähnt worden, solche aber gar vielmehr als die an denen auf 8. fl. angegebenen Unkosten von 9000. Stück solchergestalt noch fehlende 12. kr. betragen; So wird man sich ohne viele Mühe begreiflich machen können, daß die Unkosten zu gering gegriffen seyen, und daß dahero auch dieser Satz übertrieben seye.

Eben so siehet es mit dem 2ten Satz aus, daß das Tausend Stück Torf, wenigstens um 2. fl. verkauft werden könne. Es ist oben mit hoffentlich überzeugenden Beweisen dargethan worden, daß wenigstens 2000. Stück Torf zu dem Effect erfordert werden, welchen 1. Klaffter Buchen-Scheit-Holz in der Feuerung thut: nun kann man 1. Stunde von der Stadt, im Wald, inclus. Macherlohns, 1. Klaffter von dieser Sorte Holz um 3. fl. 10. kr. haben, welcher vernünfftige Mensch wird also wohl glauben, daß in der Stadt, in welcher dann doch der Haupt-Debit seyn solle, Jemand so einfältig seyn werde, 2000. Stück Torf auf dem Platz hinter Griesheim vor 4. fl. zu bezahlen, von welchen noch zweifelhafft ist, ob sie

eben

eben so warm, als 1. Klaffter Holz machen, und von welchem, Gestank und alles andere weggerechnet, die Asche nicht zu gebrauchen ist.[25]) Herr N. wendet vielleicht dagegen ein, der Jud bey der Krapp-Mühle zu Pfungstadt habe das 1000. Stück vor $2\frac{1}{2}$. fl. gekaufft, und wann man kein Holz mehr hergebe; so würden die Leute schon Torf kaufen; Allein auf das erste hat der Herr Cr. Rath Martin in seinem Voto bereits hinlänglich geantwortet, und auch gefragt, ob der Jud wieder gekommen sey? und das andere beweißt eben so wenig. Man hat durch die Torf-Gräberey möglich machen wollen, daß man jährlich mehr Holz verkaufen könne, ohne die Waldungen schärfer als bisher anzugreiffen; dieses ist die einige Absicht davon, und man kann also das Holz nicht ohnverkaufft lassen, wenigstens ist noch zur Zeit von keinem andern Gewinn gesagt worden, als von der hälfftigen Ersparung der bisherigen Consumtion an Holz bey dem Hof, bey dem Militair und bey der Dienerschafft. Soll diese Hälffte im Wald auf dem Stamm stehen bleiben; so gewinnen die Herrschafftliche Cassen dermalen nichts, und soll man sie verkaufen; so muß man sie so geben, daß man Abnehmer bekommt; es ist aber notorisch, daß man das in den Waldungen noch würklich vorräthig sitzende Holz, um den bisherigen Preiß nicht loß werden kann, und daß besonders die Wellen, die in der Proportion gegen Klaffter-Holz noch niedriger als

 das

[25]) Die Torf-Asche ist zwar nicht wie andere Asche zur Lauge und Wäsche zu gebrauchen; aber doch eine gute Besserung der Felder, wiewohl auch dieses Letztere von Andern widersprochen wird. Hier in Ulm wird auf der Ziegelhütte der Abgang vom Torf sorgfältig gesammelt, zu Asche gebrannt, und diese von denen Landleuten zur Besserung ihrer moosigten Wiesen fleißig aufgekauft.

das Klaffter - Holz selbst seyn, [26]) grossentheils im Wald verfaulen, wo soll also die Möglichkeit entstehen, das Publikum zu zwingen, daß es vor 1000. Stück Torf exclus. Fuhrlohn 2. fl. gebe. Es ist wahr, und es ist Danks werth, daß Herr N. nr. act. 22. auf der dritten Seite gesetzt hat, daß durch die Torfgräberey die Waldungeu geschont würden; allein, man muß das Blatt nicht umkehren, dann sonst findet man, daß von dieser Schonung 2400. fl. jährlich an Geld in die Casse hat kommen sollen, und daß die Erhaltung des in den Waldungen steckenden Landes-Schatzes eben nicht sein Anliegen gewesen.

Dieses alles vorausgesetzt, wird sich nun berechnen lassen, wie viel Profit herauskomme, und die Rechnung macht sich folgender Gestalt:

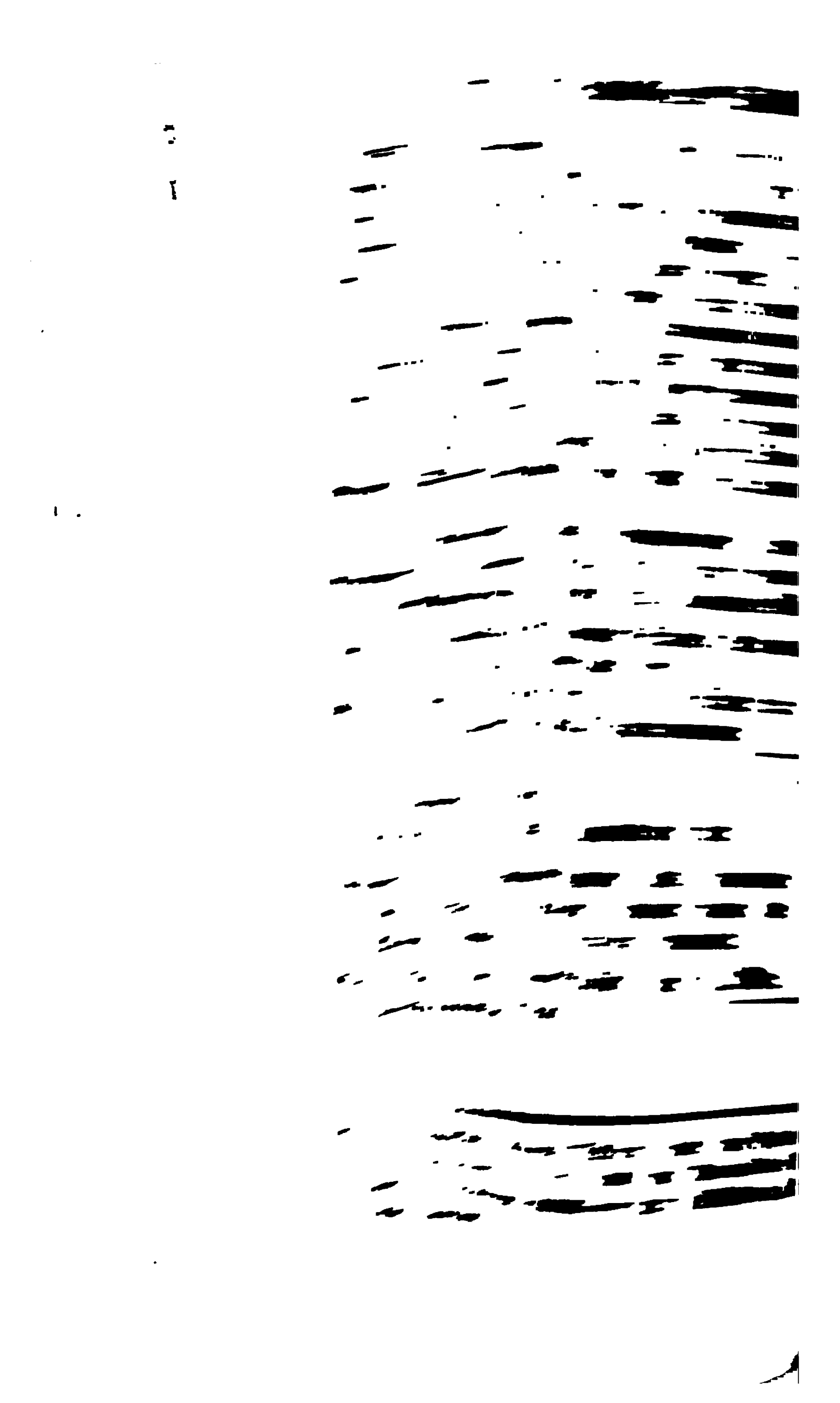
	fl.	kr.
Das Klaffter Buchen Scheit-Holz wird im Wald verkauft vor .	3	10
und kostet Fuhrlohn in die Stadt an die Besoldungs-Participanten .	2	—
Sa.	5	10
davon geht ab Nichts als das Hauerlohn mit .		24
Weilen die Unterthanen das Fuhrlohn mit Geld bezahlen, wann man die Fuhre nicht in natura braucht.		
bleibt also der Herrschafft vor 1. Klftr. Besoldungs-Holz .	4	46

Oder:

[26]) 100. Stück buchene Wellen sind im Besunger Forst für 1. Gulden 44. Kr. und im Darmstädter-Wald — weil sie schlechter waren — für 1. Gulden 20. Kr. verkauft worden.

Oder:

	fl.	kr
Im Magazin wird 1. Klaffter Buchen Scheit-Holz verkaufft vor .	5	36
	Sa. per	se.
Davon geht ab, so die Herrschafft bezahlen muß		
Hauerlohn . . .	—	24
Fuhrlohn ins Magazin .	1	12
Magazin-Zins, Besoldung des Holz-Schreibers ꝛc. .	—	12
	1	48
bleibt der Herrschafft vor 1. Klfftr. Holz	3	48
Hingegen kosten 2000. Stück Torf zu stechen a 13. Batzen .	1	44
Fuhrlohn vor dieselbe auf Darmstadt, in der Proportion von 1. Klfftr. Holz, und das Stück Torf zu 2. ℔. gerechnet, weil sich die Unterthanen über das bisherige Fuhrlohn beschweren.	2	30
Die Interessen vom Kauf-Schilling thun jährl. 17 fl. 30 kr. 100. Jahre, müßte man wenigstens warten, bis wieder Torf gestochen werden könnte, wann er auch nachwachsen sollte, und jede Ruthe der erkauften 10. Morgen von 9000 Stück liefern, thun auf ² St.	—	14
Lohn des Aufsehers beym Graben und der ganzen Arbeit bis zur Abfuhr der jährl. zu machen nöthigen 2752000. St. ganz gering 50. fl. thun auf 2000. St.	—	2
Lohn des Rechnungsführers und Aufsehers beym Magazin, ebenfalls nur ganz gering a 100. Thlr. thl. auf 2000. St.	—	7



Oder:

Magazin wird 1. Klaffter Buchen		fl.	kr
…eit-Holz verkaufft vor	.	5	36
	Sa.	per	se.
geht ab, so die Herrschafft …ahlen muß			
Hauerlohn	. .	—	24
Fuhrlohn ins Magazin	.	1	12
Magazin-Zins, Besoldung des Holz-Schreibers ꝛc.	.	—	12
		1	48
…der Herrschafft vor 1. Klfftr. Holz		3	48
…egen kosten 2000. Stück Torf zu …techen a 13. Batzen	.	1	44
…lohn von dieselbe auf Darmstadt, in …er Proportion von 1. Klftr. Holz, und …as Stück Torf zu 2. ℔. gerechnet, …weil sich die Unterthanen über das …isherige Fuhrlohn beschweren.		2	30
Interessen vom Kauf-Schilling thun jährl. 17 fl. 30 kr. 100. Jahre, müßte man wenigstens warten, bis wieder Torf gestochen werden könnte, wann …er auch nachwachsen sollte, und jede Ruthe der erkauften 10. Morgen von 9000 Stück liefern, thun auf 2 St.		—	14
…hn des Aufsehers beym Graben und der ganzen Arbeit bis zur Abfuhr der jährl. zu machen nöthigen 2752000. St. ganz gering 50. fl. thun auf 2000. St.		—	2
…hn des Rechnungsführers und Aufsehers beym Magazin, ebenfalls nur ganz gering a 100. Thlr. thl. auf 2000. St.		—	7

 Unter-

hat entweder alsdann die ganze Historie ein Ende, oder wann man sie mit Gewalt dazu zwingt, und ihr successive die ganze Weyde wegnimmt, so ist eines der besten Dörfern in der obern Grafschaft verdorben, und wo bleibt in beyden Fällen das Unerschöpfliche?

Weiter. Herr N. sagt nr. act. 10. Jede Ruthe der gekaufften 10. Morgen Lands gebe an baarem Geld 10. fl. trockne und gewiße Revenüe, weil 9000. Stück Torf fertig zu liefern höchstens 8. fl. komme, und weilen das Tausend wenigstens um 2. fl. verkaufft werden könne. Hierbey ist alles richtig, nur die beyde Vordersätze, und der Schluß nicht.

Eine Revenüe heißt auf teutsch, ein jährliches Einkommen, daß aber eine jede Ruthe von diesem Torf-Moor jährlich 10. fl. rentiren könne, das wird doch hoffentlich Niemand glauben. Wann der Torf ausgestochen ist; so hat das Einkommen ein End, und es wären diese 10. fl. also höchstens ein Profit, den man p. 1. Ruthe beym Ankauf des Landes gemacht hätte, aber keine Revenüe, und wann der Torf dann ja nachwachsen und ohnbeschreiblich schnell nachwachsen sollte; so müßte man ebenbemerktermaßen allerwenigstens 100. Jahre warten, bis man diese 10. fl. wieder ziehen könnte.

Wann man den Ertrag eines Werks berechnen will, so muß man schlechterdings alle Kosten abziehen, und die Neben-Unkosten gehören eben sowohl in Abzug als diejenige Unkosten, welche die eigentliche Fabrizirung der Waare erfordert. Rechnet man nun, daß 9000. Stück Torf an bloßem Stecherlohn nach nr. act. 43. schon 7. fl. 48. kr. kosten, daß dann

dann doch ein Aufseher auf diese Gräberey bestellt werden, und dieser Lohn haben müsse, daß der Ober-Aufseher auf diese Gräberey zuweilen nachsehen- und wenigstens Diäten vor seine Bemühung anrechnen werde, daß die Stech-Schaufeln und anderes Handwerkszeug entweder nach jetziger Einrichtung von der Herrschafft angeschafft werden müsse, oder wann die Torf-Gräber es selber stellen sollen, solche den Lohn erhöhen werden; daß das Grabenmachen etwas mehr als bisher kostet, wann man die jetzige Sudeley nicht continuiren und die Graben tüchtiger machen will; daß nothwendig ein Magazin in der Stadt seyn müsse, weil unter 10. Besoldungs-Participanten nicht einer ist, der sein Quantum Torf auf einmal annehmen und respect. verwahren kann, und wann ers könnte, um der Feuers-Gefahr willen nicht räthlich wäre ihm solches zu geben; daß der Aufseher aufs Magazin oder der Rechnungsführer über den Torf bey seinem mühsamen Amt doch Besoldung haben müsse; daß das Magazin zu erbauen doch Geld koste oder wann es schon erbaut ist, doch Geld drinn stecke, und daß dieses Geld sich verintereßiren könne, und folglich das Interesse abgezogen werden müsse, oder daß wenigstens dieses Magazin jährliche Reparations-Kosten erfordere; daß ein Magazin, in welchem jährlich gegen 3. Millionen Stücker Torf aufbehalten werden sollen, doch jährlich gesäubert werden müsse, wann es nicht bis ans Dach zuwachsen solle, und daß dieses säubern Geld koste, daß an dem Torf selbst einiger Abgang seye, und die Natural-Ausgabe im Magazin sich nicht stets mit der Natural-Einnahme auf dem Torf-Moor vergleiche, und daß dieser Abgang auch Geld gekostet habe, und folglich mit in den Abzug gehöre; daß 2000. Stück Torf, wann man auch nur guten und

feinen Griesheimer Torf, das Stück zu 2 kr. rechnet, schwerer seyn als 1. Klaffter Holz, und folglich auch mehr Fuhrlohn dabey verdient werde; daß endlich der Ankauf dieser ersten 10. Morgen 350. fl. gekostet, welche jährlich $17\frac{1}{2}$. fl. Interesse geben, daß diese Interessen ewig fortlaufen, weil der Herr N. nach dem Ausstechen des Torfs keinen weitern Nutzen von dem Feld als das Nachwachsen des Torfs prätendirt, daß das gering scheinende Interesse durch die Menge der Jahre eine Summe ausmache, und doch gerechnet werden müsse, weil das ganze Ding eine neue Revenüe seyn solle, und daß von allen diesen ohnstreitig in die Rechnung und respect. den Abzug gehörigen Posten von Herrn N. nichts erwähnt worden, solche aber gar vielmehr als die an denen auf 8. fl. angegebenen Unkosten von 9000. Stück solchergestalt noch fehlende 12. kr. betragen; So wird man sich ohne viele Mühe begreiflich machen können, daß die Unkosten zu gering gegriffen seyen, und daß dahero auch dieser Satz übertrieben seye.

Eben so siehet es mit dem 2ten Satz aus, daß das Tausend Stück Torf, wenigstens um 2. fl. verkauft werden könne. Es ist oben mit hoffentlich überzeugenden Beweisen dargethan worden, daß wenigstens 2000. Stück Torf zu dem Effect erfordert werden, welchen 1. Klaffter Buchen-Scheit-Holz in der Feuerung thut: nun kann man 1. Stunde von der Stadt, im Wald, inclus. Macherlohns, 1. Klaffter von dieser Sorte Holz um 3. fl. 10. kr. haben, welcher vernünfftige Mensch wird also wohl glauben, daß in der Stadt, in welcher dann doch der Haupt-Debit seyn solle, Jemand so einfältig seyn werde, 2000. Stück Torf auf dem Platz hinter Griesheim vor 4. fl. zu bezahlen, von welchen noch zweifelhafft ist, ob sie

eben so warm, als 1. Klaffter Holz machen, und von welchem, Gestank und alles andere weggerechnet, die Asche nicht zu gebrauchen ist. [25]) Herr N. wendet vielleicht dagegen ein, der Jud bey der Krapp-Mühle zu Pfungstadt habe das 1000. Stück vor $2\frac{1}{2}$. fl. gekaufft, und wann man kein Holz mehr hergebe; so würden die Leute schon Torf kaufen; Allein auf das erste hat der Herr Cr. Rath Martin in seinem Voto bereits hinlänglich geantwortet, und auch gefragt, ob der Jud wieder gekommen sey? und das andere beweißt eben so wenig. Man hat durch die Torf-Gräberey möglich machen wollen, daß man jährlich mehr Holz verkaufen könne, ohne die Waldungen schärfer als bisher anzugreiffen; dieses ist die einige Absicht davon, und man kann also das Holz nicht ohnverkaufft lassen, wenigstens ist noch zur Zeit von keinem andern Gewinn gesagt worden, als von der hälftigen Ersparung der bisherigen Consumtion an Holz bey dem Hof, bey dem Militair und bey der Dienerschafft. Soll diese Hälffte im Wald auf dem Stamm stehen bleiben; so gewinnen die Herrschafftliche Cassen dermalen nichts, und soll man sie verkaufen; so muß man sie so geben, daß man Abnehmer bekommt; es ist aber notorisch, daß man das in den Waldungen noch würklich vorräthig sitzende Holz, um den bisherigen Preiß nicht loß werden kann, und daß besonders die Wellen, die in der Proportion gegen Klaffter-Holz noch niedriger als

 das

[25]) Die Torf-Asche ist zwar nicht wie andere Asche zur Lauge und Wäsche zu gebrauchen; aber doch eine gute Besserung der Felder, wiewohl auch dieses Letztere von Andern widersprochen wird. Hier in Ulm wird auf der Ziegelhütte der Abgang vom Torf sorgfältig gesammelt, zu Asche gebrannt, und diese von denen Landleuten zur Besserung ihrer moosigten Wiesen fleißig aufgekauft.

das Klaffter Holz selbst seyn, [26]) großentheils im Wald verfaulen, wo soll also die Möglichkeit entstehen, das Publikum zu zwingen, daß es vor 1000. Stück Torf exclus. Fuhrlohn 2. fl. gebe. Es ist wahr, und es ist Danks werth, daß Herr N. nr. act. 22. auf der dritten Seite gesetzt hat, daß durch die Torfgräberey die Waldungeu geschont würden; allein, man muß das Blatt nicht umkehren, dann sonst findet man, daß von dieser Schonung 2400. fl. jährlich an Geld in die Casse hat kommen sollen, und daß die Erhaltung des in den Waldungen steckenden Landes-Schatzes eben nicht sein Anliegen gewesen.

Dieses alles vorausgesetzt, wird sich nun berechnen lassen, wie viel Profit herauskomme, und die Rechnung macht sich folgender Gestalt:

		fl.	kr.
Das Klaffter Buchen Scheit-Holz wird im Wald verkauft vor	.	3	10
und kostet Fuhrlohn in die Stadt an die Besoldungs-Participanten	.	2	—
	Sa.	5	10
davon geht ab Nichts als das Hauerlohn mit	.		24
Weilen die Unterthanen das Fuhrlohn mit Geld bezahlen, wann man die Fuhre nicht in natura braucht.			
bleibt also der Herrschafft vor 1. Klftr. Besoldungs-Holz	.	4	46

Oder:

[26]) 100. Stück buchene Wellen sind im Beßunger Forst für 1. Gulden 44. Kr. und im Darmstädter-Wald — weil sie schlechter waren — für 1. Gulden 20. Kr. verkauft worden.

Oder :

	fl.	kr
Im Magazin wird 1. Klaffter Buchen Scheit-Holz verkaufft vor .	5	36
	Sa.	per se.
Davon geht ab, so die Herrschafft bezahlen muß		
Hauerlohn . . .	—	24
Fuhrlohn ins Magazin .	1	12
Magazin-Zins, Besoldung des Holz-Schreibers ꝛc. .	—	12
	1	48
bleibt der Herrschafft vor 1. Klfftr. Holz	3	48
Hingegen kosten 2000. Stück Torf zu stechen a 13. Batzen .	1	44
Fuhrlohn vor dieselbe auf Darmstadt, in der Proportion von 1. Klftr. Holz, und das Stück Torf zu 2. tb. gerechnet, weil sich die Unterthanen über das bisherige Fuhrlohn beschweren.	2	30
Die Interessen vom Kauf-Schilling thun jährl. 17 fl. 30 kr. 100. Jahre, müßte man wenigstens warten, bis wieder Torf gestochen werden könnte, wann er auch nachwachsen sollte, und jede Ruthe der erkauften 10. Morgen von 9000 Stück liefern, thun auf 2 St.	—	14
Lohn des Aufsehers beym Graben und der ganzen Arbeit bis zur Abfuhr der jährl. zu machen nöthigen 2752000. St. ganz gering 50. fl. thun auf 2000. St.	—	2
Lohn des Rechnungsführers und Aufsehers beym Magazin, ebenfalls nur ganz gering a 100. Thlr. thl. auf 2000. St.	—	7

 Unter-

	fl.	kr.
Unterhaltung des Magazins in Dach und Fach, ohne das Interesse von dem Capital, so selbiges zu erbauen gekostet, jährl. 25. fl. thl. auf 2000. Stück	—	1
Vor Grabenmachen auf dem Torf-Moor, Anschaffung des Handwerkszeugs zum Torf-Stechen, Abgang beym Torf, Säuberung des Magazins und Diäten des Directors oder Ober-Aufsehers bey dem Werk, ebenfalls ganz gering gerechnet, jährl. 100. Thl. thl. auf 2000. Stck.	—	7
Summa was 2000. Stück Torf die Herrschafft kosten . .	4	45

f. e. c,

Aus diesem ergiebt sich also, daß bey dem Holz-Preiß, welchen wir in der hiesigen Gegend noch haben, beym Torfgraben kein Profit herauskomme,[27]) wann der Torf auch an sich ohntadelhafft gut wäre, und da noch hinzu kommt, daß wie Herr Cr. R. Martin bereits richtig angemerkt, die Pottasch-Siedereyen dadurch einen großen Stoß bekommen; daß wie von andern bereits ausgerechnet und bewiesen worden, beym Brandeweinbrennen mit Torf Schaden herauskomme; ferner daß bey Torf kein Fleisch geräuchert werden könne; daß wo nicht völlig aus-

27) Hier in Ulm kostet im Jahr 1791. in dem Städtischen Holz-Magazin die Klaffter Buchen-Scheitholz 10. Gulden. Der Magistrat verkauft an die Burgerschaft den Karren Torf auf dem Platz für 32. Kreutzer und diesen in die Stadt zu fahren kostet 48. Kreutzer. Der Karren hält 800 Stück, folglich bekommt man für eben das Geld, wofür man eine Klafter Buchen-Holz kauft, 6000 Stücke Torf.

ausgemacht, doch wenigstens zweifelhafft seye, ob er beym Brodbacken nicht schädlich seye, wie dann dem Vernehmen nach um dieser Ursache willen in denen Oesterreichischen Landen der Gebrauch des Torfs bey dieser Arbeit untersagt seyn solle; So muß ich endlich, um es kurz zusammen zu fassen, mich dahin äussern, daß ich

1) So lange nicht andere Proben gemacht werden können, und selbige besser ausfallen, den Griesheimer-Torf zwar vor Torf, aber vor eine der schlechtesten Gattungen halte.

2) Daß die Torf-Gräberey daselbst schlecht angelegt seye, und

3) daß kein Profit bey derselben herauskomme, wenn sie auch verbessert werden sollte, und daß der Herr N. von dem Nutzen derselben zu viel avancirt habe,

Der Herr N. droht
nr. act. 76. und 24.
daß er andere Wege einschlagen wolle, die Wahrheit vom Torf an den Tag zu bringen, und ich kann selbige nicht nur erwarten, sondern ich glaube, daß er alles sagen müße, was er weiß, wann er die Pflicht eines ehrlichen Mannes hierbey erfüllen will. Zehenmal zu sagen, es sind von Menschen so viele Schwürigkeiten in Weg gelegt worden, und durch vage Ausdrücke eine Dienerschafft bey ihrem Herrn verdächtig machen und als paßionirt angeben, das beweißt alles den Reichthum noch nicht, welchen Herr N. in der Griesheimer-Weide entdeckt zu haben vorgiebt; es ist aber ohnangenehm, die Treue und den Eifer vor seinen Herrn in Zweifel ziehen zu sehen.

Wie weit schließlichen nach allem diesem eine Torf-Gräberey im Obern Fürstenthum anzulegen nützlich seyn möge oder nicht: das wird sich wohl von selbst entscheiden; sonst aber habe ich zugleich bemerken wollen, daß in dem Amt Alsfeld und Nidda viele Anzeigen von Torf seyen, daß oberhalb Rüdingsheim an dem Forellenteich allenfalls eine Graberey am wohlfeilsten und leichtesten würde angelegt werden können, und daß leider! wohl auch noch Zeiten kommen dürfften, wo man diesen Torf zu suchen genöthiget seyn möchte, da das Holz in dem Ober-Wald so zusammen geht, daß diese rauhe Gegend an der nöthigen Feuerung mit der Zeit wohl Mangel leiden dürffte.

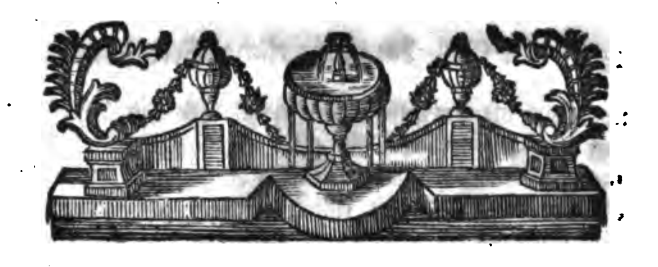
[28]) den 10ten Aug. 1772.



[28]) Die Folge dieser Untersuchungen ist gewesen, daß die Torfgräberey zu Griesheim wieder eingestellt worden.

V.

Neue
Landesherrliche
Verordnungen
in
Forst- und Jagd-Sachen.



I.

Königl. Preuß. Publicandum wegen der Freyholz genießenden Unterthanen Forst-Verbesserungs-Beyhülfen in der Kur- und Altmark.

Obgleich Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr! aus Höchsteigener Bewegung, schon vorlängst ausdrücklich verordnet haben, daß alle und jede Unterthanen in Höchst-Dero Staaten, selbst die Besitzer von Häusern in den Städten, und Kolonisten nicht ausgenommen, sondern ein jeder ohne Ausnahme, welcher Bau-Reparatur- oder Brennholz aus Königlichen Forsten unter der vollen taxmäßigen Bezahlung erhält, zu den Forst-Verbesserungs-Diensten in den Königlichen Heyden unentgeldlich verbunden seyn soll, damit die Forsten, welche sehr mit Freyholz belastet und dadurch sehr herunter gekommen sind, wiederum in solchen Zustand kommen, das erforderliche Freyholz fernerhin hergeben zu können, und die Nachkommenschaft, die ein jeder billig denkende Unterthan erwegen muß, für den jetzt schon drohenden Holz-Mangel gesichert werde; So gehet bey dieser landesväterlichen Vorsorge und Anordnung die Absicht doch keinesweges dahin, daß diese Dienste selbst so ins Wilde hinein geschehen sollen, viemehr wird solchemnach

nach auf die deshalb ergangene Ordres mit Rücksicht auf die Conservation sämmtlicher Unterthanen, Namens Seiner Königlichen Majestät hiermit folgendes, ein vor allemal Kraft eines Gesetzes, festgesetzet:

1.

Sollen nur diejenige Städte-Einwohner, Bauern, Halbbauern, Kossäten, Büdner und Kolonisten, welche freyes Bau-Reparatur- und Brennholz, oder das ein oder andere davon, unter der vollen taxmäßigen Bezahlung aus den Königl. Forsten erhalten, zu den unentgeldlichen Forst-Diensten an Pflügen, Eggen und Hacken, Kiehnäpfel- und Eicheln-sammeln verbunden, und nur diejenigen davon frey seyn, welche dergleichen nicht, sondern nur blos Raf- und Lese-Holz, gegen Einmiethe erhalten.

2.

Sollen dergleichen Forst-Dienste in dem Amts-Bezirke, wo sie wohnen, oder nur in denjenigen Revieren geschehen, worauf die Unterthanen zum Freyholze beneficiret sind, oder woraus sie solches erhalten. Sollten ihnen aber die Reviere, woraus sie jetzt ihr Freyholz erhalten, hin und wieder gar zu entlegen, und in näheren Gegenden gar keine Kiehnäpfel zu haben seyn; So müssen statt der Kiehnäpfel halb so viel Eicheln geliefert werden, oder wenn auch diese nicht zu bekommen, andere Dienste dafür geschehen. Jedoch dürfen die Oekonomie-Forst- und Justiz-Aemter bey aussenbleibenden Ablieferungen keinen leeren Einwand achten, sondern müssen jeden zu seiner Verbindlichkeit anhalten, widrigenfalls die Beamten und wenn sie es an Mitwürkung und Nachdruck in der Sache fehlen lassen, jedesmal mit einer irremissiblen Strafe von 20. Rthlr. beleget werden sollen.

3. Soll

3.

Soll ein jeder Freyholz genießender Unterthan und zwar ein Vollbauer 2. Scheffel, ein halb Bauer, ein Kossäte jeder 1. Scheffel, ein Kolonist und ein Büdner jeder ½. Scheffel Kiehnäpfel, jährlich nach Vorschrift der gedruckten Anweisung vom 15ten November 1779. im Dezember und Januar jeden Jahres und nicht früher noch später einsammlen und solche demnächst sogleich im Februar bey Vermeydung einer Strafe von 16. Gr. für jeden Scheffel an den, von dem Forst-Amte zu bestimmenden Ort gehörig abliefern und aus besonderer Gnade für jeden richtig abgelieferten gut gemessenen Scheffel voll, vor der Hand 2. Gr. ausgezahlt erhalten.

Die Ablieferung von Seiten der Freyholz genießenden Städte-Einwohner, geschiehet in eben der Art und zwar nach folgendem Verhältniß unter den Bürgern: Ein Groß-Bürger 2. Scheffel, Ein Klein-Bürger 1. Scheffel, eine Budenstelle ½. Scheffel, bey Vermeidung eben derselben Strafe.

Die Forstschreiber und Forstämter sollen von allen, zu jedem Forst-Amte gehörenden Ablieferungen und Dienstleistungen ganz genaue und zuverläßige Nachweisen nach dem dazu vorgeschriebenen Schemate anfertigen, solche den jährlichen Forst-Pflanzungs-Rechnungen anbiegen und dabey jährlich justificiren, daß die Ablieferungen und Dienstleistungen gehörig geschehen sind.

4.

Die Spann- und Hand-Dienste sollen, um auch darunter eine gehörige Billigkeit und Mäßigung zu beobachten, alljährlich in jedem Amte, da wo Dienst-rollen vorhanden, darnach geleistet werden; in so fern aber die Dienste darnach in vorkommenden Fällen nicht

nicht zureichend seyn sollten; So müssen solche nach dem nämlichen Maaßstabe, jedoch nicht anders als nach der Nothwendigkeit und nach den Umständen der Unterthanen, jedesmal von dem gesammten Oekonomie-Forst- und Justiz-Amte zuförderst im ganzen bestimmt, sodann erst auf die Dörfer ordentlich vertheilt und bey jedem Dorfe die Unter-Ab- und Eintheilung der Dienste nach den Klassen der Einwohner jedesmal mit bestimmt werden.

Damit inzwischen solchergestalt allen Klagen über zu viele Dienste, oder über eine nicht verhältnißmäßige Eintheilung derselben gleich Anfangs dieser besseren Einrichtung ein vor allemal vorgebeuget werde; So wird geschehener Ausmittelung nach und Höchsten Vorschriften gemäß, hiermit festgesetzet: daß jährlich füglich

a) ein ganzer Bauer wenigstens 1 Morgen pflügen und 2 Morgen eggen,

b) ein halb Bauer und Gespann habender Kossäte ½ Morgen pflügen und 1 Morgen eggen,

wo das Pflügen und Eggen aber nicht angehet, ersterer statt dessen jährlich 32, letzterer 16, und ein Büdner oder Kolonist 10 Quadrat-Ruthen tüchtig umhacken könne, welches mit Conservation der Unterthanen um so mehr geschehen kann, da es, zum Beyspiel, im Amte Stansdorf schon längst gebräuchlich ist, daß die ganzen und halben Bauern und Kossäten ohne Unterschied jährlich 1 Morgen pflügen und 2 Morgen eggen, ein halber Kossäte aber 20, und ein Büdner oder Kolonist 10 Quadrat-Ruthen hacken, und dieses bey der von dem Beamten einmal eingeführten guten Ordnung jährlich gern und willig geschiehet, weil sie sodann, und wenn sie das ihrige gut und tüchtig verrichtet haben, von allen weitern Zumuthungen befreyet sind.

Im

Im übrigen sollen die Oekonomie-Forst- und Justiz-Aemter alljährlich bey Vermeidung 5. Rthl. Strafe gegen den 1sten July eine Nachweise von den abgeleisteten Forst-Diensten zu Uebersehung des ganzen en detaille bey der ihnen vorgesetzten Krieges- und Domainen-Kammer, oder Deputation einreichen, insbesondere aber sollen sie dafür sorgen und darauf halten, daß den Unterthanen nicht gerade zur Saatzeit, welche sie zu ihrem Bestehen selbst sehr nöthig haben, Forst-Dienste zugemuthet werden, sondern daß solche und besonders das Pflügen jedesmal gleich nach der Erndte im Herbst, dahingegen das Eggen nur im Frühjahr geschehe.

Bey den Freyholz genießenden Städte-Einwohnern, wird es auf gleiche Art gehalten, und derjenige Forst-Bediente und Beamte, welcher es hierunter überhaupt an Attention und Beförderung fehlen läßet, soll vor andern und den Umständen nach exemplarisch dafür angesehen werden, um so mehr, als es zwar sehr leicht ist, indessen mit der Königlichen Höchst-landesväterlichen Intention nicht stimmet, gern und willig Holz zu fordern, auf die Forsten loszuhauen, so lange nur noch etwas vorhanden, an die Wiederaufnahme derselben aber nicht zu denken, oder jede Verbessernng mit Gelde aufzuwiegen.

Den Oekonomie-Forst- und Justiz-Aemtern liegt solchemnach bey Vermeidung der vorgedachten 20 Rthlr. Strafe ob, darauf zu halten, sich ein eigenes Werk daraus zu machen, und dadurch vor andern auszuzeichnen, daß dem Verordneten überall ein Genüge geschehe, daß es den Forst-Bedienten nie an Unterstützung darinn fehle, und daß dem gemäß die etwanige Renitenten durch Ernst und Nachdruck zu ihrer Obliegenheit angehalten werden, ohne

ohne daß deshalb und in jeder Kleinigkeit erst anzufragen, daher dann auch die Forst-Bedienten sich hierunter jedesmal zuerst an die Justiz-Aemter wenden, und in Ermangelung deren Assistence erst höhern Orts solches melden müssen.

Nach dieser, in Kraft eines auf Königliche Cabinets-Ordres sich gründenden allgemeinen Landes-Gesetzes, dienenden Verordnung, haben sich demnach die Oekonomie-Forst- und Justiz-Aemter, insbesondere aber auch die Freyholz genießende Bewohner der Städte und des platten Landes auf das genaueste zu achten, oder Verantwortung und Strafe zu gewärtigen.

Signatum Berlin, den 17. Jan. 1785.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von der Schulenburg.

2.

Königl. Preuß. Publicandum, wie es in den sämtlichen Städten bey dem Einbringen des Wildprets gehalten werden soll.

Es ist zwar bereits verschiedentlich verordnet, daß zu mehrerer Verhütung der Wilddiebereyen und der sonstigen dabey vorgekommenen Mißbräuche und Unterschleife, keine Art Wildprett zu den Städten hereingelassen werden soll, ohne daß der Einbringer desselben ein gültiges und besiegeltes Attest von denjenigen Forstbedienten oder Jagdbesitzern, welche das Wildprett herein senden, in den Thoren den Accise-Officianten vorzeiget, und daß in diesen Attesten

testen die Anzahl und Art des Wildpretts deutlich beschrieben seyn muß.

Da indessen diese Einrichtung nicht blos das Einländische, sondern auch das Ausländische Wildprett aller Art, betrift, und daher besonders in Sachsen bereits die Verfügung getroffen ist, daß die Forstbedienten und sonstige Jagdbesitzer über das abzusendende Wildprett, wovon doch dasjenige, was mit der Post eingeht, ausgenommen bleibt, jedesmal besondere Atteste, worinn die Anzahl und Art des Wildpretts deutlich ausgedruckt ist, unter ihrer Unterschrift und Siegel ausstellen müßen, ohne welche Atteste die sämtlichen Grenzzollämter kein Sächsisches, Mecklenburgisches oder sonstiges ausländisches Wildprett über die Grenze kommen lassen dürfen, vielmehr sothane Atteste ihrer Richtigkeit wegen genau examiniren, und wenn sich nichts bedenkliches dabey findet, auf oder hinter das Attest einen Paßirschein ertheilen müßen, ohne welche beyden Stücke weder einiges ausländisches Wildprett in die Städte hereingelassen, noch wenn es bey den Wildprettshändlern vorgefunden wird, für gehörig legitimiret gehalten werden soll: So wird dieses jedermann, insbesondere denenjenigen, welche mit ausländischen Wildprett handeln, hierdurch näher bekannt gemacht, damit aber die Atteste und Paßirzettel, besonders in den hiesigen Königlichen Residenzien, nicht wie schon oft vorgekommen, zweymal gebraucht werden; so sollen die Einbringer des Wildpretts an den Thoren nicht eher abgefertiget werden, als bis selbige über das ausländische Wildprett, das Attest und den Paßirschein, über das einländische Wildprett aber, weil dabey kein Paßirzettel des Grenzzollamts nöthig ist, blos das Attest auf der Wildfactorey hieselbst vorgezeiget und von der Wildfactorey auf dem Atteste einen

Schein erhalten haben, daß die Legitimation richtig befunden worden, und das Wildprett einpaßiren könne, und ist die Wildfactorey angewiesen, nicht nur diese Scheine ohnentgeldtlich zu ertheilen, sondern auch sich darunter aller Beschleunigung zu befleißigen.

Die Atteste und Paßirzettel sollen alsdenn diejenigen, welche das Wildprett bekommen, an sich nehmen, und sich bey den in den Residenzien durch den Wildfactor und in den übrigen Städten durch die Magistratspersonen oftmals vorzunehmenden Visitationen damit legitimiren, daß ihnen nicht etwan auch gestohlnes Wildprett überlassen oder verkauft worden, als welches in Ermangelung gehöriger Legitimation dafür gehalten, das Wildprett alsdenn confiscirt, und der Innhaber desselben außerdem in Anspruch genommen werden soll.

Von denjenigen, welche selbst Jagden besitzen oder gepachtet haben, und Wildprett zum Verkauf oder zur eigenen Consumtion in die Städte senden oder senden lassen, muß in Absicht der Atteste das nemliche beobachtet werden, falls sie aber in den Städten wohnen, selbst auf die Jagdt gehen, und Wildprett einbringen; so müßen sie sich so lange sie NB. nicht denen Thoreinnehmern und übrigen Accisebedienten als Jagdpächter bekannt sind, mit ihren Jagdtpachtkontrakten legitimiren, ihren Jägern aber, welche sie auf die Jagdt senden, einen richtigen Beglaubigungsschein mit Bezug auf ihren Jagdtpachtskontrakt und Benennung des Reviers mit geben, damit sich selbige bey Einbringung des Wildpretts an den Thoren legitimiren können.

Wofern aber besonders von Seiten dieser Jäger, ein Mißbrauch, Unterschleif oder Theilnehmung an

an gestohlnem Wildprett entdeckt wird, so sollen selbige zur Stelle arretiret, ihnen der Prozeß als Wilddieben gemacht, und sie nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. Es hat sich also jedermänniglich hiernach zu achten, und wird daher diese Verordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, selbige soll auch besonders in den Städten an den Thorschreiberhäusern, und an den Grenzzollämtern angeheftet werden. Berlin, den 26sten Januar 1785.

Königl. Preuß. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

3.

Chur-Braunschweigisches Ausschreiben, daß alle Jahr nur ein Holz-Schreibtag gehalten werden solle.

Unsere ꝛc.

In Ansehung der vor einigen Jahren neuerlich eingeführten, und dem herbstlichen Holz-Schreibtage hinzugefügten Abhaltung besonderer Frühlings-Holz-Schreibtage, ist durch den bisherigen Erfolg die Wahrnehmung dargelegt, daß eines Theils die zur Grundlage des Frühlings-Holz-Schreibtages vorher anzustellende Local-Forst-Besichtigung zu frühzeitig im Jahre bestimmet sey, andern Theils aber auch, der nach den besonderen Gegenständen der zwiefachen Holz-Schreibtage getheilte und getrennte Vortrag der Forst-Angelegenheiten, den nöthigen Zusammenhang dieser Geschäfte sowohl in der Ordnung ihrer Behandelung, als in ihrer Uebersicht unterbrochen habe, und also überhaupt der Zweck dieser neuerlichen Anordnung nicht in der gehoften Maasse erreichet werden mögen.

 Nach

Nach vorgängiger mit den sämtlichen Ober-Forst-Aemtern darüber angestelleten Ueberlegung, ist daher diensam erachtet und beschlossen worden, den eingeführten Frühlings-Holz-Schreibtag hinwieder eingehen zu lassen, und durch gegenwärtiges Ausschreiben dessen weitere Abhaltung gänzlich aufzuheben:

Wie demnach vor das künftige der herbstliche Holz-Schreibtag nur allein nach seiner ordnungsmäßigen Einrichtung ohne Aenderung beybehalten bleibet; Also haben wir zu dessen jedesmahliger zeitigen Vorbereitung, auch früheren Einkunft der jährlich davon abzustattenden Berichte, nachfolgende auf das genaueste zu beobachtende Vorschrift hinzuzufügen nöthig gefunden.

1.) soll nemlich die von den Beamten und Forst-Bedienten jährlich in Person vorzunehmende und bey der herbstlichen Forst-Schreibtages-Conferenz zum Grunde zu legende Local-Besichtigung der sämtlichen Forsten, ein und allemahl in den Monathen Junio und Julio jeden Jahrs angestellet, und dabey alles dasjenige kürzlich zu Protocoll gefasset werden, was sowohl zur Revision der im vorhergehenden Jahr genehmigten und bewerkstelligten Forst-Veranstaltungen, als auch zur Vorbereitung des zunächst bevorstehenden herbstl. Forst-Schreibtages erforderlich seyn mögte: wobey denn auch insbesondere auf diejenigen Puncte und Fragen, die wegen des nunmehr cessirenden Frühlings-Forst-Schreibtages im Cammer-Ausschreiben vom 9ten Febr. 1774. vorgeschrieben sind, gehörige Rücksicht zu nehmen ist: übrigens aber muß das abzuhaltende Forst-Besichtigungs-Protocoll, dessen Einsendung anhero

anhero es nicht bedarf, allemal bey der herbstlichen Forst-Schreibtages-Berathschlagung zur nachrichtlichen Erinnerung wieder durchgesehen, und daraus das nöthige zum Conferenz-Protocollo übertragen werden.

2.) ist forthin ohne alle Ausnahme und Abweichung darüber zu halten, daß eines Theils die Bau-Holz-Erforderniß der Forst-Interessentischen Unterthanen, nach ausdrücklicher Verordnung der Cammer-Ausschreiben vom 24sten Febr. 1747. und vom 7ten May 1766. ein und alle Jahr gegen Ausgang des May-Monaths eingebracht, und an einem dero Behuef anzuberaumenden, und vorher durch Anschläge und Kündigungen bekannt zu machenden Termino, bey dem Amte übergeben und gehörig notiret, andern Theils aber die nach solchen Holz-Erfordernissen nachmals anzustellende Besichtigung und Untersuchung der Unterthanen-Gebäude durchaus vor der Erndte, da selbige sodann leer sind, ordnungsmäßig vorgenommen werde.

Wir erneuren und verknüpfen hiermit die Erinnerung, daß bey der Gebäude Nachsicht und Untersuchung, besonders wann neue Baue vorkommen, die Beamte selbst samt den Forst-Bedienten so viel thunlich in Person mit gegenwärtig seyn, nicht aber lediglich dem Amts-Zimmermann die Bestimmung der Bau-Nothwendigkeit und des Holz-Anschlages überlassen müssen; wie denn auch bey Gelegenheit der jährlichen Gebäude-Besichtigung pflichtmäßig darauf zu achten, ob das in vorhergehenden Jahren verwilligte Bau- und Nutzholz zu den angegebenen Bauen und Reparaturen mit

Nutzen würklich verbraucht, nicht weniger ob bey neuen Bauen und Untergründung der Gebäude die wegen gehöriger Lage und Reinhaltung der Schwellen-Hölzer ergangene Verordnung vom 15ten Sept. 1770. befolget sey; widrigenfalls dasjenige was etwa darüber zu erinnern gefunden ist, zu Protocoll bemerkt, und allemal bey dem Forst-Schreibtags-Vortrage mit angezeiget werden muß.

3.) Wird hiemit zu einer allgemeinen und beständigen Regel feste gestellet, daß künftig der jährliche Forst-Schreibtag in allen Aemtern des Landes nicht später als gegen Ende des August-Monaths, mithin so bald als die Haupt-Erndte zurückgeleget seyn wird, abgehalten, und davon der ordnungsmäßige Bericht samt allen Zubehör, alljährlich gegen die Mitte des Septembers, oder höchstens vor Abschluß dieses Monaths unmittelbar an die Ober-Forst-Aemter eingesandt werden solle, bey Strafe von Zehen Rthlr., welche auf die Verspätung des Einsendungs-Termini bereits im Cammer-Ausschreiben vom 7ten May 1766. ausdrücklich gesetzt worden ist.

4.) sind schließlich die jährlich aufzustellenden Forst-Benutzungs-Extracte, imgleichen die zur Einnahme des Forst-Registers gehörende Ratificanda, als welche bisher den Frühlings-Forst-Schreibtages-Berichten, nach Inhalt des Ausschreibens vom 29sten Dec. 1779. beygeleget werden müssen, vor das künftige allemal vor dem Ausgange des May-Monaths vermittelst eines besonderen an Königl. Cammer gerichteten kurzen Berichts, an die Ober-Forst-

Aemter

Aemter zur weiteren Beförderung ohnfehlbar einzusenden, damit durch deren längere Verspätung der zeitige Abschluß der Forst-Register nicht aufgehalten werden möge. Wir ꝛc.

Hannover den 18ten Februar 1785.

Königl. Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. Cammer verordnete Cammer-Präsident, Geheimte-Räthe, Geheimte-Cammer- auch Cammer-Räthe.

D. A. v. Wenckstern.

4.

Königl. Preuß. Publicandum wegen Schonung der Fasanen.

Seine Königliche Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr! haben höchstmißfällig in Erfahrung gebracht, daß nicht nur von denen Guths-Besitzern, welche keine eigene Fasanerien haben, sondern jedem Jagd-Berechtigten, und sogar denen, welchen keine Jagd-Gerechtigkeit zustehet, die Fasanen weggeschossen, eingefangen, und ihre Nester gestöret und verdorben worden.

Nun ist bereits durch das Edict vom 31sten October 1703 und dessen Erneuerungen vom 8ten November 1721 und 11ten April 1722 bey 50 Rthlr. und nach Befinden zu erhöhenden Strafe verboten worden, einen Fasan zu fangen, zu beschädigen oder zu tödten, vielmehr soll sich jeder enthalten, den Fasanen in- oder außerhalb den Fasanen-Gärten zu schaden, sie zu verfolgen, in ihrem Flug, Ruhestand, oder Brüte-Oertern zu stören, ihre Nester zu beunruhigen oder zu verderben, und auszunehmen. Nur

denen Particuliers, welche sich auf eigene Kosten Fasanerien anlegen, ist erlaubet worden, Fasanen zu schiessen, einzufangen, oder sich derselben sonst zu bemächtigen; jedoch mit der Bedingung, daß wenn einer derselben etwa ein Paar Meilen oder noch weiter davon, oder wohl gar in einer benachbarten Provinz ein ander Guth hätte, woselbst keine Fasanerien angelegt worden, ihm daselbst Fasanen zu schiessen oder einzufangen nicht frey stehe, sondern solches auf das Guth und die Jagden, welche er durch ersteres, und daselbst besitzet, wo die Fasanerie angelegt ist, eingeschränkt seyn solle. Eben so wenig ist derjenige zur ferneren Fasanen-Jagd berechtiget, welcher nur eine Fasanerie anleget, um sich in den Besitz dieser Jagd zu setzen, ohne sich weiter um die Erhaltung und Verbesserung der Fasanerie zu bekümmern; vielmehr ist daselbst befohlen, solche fortzusetzen, zu verbessern, und von allen Stücken, die dazu gehören, nichts mit Vorsatz zu unterlassen, in welchem Fall Seiner Königlichen Majestät vorbehalten bleibet, denjenigen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, sofort, und ipso facto die Fasanen-Jagd bey vorerwehnter Strafe zu untersagen.

Da aber diese Verordnungen zeither sehr außer Acht gelassen, und die mit vielen Kosten, sowohl von Seiner Königlichen Majestät, als verschiedenen Guths-Besitzern angelegte Fasanerien unverantwortlich ruiniret worden, so werden die erwehnte Gesetze hiedurch von neuem in Erinnerung gebracht, und bestätiget, mit dem Beyfügen, daß jeder, welcher künftig auf seinem Guthe eine Fasanerie anlegen will, solches dem Königlichen General-Forst-Departement, wie vorhin der ehemaligen Jagd-Kanzeley anzeigen muß.

Uebri-

Uebrigens soll demjenigen, welcher eine Uebertretung dieses Gesetzes anzeiget, von der darauf gesetzten Geld-Strafe auf jeden erwiesenen Contraventions-Fall der Vierte Theil gegeben werden, das übrige aber zur Haupt-Forst-Casse fliessen.

Seine Königliche Majestät befehlen zugleich so gnädig als ernstlich, diese Verordnung nicht nur allenthalben öffentlich bekannt zu machen, sondern sich auch bey Vermeidung der darinn festgesetzten, und nach Befinden zu erhöhenden Strafe, darnach schuldigst und unterthänigst zu achten.

Gegeben Berlin, den 29sten März 1785.

(L.S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

5.

Königl. Preußisches Circulare wegen Ertheilung der Atteste über das verkaufte und zur Stadt kommende Bau-, Nutz- und Brennholz, ingleichen Sägblöcke und Borke.

Obgleich in der Pommerschen Forst-Ordnung vom 24sten Decembr 1777. Tit. VIII. §. 1. wegen der Schneide-Müller, und daß selbige ohne ein glaubhaftes Attest des Forst-Bedienten oder andern rechtmäßigen Verkäufers, kein Stück Holz zum Abschneiden annehmen sollen, vorgeschrieben, und Tit. XIV. §. 24. ausdrücklich verordnet worden, daß alles Bau-Nutz- und Brennholz, Sägeblöcke und Borke, welches

ohne

ohne Attest der Forstbediente, oder wann es aus adelichen, städtischen und Unterthanen Heiden ist, ohne Attest des adelichen oder Privat-Guthbesitzers der Magisträte und Beamte nach denen Städten gebracht wird, von denen Thorbedienten angehalten und confiscirt werden soll; so müssen Wir dennoch mißfällig vernehmen, daß diese Vorschriften ganz ausser Acht gekommen, und dergleichen Holz auf allerley ungültige Atteste auf denen Schneide-Mühlen angenommen und in die Städte eingebracht worden.

Damit nun hierunter in Zukunft alle Unterschleife vermieden, und Ordnung und Richtigkeit wiederum hergestellet werden möge; so setzen Wir hiemit ausdrücklich fest, daß es mit denen Attesten über das auf denen Schneide-Mühlen abzuschneidende Holz eben so wie mit denen über das in die Städte eingehende Bau-Nutz-Brennholz und Borke, und zwar folgendergestalt gehalten werden soll: daß der adeliche oder andere Guthsbesitzer dem selbst auszustellenden Attest, jedesmal sein Pettschaft beyfügen müsse; wogegen es in Ansehung des aus denen Kämmerey-Heiden kommenden Holzes hinreichend seyn soll, wenn der Kämmerer mit Beydruckung des Magistrats-Siegels ein solches Attest ausstellet. Da aber noch Fälle eintreten können, daß der Guthsbesitzer krank oder verreiset, auch wohl ganz abwesend, und sein Guth verpachtet, oder administriret wird, und daß dergleichen Holz aus Bürger- oder Unterthanen Heiden kömmt; so werden auf diesen Fall folgende Vorschriften ertheilet:

1.) Ist der Guthsbesitzer krank, oder verreiset, und hat weder einen Administratorem noch Pächter, so muß das Attest entweder von dem Justitiario oder Prediger, oder dem etwanigen

wanigen Wirthschafts-Schreiber ausgestellet, und die Ursache, warum der Eigenthümer das Attest selbst nicht ertheilen können, darinn erwähnet, auch des Ausstellers Pettschaft beygedruckt werden.

2.) Ist das Guth administriret und verpachtet, so lieget dem Administratori oder Pächter ob, darüber mit Bemerkung der Qualität des Holzes ein gültiges Attest zu ertheilen.

Was

3.) Das Holz der Unterthanen anbetrift; so muß solches mit dem Atteste der Schulzen und Gerichten begleitet, und der Erlaubnißschein ihrer Herrschaft, wenn es adeliche, und des Königlichen Forstbedienten, wenn es Amts-Unterthanen sind, beygebracht werden, wie denn auch ein blosses Attest der Herrschaft oder nach No. 1. & 2. bey deren Abwesenheit oder Krankheit, der daselbst gedachten Personen, oder eines Unserer Forstbedienten, hinreichend ist.

Wie denn auch

4.) Das Holz aus Bürgerheiden mit einem Attest der Heideverordneten begleitet werden soll.

Uebrigens muß in denen zu ertheilenden Attesten derjenige, der das Holz zur Stadt- oder Schneide-Mühle bringt, exprès benannt; so wie auch die Länge und Stärke des Bau- und Nutz-Holzes, oder die Quantität des Brennholzes und der Borke, nahmentlich bemerket seyn; widrigenfalls und wenn hierunter nicht diese und vorstehende Vorschriften beobachtet werden, das Attest als ungültig verworfen, und die gesetzmäßige Strafe der Confiscation eintreten soll. Signatum Stettin den 23sten Julii 1785.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

6. Chur-

6.

Chur-Braunschweigisches General-Ausschreiben, die Beschleunigung der Rechnungs-Stellung betreffend.

Unsere ꝛc.

Obgleich Königl. und Churfürstl. Cammer es Sich beständig zum angelegentlichen Augenmerk genommen hat, das Amts-Rechnungswesen, dessen gute Ordnung hauptsächlich darauf beruhet, daß die Amts-Register so bald, als möglich ist, verfertiget und abgeleget werden, solchergestalt zu befördern und zu betreiben, daß nach dem Inhalte der Ausschreiben vom 3ten May und 5ten Sept. 1752. die kleinere Amts- Zoll- und andere- vor Königl. Churfürstl. Cammer abzulegenden Register vor dem Ablaufe des Monats October, die größere aber vor Beendigung des Monats December, nach dem Schlusse des Register-Jahrs, zur Revision und Abnahme eingesandt seyn sollen; So haben Wir doch nicht ohne Mißfallen bemerken müssen, daß einige Rechnungsführer diese- für sie selbst, für ihre Erben und für ihre Bürgen so wohlthätige Verordnung, alles Erinnerns ohnerachtet, nicht allein nicht beobachten, sondern auch gar oft verschiedener nichtiger Entschuldigungen sich bedienen, um mit ordnungsmäßiger Einsendung der Register befristet zu werden, und einen ihnen selbst schädlichen Aufschub zu erhalten.

Gleichwie Wir aber nicht gemeynet sind, diesem für die Herrschaftlichen Cassen so nachtheiligen Betragen weiter nachzusehen, vielmehr alle Aufmerksamkeit noch ferner darauf richten werden, zu entdecken, in wie fern die Rechnungsführer, welche mit ihren Registern, über das gesetzmäßige Ziel hinaus, zurück-

bleiben,

blieben, mit der Hebung und Rechnung in Unordnung gekommen sind, und durch das Zurückbehalten der Register solche zu verstecken, und eines Jahres Hebung mit der andern zu vermischen, sich nicht entsehen; Also wollen Wir auch das Amts-Rechnungswesen in die gehörige Ordnung schlechterdings gebracht wissen, und deshalb weder Entschuldigungen, noch andere nur zum Aufenthalt abzielende Ausflüchte weiter annehmen oder gelten lassen. Damit aber solche säumige Rechnungsführer wegen Uebereilung sich zu beschweren keine Ursache haben; so verordnen Wir hiemit:

1. daß alle grössere Amts- und übrigen Register vom 1sten May 1784. bis dahin 1785. vor Ablauf des Monats September 1786., die kleinere aber vor Ablauf des Monats Julius 1786.
2. daß alle grössere Amts- und übrigen Register vom 1sten May 1785. bis 1786. vor Ablauf des Monats Februarii 1787., die kleinere hingegen vor Ablauf des Monats December 1786.
3. daß alle grössere Amts- und übrigen Register vom 1sten May 1786. bis 1787. vor Ablauf des Monats December 1787., die kleinere aber vor Ablauf des Monats October 1787. mithin zur verordnungsmäßigen Zeit, gehörigen Orts eingesandt seyn sollen.

Hiebey verstehet es sich aber von selbst, daß man die frühere Einbringung der Register vor Ablauf solcher Termine nicht untersaget haben will, sondern es bleibet vielmehr dabey, daß selbige, sie seyen von welcher Gattung sie wollen, so früh als nur immer geschehen

geschehen kann, zur Revision eingesandt werden müssen, und also die Absicht nur dahin gerichtet sey, daß jene Termine nur die äußersten sind, welche zur Einsendung der Register verstattet werden können.

Bey dieser Einrichtung haben die fleißigern Rechnungsführer die beste Gelegenheit, ihren bisher bewiesenen, nicht unbemerkt gebliebenen rühmlichen Dienst-Eifer noch weiter zu bethätigen, und mit dem ihnen anvertraueten Amts-Rechnungswesen immer weiter vorwärts zu rücken, die nachläßigen Rechnungsführer aber haben Zeit genug, sich von ihrer bisherigen Verschuldung wo nicht los, doch selbige verzeihlicher zu machen, und mit dem Rechnungswesen zu ihrem eigenen Besten nach und nach in Ordnung zu kommen.

Wir zweifeln nicht, die sämtlichen Rechnungsführer werden dieser das Herrschaftliche und ihr eigenes Wohl bezielenden Verordnung um desto williger die schuldige Folge leisten, da Wir keinen Anstand nehmen wollen, Sr. Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, den Fleiß und die Betriebsamkeit derjenigen Rechnungsführer, welche bisher ihren Pflichten in diesem Stücke getreu geblieben sind, und welche nach obiger Vorschrift damit wiederum in Ordnung zu kommen sich vorzüglich bestreben, bey vorfallenden Gelegenheiten nicht allein anzurühmen, sondern auch bey Dienst-Besetzungen auf ihre Verbesserung vorzüglich vor andern Bedacht zu nehmen, dahingegen die ferner nachläßig bleibenden Rechnungsführer nicht allein mit den bestimmten Strafen angesehen, sondern auch sofort auf ihre Kosten Commißionen zu Verfertigung der Register und Untersuchung des Cassen-Bestandes angeordnet werden sollen, und mit der äußersten Strenge gegen sie verfahren werden muß.

Da

Da auch bemerket worden, daß ein Theil der Rechnungsführer dasjenige nicht zeitig genug vorbereiten, was zu Beförderung der Register-Arbeit nöthig ist, und die, über die Special-Rechnungen auch übrige Rechnungs-Posten erforderliche Belege und Ratificationen, gegen die Vorschriften in der Instruction vom 6ten Jun. 1736. und in den Ausschreiben vom 7ten Sept. 1742, 18ten May 1753, 26sten August 1755, 13ten Novbr. 1764, und 19ten Decbr. 1767, so wenig in Zeiten nachsuchen, daß sie vielmehr damit über die bestimmte Zeit zurückbleiben, oder wohl gar bis dahin verschieben, daß sie an Einsendung der Register erinnert werden, und dann in den, durch ihre eigene Versäumniß veranlasseten Mangel der Ratificationen eine Entschuldigungs-Ursache zur höchsten Ungebühr zu finden glauben; So wird dasjenige, was in oberwehnter Instruction, und in den angeführten Ausschreiben hinlänglich und deutlich vorgeschrieben worden, zur unausgesetzten Befolgung wiederholet, überdem aber auch hiemit verordnet, daß, wenn die Bau-Rechnungen, wegen der unvollendeten Baue, oder wegen ermangelnder Nachsicht und Unterschrift der Landbau-Bediente, noch nicht eingesandt werden können, Ratificationen auf Abschlag vorschriftsmäßig und in Zeiten gesuchet werden sollen. Würde übrigens ein Rechnungsführer irgend eine Einnahme oder Ausgabe, welche Unsere Ratification erfodert, in Berechnung bringen, dabey aber in termino oder ante terminum der Register-Abnahme auf die in dem Ausschreiben vom 7ten Septbr. 1742. vorgeschriebene Weise zu dociren nicht vermögen, daß wenigstens 4 Wochen vor jenem Termino die erforderliche Ratification nachgesuchet worden, so soll ein solcher Rechnungs-Post aus dem Register weggeworfen, die etwa

zu viel in Ausgabe gebrachte Summe sofort executive beygetrieben, die Register auf dessen Kosten umgeschrieben und abgeschlossen, auch derselbe noch überhin mit einer von Uns zu bestimmenden Strafe angesehen werden. Wir ꝛc.

Hannover den 6ten Merz 1786.

Königl. Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. Cammer verordnete Cammer-Präsident, Geheimte-Räthe, Geheimte-Cammer- auch Cammer-Räthe.

D. A. v. Wenckstern.

7.

Chur-Braunschweigisches weiteres General-Ausschreiben, die baldige Stellung der Rechnungen betr.

Unsere ꝛc.

In Beziehung auf unser neuliches Ausschreiben vom 6ten Mart. g. J. wegen ordnungsmäßiger Einsendung der Amts-Register wiederholen Wir hiemittelst nochmalen nebst dessen gesamten Vorschrift, auch besonders die darinn enthaltene Erinnerung wegen zeitigerer Einsendung der Ratifications-Berichte deren verschiedene zeither noch sehr verspätet eingekommen sind;

Und da zu ordnungsmäßiger Einsendung auch baldiger Abnahme der Amts-Register auch die zeitige Einsendung der Forst-Register ganz ohnbedingt erforderlich ist, wegen deren zeither verspäteten Einsendung aber die Forst-Rechnungs-Führer gar häufig zur Entschuldigung anführen, daß die signirte Holz-

Wer-

Verzeichnisse und dazu gehörige Ratificationes erst sehr spät eingeholet werden; So wird auch dieserhalb so ernstlich als zu ohnmangelhafter Befolgung erinnert

all solche zu den Forst-Registern gehörende Ratificatoria und Belege spätestens im Monat April oder May, wie von guten und fleißigen Rechnungs-Führern auch schon geschiehet, einzuholen,

und daran keinen Mangel erscheinen zu lassen. Wir rc.

Hannover den 18ten August 1786.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig-Läneb. Cammer verordnete Cammer-Präsident, Geheimte-Räthe, Geheimte-Cammer- auch Cammer-Räthe.

D. A. v. Wenckstern.

8.

Herzoglich-Sachsen-Coburgische General-Verordnung das Ziegen-Halten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen rc.

Fügen hiemit zu wissen: Obschon in dem 4ten §phen des 5ten Haupt-Puncts der im Jahr 1707. in Unsern hiesigen Herzoglichen Landen publicirten Forst- und Jagd-Ordnung ausdrücklich vestgesetzet worden, daß Niemand einiges Ziegen- oder Geißvieh zu halten erlaubt seyn solle, der selbiges nicht von seinem Eigenthum ernähren kann, und diejenigen, welche dergleichen Vieh auf diese Art zu halten im Stande, solches lediglich in Ställen, und ohne daß es vor den Hirten getrieben werde, sollen halten

 dürfen,

dürfen, hiebey auch den armen Unterthanen, welche keine Kühe zu ernähren vermögend, einige Stücke Ziegen-Vieh aufzustellen nachgelaßen, mithin bey dieser Anordnung sowohl die Schonung der Waldungen, als das Beste der Unterthanen beabsichtiget worden, gleichwohlen zu Unserm großen Mißfallen seit mehrern Jahren her über das gesetzwidrige übermäßige Ziegenhalten in Unsern hiesigen Landen häufige Beschwerden geführt worden, indem der begüterte Unterthan außer den Kühen gleich dem armen auch noch Ziegen gehalten, und in Ansehung der Kleinhäusler ebenfalls hierunter mancher Mißbrauch zu Schulden gebracht worden; Wir aber solchem Unwesen fernerhin nachzusehen nicht gemeinet, vielmehr die angezogene Vorschrifft der hiesigen Forst- und Jagd-Ordnung, so wie der verschiedentlichen darauf ergangenen Rescriptorum durch Erlaßung eines eigenen Regulativs auf das Neue zu bestätigen und einzuschärfen der Nothwendigkeit befunden: Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiemit, daß

1. Diejenige Unserer Unterthanen, welche Kühe zu halten und zu ernähren im Stande sind, bey Strafe 1. Mfl. gar kein Ziegenvieh halten sollen, wenn sie nicht außer der Nothdurft für die Kühe, so viel Futter annoch übrig haben, daß eine Ziege im Stall davon ernährt werden kann, oder einer der Nothfälle, deren das unterm 2. Oct. 1758. an das Forstamt zu Zelle erlassene Rescript Erwehnung thut, und wo alten abgelebten und kränklichen oder solchen Personen, deren Kinder nach Absterben der Mütter mit Ziegenmilch aufgezogen werden müßen, und sonsten dergleichen Fällen, auf davon beym Amt oder dem Forstbedienten zu thuende Anzeige, Ziegen zu halten, nachgelaßen worden, eintreten solte, und obschon

2. Den-

2. Denjenigen Kleinhäuslern, welche zwar keine Kühe ernähren, jedoch nach Ermäßigung des Amts eine Ziege auf rechtmäßige Weise auszuwintern vermögen, wie solches durch ein unterm 26. Jun. 1755. an das Forstamt zu Zelle erlaßenes Rescript bereits gestattet worden, eine alte Ziege zu halten nachgelaßen bleiben soll, so sollen sie jedoch deren mehrere aufzustellen sich nicht nur gänzlich enthalten, sondern auch die Mehrung davon, jedes Jahr zu Martini abschaffen, und dabey

3. Die alte Ziege samt den jungen im Stall zu ernähren gehalten, dagegen aber, wenn es nicht mit Bewilligung der Gemeinde geschehen sollte, keineswegs erlaubt seyn, selbige auf die Felder, am allerwenigsten aber in die Waldungen, sie seyen Herrschaftliche oder Privat-Hölzer, zu treiben oder treiben zu laßen erlaubt, sondern das Hüten der Ziegen in Wäldern, an Zäunen und Hecken, bey 3. Mfl. Strafe und unter der Androhung, daß außerdem im Betrettungs-Fall, die Ziegen sogleich todtgeschoßen werden sollen, verboten seyn. Nicht minder wird auch

4. Das ungebührliche Laubstreifen und alle andere dergleichen Arten von Futterentwendung hiemit wiederholt ernstlich untersagt, und sollen sämtliche Forstbedienten hierauf die strengste Aufsicht zu halten hiemit angewiesen seyn.

5. Den Hausgenoßen soll das Ziegenhalten, wenn sie nicht einen Garten oder andere Grundstücke besitzen, bey Vermeidung 2. Mfl. Strafe gar nicht zugelaßen, und von dieser Anordnung, nur arme Wittwen und die im 1 Spho angegebene Nothfälle ausgenommen, der Hausherr aber die ordnungswie-

drige Ziegenhaltung beym Amt oder dem Forstbedienten sofort anzuzeigen schuldig, im Unterlaßungs-Fall aber für seine Hausgenoßen mit seinem eigenen Vermögen dieserhalb für Schäden, Strafe und Kosten zu haften verbunden seyn. Daferne jedoch

6. Ein Kleinhäusler oder Hintersaße eine Kuh oder Ziege ehrlicher Weise durch eigenes Gut oder erweislichen Zukauf des Futters zu überwintern im Stande seyn sollte, welches dem Arbitrio des Beamten und der pflichtmäßigen Aufsicht des Försters überlaßen wird; so soll auf diesen Fall die Gemeinde, zumahlen wann selbige der Herrschafftlichen Trifft berechtiget, dergleichen Vieh eines Kleinhäuslers oder Hintersaßen, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Viehzeche ihrem Gemeinde-Hirten mit vortreiben zu läßen schuldig und gehalten seyn.

Damit nun dieser Vorschrifft nach allen Punkten hinkünfftig genau nachgelebet werde, so sollen nicht nur fleißige Visitationes gehalten, sondern auch von den Förstern alljährlich richtige Specificationen über die an jedem Ort vorhandene Ziegen in Unsere Fürstl. Aemter übergeben, auch die Uebertrettere dabey angezeigt und gebührend bestraft werden, immaßen Wir denn sowohl allen Unsern höhern und niedern Judiciis, in specie aber Unsern Forstämtern und Forstbedienten hierüber sträcklich zu halten hiemit anbefehlen, als auch allen und jeden Unserer Unterthanen hierwider auf keinerley Weise zu handeln so gnädig als ernstlich gebieten. Wornach rc.

Salfeld den 29. Jul. 1786.

(L.S.)

Ernst Friederich Herzog zu Sachsen.

9. Chur-

9.

Chur-Braunschweigische Verordnung, den Eröffnungs-Termin der Koppel-Jagden betr.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst rc.

Es sind in mehrern Gegenden Unsrer Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen zeither verschiedentlich darüber Beschwerden geführet worden, daß bey der in manchem Sommer durch eintretende Witterung verspätet werdenden Erndte, durch frühzeitige Ausübung der Koppel-Jagden, bey noch nicht eröfneten Feldern, beträchtlicher Schade und Verderb an den Feld-Früchten verursachet werde.

Auf die desfalls von Unsrer Landes-Regierung mit Unsrer Cammer und Unserm Ober-Jägermeister sowohl, als mit Unsrer getreuen Calenbergischen und Grubenhagischen Landschaft gepflogene Communication ist von allen Seiten dafür zu halten bezeuget, daß zu Vermeidung des besagten aus dem frühzeitigen Gebrauch der Jagd in den Koppel-Jagd-Bezirken Unserer vorbenannten Fürstenthümer entstehenden Nachtheils, das kürzeste und würksamste Mittel seyn werde, die in der Landes-Verordnung vom 10ten Jun. 1777. bis zum 24sten August jeden Jahres bestimmte ordentliche Hege-Zeit in Absicht der Koppel-Jagden in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen bis zum 1sten September jeden Jahrs auszudehnen und zu erstrecken.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, dieses rathsame Gutachten, welches Wir den Rechten und der natürlichen Billigkeit überall gemäß zu seyn erachten, hiedurch landesherrlich zu bestätigen; Und verordnen demnach kraft dieses:

daß in den Koppel-Jagd-Bezirken Unsrer Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen denen zur Jagd-Berechtigten nicht zeitiger als jährlich vom ersten September an die Jagd auszuüben verstattet seyn; mithin künftig die ordnungsmäßige Hege-Zeit in den besagten Jagd-Bezirken bis zum ersten September jeden Jahrs fortdauren solle.

Gleichwie es im übrigen bey dem Inhalt und den Vorschriften der vorangezogenen Landes-Verordnung vom 10ten Jun. 1777. in allem sein Bewenden behält, die gegenwärtige Verordnung auch nur auf die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen ihre Anwendung findet; So ist selbige in besagten beiden Fürstenthümern auf gewöhnliche Art zur öffentlichen Publication zu bringen, und auf deren Befolgung von Unsern Forst- und Jagd-Bedienten gehörig zu achten.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 25sten May 1787. Unseres Reichs im Sieben und zwanzigsten.

(L.S.)

George Rex.

J. F. C. von Alvensleben.

10. Fürstl.

10.

Fürstl. Fuldische Provisional-Forstverordnung wegen des Bau- und Werkholzes.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich Bischof und Abt zu Fuld, des heiligen römischen Reichs Fürst, Ihro Majestät der römischen Kaiserin Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas ꝛc. ꝛc. sehen Uns aus landesväterlicher Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen und ihre Nachkommen, zu Vorkommung des besorglichen künftigen Mangels an Bau- und Werkholz, gnädigst bewogen, folgendes vorläufig bis zu der hiernächst erscheinenden allgemeinen Landes-Forstordnung zu verfügen:

1.

Ohne äusserste Noth und wahren Nutzen sollen Unsere Unterthanen nicht neu bauen, vielmehr dahin beflissen seyn, ihre stehende Gebäude zeitlich und dauerhaft zu unterhalten, damit durch deren Vernachlässigung sie nicht vermüßiget werden, mit drückenden Kösten neu zu bauen. Ueberflüßige und unnütze Gebäude sollen aber ganz vermieden werden, worauf nach den unten noch folgenden Maßregeln Unsere Beamten sorgfältig zu wachen, und überhaupt den Unterthanen, sonderbar auf dem Lande, mit zweckmäßig- und der Landesökonomie nutzbaren Anleitungen an Handen zu gehen haben.

2.

Würde aber die Nothdurft oder der wahre Nutzen neue Gebäude erfodern: so sollen alsdenn jedoch die Schwellen wenigstens 3 Schuhe, und wenn die Gebäude am Wasser oder doch an sehr feuchte Orte zu stehen kommen, nach Erfoderniß wohl 4 bis 5 Schuhe über der Erde untermauert,

oder das ganze untere Stockwerk von Steinen, wo solche vorhanden, aufgeführet, und sowohl die Unterschlags- als die untere Stockwerksmauer mit rauhen Quatern, oder sonst haltbaren großen Mauersteinen in angemessener Dicke hergestellet werden.

3.

Zu den erwehnten Schwellen sollen auch keine hochstämmige- und im beßten Wachsthume befindliche fruchtbare oder zu anderem nützlicheren Gebrauche dienende, sondern nur kropfige kurze Eichen zu 8, 10, 12, 14, bis 16 Schuhe lang verwendet, ingleichem die Schwellen daraus nicht dicker und breiter als zu 8 bis 10 Zolle geschnitten werden, da dann aus einem solchen Eichenstumpfe nach Verhältniß seiner Dicke vier auch mehrere Schwellenstücke zu erzielen, diese Schwellenstücke aber von dem Zimmermann in dem aufführenden Gebäude wohl zusammen zu stoßen und haltbar zu verbinden sind.

4.

Ueberhaupt soll nur zu Schwellen, Stöcken, Mauerlatten, Riegeln, Bändern und übrigem auswendigen Bauwesen, so im Wetter stehet, Eichenholz und zwar nur in vorgedachten kurzen Stümpfen; zu den inwendigen Wänden, zu Balken, Sparren, Latten und allem anderen aber, so nicht im Wetter stehet, Tannen- Aspen- Birken- und dergleichen schickliches Holz verwendet werden, jedoch allenfalls das inwendige von Stallungen ausgenommen, wo zu den inwendigen Balken und Stöcken gleichmäßig kurze Eichenstümpfe verbraucht werden können. Eben um deswillen aber, weil das Inwendige der Gebäude wegen beginnenden Mangel des Eichenholzes nur aus Tannen- Aspen- Birken- und dergleichen Holz gefer-

gefertiget werden darf, hat die Polizey-Aufsicht Unserer Aemter desto sorgfältiger zu wachen, damit die Schlöte feuerfest hergestellet, somit hiedurch sowohl als sonsten überhaupt Unserer Verodnung vom Kaminfegen rc. nachgelebet, und die Feuersgefahr entfernet werde.

5.

Besonders soll auch zu Stick- oder Schaalholz kein Eichen- sondern Weiden- Birken- Aspen- und Heimbuchenholz genommen werden.

6.

Was an Bauholz von alten Gebäuden annoch brauchbar, soll zu den neuen wieder verwendet werden.

7.

Zu Blankenzäunen und Stacheten soll den Unterthanen kein Holz abgegeben werden, sondern sie sollen statt solcher lebendige Zäune, oder, wo Steine vorhanden sind, trockene oder andere Mauern führen.

8.

Deichsel, Pfluggrengen und dergleichen dörfen nicht ferner, wie bisher mißbräuchlich geschehen, aus jungem Eichenholz, sondern von Birken- Heimbuchen- und dergleichen Holz gefertiget werden.

9.

Wo Steine vorhanden sind, soll zu den Trögen kein Holz angewiesen, auch die Krippen nicht aus ganzen Stämmen gehauen, sondern solche aus zusammengefügten eichenen Bohlen hergestellt werden.

10.

Zu Brücken und Steegen soll auch, sofern es nur immer thunlich, kein Holz verwendet, sondern diese von Stein aufgeführt werden.

11. Bau-

11.

Bauholz zu Brennholz zu verwenden, wird hiemit Unseren Unterthanen unter geschärfter Ahndung verbotten.

12.

Es soll auch von Unseren Unterthanen mit Bau- Werk- und Brennholz keine Gewerbschaft ausser Land ohne Unsere gnädigste Special-Erlaubniß getrieben, sondern der dawieder Handelnde mit Confiscation des Holzes und fernerer willkührigen Strafe angesehen werden.

13.

Zu Aussparung des Nutz- und Schirrholzes für die Handwerker und übrige Unsere Unterthanen sollen, auch mit Hintansetzung Unseres eigenen Interesse, noch zur Zeit und bis auf Unsere weitere Verfügung keine Spän- oder Schleissenbäume in allen Unseren Forsten abgegeben werden.

14.

Wenn Bauholz von Uns geschenket wird, darf solches nicht wieder verkaufet, noch sonst verwendet werden. Der dawider Handelnde verlieret nicht nur das Holz, sondern soll auch noch mit 10. Rthlr. Strafe angesehen werden. Beamte und Revierjäger haben hierauf ein genaues Augenmerk zu hegen, auch soll des Endes der Revierjäger dem Beamten sowohl von dem geschenkten Holze, als dem allenfalls wahrgenommenen Misbrauche desselben, alsbald Nachricht ertheilen, der Beamte aber dieses Holz, wo es nur immer angetroffen wird, in Beschlag nehmen, und davon Unserer nachgesetzten Rentkammer zur weiteren Verfügung, ob es bey Unseren im Lande befindlichen Fürstlichen Gebäuden verwendet, oder mit Zuziehung des Revierjägers anderweit verkaufet werden solle, den Bericht unverzüglich erstatten.

15.

Alle Stämme, so zu Bau- und Werkholz angewiesen werden, sollen doppelt, nämlich einmal unten gleich oben der Wurzel, und das zweytemal am Stamme gewaldaxet werden, damit man wegen der Entwendung desto leichter nachspüren könne.

16.

Auf daß aber Unsere gnädigste Absicht wegen Ersparung des Bauholzes desto zuverläßiger erzielet werde: so soll sogleich itzo in jedem Unserer Ober- und Aemter ein, auch nach Erforderniß zwey tüchtige und redliche Zimmerleute unverzüglich ausgesuchet und dahin verpflichtet werden, daß ein jeder

a) die vom Amte wegen des Bauwesens der Unterthanen ihm beschehende Aufträge getreulich und ohne Betrug vollziehen, sofort

b) bey Einsicht des von dem Unterthan vornehmen wollenden neuen oder alten Bauwesens und Fertigung der Verzeichniß über das zu ein oder dem anderen nöthige Bauholz der gegenwärtigen Verordnung genau nachkommen, dem zufolge aber in solche Verzeichniß nur zu dem Auswendigen, ins Wetter zu stehen kommenden Bauwesen, als: zu den Schwellen, Stöcken, Mauerlatten, Bändern und Riegel, Eichenholz und zwar nur kurzes sogenanntes Stumpfholz; zu dem inwendigen Bauwesen aber, so nicht im Wetter stehet, als: zu inwendigen Wänden, Balken, Sparren, Latten u. s. f., nur Tannen- Aspen- Birken- und dergl. schickliches Holz (die inwendige Balken und Stöcke in den Stallungen ausgenommen, wozu allenfalls auch kurzes Eichenholz verwendet werden kann) se-

zen, und allen Ueberfluß dabey vermeiden, auch bey neuen Gebäuden auf das alte noch brauchbare Holz fordersamste Rücksicht nehmen, imgleichen, da er selbst das Bauwesen von dem Eigenthümer accordiren würde, zu einer der benannten Gattungen des Bauwesens kein anderes Holz, als was zu jeder Gattung hierinn bestimmt ist, verarbeiten, und überhaupt überall treu und redlich verfahren wolle. So wahr ihm Gott helfe und sein heiliges Wort!

Sollte etwa in ein- oder dem anderen Amte kein tüchtiger Zimmermann vorhanden seyn; so wäre ein solcher aus einem Unserer nächstgelegener Aemter auszuersehen, und in vorstehender Maaße zu verpflichten.

17.

Für die Anweis- und Hauzeit des Bau- und Werkholzes bestimmen Wir für das laufende Jahr aus bewegenden Ursachen blos den nächst eintretenden Monat November, binnen welchem alles Bau- und Werkholz angewiesen und gehauen, auch das Oberholz und Reisig davon aufgemacht, jedoch nicht ehender abgeführet werden solle, als bis mit Anfange des darauf folgenden Decembermonats von Unseren Deputirten das gefällete Bau- und Werkholz nebst dem Oberholz und Reisig eingesehen und aufgenommen worden ist.

18.

Für das folgende Jahr und künftig bis auf Unsere allenfallsige anderweite Verfügung bleibet aber nebst dem November auch der December zur Anweisung und zum Hiebe des Bau- und Werkholzes offen.

19.

Wer also Bau- und Werkholz nöthig hat, muß sich dermal unverzüglich und in Zukunft annoch zeitlich vor Ablauf der bestimmten Hauzeit bey demjenigen Amte, worunter er gesessen, melden, welches hiemit angewiesen wird, das gefodert werdende Werkholz nach der Nothdurft, Handthierung und dem Zustande des Begehrenden unentgeldlich zu bescheinigen, in Betref des Bauholzes aber fordersamst durch den angestellten geschwornen Zimmermann die Nothdurft pflichtmäßig einsehen, verzeichnen und bescheinigen zu lassen, sodann auch selbsten, wenn nichts erhebliches dabey zu erinnern oder abzuändern vorkommen sollte, diese Bescheinigung mit der Amtsunterschrift, jedoch ebenfalls unentgeldlich zu bestärken, indem ohne diese Bescheinigung, auch ohne genugsame Vorsicht wegen der sicheren Zahlung des Werths, kein Bau- und Werkholz angewiesen werden solle.

20.

Um auch die Zimmermannsbescheinigung über das Bauholz näher zu prüfen, hat das Amt von demselben die Verzeichniß dahin einrichten zu lassen, daß daraus erhelle:

a) Der Gegenstand des Bauwesens, und bey einem neuen Baue die Länge, Höhe und Tiefe oder Breite desselben.

b) Wie viel Schuhe 8, 9, oder höchstens 10 zölliges Eichenholz zu den Unterschwellen,

c) Wie viel Schuhe dergleichen 7 bis 8 zölliges zu Vorschwellen,

d) Wie viel Schuhe dergleichen 7 bis 8 zölliges zu Stöcken,

e) Wie viel Schuhe 7 zölliges Eichenholz zu Bänder

der und Riegeln ꝛc., zum auswendigen im Wetter stehenden Bauwesen; sodann

f) Wie viel Schuhe 10 zöllige Tannen oder Aspen zu Kehl und anderen Balken,

g) Wie viel Schuhe 4 zöllige Aspen, Birken oder Tannen zu Sparren,

h) Wie viel Tannen, Aspen oder Birken zu Latten, und

i) Wie viel Saalweiden, Aspen-Birken, und dergl. Holz zu Stick- oder Schaalholz erforderlich seyen, auch daß bey einer jeden Gattung die Zahl der Stämme nebst ihrer Länge und Dicke überall vorliege.

21.

Der geschworne Zimmermann empfängt für seinen Gang, und die, wie vorsteht, genau und ordentlich eingerichtete Bauholzverzeichniß von neuen Gebäuden vom Bau-Eigenthümer 30. kr., und von blosen Reparaturen die Hälfte mit 15. kr. Wenn dieser Zimmermann aber das Bauwesen von dem Bau-Eigenthümer in Accord oder sonst zu machen selbst übernimmt, fällt die besondere Erhebung dieser Gebühren ab.

22.

Geflissentliche Fehler des geschwornen Zimmermanns bey Fertigung der Bauholzverzeichnisse sollen nach Befund ernstlich geahndet werden, und wenn überhaupt sowohl die geschworne als andere Zimmerleute im Lande sich in Verarbeitung des Holzes zu den Gebäuden, auch die Maurer in Herstellung der Unterschlags- oder unteren Stockwerksmauer, ingleichem derer Schlöte nicht sträcklich nach dieser vorliegenden Verordnung halten, so soll ein jeder für den ersten Fall mit 10. fl. Strafe; und bey wiederhohlten Vergehungen sogar mit Verlust seines Handwerkes angesehen werden.

23. Im-

23.

Finden auch Unsere Forstrechnungsführer und Revierjäger aus näheren Bewußtseyn der Umstände des in Frage seyenden Bauwesens, daß die vom Zimmermann gefertigte Bauholzverzeichnisse entweder überhaupt, oder in der Gattung des begehrenden Holzes eine ungebührliche Uebermaße enthalten: so erfordert ihre Pflicht für die Ersparung des Bauholzes, nur das eigentliche und wahrhaft nothdürftige mit gebührender Zahlungssicherheit abzugeben, und die Fehler der Holzverzeichniß dem betreffenden Amte mitzutheilen, welches sodann zu seiner selbsteigenen künftigen Maßnahme sich daraus zu ersehen, und die wirklich erfundene Fehler an dem Zimmermann zu ahnden hat.

24.

Alle die von den geschwornen Zimmerleuten gefertigte und von den Aemtern mitunterschriebene Bauholzverzeichnisse mit denen vom Forstrechnungsführer oder den Revierjägern darunter zu setzenden allenfallsigen Anmerkungen sollen sämmtlich aufbewahrt, und von den Forstrechnungsführern bey ihren Rechnungs-Terminen an Unsere Hof- und Rentkammer übergeben werden, welche solche zu durchgehen und hieraus zu bemessen hat, in wie ferne überall gegenwärtiger Unserer Provisional-Forstverordnung nachgekommen worden, oder was nach Umständen ferner zu verfügen sey.

25.

Wer mit seiner Baunothdurft binnen der im vorhergehenden §. 19. bestimmten Anweis- und Hauzeit sich nicht zeitlich meldet, hat sich selbsten beyzumessen, daß er für diesesmal aus Unseren Forsten kein Bauholz empfängt.

26.

Würde sich jedoch erst nachher ein Nothbaufall äusseren, wovon dem Bau-Eigenthümer vorher nichts bekannt gewesen, und es als ein wahrer Nothfall nach vorgängiger Untersuchung des Amtes und des geschwornen Zimmermanns erkannt würde: so soll zwar auch ausser der bestimmten Anweis- und Hauzeit dem betreffenden Unterthan das nöthige Bauholz nach der vom Amte mitunterschriebenen Zimmermannsverzeichniß aus Unseren Forsten schleunig verabfolget, jedoch von dem Revierjäger solches an den vorgesetzten Rechnungsführer unverzüglich einberichtet werden.

27.

Wir befehlen auch hiemit gnädigst, daß alle Bau- und Werkstämme, so viel wegen der noch nicht überall vorhandenen großen Baum- und Schrotsägen nur immer geschehen kann, abgesäget und zu Abwendung des dem Walde hiedurch zugehenden Schadens auch des Holzabgangs, nicht mit der Axt gehauen werden.

28.

Da auch die Erfahrung leider! gelehret, wie durch das Steckenschneiden der jungen Eichwaldung großer Schaden zugehe: so verbieten Wir hiermit vorsorglich Unseren Unterthanen das Tragen eichener Stecken unter 1. fl. Strafe; auch wollen Wir, daß aller Frevel, so in den Eichwaldungen, und vorzüglich den jungen Schlägen begangen wird, besonders nachdrücklich und nach Befinden, allenfalls mit Zuchthausstrafe geahndet werde.

29.

Gleichergestalten wollen Wir, daß zu fernerer Holzersparniß die Schweinställe, wo Steine vorhan-

den

den sind, nicht von Holz, sondern von Steinen errichtet, auch durchaus nicht geboblet, sondern zu Beförderung des Abflusses abhängig ausgepflastert oder geplattet, und ebenfalls die Scheidwände in denselben nicht gebrettert, sondern statt derselben Mauerwände mit gehörigen Zuglöchern gemacht, nicht minder die Decke unterm Dache des Schweinstalls zu Beförderung des Dunstauslasses nicht gestickt, noch gewickelt werden sollen.

30.

Ebenmäßig verbieten Wir hiemit ernstlich, und haben Unsere Beamten genau darauf zu sehen, daß die Unterthanen das angenommene Bauholz nicht ferner, wie es bisher öfters geschehen, und in mehreren Dörfern noch itzo wahrzunehmen ist, allzulang unbeschlagen und ungezimmert, auch nicht jeder schädlichen Witterung ausgesetzt offen liegen, sondern solches zeitlich beschlagen, und nach Absicht des Bauwesens schneiden, oder zimmern lassen, ingleichen daß sie solches hiernächst ins Trockene bringen, damit es nicht verstocke oder verfaule, somit zum Bauwesen untauglich werde. Wer diesem entgegen handelt, und auf amtliche Erinnerung in einer angemessenen billigen Frist dieser, zu ihrem eigenen Besten abzweckenden Verfügung, nicht nachlebet, hat zu gewärtigen, daß das Holz an den Meistbietenden verkauft, und das erlösete Geld Unserem Fisco zugeeignet werde.

31.

Unsere nachgesetzte Hof- und Rentkammer hat diese Provisional-Forstverordnung wegen des Bau- und Werkholzes Unserem Oberforstamte, auch allen Unseren Ober- und Aemtern durch gedruckte Exemplarien zur schuldigsten Nachleb- und respect. weiteren

teren Bekanntmachung an die untergeordnete Forstbediente und untergebene Unterthanen schleunig mitzutheilen, auch selbsten pflichtschuldigst mitzuwirken, daß Unser hierinn für die Ersparniß des Bau- und Werkholzes sowohl überhaupt als insonderheit des in den meisten Forsten sich verringerenden Eichenholzes abgesehener gemeinnütziger Zweck förderlichst erreichet werde; wie Wir dann auch von derselben bey vorkommenden hauptsächlichen Anständen jederzeit den unterthänigst-gutachtlichen Bericht gewärtigen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Fuld den 23. October 1787.

Heinrich, B. u. F.

II.

Marggräflich Badische Verordnung, wie es in Ansehung des Holzverkaufs aus den Commun- und Heiligen-Waldungen, und der dabey zu führenden Direction zu halten.

Es ist uns unterthänigst vorgetragen worden, daß es in Ansehung des Holzverkaufs aus den Commun- und Heiligen-Waldungen, und wegen der dabey zu führenden Direction bey Unsern Ober- und Aemtern auch Ober-Forstämtern bisher ziemlich verschieden gehalten worden sey. Um nun hierunter in Unsern sämtl. Fürstl. Landen gleiche Norm einzuführen, verordnen Wir, daß nur allein dem Ober Forstamt die Aufsicht auf die Emporbringung der Commun- und Heil. Waldungen, und Führung einer guten Holzwirthschafft zustehen, somit kein Holz aus besagten Waldungen, es habe Namen, wie es wolle, stehend oder liegend, unter was Vorwand es immer seyn mag, ohne oder über des Ober-Forstamts Anwei-

weisungen gezeichnet, gefällt oder verkauft werden solle.

Bey solchen Holzverkäufen aller Art beschränkt sich des Ober-Amts Obliegenheit blos dahin, zu ermeßen, und dem Ober-Forstamt zu eröffnen, ob die Commun oder der Heilige Geld brauche, und wie viel sie nöthig haben. Das Ober-Forstamt hat alsdann die Auszeichnung des Holzes, die Verkündung des Verkaufs, dessen Vornahme und Ratification so wie Alles dahin einschlagende Allein zu besorgen, bey wichtigern Holzverkäufen der Ordnung nach die Ratification von Unserer nachgesetzten Fürstl. Regierung einzuholen, und nur in denen Fällen, wo in Unserm Namen Holz gekauft wird, *) ist zu Einholung der Ratification von dem Oberamt und Ober-Forstamt gemeinschafftlich oder bey vorwaltender Verschiedenheit der Meynungen von jedem besonders an Unsere Regierung zu berichten. Eben so verordnen Wir, daß künftig aller Holz-Erlöß in denen Gemeinds-Rechnungen von dem Ober-Forstamt selbst und zwar unentgeldlich attestirt, und kein anderer Schein als ein tüchtiger Rechnungs-Beleg angenommen werden solle. Dieses machen Wir euch zu eurer pünctlichen und genauen Nachachtung bekannt, mit dem weitern Bedacht, daß ihr hiernach sämtliche Ortsvorsteher durch Ausschreiben anweisen, und ihre Berichte über die ihnen geschehene Publication binnen 4. Wochen einsenden sollet. Immassen rc. rc. Gegeben Carlsruhe den 11. Aug. 1789.

Carl Friedrich Margf. zu Baaden.

*) In den Ober-Forstämtern Gernspach und Pforzheim wird jährlich mehreres Brennholz aus Commun- und Heiligen-Waldungen von Herrschafftswegen erkaufft und nach Carlsruhe geflößt.

12.

Margräflich Badische Verordnung, wodurch allen Gemeinden der Bezug der Strafen von Forst-Freveln in Commun Waldungen zuerkannt wird.

Carl Friedrich ꝛc. ꝛc.

Nach weiterer Erwägung Unserer wegen Bezug der Forstfrevel-Strafen aus Communwaldungen unterm 12ten Sept. 1787. emanirten Verordnung und mehrerer Uns dagegen gemachten Vorstellungen, finden Wir Uns andurch zwar nicht bewogen, von dieser Verordnung so weit sie die beßere Beförsterung der Gemeindswaldungen und Direction der Strafansäze darinn betrifft, abzugehen, bestättigen solche vielmehr ihres ganzen Innhalts, und versehen Uns deren vollständiger Befolgung, jedoch in der Maase und mit der Erläuterung des Art. 6. derselben, daß allen Gemeinden und zwar ohne Unterschied, ob sie vorhin zum ganzen, oder zu keinem Forstfrevel-Straf Bezug berechtiget gewesen, künftighin der Bezug der wegen Forstfrevel in ihren Communwaldungen angesezt werdenden Strafen, sie mögen von den Fürstl. Forstbedienten oder Gemeinds-Waldschüzen angezeigt werden, zu überlassen seye, wollen aber, daß davon dem Anbringer eben so viel als in den Herrschafft-Waldungen, nemlich eine Terz an sothanen Strafen, als Ruggebühr gereicht, auch aus dem Ertrag derer übrigen $\frac{2}{3}$tel, die etwa auf die Oberforstamtliche Frevelthätigung nöthige besondere Kosten bezahlt werden sollen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben ꝛc. ꝛc. Carlsruhe den 22. Jan. 1791.

13. Fürstlich

13.

Fürstlich-Lippische Forstverordnung, die Behandlung der Waldungen betr.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludewig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Curator und Landesadministrator.

Wir sind überzeugt, daß auf einer guten Forstöconomie der Wohlstand des Staats gröstentheils mit beruhe, indem, bey Anwendung derselben, die Waldungen nicht nur in einem nachhaltigen Bestande und fortwährendem, möglichst gleichem Ertrage an Holz- und Nebennutzungen verbleiben, sondern auch verbessert, mithin bey zunehmender Bevölkerung und Erweiterung der Manufacturen des Landes, die dadurch steigende Bedürfnisse befriedigt werden können.

In dieser Rücksicht haben Wir in Kraft führender Landesadministration durch Fürstliche Rentkammer, mit Zuziehung der Oberforstbedienten, nachfolgende Forstverordnung entwerfen lassen; und wollen, daß solche genau und pünktlich befolgt, auch diese Befolgung von dem Forstmeister Pählig und Oberförster Paulsen in denen, vermöge ihrer Instruction, auf Michaeli jährlich abzustattenden Bereisungsberichten nachgewiesen, mithin deswegen sofort von der Rentkammer das Erforderliche veranlasset werde.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorerinnerungen und Anweisungen.

Behandlung der Eichenwaldung.

1) Bey dem Betrieb aller Forsten, vorzüglich aber der Eichenholzungen, ist es Hauptregel:

Districtsweise, nach dem Verhältniß des Flächen-Inhalts oder der Größe der Reviere, für einen gleichwüchsigen und geschlossenen Bestand zu sorgen, weil alsdann der meiste Zuwachs sowohl quoad quantitatem, als quoad qualitatem, auf einem gewissen Forstraum erfolgen kann.

Diese Regel gründet sich auf unläugbare Wirkungen der Natur, vermöge welcher ein jeder Baum den Stof zum Wachsthum aus der Erde, und zugleich auch aus dem freyen Zugang der Luft und Sonnenwärme erhalten muß.

Ist also der Bestand ungleichwüchsig, so beschattet das höhere Holz die zunächst stehenden niedrigen Stämme, und hindert solche im Zuwachs. Ueberdem sind alsdann die größern Bäume den Anfällen der Winde weit mehr ausgesetzt, können sich einander nicht den nöthigen Schutz und Ruhestand, wie es doch beym geschlossenen Bestande geschiehet, verschaffen; haben daher minderen Zuwachs, verlieren die gute Eigenschaft zu den häufig vorkommenden Bau- und Nutz-Holzbedürfnissen; und bey dem Fällen oder Anhau der Stämme beschädigen oder verderben sie sogar das zunächst stehende geringere Holz.

Ist aber der Bestand einzeln und nicht geschlossen, so ist augenscheinlich auch weniger Zuwachs auf einem gewissen Forstraum, weil wenigere Stämme daran befindlich sind, als daselbst wachsen könnten.

Dabey leiden sie zu sehr von den Anfällen der Winde, treiben sich nicht, wie es beym geschlossenen Bestande geschiehet, nebeneinander in die Höhe, vielmehr werden sie großpöllig und rauh von Aesten; sodann verlieren sie größtentheils die Qualität zum Bau- und Nutzholz, welches doch eigentlich der

Haupt-

Hauptzweck bey dem Anbau des unentbehrlichen und zu so mannigfaltigem Gebrauch höchst nützlichen Eichenholzes ist.

Dieses sind ganz unwiderlegliche Erfahrungsresultate.

Ist die Behandlung der Forsten denselben entgegen, so ist begreiflich, daß solche, je länger je mehr, im Ertrage und Heranwachs guten nuzbaren Holzes vermindert werden.

Soll aber die Nutzung diesen richtigen Erfahrungen entsprechen, so wird man erkennen, daß, nach dem Verhältniß der Größe des Reviers und der Jahre, welche zum Wachsthum des Holzes bis zur Vollkommenheit erforderlich sind, jährlich ein District oder Theil des Ganzen nach Bedürfniß abzuholzen und wieder in einen gleichwüchsigen jungen Holzbestand zu setzen sey.

Wenn demnach die Eiche, nach Beschaffenheit des Bodens, 150 bis 200 Jahre zum völligen Anwuchs erfordert, so wird der 150te oder 200te Theil eines solchen Eichenholzreviers abzuholzen und wieder anzubauen seyn.

Geschiehet denn dieser Anbau immer gehörig und zweckmäßig, so geht daraus hervor, wie die Aufnahme der Forsten bis zur zweckmäßigen Nutzbarkeit oder zur höchsten Stuffe gebracht werden könne.

Nach analogischen sichern Berechnungen kann die jährliche Nutzung eines solchen Reviers, von 200 Morgen groß, über 1500 bis 1800 Cubicfuß des besten Bau- und Nutzholzes, und über 20 Klafter Poll- und Brennholz betragen. Vergleicht man aber diese mögliche Nutzung mit derjenigen, die man bisher aus solchen Revieren gehabt hat, so wird sich

gewiß ein sehr beträchtlicher Unterschied darthun. Davon ist aber der Grund in der, von jeher gefundenen, irregulären Wirthschaft zu suchen, wodurch ein ungleichwuchsiger und einzelner Bestand unterhalten, mithin der Zuwachs des Holzes in der Quantität und Qualität sehr vermindert worden.

Sollen nnn dergleichen ungleich bestandene und deteriorirte Eichenholzungen wieder in bessere Aufnahme gebracht werden, so wird man ferner erkennen, daß nicht nur jährlich verhältnißmäßige Theile des Ganzen abgeholzt, sondern auch dazu diejenigen Theile zuerst gewählet werden müssen, die am schlechtesten, nemlich am einzelnsten und mit dem abständigsten Holze bewachsen sind.

Alle übrige Theile hingegen bleiben bis zu seiner Zeit, da die Reihe der Abholzung an sie kommt, so lange mit aller Hauung verschont; oder es wäre dann, daß eine Zwischennutzung von solchen Stämmen, die von andern unterdrückt oder schon ganz abständig geworden wären, statt finden könnte. Sonst aber darf man von der gegebenen Regel nicht abgehen, wenn anders der Plan der Wiederaufnahme und künftigen bessern Benutzung nicht ganz vereitelt werden soll. Eben so verstehet es sich auch von selbst, daß der Wiederanbau nicht nur mit gleichen Schritten fortgehen, sondern auch so beschaffen seyn müsse, daß er der Erwartung gehörig und ganz entspricht.

Es müssen nemlich zu den Pflanzungen keine andere als recht taugliche Pflanzheister, die frisch und gesund in den Heisterkämpen oder sonst nicht zu alt geworden, nicht kränklich, auch nicht schlank, sondern vielmehr stämmig, etwa zu 2½ bis 3 Zoll dick, und gerade gewachsen sind, ausgewählt werden.

Damit

Damit es aber an solchen guten Pflanzheistern nicht fehlen möge, weil die wenigsten Eichheister, welche in manchen Eichelkämpen angezogen werden, die gehörigen Eigenschaften dazu erlangen; so müssen auch, um die Wahl zu haben, von Zeit zu Zeit hinlänglich große Eichelkämpe angelegt werden.

Aus allem diesen wird man nun einsehen, daß die wirthschaftliche Abgabe einer Eichforst von keinem größern Belange seyn darf, als der Bestand des abzuholzenden verhältnißmäßigen Theils vom ganzen Revier enthält.

Es dürfen also auch keine Anweisungsbefehle, als nur auf so viel Holz und von solcher Qualität, ertheilet werden, als der zu schlagende Theil des Holzbestandes nach der Quantität und Qualität zulässet. Geschiehet es doch, so müssen sie zurückgegeben und dabey Vorschläge, wie sonst das Bedürfniß zu erhalten sey, eröfnet werden.

Wenn nun gleich die Nutzung der Eichforsten für den Anfang sich vermindert, so steiget oder vermehret sie sich aber fast jährlich wieder, so wie die Reihe der abzuholzenden Theile des Ganzen die besser bestandenen Districte trift; und ist diese Wirthschaft einmal im ganzen Reviere rund gewesen, so kann alsdann auch die höchst mögliche Nutzung eintreten, die gewiß, wenigstens 3 bis 4mal so viel als die bisherige, betragen wird, und womit also auch so viel mehrere Bedürfnisse zu befriedigen stehen.

Jede Abweichung hingegen von diesem Plan und ordnungsmäßiger Behandlungsart wird die irreguläre Wirthschaft wieder zur Folge haben, mithin die Aufnahme der Forsten vereiteln.

Ferner ist dargethan, welchermaßen ein gleichwüchsiger und geschlossener Bestand eine Haupterforderniß zur bessern Nutzung der Forsten sey, indem dabey mehrerer Zuwachs in Absicht der Quantität und Qualität erfolgt. Der Anbau des Holzes und die Zupflanzung müssen also insbesondere so geschehen, daß man sich jene Vortheile davon versprechen kann; und dies um so mehr bey den Eichenforsten, weil dabey hauptsächlich die Qualität des Holzes in Betracht kömmt.

Es sind nun zwar nahe Pflanzungen sehr kostbar, und in so fern nicht allerdings rathsam; man kann hierinn aber ein gewisses Temperament auf die Art treffen, daß man nemlich die Zupflanzungen etwas einzelner, als geschlossen, anlegt, und, um gleichwohl den Ruhestand zu erhalten, dagegen desto stämmigere Pflanzheister auswählt, die also wegen ihres ohnehin noch geringen Polles vom Winde nicht so sehr gefaßt und bewegt werden können. Der Stand darf indessen nicht allzuweit seyn, damit, wenn die Pflanzheister etwas größer werden, sie alsdann sich bald schließen und einander den nöthigen Schutz verschaffen können.

Dieses Temperament, in Absicht der Weite des Standes bey den Pflanzungen, wäre also nach Anweisung der Natur ohngefähr 12 bis 14 Fuß.

Nach dem gesetzlichen Pflanzreglement ist aber die Entfernung des Standes bey den Eichenplantagen auf 30 Fuß vorgeschrieben, und ein solcher Stand so sehr einzeln, daß, wenn nicht die Lage des Orts denen gepflanzten jungen Eichen Schutz und Ueberwind verschaft, der eigentliche Zweck des Anbaues dabey gar nicht erreicht werden kann.

Da

Da endlich wegen der Hudegerechtsame der Unterthanen in den Plantagen, gegen die Anlegung der Eichelkämpe in gehöriger Größe und Vielheit, nach Beschaffenheit des Reviers, Widersprüche entstehen können; so ist dabey der Weg der Güte zu wählen, weil durch diese bey der Vorstellung, daß das Recht zu den Mitteln gleiche Kraft mit denen für den Zweck habe, bey weitem das meiste zu bewerkstelligen; im Entstehungsfall aber davon an die Behörde zu berichten ist.

Behandlung der Büchen-Baumwaldungen.

2) Soll ein Büchen Baumholzrevier regelmäßig und der Natur gemäß betrieben werden, so ist zuerst alles schlechte und geringe Unterholz wegzunehmen, eine Durchhauung des Baumholzes, welches noch zu dicht neben einander stehet, hiernächst zu veranstalten; sodann eine Buchmast und eine natürliche Besaamung abzuwarten; zuletzt aber, wenn der Aufschlag unter dem Schutz des Oberholzes zu 1 bis 2 Fuß herangewachsen ist, sämtliches Oberholz nachzuhauen. Wenn nun ferner solche betriebene Oerter geheinet, oder auch zum bessern Fortkommen des Aufschlags durch eine hinlängliche Befriedigung gegen den Anlauf des Viehes gesichert werden: so kann es durchaus nicht fehlen, daß die solchergestalt betriebene Forsten nicht nur in gutem Stande erhalten, sondern auch zu einer weit größern Nutzung gebracht werden.

Ein sogenannter Plänterhau, wo nemlich das beste Baum- und Stangenholz ohne Unterschied ausgehauen, das schlechte und unterdrückte Busch- und Unterholz aber stehen gelassen wird, ist den Grundsätzen einer guten Forstöconomie ganz entgegen.

Die

Die Folgen davon sind, daß der übrig gelassene schlechte Holzbestand nur wenigen Zuwachs hat, weil er durch die Beschattung abstirbt, nicht gute Mast, mithin kein Aufschlag mehr erhalten wird. Gesetzt aber auch, daß der gebliebene Bestand noch ziemlich fortwächst, so wird solcher dennoch von der gehörigen Vollkommenheit sehr zurückbleiben; nie aber einen solchen Wuchs bekommen, daß man Bau- oder Bedarfholz daraus erwarten darf; folglich wird durch eine solche Behauptung die Benutzung der Forsten, wo nicht darüber — doch wenigstens zur Hälfte, heruntergesetzt.

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß auf einem Boden, der mit Heide, Heidelberenkraut, oder andern dem Holzanbau nachtheiligen Gewächsen überzogen ist, mit mehrerer Vorsicht und Ueberlegung bey Treibung solcher Haue zu Werke zu gehen seyn wird, als auf einem durchaus mit Laube und gutem Walddünger belegten Boden. Was hier die Natur wirksam und geschwind verrichtet, erfolgt dort etwas langsamer und mit weniger Kraft; der Endzweck wird aber doch erreicht, wenn man nur die gegebene Anleitung immer vor Augen behält und nach den Umständen benutzt.

Behandlung des Schlagholzes.

3) Der Buchen- und überhaupt der Schlagholzbetrieb ist davon aber sehr unterschieden. Um diesen forstmäßig einzurichten, ist folgendes zu beobachten:

a) zuförderst muß eine Eintheilung auf Schläge, etwa auf 30. — gemacht werden, von denen nachher jährlich einer abgeholzt wird.

b) Bey der Abholzung der Schläge muß dahin gesehen werden, daß insonderheit alles bis auf einige

einige der besten Stangen rein weggehauen werde, diese aber in einer solchen Entfernung von einander stehen bleiben, daß sie nicht zu viel Schatten verursachen, und den Ausschlag vom Stamm und der Wurzel verhindern, gleichwol aber doch erforderlichenfalls auf den etwa bleibenden Blößen eine natürliche Besaamung beschaffen können.

c) Der Hieb muß Ausgangs März oder Anfangs April, und so viel möglich dicht an der Erde geschehen, damit ein desto mehrerer guter Wurzelausschlag erfolgen könne.

d) Muß die Führung der Schläge in solcher Ordnung der Reihe nach veranstaltet werden, damit die Abfuhr des Holzes aus den neuern Schlägen nicht zum Schaden der ältern und wieder bewachsenen Schläge geschehen dürfe.

Wirthschaftliche Abgabe von dem Holzvorrath in die Forst.

4) Wie Forstvermessungen, Eintheilungen und Abschätzungen der Reviere einzurichten, und welche sichere Normalregeln hiebey zu beobachten seyen?

Ueber diese Frage eine ganz richtige, practische und alles zweckmäßige enthaltende Entwickelung zu geben, gehöret nicht hieher; und soll, wenn sämtliche Forsten respective ganz vermessen, in ihren vorigen Vermessungen geprüft, karsirt, und nach ihren Beständen eingetheilt worden, nöthigenfalls eine ausführliche Vorschrift gegeben werden; indeß gereicht es hier schon zu einem zweckmäßigen Unterricht, wenn Bestimmung geschiehet;

Wie stark eigentlich die wirthschaftliche Abgabe von dem Holzvorrath in der Forst, nach Maasgabe des Zuwachses und der Güte des Bodens seyn könne und dürfe?

Dieser-

Dieserhalb ist nun zu bemerken, daß nach allen Erfahrungen, sowohl vom ältern als jüngern Holzbestande, jährlich ein gewisser Theil abständig wird und seinen Zuwachs verlieret.

Nach der Natur der Sache und denen darauf beruhenden Regeln einer wohl eingerichteten Forstwirthschaft muß insonderheit das Abständige zur Abgabe genommen, das Zuwachshabende aber möglichst geschont werden; folglich ist eine Eintheilung nach der Zahl und Stärke der Stämme so irrig als unnatürlich, weil dabey zum Grunde gelegt wird, daß alle junge oder geringe Bäume ohne Ausnahme auch zur vollkommnen Stärke gelangen werden, welcher Voraussetzung jedoch die Erfahrung ganz entgegen ist.

Eben diese hat richtig gelehrt, daß der jährlich abständig werdende Theil des Holzvorraths gegen diesen, in Rücksicht der Quantität, in einem gewissen Verhältniß stehe, mithin darnach bestimmt und ausgemittelt werden müsse.

Dieses Verhältniß der wirthschaftlichen Abgabe von dem vorhandenen Holzvorrathe wäre nun in Absicht der Buchenforsten

a) auf gutem Boden von 1000 Klaftern	33 Klafter
b) auf mittelmäßigem Boden von 1000 Klaftern .	25 —
c) auf schlechtem Boden von 1000 Klaftern . .	18 —

In Absicht der Eichenforsten aber

a) auf gutem Boden von 1000 Klaftern nach Cubicinhalt eben so .	18 Klafter
b) auf mittelmäßigem Boden von 1000 Klaftern .	14 —
c) auf schlechtem Boden von 1000 Klaftern . .	10 —

Diese

Diese Abgaben sind dergestalt abgemessen, daß, wenn eine Forst in gutem Stande ist, solche immerwährend dabey erhalten und gut genuzt werden kann.

Ist solche aber vorhin dem erforderlichen Nachhalt zuwider benuzt worden; so kann sie dennoch bey dieser verhältnißmäßigen Abgabe nach und nach wieder in Aufnahme kommen, und künftig zur vollkommensten Nuzung gebracht werden.

Anlegung der Eichelngärten.

5) Die Methoden wegen Anlegung der Eichelngärten oder Kämpe sind verschieden; die bekanntesten aber folgende:

a) Ein Ort, wo eine solche Anlage geschehen soll, erfordert einen möglichst ebenen Plaz und einen der Eiche angemessenen Boden, welchen jeder Forstmann kennen muß. Dieser muß vor dem Winter tief umgepflügt, und gegen die Beschädigungen des wilden und zahmen Viehes, mit 7 Fuß langen Planken, die stark einzufassen sind, in Befrächtung gebracht werden. Die Braken, welche dazu erforderlich, hat man im Jenner zu hauen, weil sie alsdann nicht zu leicht stocken; und eine solche Beschüzung so lange dauret, bis die Potten völlig pflanz- oder sonst nuzbar werden.

Im darauf folgenden nächsten Herbst wird der Boden abermals umgebrochen, mit den Schaafen, nach Erforderniß der Umstände, gelagert, und sodann mit einem Pflänzer 12 bis 16 Zoll weit bepflanzt.

Ob etwa auch der Boden zur Besaamung durch Kornanbau mürbe zu machen und mit Buchwaizen zum Schuz der jungen Heister zu bestellen sey?

sey? Dies hängt von Umständen ab, die jeder Forstbediente erwägen muß, wenn er dergleichen Vorbereitung nöthig findet.

Daß aber, wiewohl Vorschrift gegeben wird, über die eingesäeten Eicheln Birkensaamen gestreuet werde, kann man nicht für zweckmäßig erkennen, indem es die Erfahrung bestätigt, daß die Birken im ersten Jahre nicht dergestalt heranwachsen können, daß solche schon alsdann im Stande wären, den jungen Eichen nur auf irgend eine Weise Schutz zu verschaffen.

b) Die andere Methode ist diejenige, welche sich von der natürlichen Fortpflanzung des Holzes nicht zu sehr entfernt, auch nicht zu vielen Aufwand verursacht.

Die meisten, von alten Zeiten überlieferten Wälder und Holzungen sind nicht durch viele und kostbare Vorbereitungen entstanden; mithin bedarf es auch nicht eines oftmaligen Umbrechens, und noch weniger einer zu veranstaltenden Begailung des Platzes, wenn derselbe nicht ganz kalte und schlechte Erdtheile hat.

Die Begailung insbesondere hat nur auf die erstern Jahre einige Würkung, die aber oftmals mehr nachtheilig als nutzlich ist. Gerade durch dieselbe kann das Gras und Kraut einen solchen Trieb gewinnen, daß es die jungen Eichen ganz überzieht und erstickt; auch ziehen sich Mäuse häufig aus der nächsten Gegend dahin, weil sie gute Gelegenheit darinn zu nisten haben, und hiernächst grosse Verwüstungen in den Eichenbesaamungen anrichten.

Die Eicheln dürfen nur auf dem, zum Eichelnkamp bestimmten Platz 18 Zoll bis zwey

Fuß

Fuß weit auseinander gesteckt werden; daß sie nicht über ein Finger breit tief in die Erde zu liegen kommen.

Etwas Erde müssen sie haben, damit sie nicht verfrieren und verderben; kommen sie aber tiefer in die Erde, so gehen sie zwar wohl auf, haben aber nachher keinen sonderlichen Wachsthum, und es werden daraus keine vollkommne Bäume

Enger dürfen die Eicheln deswegen nicht gesteckt werden, weil die jungen Eichen wegen ihres dichten Standes sonst zu stark in die Höhe treiben, und nicht stämmig genug werden würden, welches sie aber zum Verpflanzen untauglich macht.

Der Platz darzu muß, wo möglich, in der Nähe des Orts, wo die jungen Eichheister demnächst verpflanzt werden sollen, gewählt werden. Je weiter solche transportirt werden müssen, je höher steigen die Pflanzungskosten.

Man wähle ferner einen Boden, der so wenig zu trocken als zu naß ist; oder es wäre im letztern Fall nur alsdann vorzunehmen; wenn sich die überflüssige Nässe durch Abzugsgraben ableiten ließe.

Auf gar zu trocknem Boden wächst gern Heide- und Farrenkraut, worinn die jungen Eichen bey den späten Nachtfrösten fast immer verfrieren und deshalb nicht empor kommen können.

Bey der Befriedigung ist zu bemerken, daß solche, zur Ersparung der Kosten, mehr ins □ als in ein Oblongum, ferner nicht zu klein und hin und wieder zerstreuet, sondern dafür in eins und desto größer angelegt werden müssen;

f ... hä ... mständen ab, die jeder Forst-
b ... wenn er dergleichen Vorbe-
rei ... bi

... hl Vorschrift gegeben wird,
übe ... eln B... nsaamen gestreuet
wer ... für ... mäßig erkennen,
Ind ... daß die Birken
im ... heranwachsen kön-
... Stande wären,
... e Weise Schutz

... iejenige, welche
... des Holzes
... elen Aufwand

... überlieferten
... viele und
... bedarf es
... und noch
... lung des
... d schlechte

... r auf die
... r oftmals
... durch die-
... lchen Trieb
... ganz über-
... Häuse häufig
... weil sie gute
... und hiernächst
... chenbesaamungen

Ei ... auf dem, zum
... Zoll bis zwey
Fuß

aß weit auseinander gesteckt werden; daß sie
cht über ein Finger breit tief in die Erde zu
egen kommen.

Etwas Erde müssen sie haben, damit sie nicht
erfrieren und verderben; kommen sie aber tiefer in
ie Erde, so gehen sie zwar wohl auf, haben aber
achher keinen sonderlichen Wachsthum, und es werden
araus keine vollkommne Bäume

Enger dürfen die Eicheln deswegen nicht ge-
teckt werden, weil die jungen Eichen wegen ihres
ichten Standes sonst zu stark in die Höhe treiben,
und nicht stämmig genug werden würden, welches sie
aber zum Verpflanzen untauglich macht.

Der Platz darzu muß, wo möglich, in der
Nähe des Orts, wo die jungen Eichheister demnächst
verpflanzt werden sollen, gewählt werden. Je wei-
ter solche transportirt werden müssen, je höher stei-
gen die Pflanzungskosten.

Man wähle ferner einen Boden, der so
wenig zu trocken als zu naß ist; oder es wäre
im letztern Fall nur alsdann vorzunehmen; wenn
sich die überflüssige Nässe durch Abzugsgraben ab-
leiten ließe.

Auf gar zu trocknem Boden wächst gern Heide-
und Farrenkraut, worinn die jungen Eichen bey den
späten Nachtfrösten fast immer verfrieren und deshalb
nicht empor kommen können.

Bey der Befriedigung ist zu bemerken, daß
solche, zur Ersparung der Kosten, mehr ins □ als
in ein Oblongum, ferner nicht zu klein und hin
und wieder zerstreuet, sondern dafür in eins und desto
größer angelegt werden müssen;

sey? Dies hängt von Umständen ab, die jeder Forstbediente erwägen muß, wenn er dergleichen Vorbereitung nöthig findet.

Daß aber, wiewohl Vorschrift gegeben wird, über die eingesäeten Eicheln Birkensaamen gestreuet werde, kann man nicht für zweckmäßig erkennen, indem es die Erfahrung bestätigt, daß die Birken im ersten Jahre nicht dergestalt heranwachsen können, daß solche schon alsdann im Stande wären, den jungen Eichen nur auf irgend eine Weise Schutz zu verschaffen.

b) Die andere Methode ist diejenige, welche sich von der natürlichen Fortpflanzung des Holzes nicht zu sehr entfernt, auch nicht zu vielen Aufwand verursacht.

Die meisten, von alten Zeiten überlieferten Wälder und Holzungen sind nicht durch viele und kostbare Vorbereitungen entstanden; mithin bedarf es auch nicht eines oftmaligen Umbrechens, und noch weniger einer zu veranstaltenden Begailung des Platzes, wenn derselbe nicht ganz kalte und schlechte Erdtheile hat.

Die Begailung insbesondere hat nur auf die erstern Jahre einige Würkung, die aber oftmals mehr nachtheilig als nutzlich ist. Gerade durch dieselbe kann das Gras und Kraut einen solchen Trieb gewinnen, daß es die jungen Eichen ganz überzieht und erstickt; auch ziehen sich Mäuse häufig aus der nächsten Gegend dahin, weil sie gute Gelegenheit darinn zu nisten haben, und hiernächst große Verwüstungen in den Eichenbesaamungen anrichten.

Die Eicheln dürfen nur auf dem, zum Eichelnkamp bestimmten Platz 18 Zoll bis zwey Fuß

Fuß weit auseinander gesteckt werden; daß sie nicht über ein Finger breit tief in die Erde zu liegen kommen.

Etwas Erde müssen sie haben, damit sie nicht verfrieren und verderben; kommen sie aber tiefer in die Erde, so gehen sie zwar wohl auf, haben aber nachher keinen sonderlichen Wachsthum, und es werden daraus keine vollkommne Bäume.

Enger dürfen die Eicheln deswegen nicht gesteckt werden, weil die jungen Eichen wegen ihres dichten Standes sonst zu stark in die Höhe treiben, und nicht stämmig genug werden würden, welches sie aber zum Verpflanzen untauglich macht.

Der Platz darzu muß, wo möglich, in der Nähe des Orts, wo die jungen Eichheister demnächst verpflanzt werden sollen, gewählt werden. Je weiter solche transportirt werden müssen, je höher steigen die Pflanzungskosten.

Man wähle ferner einen Boden, der so wenig zu trocken als zu naß ist; oder es wäre im letztern Fall nur alsdann vorzunehmen; wenn sich die überflüssige Näße durch Abzugsgraben ableiten ließe.

Auf gar zu trocknem Boden wächst gern Heide- und Farrenkraut, worinn die jungen Eichen bey den späten Nachtfrösten fast immer verfrieren und deshalb nicht empor kommen können.

Bey der Befriedigung ist zu bemerken, daß solche, zur Ersparung der Kosten, mehr ins □ als in ein Oblongum, ferner nicht zu klein und hin und wieder zerstreuet, sondern dafür in eins und desto größer angelegt werden müssen;

Ein Beyspiel wird die Richtigkeit dieser Sätze nachweisen:

Ein Morgen ins □ erfordert wenigstens 44 Ruten zur Befriedigung; dahingegen 2 Morgen ins □ nur 64 Ruten, und 3 Morgen ins □ nur 78 Ruten zur Befriedigung nöthig haben; wovon also die Ersparung bey Aufwandes der größern Anlagen abgezogen werden kann.

Wegen Anlegung der Fichtengärten und Anbaues des Nadelholzes überhaupt, soll nächstens eine Anweisung von Fürstl. Rentkammer ergehen, und darinn für obigen Zweck das nöthige gesagt werden.

Vorsichtsregel bey den Eichen- und Büchenpflanzungen.

6) Die Vorsichten, welche bey den Eichen- und Büchenzupflanzungen zu beobachten sind, bestehen vorzüglich darinn:

a) müssen keine andere, als frische gesunde Pflanzheister ausgewählt werden; und erkennet man solche an der glatten und fast glänzenden Rinde, auch zum Theil am geraden Wuchse.

Kränkliche Heister hingegen, die man daran erkennet, daß die Rinde an derselben zum Theil schon aufgerissen, mit Flechten und Moose bewachsen ist, auch daß sie von keinem gerade Wuchse sind, haben dadurch das Vermögen verloren, vollkommne Bäume zu werden.

b) Müssen solche beym Ausrotten unbeschädigt bleiben, und die gequetschten oder sonst beschädigten Wurzeln, so weit wie die Beschädigung gehet, rein abgeschnitten werden.

Ferner dürfen die Wurzeln nicht zu lange aus der Erde entblößt, und der Luft und Sonne ausgesetzt seyn; daher ein weiter Transport Nachtheil und dabey einen größern Kostenaufwand verursacht.

c) Ist

c) Ist beym Verpflanzen dahin zu sehen, daß die Wurzeln mit guter Erde bedeckt, und dazwischen keine Höhlungen bleiben, auch daß der Pflanzheister eher höher, oder flächer, als tiefer, wie er vorhin in der Erde gestanden, gesetzt werde.

d) Ist für den Ruhestand der Pflanzheister vorzüglich Sorge zu tragen, ohne welchen die Pflanzung keinen guten Erfolg hat; und dazu wird dann erfodert:

1) Daß jede recht stämmig, mithin nicht unter $2\frac{1}{2}$ Zoll dick, und nicht über 10 bis 12 Fuß hoch sind.

2) Daß der Poll gehörig ausgeschnatelt werde, um einestheils im Verhältniß gegen die Wurzeln nicht zu groß zu seyn, und anderntheils, um vom Winde desto weniger gefasset und bewegt werden zu können.

3) Daß ein Aufwurf um den Pflanzheister gemacht und fest getreten werde, um solchen desto besser aufrecht und in Ruhe zu erhalten.

4 Daß die Pflanzung nicht zu weit aus einander geschehe, damit, wenn die gepflanzten Heister anfangen, größer, und daher dem Winde mehr ausgesetzt zu werden, sie sich sodann schließen und den nöthigen Schutz und Ruhestand einander verschaffen können; welches zugleich noch den Nutzen hat, daß die Heister sich einander selbst ausschnateln und in Absicht der Qualität desto besser werden.

5) Daß die, zur Erhaltung des Ruhestandes an den Heistern aufgeworfene Anhöhen mit einigen Dornen versehen werden, damit nicht bey Mastjahren die Schweine solche umbrechen, und die Heister aus ihrem Stande kommen.

e) Die Eichheister dürfen ihres Polles nicht ganz beraubt und abgestutzt werden, weil sie dadurch zum Bau- und Nutzholz eine Untauglichkeit erhalten; büchene Pflanzheister hingegen vertragen solches weit eher, und schießen nachher gern zu geraden Stämmen wieder durch; dieses Abstutzen kann mit Nutzen alsdann geschehen, wenn gar keine andere, als schlanke Büchenheister vorhanden seyn sollten.

f) Die beste Pflanzungsart ist für Büchen im Herbst, für die Eiche aber im Frühjahr; an solchen Orten hingegen, wo es im Frühjahr sehr naß zu seyn pflegt, kann es auch überhaupt im Herbst geschehen, nachdem das Laub abgefallen ist.

g) Endlich pflegt man wohl die Eichheister aus dem gesäeten Kamp im dritten und vierten Jahr herauszunehmen, und nahe dabey in einen andern Kamp, der zum Unterschied die Pflanzschule genannt wird, in der Absicht zu verpflanzen, damit die Wurzeln desto mehr in die Breite schlagen, und die Heister hiernächst, wenn sie 10 bis 12 Fuß hoch sind, an dem Ort, wo sie bleiben sollen, sicherer fortkommen. Hiergegen ist aber zu bemerken, daß

1) Durch die Versetzung der angeführte Zweck nicht erreicht werde, sondern, daß eigentlich die Beschaffenheit des Bodens solchen bewürken müsse.

Ist nemlich der Boden in einer beträchtlichen Tiefe von sehr guter Art, so ist der Natur der Eichenwurzeln angemessen, daß sie mehr in die Tiefe dringen, und das bloße Abstutzen oder Beugen der Wurzeln des jungen Stamms, bey der Versetzung, wird es dem ohngeachtet nicht verhindern können, mehr in die Tiefe als Breite zu schlagen.

Ist

Ist aber die Beschaffenheit des Bodens so, daß die Wurzeln in die Tiefe von etwa 1 Fuß, wegen des steinigten oder sterilen Bodens, Widerstand zum weitern Eindringen finden, so werden sich die Wurzeln schon von selbst, ohne Zuthun des Forstmanns, mehr ausbreiten, weil der Stamm vorzüglich aus diesem seine Nahrungstheile erhalten muß.

2) Ist es eine allgemeine anerkannte Wahrheit, daß keine Verpflanzung ohne einigen Nachtheil des Stammes geschehen kann, weshalb denn auch manche theils kümmerlich bleiben, theils aber abstehen und trocken werden.

Verpflanzungen sind zwar wegen der, in den mehrsten Forsten, hergebrachten Hude nicht zu vermeiden, sondern unumgänglich nöthig; aber zweymal die Verpflanzung bey einem und demselben Stamm vorzunehmen und denselben zweymal in einen kränklichen Zustand und in die Gefahr des Absterbens zu versetzen, was füglich zu vermeiden stehet, macht nicht nur die Forstkultur kostbarer, sondern es ist auch gegen die genugsam bestätigte Erfahrung, nach welcher der oftmalige kränkliche Zustand der jungen Bäume, der von mancherley Zufällen herrühren kann, gerade die Hauptursache ist, daß sie nicht zu der gehörigen Vollkommenheit gelangen können.

Daß aber nicht Beyspiele vorhanden seyn sollten, wo einige Heister mit glücklichem Erfolg mehr als einmal verpflanzt wären, ist nicht in Abrede zu stellen. Wenn man aber diese an Ort und Stelle genauer untersucht, so wird man finden, daß vornemlich ein sehr guter Boden nebst einer glücklichen Lage des Orts, als Schuz und Ueberwind, vielleicht auch noch andere Hülfsmittel, die nur bey kleinen Anlagen

sey? Dies hängt von Umständen ab, die jeder Forstbediente erwägen muß, wenn er dergleichen Vorbereitung nöthig findet.

Daß aber, wiewohl Vorschrift gegeben wird, über die eingesäeten Eicheln Birkensaamen gestreuet werde, kann man nicht für zweckmäßig erkennen, indem es die Erfahrung bestätigt, daß die Birken im ersten Jahre nicht dergestalt heranwachsen können, daß solche schon alsdann im Stande wären, den jungen Eichen nur auf irgend eine Weise Schutz zu verschaffen.

b) Die andere Methode ist diejenige, welche sich von der natürlichen Fortpflanzung des Holzes nicht zu sehr entfernt, auch nicht zu vielen Aufwand verursacht.

Die meisten, von alten Zeiten überlieferten Wälder und Holzungen sind nicht durch viele und kostbare Vorbereitungen entstanden; mithin bedarf es auch nicht eines oftmaligen Umbrechens, und noch weniger einer zu veranstaltenden Begailung des Platzes, wenn derselbe nicht ganz kalte und schlechte Erdtheile hat.

Die Begailung insbesondere hat nur auf die erstern Jahre einige Würkung, die aber oftmals mehr nachtheilig als nutzlich ist. Gerade durch dieselbe kann das Gras und Kraut einen solchen Trieb gewinnen, daß es die jungen Eichen ganz überziehet und erstickt; auch ziehen sich Mäuse häufig aus der nächsten Gegend dahin, weil sie gute Gelegenheit darinn zu nisten haben, und hiernächst grosse Verwüstungen in den Eichenbesaamungen anrichten.

Die Eicheln dürfen nur auf dem, zum Eichelnkamp bestimmten Platz 18 Zoll bis zwey

Fuß

Fuß weit auseinander gesteckt werden; daß sie nicht über ein Finger breit tief in die Erde zu liegen kommen.

Etwas Erde müssen sie haben, damit sie nicht verfrieren und verderben; kommen sie aber tiefer in die Erde, so gehen sie zwar wohl auf, haben aber nachher keinen sonderlichen Wachsthum, und es werden daraus keine vollkommne Bäume

Enger dürfen die Eicheln deswegen nicht gesteckt werden, weil die jungen Eichen wegen ihres dichten Standes sonst zu stark in die Höhe treiben, und nicht stämmig genug werden würden, welches sie aber zum Verpflanzen untauglich macht.

Der Platz darzu muß, wo möglich, in der Nähe des Orts, wo die jungen Eichheister demnächst verpflanzt werden sollen, gewählt werden. Je weiter solche transportirt werden müssen, je höher steigen die Pflanzungskosten.

Man wähle ferner einen Boden, der so wenig zu trocken als zu naß ist; oder es wäre im letztern Fall nur alsdann vorzunehmen; wenn sich die überflüssige Näße durch Abzugsgraben ableiten ließe.

Auf gar zu trocknem Boden wächst gern Heide- und Farrenkraut, worinn die jungen Eichen bey den späten Nachtfrösten fast immer verfrieren und deshalb nicht empor kommen können.

Bey der Befriedigung ist zu bemerken, daß solche, zur Ersparung der Kosten, mehr ins □ als in ein Oblongum, ferner nicht zu klein und hin und wieder zerstreuet, sondern dafür in eins und desto größer angelegt werden müssen;

Ein Beyspiel wird die Richtigkeit dieser Sätze nachweisen:

Ein Morgen ins □ erfordert wenigstens 44 Ruten zur Befriedigung; dahingegen 2 Morgen ins □ nur 64 Ruten, und 3 Morgen ins □ nur 78 Ruten zur Befriedigung nöthig haben; wovon also die Ersparung bey Aufwandes der größern Anlagen abgezogen werden kann.

Wegen Anlegung der Fichtengärten und Anbaues des Nadelholzes überhaupt, soll nächstens eine Anweisung von Fürstl. Rentkammer ergehen, und darinn für obigen Zweck das nöthige gesagt werden.

Vorsichtsregel bey den Eichen- und Büchenpflanzungen.

6) Die Vorsichten, welche bey den Eichen- und Büchenzupflanzungen zu beobachten sind, bestehen vorzüglich darinn:

a) müssen keine andere, als frische gesunde Pflanzheister ausgewählt werden; und erkennet man solche an der glatten und fast glänzenden Rinde, auch zum Theil am geraden Wuchse.

Kränkliche Heister hingegen, die man daran erkennet, daß die Rinde an derselben zum Theil schon aufgerissen, mit Flechten und Moose bewachsen ist, auch daß sie von keinem gerade Wuchse sind, haben dadurch das Vermögen verloren, vollkommne Bäume zu werden.

b) Müssen solche beym Ausrotten unbeschädigt bleiben, und die gequetschten oder sonst beschädigten Wurzeln, so weit wie die Beschädigung gehet, rein abgeschnitten werden.

Ferner dürfen die Wurzeln nicht zu lange aus der Erde entblößt, und der Luft und Sonne ausgesetzt seyn; daher ein weiter Transport Nachtheil und dabey einen größern Kostenaufwand verursacht.

c) Ist

c) Ist beym Verpflanzen dahin zu sehen, daß die Wurzeln mit guter Erde bedeckt, und dazwischen keine Höhlungen bleiben, auch daß der Pflanzheister eher höher, oder flächer, als tiefer, wie er vorhin in der Erde gestanden, gesetzt werde.

d) Ist für den Ruhestand der Pflanzheister vorzüglich Sorge zu tragen, ohne welchen die Pflanzung keinen guten Erfolg hat; und dazu wird dann erfodert:

1) Daß jede recht stämmig, mithin nicht unter $2\frac{1}{2}$ Zoll dick, und nicht über 10 bis 12 Fuß hoch sind.

2) Daß der Poll gehörig ausgeschnatelt werde, um einestheils im Verhältniß gegen die Wurzeln nicht zu groß zu seyn, und anderntheils, um vom Winde desto weniger gefasset und bewegt werden zu können.

3) Daß ein Aufwurf um den Pflanzheister gemacht und fest getreten werde, um solchen desto besser aufrecht und in Ruhe zu erhalten.

4 Daß die Pflanzung nicht zu weit aus einander geschehe, damit, wenn die gepflanzten Heister anfangen, größer, und daher dem Winde mehr ausgesetzt zu werden, sie sich sodann schließen und den nöthigen Schutz und Ruhestand einander verschaffen können; welches zugleich noch den Nutzen hat, daß die Heister sich einander selbst ausschnateln und in Absicht der Qualität desto besser werden.

5) Daß die, zur Erhaltung des Ruhestandes an den Heistern aufgeworfene Anhöhen mit einigen Dornen versehen werden, damit nicht bey Mastjahren die Schweine solche umbrechen, und die Heister aus ihrem Stande kommen.

 e) Die

e) Die Eichheister dürfen ihres Polles nicht ganz beraubt und abgestutzt werden, weil sie dadurch zum Bau- und Nutzholz eine Untauglichkeit erhalten; büchene Pflanzheister hingegen vertragen solches weit eher, und schießen nachher gern zu geraden Stämmen wieder durch; dieses Abstutzen kann mit Nutzen alsdann geschehen, wenn gar keine andere, als schlanke Büchenheister vorhanden seyn sollten.

f) Die beste Pflanzungsart ist für Büchen im Herbst, für die Eiche aber im Frühjahr; an solchen Orten hingegen, wo es im Frühjahr sehr naß zu seyn pflegt, kann es auch überhaupt im Herbst geschehen, nachdem das Laub abgefallen ist.

g) Endlich pflegt man wohl die Eichheister aus dem gesäeten Kamp im dritten und vierten Jahr herauszunehmen, und nahe dabey in einen andern Kamp, der zum Unterschied die Pflanzschule genannt wird, in der Absicht zu verpflanzen, damit die Wurzeln desto mehr in die Breite schlagen, und die Heister hiernächst, wenn sie 10 bis 12 Fuß hoch sind, an dem Ort, wo sie bleiben sollen, sicherer fortkommen. Hiergegen ist aber zu bemerken, daß

1) Durch die Versetzung der angeführte Zweck nicht erreicht werde, sondern, daß eigentlich die Beschaffenheit des Bodens solchen bewürken müsse.

Ist nemlich der Boden in einer beträchtlichen Tiefe von sehr guter Art, so ist der Natur der Eichenwurzeln angemessen, daß sie mehr in die Tiefe dringen, und das bloße Abstutzen oder Beugen der Wurzeln des jungen Stamms, bey der Versetzung, wird es dem ohngeachtet nicht verhindern können, mehr in die Tiefe als Breite zu schlagen.

Ist aber die Beschaffenheit des Bodens so, daß die Wurzeln in die Tiefe von etwa 1 Fuß, wegen des steinigten oder sterilen Bodens, Widerstand zum weitern Eindringen finden, so werden sich die Wurzeln schon von selbst, ohne Zuthun des Forstmanns, mehr ausbreiten, weil der Stamm vorzüglich aus diesem seine Nahrungstheile erhalten muß.

2) Ist es eine allgemeine anerkannte Wahrheit, daß keine Verpflanzung ohne einigen Nachtheil des Stammes geschehen kann, weshalb denn auch manche theils kümmerlich bleiben, theils aber abstehen und trocken werden.

Verpflanzungen sind zwar wegen der, in den mehrsten Forsten, hergebrachten Hude nicht zu vermeiden, sondern unumgänglich nöthig; aber zweymal die Verpflanzung bey einem und demselben Stamm vorzunehmen und denselben zweymal in einen kränklichen Zustand und in die Gefahr des Absterbens zu versetzen, was füglich zu vermeiden stehet, macht nicht nur die Forstkultur kostbarer, sondern es ist auch gegen die genugsam bestätigte Erfahrung, nach welcher der oftmalige kränkliche Zustand der jungen Bäume, der von mancherley Zufällen herrühren kann, gerade die Hauptursache ist, daß sie nicht zu der gehörigen Vollkommenheit gelangen können.

Daß aber nicht Beyspiele vorhanden seyn sollten, wo einige Heister mit glücklichem Erfolg mehr als einmal verpflanzt wären, ist nicht in Abrede zu stellen. Wenn man aber diese an Ort und Stelle genauer untersucht, so wird man finden, daß vornemlich ein sehr guter Boden nebst einer glücklichen Lage des Orts, als Schuz und Ueberwind, vielleicht auch noch andere Hülfsmittel, die nur bey kleinen Anlagen

möglich sind, das meiste zu deren gutem Fortkommen beygetragen haben.

Aus diesen Raisons und ohne den größern Kostenaufwand in Anregung zu bringen, muß die öftere Verpflanzung mißrathen werden.

Anwendung der forstwirthschaftlichen Grundsätze.

So viel nun

7) die Anwendung der, in den vorigen Abschnitten zergliederten forstwirthschaftlichen Grundsätze betrift; so kann zwar solche nicht eher ganz vollständig bewürkt werden, bis die Vermessungen der herrschaftlichen Forsten respective geprüft und allgemein geschehen, auch die Eintheilungen derselben nebst den Abschätzungen der Vorräthe darinn vollzogen sind.

Da jedoch in Absicht der Büchenwaldungen die bisherigen Schläge oder Gehaue vorerst beybehalten werden sollen, wenn nicht in den Bereisungsberichten eine auf guter Forstökonomie gegründete, und nach schon geschehenen Vermessungen geprüfte oder sonst als richtig nachgewiesene Abänderung vorgeschlagen und approbirt worden; hiernächst aber die Abnutzung des Eichenholzes, wie hiemit ausdrücklich verordnet wird, nur auf das nothwendigste Bedürfniß, und noch dazu mit Anwendung der pflichtmäßigen Vorsicht, in so fern solches die Waldungen entbehren können, einzuschränken ist; so können und sollen auch, in dieser Voraussetzung, die ertheilte Vorschriften, vorzüglich aber die in den Forstbeschreibungen enthaltene Verbesserungsvorschläge beachtet und ausgeführt werden. Damit nun die Kammer zur Gewisheit gelange, daß, und wie hernach überall von den Revierforstbedienten mit pflichtmäßigem Eifer ver-

verfahren werde; so sollen der zeitige Forstmeister Pählig und Oberförster Paulsen eine jährliche Revision der Forsten in den Sommermonaten vornehmen, und davon, nach Anleitung der dafür besonders entworfenen Instruction, einen umständlichen Bericht abstatten.

Instruction für den Forstmeister Pählig und Oberförster Paulsen wegen der jährlichen General-Forstbereisungen.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludewig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc.

Da Wir es nöthig gefunden haben, durch Fürstl. Rentkammer mit Zuziehung der Oberforstbedienten eine besondere Forstordnung entwerfen, und darinn, außer der Beschreibung der Reviere, die Mittel zur Conservation und Verbesserung derselben nebst den Grundsätzen zur Behandlung und Beförderung eines zweckmäßigen Anbaues zergliedern zu lassen; hiebey überhaupt aber nur dann gewisse Ausführung werden kann, wenn durch vorzunehmende jährliche Generalbereisungen nicht nur auf genaueste Befolgung der ertheilten guten Vorschriften geachtet, sondern auch zugleich für die, von Zeit zu Zeit vorfallenden, neuen Anlagen und Verbesserungsanstalten gehöriger Unterricht und Anleitung gegeben wird, so ertheilen Wir in Kraft führender Landeskuratel für diesen Zweck dem Forstmeister Pählig und Oberförster Paulsen folgende Instruction:

§. 1.

Sollen der Forstmeister Pählig und Oberförster Paulsen in der vorzunehmenden Forstbereisung jährlich alterniren, und zwar itzt dergestalt, daß für dieses Jahr 1791.

a) Der erstere, die Distelbrucher, Schwalenberger, Schiedersche, Hornsche, Kohlstedter und Eklauer Forstreviere.

b) Der Oberförster Paulsen aber die Lopshorner, Berlebecker und Hiddeser, nebst den Barenholzischen und Sternbergischen Forstrevieren, imgleichen das Heerser und Steinholz

revidiren und

§. 2.

Die Bereisung in den Monaten Mai, Jun. Jul. und August vornehmen und vollenden, weil einestheils zu solcher Jahrszeit sich am besten beurtheilen lässet, wie die angeordneten Veranstaltungen zur Aufnahme der Waldungen sich anlassen und Gedeihen haben; anderntheils aber die neuen Vorschläge zur Verbesserung in Rücksicht der dazu erforderlichen Kulturkosten zeitig an Unsere Rentkammer gelangen und approbirt werden können, ehe der Herbst und die eigentliche Anweisungszeit, mithin die Zeit der Ausführung obiger Vorschläge eintritt.

§. 3.

Haben sie den Anschlag des nöthigen Verbesserungsaufwandes mit den erforderlichen Spann- und Handdiensten dem, im Septbr. jeden Jahrs abzustattenden General-Forstbereisungsbericht beyzufügen und Verfügung darauf von Unserer Rentkammer zu erwarten; wobey Wir insonderheit verordnen, daß über die Forst-Culturkosten die Revierforstbediente vernommen werden, und diese den Anschlag mit unterschreiben sollen.

§. 4.

Ist die Revision jedesmal im Beyseyn der, jeder Forst-Vorgesetzten, Ober- und Unterforstbedienten

vorzu-

vorzunehmen, um mit denselben, wegen Aufnahme und Verbesserung der Reviere, auch sonstiger Erfordernisse eine gemeinschaftliche Berathschlagung anzustellen, da diesen das Lokal, und die darauf zu nehmenden Rücksichten am besten bekannt sind.

§. 5.

Bey einer solchen Revision ist denn ferner wegen der Büchenwaldungen nachzusehen und umständlich zu berichten,

a) in wiefern die vorhandenen Schläge oder Gehaue sowohl Plan- als Regelmäßig geführt sind?

Ob solche noch mit einem reichen Vorrath Oberholzes bestanden, welches bald nachzuhauen seyn dürfte?

Ob der Nachwuchs oder Aufschlag gehörig und gut erfolgt sey, und ob etwa hie oder da der Natur durch Hülfsbesaamungen aus der Hand, oder durch Zupflanzung nachgeholfen werden müsse, damit ein möglichst gleichwüchsiger und geschlossener junger Holzbestand erhalten werde, weil solcher in allen Fällen den meisten Zuwachs sowohl in der Quantität als Qualität hat. Letztere Nachhülfe findet vorzüglich an denjenigen Oertern statt, wo der Bode wegen schlechter Güte gemeiniglich mit Heide und Heidelbeerenkraut überzogen ist, welches der Annehmung der natürlichen Besaamung sehr hinderlich fällt.

b) Ob sich die vorhandenen Schläge oder Gehaue über Verhältnis groß befinden? Und da dieses anzeigt, daß die bisherigen Abgaben aus der Forst zu stark gewesen sind; in welchem Maaße also künftig eine Einschränkung möglich werde?

Wenn

Wenn hingegen jene Schläge nach Verhältniß nur gering oder zu klein sind, woraus ein Mangel des erforderlichen Debits abzunehmen, so muß erwogen und in Vorschlag gebracht werden, wie etwa der Absatz durch Ausweisung neuer Kolonate, durch Anlegung von Glasehütten, Kohlenmeiler, Ziegel- und Kalkbrennereyen rc. zum Besten Unserer Forstkasse zu verbessern seyn mögte; jedoch sollen diese Vorschläge nicht einseitig, sondern gemeinschaftlich in Ueberlegung genommen, und darüber ein gemeinschaftlicher Bericht sowohl von Unserm Forstmeister Pähzlig als Unserm Oberförster Paulsen, zugleich mit unterschrieben von dem Revierforstbedienten, an Unsere Renckammer erstattet werden.

c) Ob die Heinungen gehörig beachtet sind, oder wie der etwaige Nachtheil für selbige nach den Ortsumständen, z. B. durch Abrickung, Aufgraben der Nebenwege, Errichtung besonderer Gräben mit Aufwürfen, und endlich durch Beförderung der zeitigen Abfuhr, des, über dem Aufschlag nachgehauenen Oberholzes, möglichst abzuwenden sey, weil in dessen Entstehung der Zuwachs des Holzes verhindert, folglich auch dadurch die jährlichen Holzabgaben nicht wieder ersetzt werden können.

d) Welche ältere Schläge und Heinungen statt der neuanzulegenden wieder zur Hude aufzugeben sind, um denen Hudeinteressenten keinen gegründeten Anlaß zu Beschwerden zu geben.

e) In wiefern die bewilligten Forstanbaugelder zur bessern Schonung der Heinungen, zur bessern Annehmung der natürlichen Besaumung, oder zu den Zupflanzungen und andern Anlagen zweckmäßig verwendet worden; daher besonders wegen der Plantagen

tagen eine Tabelle über die gepflanzten Heister von jeder Gattung, welche davon ausgegangen, und welche dagegen in gutem Wachsthum verblieben sind, mit der Bemerkung, wo und wie große neue Eicheln- oder Fichtenkämpe eingerichtet worden und werden müssen, dem abzustattenden General-Forstbereisungsbericht beyzulegen ist.

f) Ob die einzelnen Aushäuungen in den Revieren gehörig unterblieben sind, weil man bey einer solchen irregulären Wirthschaft nie richtig beurtheilen kann, ob die Holzabgabe dem Verhältniß des Holzvorraths und dessen Zuwachses angemessen gewesen sey, oder nicht?

g) Welche Oerter oder Districte, mit Rücksicht auf die etwaigen Holzbedürfnisse der Gegend, für die nächstfolgenden Jahre zum Betrieb und zu neuen Gehauen ausgewählt werden müssen? wozu man dann diejenigen insonderheit zu bestimmen hat, welche einestheils am einzelnsten und anderntheils mit dem abständigsten oder haubarsten Holz bestanden sind. Die Verwandlung dieses abständigen alten Holzvorraths in einen jungen, Zuwachs habenden Bestand, und dabey die möglichste Ersparung des, auf Zuwachs stehenden Holzvorraths vermehret nicht allein den Ertrag, sondern hebt auch alle Furcht eines sonst eintreten könnenden Holzmangels.

h) Sodann ist in Erwägung zu ziehen, ob und an welchen Oertern der Baum- oder Schlagholzbetrieb vortheilhafter werde, und welche Hindernisse bey dem leztern, z. B. wegen des fehlenden Debits eintreten können, und wie solche etwa vermittelst Heruntersetzung des Preises zu heben seyn?

i) Bey

i) Bey der Anlegung oder Auswahl der Oerter zu neuen Gehauen ist ferner nicht nur auf die verhältnißmäßige Größe derselben zu reflectiren, um wegen der gar zu großen Einschränkung der Hude keine Beschwerden zu veranlassen; sondern es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob Hindernisse vorhanden, die der natürlichen Besaamung oder dem guten Erfolge des nöthigen jungen Aufschlags im Wege stehen: z. B. wenn sich Plätze oder Striche vorfinden, die mit verbissenem und struppichten Unterbusch bewachsen sind.

Da von solchem Unterbusch nie etwas gutes werden kann, und er auch nicht zulässet, daß anderer guter junger Aufschlag aufkömmt, so ist nöthig, daß dieses Unterholz zuvor weggeräumt werde; oder auch, wenn sich Striche mit Heide oder Heidelbeerenkraut überzogen finden, wo ohne Hülfe keine natürliche Besaamung von statten gehet; so ist zu erwägen und in Vorschlag zu bringen, welche Mittel und Kosten zu dem Ende erforderlich seyn werden.

k) Endlich ist in loco nachzusehen und zu berichten, ob in den übrigen Büchenholzrevieren, worinn der Bestand auf Zuwachs stehet, und noch nicht haubar, dabey aber auch sehr geschlossen ist; ob nemlich in solchen Districten unterdrücktes Heister- oder Stangenholz sich befinde?

Da dieses wegen Mangel des freyen Zugangs der Luft und Sonne keinen Zuwachs hat, mithin einen Theil des abständigen Holzvorraths in den Forsten ausmacht, so muß solcher ebenmäßig zu den Bedürfnissen mit zu Hülfe genommen werden, um den, guten Zuwachs habenden Holzvorrath möglichst zu sparen.

Ueber-

Ueberdem wird durch dessen Aushauung der Zuwachs an dem übrigbleibenden Bestande nach den Erfahrungen um die Hälfte verdoppelt, folglich auch die Forstnutzung im Ganzen sehr vermehrt.

§. 6.

In Absicht der Eichenforsten ist in loko nachzusehen und zu berichten, wie die vorigjährigen Anordnungen zur Aufnahme und Verbesserung der Forsten ausgeführt worden? Wie die gemachten Anlagen sich anlassen? Ob sie zweckmäßig, auch mit möglichster Ersparung der Kulturkosten eingerichtet sind?

Ob solche Anlagen mit der Größe der Reviere, zu deren immerwährenden guten Unterhaltung und Nutzung im gehörigen Verhältniß stehen, auch nicht zu sehr zerstreut, sondern mehr in eins fortgehend und dergestalt angeordnet worden, daß man Districtsweise einen gleichwuchsigen und geschlossenen Bestand erhalte?

Ob Hindernisse vorhanden, die dem guten Fortkommen solcher Anlagen im Wege stehen, und wie solche abzuwenden seyn mögten, z. B. durch Abwässerungsgraben u. d. gl.?

Ob die vorhandenen Eichelnkämpe in gehöriger Befriedigung sich befinden, ob sie guten Anwachs haben, und ob sie einer Aushauung der schlechtesten Heister bedürfen? um durch solche Vorkehrung desto mehre Pflanzheister von guter Eigenschaft zu erhalten, die sonst durch den gar zu nahen Stand zum Verpflanzen untauglich werden würden.

Ferner; welche Eichenholzdistricte für das Bedürfniß des nächsten Jahrs, der Eintheilung gemäs, mit Hülfe der Zwischennutzung aus den übrigen Revieren

vieren, abzuholzen sind? Nicht weniger; welche Anlagen, als Eichelnkämpe und Zupflanzungen, nach Beschaffenheit und dem Zustande der Reviere, aufs nächste Jahr erforderlich seyn werden, und von welcher Größe? damit die Eichhölzer im guten Stande erhalten und auch verbessert werden mögen.

§. 7.

In Absicht der vorhandenen öden, oder von Holz ganz entblößten Districte ist mit gehöriger Rücksicht auf die hergebrachte Hude zu überlegen und zu berichten, welche Holzart nach Beschaffenheit des Bodens daselbst mit Nutzen anzubauen sey?

Und da der Anbau mancherley Holzarten auf kleinen unbedeutenden Plätzen zwar zum Vergnügen, besonders an denen dazu gewidmeten Oertern gereichet; solcher aber in gewisser Rücksicht einer ordentlichen Forstwirthschaft mehr hinderlich als zuträglich ist; so muß zugleich dahin gesehen werden, daß besonders die nützlichste Holzart, die dem Terrain angemessen ist, zum Anbau des öden Reviers allein gewählet werde, damit aus solcher, jährlich fortzusetzenden Kultur etwas vollständiges entstehe, und künftig daselbst eine eigene Forstwirthschaft statt habe.

§. 8.

Bey der zu beachtenden Revision muß die Vorlegung der Anweisungsannotationen von denen, die Kontrolle führenden Revierforstbedienten und Hojäger erfordert und davon berichtet, auch über alle, sonst noch in gute Forstbehandlung Einfluß habende Gegenstände nöthigenfalls ein besonderer Augenschein eingenommen, nicht weniger

§. 9.

§. 9.

auf folgende Fragen:

a) ob die Gränzsteine, Mahlbäume und Jagdpfähle nicht verrückt?

b) ob das Deputat in dem Jahre, worinn es fällig geworden, abgeführt?

c) ob die Holzdieberenen unterlassen worden, oder welche Vorkehrungen deswegen zu treffen seyen?

d) Ob die Unterthanen die ausgewiesenen Zuschläge und Kämpe eigenmächtig erweitern?

e) Ob sämtliche Unterforstbediente ihre Pflicht thun?

f) welche Revierforstbediente sich vorzüglich durch gute Administration der ihnen anvertraueten Forsten und durch die beförderte Aufnahme derselben mittelst guter Pflanzungen und sonstigen Anlagen oder Verbesserungen auszeichnen und hervorthun, der jährlich an Fürstl. Rentkammer einzusendende General-Bereisungsbericht erstreckt werden; Und wollen Wir es Uns alsdann eine angenehme Pflicht seyn lassen, dem sich besonders in seinem Amt auszeichnenden Revierforstbedienten ein ausserordentliches Douceur aus der Forstkasse zu bewilligen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten größern Kammersiegels.

Detmold den 28ten Febr. 1791.

14.

Fürstl. Fuldische vorläufige Forst Ordnung.

Von Gottes Gnaden Adalbert, Bischof und Abt zu Fulda, des heiligen römischen Reichs Fürst,

Ihrer Majestät der römischen Kaiserin Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas ꝛc.

So nothwendig eine allgemeine Forstordnung für Unsere Hochstiftslande nur immer betrachtet werden kann: so wenig können Wir Uns noch zur Zeit entschliessen, diese in ihrem ganzen Umfange ergehen zu lassen.

Da Uns aber an der steten Erhaltung der Landesgränzen, und der Privatmarkungen eben sowohl, als an der Verbesserung des Forst- und Waldwesens mit der davon abhangenden Holzkultur vorzüglich gelegen seyn will: so nehmen Wir den Anlaß, nachstehende Punkte einsweilen als eine hinkünftige Richtschnur für Unsere wirklich bedienstigte Jägerey hiemit gnädigst zu bestimmen und zu verordnen.

Von der Pflicht.

§. 1.

Wir wollen zwar von der Pflicht Unserer Jägerey, welche ein jeder nach seinem geleisteten Eide ohnehin schon kennet, nichts berühren, noch auch sind Wir geneigt, weitere besondere Verhaltungsregeln deshalb zu entwerfen, da ein Jeglicher schon wissen muß, was, nach seiner beschwornen Treue, in sein angewiesenes Fach einschlägt, und was ihm zu thun obliegt; dagegen versehen Wir Uns aber auch gnädigst, es werde die bewußte Pflicht nicht ausser Acht gelassen, sondern genauest erfüllet werden, wenn sich der Zuwiderhandelnde nicht selbst Unserer Fürstlichen Gnade unwürdig, ja gar seines Dienstes verlustig machen wolle.

Von den Landesgränzen und deren Erhaltung.

§. 2.

Unsere ganze Jägerey ist ohnehin angewiesen,

auf

auf die Erhaltung der Hochstiftischen Landes- und Hoheitsgränzen mitaufzusehen, und sobald eine Aenderung an den gesetzten Steinen, oder gar deren Entkommung entdecket wird, hievon gehörigen Orts die unverlängte Anzeige zu machen, damit die wahrgenommenen Mängeln sogleich ergänzet werden können. Hiebey hat es auch in die Zukunft sein Bewenden, und es wird Unsere ganze Jägerey-Dienerschaft, sich diesertwegen keiner Verantwortung auszusetzen, von selbst bedacht seyn.

§. 3.

Ein gleiches Verhältniß hat es mit den Jagd-Gränzsteinen, welche Unsere Jagensbefugniß von den angränzenden Nachbarschaften, und so umgewandt jene von Uns abscheiden. Auch hier befehlen Wir ernsthaftest, daß in diesem Betrachte die fleißigste Umsicht beobachtet, sofort die etwaigen Mängel ohne Zeitverlust Unserm Oberforstamte angezeiget, und von diesem das weitere, der Gebühr nach, besorget werde.

Von der Jagdfolge und Koppeljagd mit Benachbarten.

§. 4.

Obgleich die mit benachbarten Herrschaften feierlich errichteten Verträge schon an sich in diesem Belange die ausführliche Bestimmung machen, wer, und in welcher Maße sich der Jagdfolge zu erfreuen habe; so kömmt es doch darauf an, daß die bestimmten Gränzen, wie weit die Folge ein- oder anderer Seits zugestanden, und hergebracht seye, ordentlich eingehalten und versteinet werden. Es haben also Unsere Forstvorgesetzte hierauf den ernstlichsten Bedacht zu nehmen, und es wird Unsere

Jägerey angewiesen, eine besondere neue Forstbeschreibung zu fertigen, sofort darinn umständlich anzumerken, wer die Folge habe, und wie weit sie gehe; welches nämliche

§. 5.

Wir auch in Hinsicht auf die zwischen Unserm Hochstifte und Auswärtigen eingeführte Koppeljagd pünktlich beobachtet wissen wollen.

Von den Privatgemarkungen.

§. 6.

Da Uns auch nicht unbekannt ist, daß durch die abgehenden Versteinungen manchem Unterthanen, welcher mit seinem Ackerfelde, Wiesen, oder auch einigen Hecken und Hegen Unsern Waldungen nächst anliegt, der Anlaß gegeben worden sey, seine Besitzungen zu Unserm Nachtheile zu erweiteren; so befehlen Wir hiemit ernstgemessenst, daß jeglicher Forstbedienter in der oben §. 4. erfoderten Forstbeschreibung zugleich mitanmerken solle, welcher Unterthan etwa in die herrschaftliche Waldungen eingegriffen habe, und welche noch nicht gegen Privatbesitzern versteinet seyen.

§. 7.

Damit aber in diesem Punkte dereinst ein Ganzes erzielet werde: so ist obige Forstbeschreibung mit den verlangten Aufschlüssen an Unser Oberforstamt einzuschicken, welches Wir hiemit besonders beauflagen, die einberichteten Markungs-Irrungen mit Zuziehung der Beamten auch Besitzern, und vermittels Einsicht der Güterbeschreibungen, oder auch durch zu veranstaltende Ausmessungen, baldmöglichst zu untersuchen, und, nach vordersamst an Uns erstatteter jedesmaliger Relation, abzuthun.

Von

Von Verfertigung und Aufklafterung des Brennholzes.

§. 8.

Wir wollen es zwar bey der Provisional-Verordnung vom 17. Hornung 1787, so viel die Holzmacher und deren Obliegenheit betrifft, belassen; jedoch aber, da Uns wohl bekannt ist, daß sich nicht überall Leute erfinden lassen, welche die zum Holzmachen erfoderliche Fähigkeit besitzen, oder welche diese Arbeit um Lohn übernehmen wollen, geben Wir gnädigst zu, daß, wo keine verpflichtete Holzmacher zu haben sind, unter der Aufsicht des Jägers, jeder Unterthan sein Holz selbst mache.

§. 9.

Es ist aber den Holzmachern sowohl, als auch den übrigen selbstfertigenden Unterthanen hiemit verboten, Knittel, welche Armdicke sind, ungespalten einzuklaftern.

§. 10.

Darf sich keiner unterstehen, die Klaftern an Anhöhen zu setzen, noch weniger solche in eine Vertiefung zu lagern, oder gar, wie manchmal zum Betruge des Unterthanen, dagegen zum Vortheile des Holzmachers geschehen, das Scheidholz übers Kreuß zu legen.

§. 11.

Ist auch Unser ernstlicher Wille, daß die Klaftern nicht in halbe, sondern, so viel es die Umstände zulassen, in ganze, auch im weiteren, so viel es nur immer thunlich seyn mag, an die nächsten Wege gesetzt werden, damit sowohl durch die Vervielfältigung der halben Klaftern dem jungen Holzanfluge, als durch das Abfahren den Waldungen ein nicht so beträchtlicher Schade geschehe. Ferner ist

§. 12.

der pflichtmäßige Bedacht dahin zu nehmen, daß jene Stämme, welche zu Klafterholz bestimmet sind, nach Möglichkeit nächst an der Erde, wo die hiezu nöthigen Sägen eingeführet sind, abgesäget, und auf nämliche Art die Stangen abgehauen werden, damit hiedurch der junge Ausschlag desto eher befördert werden möge.

§. 13.

Befehlen Wir, daß alles Klafterholz, nach dem hier angenommenen Frankfurter Schuhe, 4 Schuhe lang, 6 Schuhe hoch, und 6 Schuhe weit gesetzt werde. Wir verbieten aber auch anbey, zum Nachtheile der Unterthanen, ganz krummes Holz, welches in den Klaftern nur Oeffnung machet, miteinzulegen, da Unsere Absicht dahin gehet, daß jeder Beholzigte für sein Geld eine vollkommene Klafter erhalte.

§. 14.

Sollte ein Unterthan, wegen Abgang eines beeidigten Holzmachers, sein Holz selbst zu machen, in die Nothwendigkeit versetzt seyn: so ist Unser weiterer ernstlicher Befehl, daß dieser, wenn er 1, 2 oder auch 3 Klaftern bedarf, binnen 14 Tagen damit fertig seyn müsse; wogegen selbigem, in so ferne er mehreres Brennholz braucht, längstens 4 Wochen zur Fertigung anbezielet werden. Und damit Wir

§. 15.

gesichert seyn, daß die Klaftern in der vorgeschriebenen Maße gleich gefertiget, und nicht etwa eine Klafter aus besserem und stärkerm Holze vor der anderen betrüglich zusammengesetzt werde; so hat es an jenen Orten, wo die Klaftern nicht zu weit

auseinander sitzen, und wo das Verloosen thunlich ist, hiebey sein Bewenden.

§. 16.

Haben die Holzmachenden sich, bey Vermeidung der Strafe, sorgsamst zu hüten, daß die von dem Revierjäger zu Heg- und Laßreiser am Stamme oder Wurzel bezeichneten Stangen nicht gehauen und miteingeklastert werden.

§. 17.

Wird den Holzmachern besonders bedeutet, die Loose sauber aufzuputzen, und, nach Anweisung des Försters, solche von den untüchtigen Stumpfen, auch anderem dergleichen unnützen Zeuge zu reinigen, wie denn auch ferner

§. 18.

Wir ernstgemessenst befehlen, daß die Klaftern, wo es möglich, an die nahe stehende Bäume angelegt, sofort hiedurch die nöthigen Steiper ersparet werden sollen, da ohnehin nicht zugegeben wird, daß mehr als 4 Steiper von geringem Knittelholze, zu Befestigung der Klaftern, verwendet werden.

§. 19.

So viel das Reisig belanget; so befehlen Wir bey der Fertigung und Aufmachung desselben besonders, daß die Wellen in ihrem Umfange 3 Schuhe halten, dahingegen keine Knittel, welche nach dem §. 9. in die Klaftern bestimmet sind, in die Wellen gebunden, auch kein Holz aufgesetzt werden soll, weswegen, wenn

§. 20.

Jemand erfunden wird, der unter das Reisig Scheid- oder Knittelholz verstecket, dieser Frevel eine unnachsichtliche Strafe zu erwarten hat. Und gleichwie

§. 21.

das Reisig gleich dem Stangenholze ganz kurz am Erdboden abgehauen werden muß; also soll auch das Reisig reihen- und mandelweise oben zugespitzt, und nicht hintereinander, auch, nach Möglichkeit, an die Wege gelegt werden, damit die Abfuhr desto füglicher und ohne Schaden geschehen könne.

§. 22.

Haben Wir zeither mehrmal mißfällig zu vernehmen gehabt, daß die verpflichteten Holzmacher ihren geleisteten Eid gemißbrauchet, und sich selbst zur Unzeit im Walde finden lassen, sofort der verbotenen Holzdieberey sich schuldig gemacht haben. Um nun diesem doppelt strafbaren Verbrechen in alle Wege Einhalt zu thun, so wollen Wir gnädigst, daß kein Holzmacher, gegen das ohnehin allgemein bestehende ältere Gebot, bey Vermeidung der Strafe, sich frühe vor dem Gebetheläuten, und abends nach demselben im Walde mehr betreten lassen soll. Und

§. 23.

ob zwar übrigens das Tobackrauchen, auch das Feueranmachen im Walde, besonders bey dörrer und trockener Frühjahrswitterung für allzeit verboten wäre; so wollen Wir doch dieses Gebot alles Ernstes anher wiederholen, und die Anmachung eines Feuers nicht anderst, als bey ganz kalter und nasser Witterung nur auf den Wegen und öden Plätzen, wo gar keine Gefahr zu besorgen stehet, zur Erwärmung gestatten, nicht aber zugeben, daß frisches Holz unnöthig verbrennet werde, wie dann das Tobackrauchen für immer verboten bleibt. Endlich wollen Wir

§. 24.

§. 24.

vorstehende Unsere ernstliche Willensmeinung auch bey den Gemeinden, welche ihre eigne Waldungen und Hecken besitzen, nicht minder bey einzelnen Privatunterthanen, welche ihre besondere Hegen haben, soweit nicht etwa ein ausnehmender Vertrag oder sonstiges Recht entgegen stehet, durchaus geltend gemacht wissen. Nur aber wollen Wir gnädigst zugeben, daß zwar die Gemeinden das Klafterholz und Reisig selbst machen dürfen, gleichwohl aber selbigen diese Fertigung nicht anderst, als unter genauer Aufsicht des Jägers gestattet werde.

Vom Abfahren des Brennholzes und Reisig.

§. 25.

Ist Unsern sämmtlichen Forst- und Revier-Jägern die gewöhnliche Zeit und die bisherige Gewohnheit zur Holzabfuhr aus den Waldungen sattsam bekannt, welche auch für das Künftige beyzubehalten ist. Sollten sich aber bey den Hüttnern und Beysassen, denen es an den Fahrgeschirren ermangelt, hierunter besondere Beschwerden ergeben, so wird desfalls bey diesen eine billigmäßige Nachsicht zu gebrauchen seyn: Unsern Revierjägern liegt es aber ob, auf die bey dem Holzabfahren vorgehende Unordnungen die gehörige Aufmerksamkeit zu beobachten, worunter auch die unerlaubte Holzabfuhren bey nasser Witterung mitverstanden werden.

Von der Anweisung des Werk- und Bauholzes.

§. 26.

Da der Forstwissenschaft ganz angemessen ist, daß die Anweisung des Bau- und Werkholzes in

den Wintermonaten geschehen müsse; so versehen Wir Uns auch, daß diese Zeit genauest eingehalten werde. Jedoch verstehet sich hiebey von selbsten, daß besondere Nothsfälle von dieser Regel ausgenommen seyen.

§. 27.

Diese Ausnahme verdienen auch besonders Jene, welche zu ihrem Nahrungsbetriebe kein dörres, sondern blos frisches Holz nothwendig haben; zu welcher Gattung hauptsächlich die Dallherdaer und andere solche frische Holzarbeiter gerechnet werden.

§. 28.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Lohegärbern, welchen, mit Vorwissen des Jägers, von den Eichbäumen die Schalen im Frühjahre zu sammeln, hiemit erlaubet wird.

§. 29.

Gleichwie Wir aber nicht zuzugeben gemeinet sind, daß dieses frische Werkholz, wie es zeither manchmal geschehen, im Walde zum Theile verarbeitet werde; also verbieten Wir auch, das Bauholz im Walde und besonders in jungen Schlägen zu beschlagen und zu schneiden.

§. 30.

Es ist auch ferner Unser ernstlicher Befehl, daß kein Bau- und Werkholz in den Dickungen und Stangengehölzen angewiesen werden soll, es sey denn, daß die allerhöchste Noth einträte, und die Anweisung nicht anderst, als in einer solchen Gegend geschehen könnte.

§. 31.

Damit aber besonders allem Mißbrauche in Annahme des Bauholzes vorgebogen werde, welchen

meisten-

meistentheils die Zimmerleute veranlassen; so ist Unser ernstlichster Wille, daß solche, wie unter Unserm in Gott ruhenden Herrn Vorfahrern schon verordnet ist, bey den Aemtern in Pflichten genommen werden, dabey aber auch gehalten seyn sollen, den Riß zum vorhabenden Baue Unserm Forstrechnungsführer, oder den Revierjägern vordersamst zur Einsicht vorzulegen, damit von diesen die Holznothdurft mitermessen, und gegen die zeither nur mehr als zuviel wahrgenommene Holzverschwendung gewacht werden könne; wie dann der Jäger besonders verbunden ist, fleißig nachzusehen, und darauf vorzüglich Acht zu haben, ob das Holz nicht unnöthigerweis zu stark beschlagen, und auch alles zum Baue verwendet werde. Und da

§. 32.

bekanntlich durch die Schneidmühler großer Unfug getrieben wird, wenn sie verdächtigen Leuten Holz schneiden, und auch durch diese mancher Frevel vermieden werden kann, wenn sie ordentlich zu Werke gehen; so befehlen Wir hiemit, daß alle Schneidmühler von Unsern Aemtern in Pflichten genommen, und von selbigen keine Bäume geschnitten werden sollen, wenn sich der Ueberbringer nicht legitimirt, daß er das Holz richtig angenommen habe.

Von der Abfuhr des Bau- und Werkholzes.

§. 33.

Wird hiemit verordnet, daß alles Bau- und Werkholz, jedoch mit Ausnahme der §. 27. besonders begünstigten frischen Holzarbeitern, welche an keine bestimmte Zeit gebunden werden können, bis den 1. Mäy aus dem Walde geschaft seyn muß.

§. 34.

§. 34.

Sollte aber Jemand, ohne erhebliche Ursache, die Stämme über ein Jahr im Walde liegen lassen: so hat er sich selbst beyzumessen, wenn er des angenommenen Bau- oder Werkholzes verlustigt und dennoch zum Ersatze in die Forstrechnung angewiesen wird.

§. 35.

Diese Unsere Verordnung erstrecket sich auch dahin, daß das Bau- und Werkholz, besonders aus den jungen Gehäuen, im ganzen Stamme abgefahren werden müsse, es sey denn, daß er zu schwer wäre, in welchem Falle er im Walde beschlagen werden darf, jedoch darf er nicht mit halben Wägen herausgeschleift, und abgefahren werden.

§. 36.

So viel das Taubholz, auch Wett- und Spitzbretter belanget; so vergünstigen Wir diesem wieder eine Ausnahme, und gestatten, daß die Taubholz- auch Spitz- und Wettbrettermacher besonders die schweren und starken Eichen auch Buchen im Walde zerschneiden, spalten, und so herausführen dürfen. Das Taubholzmachen an sich aber verbieten Wir für allzeit in den Gehäuen, wie auch die Fertigung der Reifen und Weinbergspfählen im Walde für immer verboten bleibet, es wäre denn, daß die Anweisung in solchen entlegenen Gegenden geschehe, wo die Abfuhr zu sehr erschweret würde.

Von der Holzanpflanzung und Pflege.

§. 37.

Wiederholen Wir Unsern bereits an Unser Oberforstamt erlassenen Befehl, daß gesammte Jägerey

gerey jene Gegenden, welche mit Nadel- und anderen Holzsaamen, als Birken, Aspen, Erlen, Linden und dergleichen angepflanzet werden müssen, nebst der Erfoderniß, einzuberichten habe, wie denn Unsere Hof- und Rentkammer zum Ankaufe des nöthigen Saamens, wenn er von den Revierjägern selbst nicht gesammelt werden kann, allschon angewiesen ist.

§. 38.

Eben so befehlen Wir, daß an allen fliessenden Wässern die Ufer mit Weiden und Erlen, die gemeinen Hutwalden aber mit Heimbüchen zum Kappen bepflanzet werden sollen.

§. 39.

Wird jeder Revierjäger angewiesen, wie schon oben §. 37. wegen dem Nadel- und andern Holz verordnet ist, wohl zu untersuchen und zu berichten, welche öde und sonst mißwachsige Gegenden sich in dessen Revier befinden, welche einer Anpflanzung bedürfen, wobey besonders die Benennung der Gegend, auch die Größe, und die Art des Grundes bemerket werden muß, damit alsdenn ermessen werden können, welche Holzgattung allda anzupflanzen seyn mögte.

§. 40.

Hat nun Unser Oberforstamt diese oder jene Holzgattung, nach der Beschaffenheit des Erdbodens anzupflanzen bestimmet, und die Jägerey zu dessen Befolgung beauflaget: so haben alsdann Unsere Forstvorgesetzten genauest darauf zu sehen, daß diese Auflage durch thätige Verwendung erschöpfet, und eine Tabelle darüber, mit Benennung der angepflanzten Gegenden an Unser Oberforstamt, und von diesem an Uns eingesendet werde. Ueber dieses werden

§. 41.

§. 41.

Unsere sämtliche Forst- und Revierjäger hiemit alles Ernstes angewiesen, in allen jungen Buchenschlägen die darinn hie und da befindliche leeren Plätze, so viel es nur immer thunlich seyn will, mit Eicheln zu bestopfen, weil auf die Vermehrung des ohnehin äußerst geminderten Eichenholzes der besondere Bedacht zu nehmen ist. Ueberhaupt aber muß auf die Erzielung des jungen Anflugs oder Kernholzes von Unsern Forstvorstehern auf das sorgfältigste gesehen werden, um die Waldungen für die Zukunft wieder in gehörigen Stand zu bringen, als worauf Unsere Hauptabsicht gerichtet ist, und Wir somit auch jenen Unsern Forstbedienten, welche sich hierunter mit wahrer Thätigkeit auszeichnen, Unsere gnädigste Zufriedenheit, denen aber, welche hierinn saumselig befunden werden, die schwere Verantwortung und Unsere Ungnade wiederfahren lassen werden.

Von der Holzersparniß an sich.

§. 42.

Gleichwie eine gute Holzpflege nie allein vermögend ist, dem Holzmangel Einhalt zu thun, wenn nicht die Ersparniß mitwirket; so sehen Wir Uns gnädigst bewogen, Nachstehendes theils zu wiederholen, theils neuerlich zu verfügen.

§. 43.

Damit die Schwellen, welche starke Bäume erfodern, nicht sobald der Faulniß ausgesetzt werden; so ist es nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig, ja! den vorhergehenden Verordnungen angemessen, daß die Hausschwellen, auch jene der Scheuern und Stallungen 2 oder 3 Schuhe hoch von der Erde entfernet, auf einem dauerhaften Mauerwerke ruhen sollen.

§. 44.

§. 44.

Ist es eben nicht nöthig, daß die Schwellen aus einem Stamme gefertiget werden, sondern es erfodert vielmehr die Bauholzersparniß, besonders wo dieses nicht ergiebig gefunden wird, daß die Schwellen, auch andere Stücke, welche keinen besonderen Last zu tragen haben, stückweise zusammengesetzt werden, worauf Unsere Jägerey zu sehen, besonders angewiesen wird.

§. 45.

Befehlen Wir von nun an, daß fernerhin alle Tröge, Krippen, auch Stege und Brücken von Steinen, wo solche zu haben sind, herzustellen seyen; jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß an jenen Orten, wo die Steine abgehen, die Tröge und Krippen aus geschnittenen und zusammengesetzten Bohlen, nicht aber aus dem ganzen Stamme, welcher besser verwendet werden kann, zu fertigen seyen.

§. 46.

Wird, wie schon vorm Jahre befohlen, Unsern Unterthanen aller Handel mit Bau- Werk- und Klafterholz ausser Land alles Ernstes, und, bey Vermeidung der schärfsten Strafe, verboten.

§. 47.

Eben so, und noch weniger hängt es von der Willkühre des Unterthanen, auch der Gemeinden, oder Stifter, welche ihre eigene Waldungen haben, ab, Bau- Werk- und Brennholz, oder auch Kohlen, welches in sich das nämliche ist, ohne Unsere besondere gnädigste Erlaubniß, ausser Landes zu verkaufen, oder in andere Wege zu verbringen; wie Wir dann auch überhaupt sämmtlichen Unsern Unterthanen

thanen verbieten, ohne Noth und Vorwissen des Jägers, in ausländische Schneidmühlen zu führen, da Wir überzeugt sind, daß hiedurch die betrüglichsten Unterschleife gemacht werden.

§. 48.

Können Wir selbst nicht anderst, als einen wahren Mißbrauch ansehen, daß die Wagnermeister zeither zu den Deichseln, Pflugskrengeln und dergleichen die jungen gesunden Eichen, welche erst ihrem wahren Werthe noch entgegen wachsen müssen, und welche dereinst zum Bauen besser bestimmet werden können, verarbeitet haben. Wir befehlen also, daß zu diesem Behufe fernerhin keine Eichen, sondern Birken und dergleichen andere mehre entbehrliche Holzgattungen den Wagnern abgegeben, und angewiesen werden sollen; weßwegen die Wagner, welche dawider handeln, ebenfalls strafbar sind.

§. 49.

Zur wahren Holzverschwendung gehöret auch die Anlage der Plankenzäunen; und Wir sehen Uns daher veranlasset, ernstgemessenst zu verbieten, daß Niemanden mehr Holz, welches zu Bau- und Werkholz dienlich ist, in dieser Absicht verabreichet werden solle, sondern Wir wollen, daß alle Gärten, oder sonstige zu umzäunende Orte entweder mit lebendigen Zäunen, oder aber mit Mauern und Steinrucken umgeben werden sollen. Endlich

§. 50.

sind Unsere Forst- und Revierjäger, in Ansehung des in Unsern Waldungen vorgehenden schädlichen Hüthens, Grasens, Holzdieberey, Haid- und Laubholens, und dergleichen nachtheiligen Handlungen, mit

mit den nöthigen Verhaltungsbefehlen bereits versehen; Wir lassen es also auch noch zur Zeit hiebey bewenden, und hegen zu denselben das gnädigste Zutrauen, daß sie sich samt und sonders angelegen seyn lassen werden, die sämmtliche vorgesetzten Punkte, welche den hinkünftig besseren Zustand der Waldungen zum Grunde haben, ihren aufhabenden Pflichten nach, durchgehends getreulich zu erfüllen, als woran Unser gnädigster Wille geschiehet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels. Gegeben in Unserer Residenzstadt Fulda den 23. May 1791.

Adalbert, B. u. F.

(L. S.)

15.

Churpfalzbaierische Bekanntmachung, die Entschädigungsart der Unterthanen vor verursachten Wildschäden betreffend.

Vermög deß von der Churfürstl. Höchster zu nachgesetzter Stelle den 22ten Juny abhin herausgeschlossenen Specialrescripts kommt wegen denen annoch von verschiedenen Unterthanen nachsuchenden Wildschadens-Ersetzungen die dießfalls den 4ten July Anno 1769. gnädigst erlassene Höchste Verordnung in all dergleichen Fällen der unverbrüchlichen Darobhaltungswillen wiederholt, und mit dem Anhang allenthalben anmit kund zu machen, das, wenn dessen ohngeachtet bey den einschlägigen Gerichtsbehörden einige Unterthanen wegen Entschädigung der erlittenen

Wildschäden sich melden würden, jeder Ortsvorstand vorhero genau untersuchen solle, ob die quärelirende Unterthanen aus eigener Nachläßigkeit die ihnen in den Verordnungen vom 22sten Jänner 1757, 14ten Oktober 1762. und vorbesagter Anbefehlung vom 4ten July 1769. gestattete, und vorbehaltene Abtreibungs-Mitteln geziemend anzuwenden unterlassen haben: oder ob selbe hieran von den in jedem Bezirk angestellten Refier-Jägern gehinderet worden seyen? Im ersteren Fall wären sothanne Beschwers-Führern sogleich abzuweisen: im letztern Fall entgegen hätten sie die Unterthanen bescheiderende Revier-Jäger denenselben den verursacht- und ordentlich abgeschätzten Schaden ohne weiters ex Propriis gutzumachen. Welches also hiemit Jedermann, denen daran liegt, kund gemacht, sohin Jeder sich selbst vor Schaden zu hüten wissen wird. München den 20sten July 1791.

Churpfalzbaierische Oberlandesregierung.

16.

Herzogl. Wirtembergisches Cirkular-Rescript an sämtliche Oberforstämter, den Wildschaden betreffend.

Von Gottes Gnaden Carl Herzog zu Wirtemberg und Teck rc. rc.

Seit Emanirung Unsers Herzogl. General-Rescripts vom 14. May d. J. worinn Wir den Communen Unserer Herzogl. Lande die Wegpürschung des- auf Feldern, Wiesen und Weinbergen zu Schaden gehenden rothen und schwarzen Gewilds durch eigene auf ihre Kosten aufzustellende Commun-Wildschüzen aus Herzogl. Gnade huldreichst gestattet-

und

und benebens gnädigst verordnet haben, daß selbige auf die darinn bemerkte und festgesetzte Bedingungen von euch leiblich beeidigt werden sollen, — sind theils von einigen Unserer Herzogl. Oberforstämter in Ansehung dieser Commun-Wildschüzen obliegenden Verrichtungen zerschiedene Anfragen gemacht worden, theils aber auch von mehrern Communen des Landes wegen eigenmächtig hie und da bey derselben Staat gemachten Zusäzen und Einschränkungen allerdings nicht unbillige Beschwerden und Vorstellungen neuerlich eingekommen, welche Uns dahero, um Unsern lieben und getreuen Unterthanen von Unsern wohlthätigen landesväterlichen Gesinnungen, sie vor allem Wildschaden zu sichern, vollkommene Ueberzeugung wiederholter zu geben, — veranlaßt haben, nicht allein obemeldtes Herzogl. General-Rescript vom 14. May d. J. weiters dahin zu erläutern und auszudehnen, daß auch das zu Schaden gehende Reh mit unter dem rothen Wildprett begriffen seyn solle, sondern auch, um aller Ungleichheit in euren bey der würklichen Beeidigung dieser aufgestellten Commun-Wildschüzen gebrauchenden willkührlichen Ausdrücken auf einmal vorzubeugen, einen besondern neuen Staat nach dem euch hiemit beygeschlossenen gedruckten Formular, worauf jene zu beeidigen Selbst zu entwerfen. Wir lassen euch demnach in den Beylagen eine hinlängliche Anzahl Exemplarien von dem für die aufzustellende Commun-Wildschüzen neu entworfenen Staat, mit dem so ernstlichen als gnädigsten Befehl zugehen, sowohl eures Orts euch darnach aufs pünctlichste zu achten, und bey Vermeidung ungnädiger Ahndung und unausbleiblicher Straf euch nicht beygehen zu lassen, irgendwo einige eigenmächtige Zusäze und Einschränkungen beyzufügen, als auch samtl. Commun-Wildschüzen ein

Exemplar dieses gedruckten Staats, damit keiner derselben sich mit der Unwissenheit entschuldigen kan, unverzüglich zuzustellen, und sofort ohnfehlbar a dato insinuationis innerhalb 24 Stunden mit würklicher Beeidigung derjenigen Commun-Wildschüzen, bey welchem ihr bisher Anstand gefunden, den Anfang zu machen, den bereits beeidigten aber den neu entworfenen gedruckten Staat, unter Verweisung auf ihre bereits abgelegte Pflichten, zu ihrem sträcklichen Verhalten zuzustellen.

Wobey Wir euch schließlichen noch weiters gnädigst nicht verhalten, daß — da Wir nicht abgeneigt sind, auch die Besitzer einzelner Weyler und Höfe die in mehrerwehntem Herzogl. General-Rescript d. d. 14. May gnädigst zugestandene Remedur, in Absicht auf den Wildschaden mit geniessen zu lassen, ihr — um eine wechselseitige Billigkeit hierunter zu treffen, die Einleitung dahin zu machen bedacht seyn werdet, daß von je 5. bis 6. solcher Besitzer einzeler Höfen und Weilern zusammen, ein gemeinschaftlicher Wildschüz, welchem alsdann das Oberforstamt die — durch die Wälder um von einem Weyler oder Hof zu den andern zu kommen, zu nehmende Wege vorzuschreiben hat, ebenfalls aufgestellt werden möge. Daran beschiehet Unser ernstlich- und gnädigster Wille und Meynung. Stuttgart den 29 Junii 1791.

Ex spec. resolut. Sereniss. Domini Ducis.

Staat und Ordnung, wornach sich ein zu Wegpürschung des zu Schaden gehenden Wilds aufgestellter Commun-Schüz zu achten hat.

I.) Ist demselben erlaubt, alles ausserhalb der Waldungen in den Feldern, Wiesen, (worunter jedoch

jedoch diejenige Holzmäder, auf welchen bisher das Waldverbott angelegt worden, nicht begriffen sind,) und Weinbergen zu Schaden gehende rothe und schwarze Wildprett mit Einschluß der Rehe, jedoch mit Ausnahme der Hasen und alles übrigen zur kleinen Jagd gehörigen Wilds, wegzuschiessen.

II.) Darf er zwar zu diesem Ende an jedem ausserhalb der Waldungen gelegenen Plaz, wo er will, anstehen, hingegen solle er

III.) keineswegs und bey zu befahren habender ernstlicher in der Wilderer-Ordnung angedrohten Strafe sich unterstehen, weder in die Wälder oder Hölzer vom Standplaz aus hinein zu schiessen, noch weniger mit Gewöhr hinein zu gehen und selbst Wildprett darinnen zu pürschen.

IV.) Solle keiner über die Markung seines Orts hinausgehen, und eben so wenig die ihm aufgetragene Verrichtung des Wegpürschens einem andern hiezu nicht beeidigten Burger übertragen, indem jeder andere ausser dem Commun-Wildschüzen und den Forst-Officianten, weß Stands und Amts er auch seye, der auf dem Feld mit einem Feuergewöhr betretten wird, nach Vorschrift der vorliegenden Geseze bestraft werden solle.

V.) Solle sich derselbe zum Schiessen keines andern Gewöhrs, als einer Kugelbüchse bedienen, und damit der Förster gewiß ist, daß von niemand anders als dem aufgestellten Wildschüzen geschossen worden, so solle demselben eine Kugel von jeder Büchse abgegeben werden, damit solcher, wann er ein angeschossenes Stück Wildprett findet, daraus beurtheilen könne, ob es von einem Commun-Wildschüzen oder Wilderer geschossen worden.

VI.) So bald von ihm ein Stück Wild erschossen oder angeschossen ist, solle er alsbald demjenigen Förster, in dessen Huth der Schuß geschehen, hievon die Anzeige machen, und demselben auch den Platz des Anschusses zeigen, im übrigen aber

VII.) hat derselbe sich blos mit der ihm von Seiten der Commun anzusetzenden Belohnung zu begnügen, und solle daher sowohl in Ansehung des Schußgelds als des Jägerrechts und sonsten dafür gehalten werden, als wann das Stück Wild durch einen Forst-Officianten erlegt wäre, und hat mithin der Commun-Wildschüz dißfalls keinen Abtrag anzuverlangen.

VIII.) Solle keiner einen Hund bey sich führen und damit dem Wildprett nachstellen, vielweniger das Wildprett durch Mannschaft oder Feldhüter sich zutreiben lassen.

IX.) Hat der aufgestellte Commun-Wildprettschüz die ihm gegebene Freyheit des Schiessens nur da zu gebrauchen, wo dem Herzogl. Haus das Jagdrecht zustehet, keineswego aber in einer fremden Jagd etwas wegzupürschen. Endlich

X.) hat derselbe nicht nur selbst bey zu befahren habender empfindlicher Strafe sich nach diesem Staat pünktlich zu achten, sondern auch ein genaues Augenmerk auf die Uebertretter dieser Unserer vorstehenden Verordnung zu richten, und solche ohne Nachsicht sogleich dem Herzogl. Oberforstamt anzuzeigen.

17.

Herzogl. Würtembergisches Cirkular-Rescript an sämtliche Ober und Staabs-Aemter, den Wildschaden betr.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck 2c. 2c.

Nach-

Nachdeme Wir Uns aus zerschiedenen dringenden Ursachen veranlaßt gesehen, Unser — wegen den Communen Unserer Herzogl. Landen unter gewiesen Bedingungen gnädigst gegönnter Wegpürschung des auf Feldern, Wiesen und Weinbergen zu Schaden gehenden rothen und schwarzen Gewilds durch eigene aus ihrem Mittel aufzustellende Commun-Wildschützen, unterm 14. Maji d. J. ins Land erlassenes Herzogl. General-Rescript, worüber theils von einigen Unserer Herzogl. Oberforstämter schon mehrmahlen Anfrage gemacht, theils wegen allerley Einschränkungen, in der Folge auch von mehrern Communen gegen die Oberforstämter Beschwerde erhoben worden, noch weiters zu erläutern, und um Unsern lieben und getreuen Unterthanen einen abermaligen überzeugenden Beweis von Unsern wohlthätigen landesväterlichen Gesinnungen, sie vor Wildschaden zu sichern, wiederhohlter zu geben, dahin auszudehnen, daß auch das Reh mit unter dem darinn bemerkten rothen Wildprett begriffen seyn solle, nebst deme aber auch, damit bey würklicher Beeidigung dieser aufzustellenden Commun-Wildschützen von Unsern Herzogl. Oberforstämtern durchgehends eine Gleichheit beobachtet werden möge, einen besondern neuen Staat nach dem beygeschlossenen gedruckten Formular, worauf sie zu beeidigen, Selbst zu entwerfen: So haben Wir bereits sub hod. Unsern sämtlichen Herzogl. Oberforstämtern nicht allein ein solches per Rescriptum so gemessen als gnädigst zu erkennen gegeben, sondern auch denselben zugleich eine hinlängliche Anzahl Exemplarien von diesem neuen Staat mit dem fernern gnädigsten Befehl würklich zugehen lassen, um jedem dieser aufgestellt werdenden Commun-Wildschützen ein Exemplar davon, damit sich keiner derselben mit der Unwissenheit entschuldigen könne, zu seinem Verhalten unverweilt zuzustellen, so-

fort innerhalb 24 Stunden nach erhaltenem Staat ohnfehlbar mit der würklichen Beeidigung dieser Commun-Wildschüzen ohnausgesezt fürzugehen, und ihnen die genaue Befolgung desselben aufzugeben:

Und da schließlichen an ermeldt Unsere samtl. Oberforstämter die fernerweite gnädigste Verordnung ergangen, daß — da Unsere huldreichste landesväterliche Absicht hiebey auch dahin gehet, die Besitzer einzeler Weiler und Höfe die in obermeldt Herzogl. General-Rescript vom 14 Maji gnädigst zugestandene Remedur in Hinsicht auf den Wildschaden mitgeniessen zu lassen, selbige, um eine wechselseitige Billigkeit hierunter zu treffen, die Einleitung dahin zu machen bedacht seyn sollen, daß von je 5 bis 6 solcher Besitzern einzeler Höfe und Weiler zusammen, ein gemeinschafftlicher Wildschüz, welchem alsdann das Oberforstamt die durch die Wälder — um von einem Weiler oder Hof in den andern zu kommen, zu nehmende Wege vorzuschreiben habe, ebenfalls aufgestellt werden dörffe: Als lassen Wir Euch solch alles zu eurer Nachricht — und damit ihr den Magistraten bey euch hievon zu ihrer nunmehrigen Beruhigung die behörige Eröffnung zu thun wissen möget, andurch in Gnaden unverhalten. Stuttgardt den 29 Junii 1791.

Ex speciali resolut. Sereniss. Dom. Ducis.

VI. Ver-

VI.

Vermischte Nachrichten

und

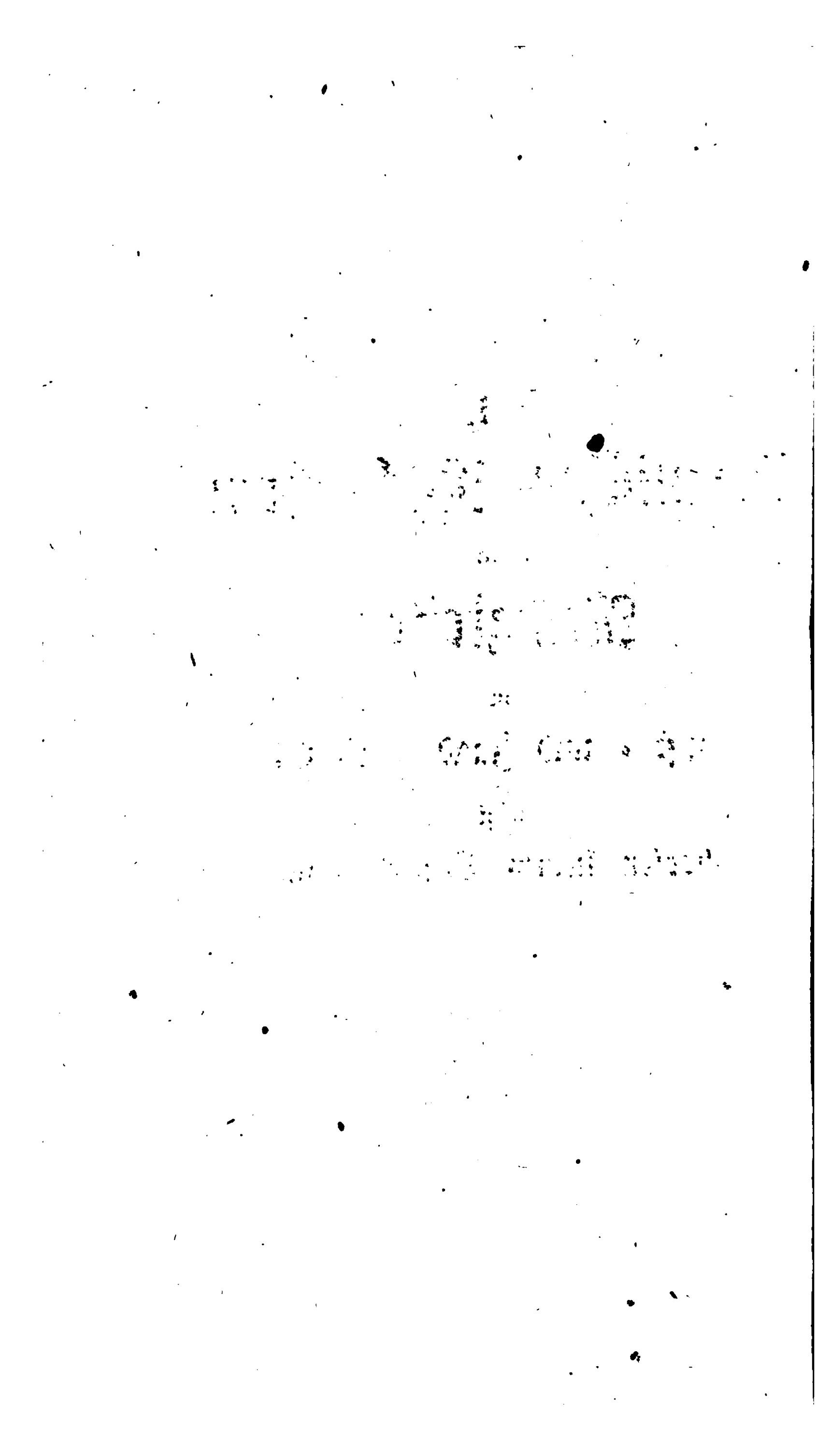
Neuigkeiten

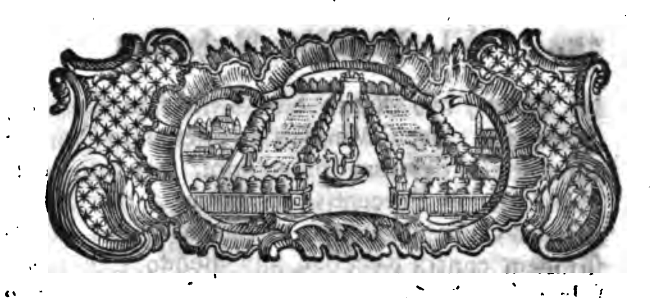
in

Forst- und Jagd-Sachen

nebst

allerley kleinen Bemerkungen.





I.

Urkund am Kaiserl. Kammer-Gericht ergangener Urtheil in Sachen Fürsten, und Bischoffen zu Strasburg wider sämtliche Unterthanen der Thäler und Rotten des Gerichts zu Oppenau.

Wir LEOPOLD der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol 2c. 2c.

Bekennen, und thun kund, mit diesem Unserm Kaiserlichen Briefe bezeugend, daß an Unserm Kaiserlichen Kammer-Gericht den zehenden Tage unten gesetzten Monats und Jahrs unter mehreren andern auch diese hernach beschriebenen Innhalts Urtheil eröfnet, und publiciret worden:

Tenor Sententiæ:

In Sachen Herrn Fürsten, und Bischoffen zu Strasburg, Impetranten, wider sämtliche Unterthanen

der

der Thäler; und Rotten des Gerichts zu Oppenau, Impetraten: decisi Mandati de præstando Domino territoriali debitum obsequium, parendo ejus Mandatis, & Præceptis, desistendo à privatis, & illicitis Conventionibus, & Turbis, nec Inquisitionem contra Rebelles impediendo sine Clausula: Ist die von Doctor von Sachs, am 5ten May 1788. extrajudicialiter übergebene Supplicam, so wie den von Licentiat Brandt am 24ten November desselben Jahrs exhibirten Gegenbericht, samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf mit nochmaliger Verwerfung der von Doctor von Sachs eingewandten Exceptionis contra Legitimationem, und mit Aussetzung des angeblich zwischen beiden Theilen getroffenen Vergleichs, zu Herstellung der Ruhe und Ordnung, insonderheit in Ansehung der Hochwaldungen, Commissio auf den Herrn Herzogen von Würtenberg erkannt, und wird im Vertrauen auf dessen Reichspatriotischen Gesinnungen demselben der Auftrag hiermit ertheilet

1.) sofort einen auch des Forstwesens nicht ganz unkundigen Rath benebst einem der Sache vollständig gewachsenen Forst-Officianten, jedoch nicht denjenigen, der bereits auf fürstliche Requisition die dortige Waldungen im Jahr 1783. besehen, und ein Parere darüber ausgestellt hat, auf beeder Theile, jedoch möglichst zu spahrende Kosten, in das Oppenauer Thal abzusenden, sodann

2.) von denselben von der Beschaffenheit der Hochwaldungen, Landsart, und Gewohnheiten, unter Zuziehung der fürstlichen Beamten, und aus jeder Rotte nach Mehrheit der Stimmen fordersamst darzu zu erwählenden, und coram Commissione sich zu legitimiren habenden

zweyen

zweyen Deputirten, die nöthigen Reihen einziehen, und darnach

3.) durch dieselbe zu Hauß unter zu Grundlegung der beederseits anerkannten älteren Waldordnung vom 30ten Jenner 1739. eine neue dem jetzigen Bestand der Waldungen angemessene Forst- und Waldordnung aufsetzen, dabey aber

4.) ob dermalen, oder nicht, und, wie bald ohngefähr die Looß-Bäume in Gefolg der Waldordnung von 1739. abgegeben werden können, zu dem Ende auch

5.) die Zahl, und den Unterschied zwischen Taglöhnern und Bauern, wie er vor der 1739. erlassenen Waldordnung gewesen, oder nach sonstiger Landesart bestimmen, in Ansehung

6.) des Harzens die Zeit, wenn solches anzufangen, und wie lange es zu dauern habe, wie darzu die Anweisung der tauglichen Bäume auf die denselben und den Waldungen überhaupt unschädlichste Art zu thun, wie die Risse zu machen, daß dasselbe entweder nur von eigens darzu verpflichteten Personen, oder von allen Berechtigten zugleich, jedoch unter Aufsicht der fürstlichen Forstbedienten, und der Waldzwölfer geschehe, demnächst

7.) wegen des Brennholzes, forderſamst unter den Thal-Einwohnern, nach Maaßgab ihrer gröseren, oder kleineren Haußhaltungen, ihrer Güter, und damit im Verhältniß stehenden Viehestands gewisse Klassen reguliren, und wie viele Klafter jede derselben nothdürftig brauche; deme vorgängig aber

8.) daß die also bestimmte Deputate nicht in ganzen Stämmen, sondern aufgesetzten Klaftern zugetheilt, von verpflichteten Holzmessern gemessen, und so, wie zu rechter Zeit gehauen, also auch aus dem Wald gefahren, dabey

9.) das

9.) das Oberholz, und der Abfall unter Bestimmung, wie viel davon einem Klafter Holz gleich zu achten, jedem Deputat angerechnet, diese auch

10) wann es der Mangel von hartem Holz erforderen sollte, wenigstens zum Theil in anderen Holzarten abgegeben, jedoch wie viel von diesen im Nutzen jenen gleich seyn mögten, ausgemittelt werden solle; daß

11.) wegen des den Unterthanen abzugebenden Bau- und Werkholzes gewisse Schreibtäge gehalten, an denselben von jedem, wie viel er für das Jahr an Bau- und Werkholz benöthiget, angezeigt, solches durch beeidigte Werkverständige, unter Beobachtung einer auch beym Bauern einzuführenden guten Holzwirthschaft, untersucht, darauf erst, ob, und wo alles abgegeben werden könne, bestimmt, und zu rechter Zeit angewiesen, unter Aufsicht der fürstlichen Forstbedienten, und Waldzwölfern gehauen, und aus dem Walde geführet werde, mit der möglichsten Vorsicht gegen alle Unterschleife, und thunlichst auf die unvermeidlichste und genau zu untersuchende Fälle einzuschränkende Ausnahmen, in Ansehung dessen auch, so wie

12.) der mehrerwähnten Looß-Bäume, daß überhaupt nichts ohne Anweisung, und vor dem von fürstlichen Forstbedienten angeschlagenen Fürstlichen- und neben demselben von den Waldzwölfern anzuschlagenden Gemeinds-Waldhammer, eigenmächtig gehauen werde, ob ferner

13.) nach dortigem Clima, und Lage das Schlagweise hauen, oder welche nachhaltige Art einzuführen? was

14.) mit

14.) mit dem Hüten des Viehes, sonderheitlich auch der Ziegen, zur nothwendigen Erhaltung der Waldungen, vorzüglich der jungen Heegen, einer, und des unentbehrlichen Viehestandes anderer Seits, weniger nicht

15.) in Betreff der Wegschaffung der Hütten aus dem Walde, Abstellung der Reiten am Trauff desselben, so wie überhaupt der Grenzen, und deren Sicherstellung gegen die Eingriffe der Anlieger, auch des Kohlenbrennens für Anordnungen zu treffen, um sodann

16.) allen Contraventionen gegen diese Verfügungen, und allem Nachtheil zuvorzukommen, gegen die verschiedene, durch Bäume abhauen, oder beschädigen, gehauenes Holz entwenden, Schaden hüten, Feuer anlegen, Haidehacken, und Laubrechen, in soferne beedes nicht unter gehörigem Ziel, und Maaß, auch nöthiger Aufsicht, den Unterthanen unentbehrlich, und dem Wald unnachtheilig geachtet werden sollte, oder auf andere Art begehende Frevel, einer jeder Art derselben, so wie dem mehr oder wenigeren Hang darzu angemessene Geld- oder Leibesstrafen, neben dem Ersatz des Schadens, mit der besonderen Rücksicht auf die dadurch und die Erleichterung der Entdeckung zu erzielende Absicht der Vermeidung der Waldfrevel festsetzen; des Endes

17.) zu bestimmten Zeiten von dem fürstlichen Beamten zu haltende Forst-Rüge-Gerichte, und daß von jenem an denselben die vom Waldmeister und Waldzwölfern dem Schultheißen angezeigte Frevel summarisch- doch rechtlich untersucht, und nach Maaßgabe der künftigen Waldordnung gerüget, und unverzüglich exequirt werden, anordnen; sogleich aber

18.) zur

18.) zur Wahl der Waldzwölfer dergestalt, daß unter dem Vorsitz des Schultheisen, und dem vom Herrn Fürsten itzt und künftig zu bestellenden, und von dessen Oberamt zu beeidigenden Waldmeistern, welcher dabey, so wie künftig bey den Berathungen über das Beste der Waldungen das Protocoll zu führen hat, sämtliche Rotten, und Thalbauern auf das gemeine Bürgerhauß zu berufen, von jeder Rotte ein Waldzwölfer zu wählen, und nach der von der Commission zu entwerfenden Formel; zu verpflichten, diesen sodann einstweilen ihre demnächst in der künftigen Waldordnung ausführlicher zu bestimmende, hauptsächlich in der Mitaufsicht über die Waldungen, Abwendung alles Schadens, Anzeige der Frevel, und Mißbräuche, Concurrenz bey den Anweisungen, und Anschlagung des Gemeinde Waldhammers bestehende Verrichtungen anzuweisen sind, schreiten, demnächst aber

19.) die dem Fürstlichen Förster, Waldmeister, und Zwölfern für ihre beym Anweisen, und sonst habende Bemühungen abzureichende Remunerationen, mit dem Anhang jedoch, daß keiner derselben sich selbsten das ihm gebührende Holz anweise, sondern solches jedesmal durch einen andern geschehe, bestimmen; Endlich

20.) die, nach diesen Grundsätzen entworfene neue Waldordnung in loco beyden Theilen vorlegen, die allenfalsige Erinnerungen dagegen in Erwegung ziehen, in sofern sie der Sachen angemessen, davon Gebrauch machen, solche Ordnung bis auf anderweite dieses Kaiserlichen Kammergerichts Verordnung, zur Befolgung zwar publiciren, jedoch anhero zur endlichen Prüfung einschicken zu lassen, da denn deren Bestättigung halber weiter ergehen solle, was Recht ist. Dann

Dann ist dem Herrn Fürsten

a.) bey dem bevorstehenden Harzen und überhaupt, bis zu erfolgender neuen Waldordnung, und deren Bestättigung, die, in Gemäßheit der Waldordnung von 1739. articulo 7. ergangene Urtel vom 28. September 1787. zu befolgen, und sonach die Unterthanen in freyen Verkauf des Harzes so wenig, als

b.) der den Bauern, und Taglöhnern, wenn es die Beschaffenheit der Waldungen gestattet, abzugebenden respective Acht, und Vier Looß-Bäumen, zu hindern,

c.) auch die vorgeschriebener Maaßen gewählte Waldzwölfer, so lange sie nicht durch Alter, Krankheit, oder Vergehungen unfähig werden, lebenslänglich bey ihrem Amte, so wie

d.) in Gefolge der Waldordnung von 1739. articulo 13. bey dem Bezug eines Drittheils von den Wald-Bußen zu belassen, und überall

e.) auf das, was die erkannte Commissio Cæsarea vorschreiben werde, einstweilen, und bis dieses Kaiserliche Kammergericht ein anderes verordnen wird, halten zu lassen; demnächst

f.) den Unterthanen keine rechtliche ordnungsmäßige Vertheidigungsmittel zu erschweren, auch die Mittheilung der Resolutionen, und Protocoll-Auszüge nicht zu versagen, und den Beamten solches zu thun, nicht zu gestatten, endlich

g.) die Loßlassung der allenfalls noch wider Willen unter dem Militair befindlichen Unterthanen zu bewürken; der verordneten Appellations- und Regierungs-Commission aber ihr der rechtlichen Ordnung nicht allerdings gemäses Verfahren

gegen die in Inquisition gezogene ernstlich zu ver - und dieselbe zu rechtlicherer Behandlung der Untergebenen, für die Zukunft anzuweisen, hiermit aufgegeben; weiters

h.) versiehet man sich zu Demselben, Er werde sich die in Ansehung des, wenn Er sich in der Herrschaft Oberkirch aufhält, aus den Hochwaldungen noch neben dem aus anderen herrschaftlichen Waldungen geliefferten, zu beziehenden Holzes, so wie in Ansehung des seinen Beamten und Officianten zu reichenden, von der Commission nöthig erachtete Einschränkungen, bis zur gänzlichen Herstellung des Waldes, dergestalten, daß die besonders dessen bedürftige Unterthanen keine Noth leiden, so wie

i.) die oben ad Numeros 8. 9. 10. 11. zu künftiger Ordnung und allerseitigem wahren Besten festgesetzte Grundsätze, für sich, und seine Beamten und Officianten gleichfalls gefallen zu lassen, von selbsten geneigt seyn.

Endlich werden die in actis, in specie dem Bericht der fürstlichen Regierung erwähnte Rechte des Heimburgthums gehörigen Orts verwiesen; dagegen zwar die, des Notarius Bauers wegen, von Licentiat Brandt geführte Beschwerden abgewiesen, jedoch bleibet demselben seine Entschädigung in separato nachzusuchen, unbenommen, sondern vorbehalten.

Schließlich wird gegen die Fürstliche Regierung, um willen sie einen so unnöthig weitläufigen mit dreyhundert acht und dreissig großen, theils unnöthigen Anlagen, versehenen Bericht, zum Aufenthalt der Justiz übergeben zu lassen, sich nicht entsehen, die Strafe von fünfzehen Mark Silbers in den Ar-

men-

mensäckel, sub Pœna Dupli, & realis Executionis, innerhalb sechs Wochen zu erlegen, vorbehalten.

In Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen mit Unserm Kaiserlichen Innsiegel bekräftigten Schein ausfertigen, und auf geziemendes Ansuchen mittheilen lassen.

Geben in Unserer, und des heiligen Reichs-Stadt Wetzlar den Achtzehenden Tage Monats Junius, nach Christi, Unsers lieben Herrn Geburth, im Siebenzehen hundert Ein und Neunzigsten Jahre, Unserer Reiche: des Römischen, im Ersten rc. rc.

Ad Mandatum
Domini Electi Imperatoris
proprium.

L. S.
Cæsar.

Hermann Theodor Moritz Hoscher,
Kaiserlichen Kammergerichts Kanzleyverwalter mppr

Friederich Joseph Emerich,
Kaiserlichen Kammergerichts Protonotarius mppr.

2.

Churpfälzische Anordnung zu Verbeßerung des Forst- und Jagdwesens in denen Herzogthümern Gülich und Berg.

Carl Theodor, tot. tit. Unsern Gruß zuvor. Wohlgebohrne, Edelgebohrne, und hochgelehrte liebe Getreue! Uns sind die mehrfältigen Klagen, und

Beschwerden, auch sonstige Anzeigen über das Jagd- und Forstwesen in unserm Herzogthum Gülich und Berg, so theils durch unsere Jagd- und Forstbehörden, theils unseren Unterthanen sowohl in Ansehung der Wildsfuhr, als auch der Forst-Administration wiederhohlter angebracht worden, misfälligst zu vernehmen gewesen; da wir nun den, bey ein und anderem Gegenstand eingerißenen schädlichen Misbräuchen, auch wahrgenommenen Widersprüchen und zuweilen auch geflißentlichen Hindernißen gänzlich und aus dem Grund gehoben gnädigst und ernstlich wißen wollen;

Solchemnach ertheilen wir unsern Gülich- und Bergischen Oberjägermeisterey- und respect. Busch-Inspectionsämtern, dann unserm Tit. Fuchsius, Tit. Windscheid, und Tit. Freyherrn von Collenbach den ohnmittelbaren höchsten Auftrag andurch, daß ihr nebst Zuziehung und Vernehmung des nöthig findenden Jagd- und Forst-Personalis, den in diesen landesherrlichen Zuständnißen eingerißenen Mängel und Gebrechen auf das innerste nachforschen, derselben Urquelle und Veranlaß ergründen, die Mittel und Wege, wie solchen würksam und vollständig abzuhelfen, erwegen, und nach genauer Ueberlegung sie in pünktlichen Vorschlag bringen, überhaupt aber einen ausführlich- durchaus wohlbemessen- und standhaften Plan faßen, und zur weiterer Maasnahm unterthänigst vorlegen sollet, damit auf einer Seite unsere landesherrliche Jura erhalten, die von unsern Kameral- und andern Waldungen fallende, und nach ihrer ächten Erträgniß durch gute Administration zu verbeßernde Nutzungen zur wahren Perception gebracht, auf der andern Seite aber unsere Unterthanen von weiter gegründeten Klagen befreyet, fort in ihrem wahren Eigenthum, und davon fallenden

Nutz-

Nutzbarkeiten ohngestöhret verbleiben mögen. In dessen Erwartung sind wir euch mit Gnaden wohl und gewogen. München den 19. May 1791. *)

Carl Theodor, Churfürst.

vt. Freyh. von Herteling.
Ad Mandatum
Serenissimi Domini Electoris
proprium.
G, Schloesser.

Aufschrift.

An Unsere Gülich- und Bergische Oberjägermeisterey und resp. Buschinspectionsämter, dann an die Hochgelehrte Unseren Gülich- und Bergisch würklich Geheimen und Oberappellationsgerichts-Räthen Johann Engelbert Fuchsius und Unsern Oberappellationsgerichts Räthen Johann Wilhem Windscheid, wie auch an den Wohlgebohrnen Unsern Gülich- und Bergischen würklichen Hofkammerrathen Landzoll.- und alleinigen Baukommissar Franz Freyherrn von Collenbach sämtlich lieben Getreuen.

Düsseldorf.

*) Wahrscheinlich wird dieses Rescript in dem Gülich- und Bergischen Forstwesen Epoche machen und darum verdient es aufbewahrt zu werden. Der Churpfälzische Minister Frhr. von Hompesch als Gülchischer Obrist-Jägermeister und der Frhr. von Trips als Bergischer Obristjägermeister sitzen dieser Commission vor. Letzterer hat bereits die achte erledigte Hofjäger-Stelle eingezogen, und dafür einen Geometer angestellt, dessen eigentlicher Pflicht es ist die Churfürstliche Hofjäger und Jägerssöhne in den Grundsätzen der Feldmeßkunst unentgeltlich zu unterrichten; vermuthlich wird auch bald dafür gesorgt werden, ihnen im Forstwesen Unterricht zu verschaffen.
A. d. H.

den Schutz seiner Obrigkeit von ihm gefordert ward: so verwünschten wir jede andere Freyheit, als jene, zu thun, was das Gesetz nicht verbeut; eine Freyheit, die wir genoßen, geschützt vor jeder willkührlichen und cabalischen der Gesetze Auslegung. Willig bezahlten wir die uns angesetzte Steuer, geringer, als in keinem der benachbarten Lande; frohlockten aber auch über den uns dafür dargebotenen Schutz, der unsere Befugnis im Land nicht allein aufrecht erhielt, sondern unsre Rechte auch im Ausland respectabel machte. Einem Fürsten gehorchend, dem die Unterthanen Kinder sind, der auf jeden derselben väterliches Auge selbsten heftet, lebten wir frey von dem länderverderblichen Druck und Ungenügsamkeit der Veziers, Officianten und Beamten.

Nur Eins war es noch, was uns zu wünschen übrig blieb, die Abschaffung der Wildbahn. Aber auch dieses geschah eben so bald, als die Beschwerlichkeit derselben, zu den landesväterlichen Ohren gelangen konnte: sintemal uns gestern durch das hiesige Oberamt eröffnet worden, daß den Wildzaun zu cassiren, und das Wild darnieder schießen zu lassen, die gemessensten Befehle ertheilt seyen.

So gros die Wohlthat ist, welche hierdurch den Städten, hauptsächlich aber den Dorfschaften des Oberamts wiederfährt; so sehr wir ihren Wehrt und ihre Wichtigkeit empfinden; so sehr wir von der Dankbegierde durchdrungen sind: so sehr sind wir gleichwol, bey unserm gegenwärtigen Vorhaben, diesen unsern demüthigsten Dank Ew. Hochfürstlichen Durchl. zu Füßen zu legen, in Verlegenheit, Worte zu finden, die unsern Empfindungen entsprechen. Aber selbst dieser Empfindungen Größe ist es, das jene unsere Verlegenheit rechtfertiget, und nur mittelmäßig ergießen sich in Worte.

Laut

laut aber sey es der Welt gesagt, daß die einzige auf uns gelegene Beschwerde, von uns gewälzt ist; daß uns von nun an nichts mehr zu wünschen übrig bleibt, daß keiner von uns, hätte er sich ein Vaterland zu wählen, ein anderes wählen würde; daß unsre eines jeden Brust hoch schwillt, bey dem Gedanken, ein Zweybrückischer Unterthan zu seyn.

Möchten noch unsere Enkel und spätere Nachkommen des Segens dieser Regierung theilhaftig werden! Könnten solche zu dauren nie aufhören, zum Heil des Landes, und Muster teutscher Fürsten!

Wir ersterben in tiefster Erniedrigung

Ew. Herzogl. Durchl.

Sämtliche Unterthanen des Oberamts Zweybrücken, und im Nahmen derer ꝛc. ꝛc.

4.

Besichtigungs- und Behauungs-Project derer zu des hohen Teutschen Ordens Commende Marburg gehörige Waldungen,

Nach einer von Ihro des Herrn Land-Commenthur der Balley Hessen Hochwürdl. Hochgräflichen Excellenz gnädigst anbefohlener Besichtigung, und in Rücksicht deren Beschaffenheit entworfen, wobey nach dem dabey geführten Protocoll und geometrischem Riß, nachstehende Wald-Stücker vorkommen.

Num. I.

Das Hedderloh, liegt ohnweit Stäbenbach, und hält im Ruthen-Maas — 202. Morgen.

Der Grund und Boden, welcher zwar zum Holzwuchs von Natur nicht bös ist, durch das vor unsern Zeiten geschehene forstwidrige Behauen aber, so mager und tod gemacht worden, daß weder der Saame, der noch einfällt, eben so wenig auf- und fortgehet, als das darauf befindliche Buchen-Holz sich verbeßert.

Es theilet sich dieses Wald-Stück nach dem Holz-Bestand und Verschiedenheit deßelben in verschiedene Theile, da dann auf dem ersten und fordersten Theil - - - der Holzbestand in Buchen und unter diesen in einigen wenigen alten abgänglichen Eichen bestehet.

Das Buchen-Holz ist schlecht, unwüchsig, verkrüpft und veraltet, und rühret daher, daß vor Zeiten die besten wüchßige Stämme vor den gegenwärtigen den Vorzug gehabt, und diese verdrückt, nach und nach herausgehauen, diese unterdrückte aber stehen gelaßen worden, an welchem schlechten Holz nun nichts mehr weder zu erziehen, noch auch, wann man es hauen wollte, wenig damit ausgericht werden kan. Es zeigt auch der Augenschein, daß durch die in diesem District sehr gemein gewordene Holzdiebstahle der Schaden noch mehr vermehret und sofort noch die besten Stämme des Nachts mit Sägen abgeschnitten und weggestohlen worden.

Das wenige Laub, welches diese niederträchtige Stämme noch abwerfen, und der magere Boden zur Beßerung höchst nöthig hätte, wird zur Stall-Streue ausgefahren, und das wenige, so etwa noch übrig bleibt, entführet der Wind, und ist also an Beßerung des Bodens ehe nicht zu denken, biß die Gelegenheit es füget, daß des Weydgangs halber solches Wald-Stück nach und nach in Heege komme, und

dadurch

dadurch auf dem Boden einiges Graß gezogen, und das Laub-ausfahren unterlaßen werden könne, daß das Laub in dem Graß einigen Theils hängen bleibe, und den Boden so weit verbeßere, und der Saame einigen Theils wieder anfliegen könne.

Der langen Zeit halber aber, welche dazu erfordert wird, und daß man doch ehe etwas Holz erlange, wäre rathsam, daß man den Boden, so weit es beheeget wird, mit Saamen von Kiefern-Tannen, welcher in solchem todten Boden am besten fortkommt, bewerfe, unter welchen, wann solche erst angegangen, auch Buchen-Holz aufgehen und ein melirter Wald sich stellen wird.

Das 2te Theil, welches an dem ersten beßer hinunter liegt, heißt am gebrandten, und bey 20. Jahr schon in Heege liegt, und nur noch alte abständige Eichen, aber gar selten etwas Buchen-Holz hat. Hier ist die Probe an etlichen Plätzen mit einwerfen des Tannen-Saamens schon gemacht, und die Kiefer-Tannen, so von 16.jährigem Alter seyn sollen, schon ziemlich gewachsen. Die Roth-Tannen aber noch gering seyn, auch solche von muthwilligen Frevlern nicht unbeschädiget gelaßen worden.

In diesem geheegten Theil, auf welchem des magern Bodens halber nach der 20.jährigen Heege sich noch wenig Anflug von gutem Laubholz gestellet, müste also mit Einstreuen des Tannen-Saamens auf denen lichten leeren Plätzen um so mehr continuiret und eben wohl von Zeit zu Zeit, als wie man es von forn oder hinten vom Dammer-Hang her dem Vieh wieder aufgeben kan, von dem ersten Theil jedesmal wieder ein Stück von der Vieh-Hut, an diese Heege anstehen, biß man nach langer Zeit durchkomme, und wieder Wald anziehen könne.

Zu

Zu der Saat des Tannen-Saamens wäre wohl gut, wenn man das Erdreich mit Hacken vorhero etwas wund machte. Es ist aber die Arbeit zu groß, dahero man solchen nur ins Gras einstreuen, oder wann der Boden kahl ohne Graß, auf solchen Boden streue, und mit Ueberziehung verschiedener dürrer Reißer, anstatt der Ege, einege. Will man den Saamen ins Graß einstreuen, so ist gut, wenn solches im Frühjahr bey Zeiten geschiehet, wenn der Boden von der Winterfeuchtung noch weich ist, daß der Saamen durch die fallende Regen zur Erde ziehet, gegenfalls, wenn der Boden erstlich trocken, deshalben mehrerer Saamen erfordert wird.

Wenn der Saame nun aufgegangen, und der Anflug sich zeiget, muß solchem Luft gemacht werden, und sonderlich die alte abständige Eichen, daß man solche benutze, ehe solche im jungen Anwuchs durch ihr Umfallen Verwüstung anrichten.

Der dritte Theil dieses Waldstücks ist an der Dammer-Seite und Lachen-Graben.

An der Dammer-Seite hat es einen jungen Eichen-Anwuchs, davon die stärksten schon Reidel stark seyn, und sonsten eben nicht im besten, aber doch in ziemlichem Wachsthum stehen.

Es hat auch noch einige alte Eichen darunter, welche nunmehro und sonderlich diese, welche ohne grosen Schaden herauszubringen, herausgewiesen werden müßen. Die jungen Eichen aber, und auch die darunter sich findende Aspen, also in ihrer Stellung der Natur zur Schneitelung und Auslichtung unberührt überlaßen.

Am Lacher-Graben ist der im Heeg liegende unterste Hang mit einem jungen Buchen-Anwuchs gut

gut versehen, aber auch sonsten, außer des Waldrechts, von anderm Gehölz, nicht weiter mehr darinn übrig.

An dieses Waldstück gegen Stäbenbach gränzen noch einige wüste Stücker, auf welchen das gute Holz gänzlich verheeret, und nun nichts mehr darauf als etwas Birken und Wachholder, dabey aber mehresten Theils in der Viehhut. Von diesem ist ein Stück abgeschnitten und eingeländert, sodann in circa vor 14. Jahren schon das erstemal, und da dieses fehl geschlagen, vor 2. Jahr das 2temal mit Fichten- oder Rothtannen-Saamen besäet worden.

Oben gegen dem Wald ist zwar von der letzten Saat etwas zu finden, und dörfte, wenn die Heege wohl gewahret, noch etwas daraus werden, unten her aber gar wenig, und auch dieß wenige war entweder krank, oder wohl gar abgestorben. Man muthmaßet dahero, daß der Boden vor die Rothtanne zu mager seye, und die Kiefertanne auf solchem magern Boden beßer fortkommen sollte, weßhalber es rathsam, daß man dieses Stück, so weit als der Boden bloß, mit einer Ege überfahre, und solchen in etwas wund mache, sodann einigen Kiefertanne-Saamen dareinstreue, und solchen mit Ueberziehung einiger Dorn-Reißer einege; obenher aber die Fichten-Boden dem Schicksal überlaße, biß man sehe, ob solche fort- oder zum Abgang denen auf dem untersten Theil auch nachfolgen wollen.

Auf den Morgen, wie solche in dieser Gegend zu 180. Sechszehen Schühigten Ruthen abgemeßen seyn, gehören wenigstens 9. lb. Kiefer-Tanne, oder 10. bis 12. lb. rothtannen Saamen.

An

An diesem Theil befinden sich auf der gedachten Wüstung geringe Birken, von welchen ein Theil diesen Winter Erdschlagmäßig, oder als nieder Wald abgehauen und zum Nieder-Wuchs in die Heege geleget worden. Das abgehauene ist zwar ganz gut und kurz auf der Erde weg, geschehen, aber zu früh in der Jahres-Zeit, und zu früh im Holzwuchs, auch gar keine Laßreißer zurück gelaßen worden.

Das Behauen zu früh im Holzwuchs und zur Zeit, da das Holz noch zu gering gewesen, ist nicht so schädlich, als das behauen zu früh in der Jahreszeit, wenn noch so viele Fröste sich einstellen, und der abgehauene Stock, welcher diese Kälte nicht vertragen kan, also verderbet, daß viele davon ganz ersterben, und diese, welche solches Schicksal überstehen, dennoch kümmern und nicht freudig aufwachsen. Die beste Zeit eines Erdschlags oder einer Nieder-Waldung ist im Frühjahr, wenn alle Fröste vorbey seyn, und daß man auf einen solchen vorgedachten Morgen wenigstens 10 — 12. Laßreißer von den schönsten stehen laße, und daß diese Laßreißer auch Saamen tragen, und die Zwischenräume, auf welchen noch nichts ist, oder wann ein Stück ausgegangeu, solche Flecken besaamen, und der Hieb immer beßer werde, auch da man in 16. bis 20. Jahren mit der Behauung wieder kommt, diese Laßreißer auch spaltig Holz liefern, und da alsdann an deren Stelle andere gestellet werden.

Eichen finden sich zwar gerne in diesen Schlaghölzern ein, von welchen zwar die schlechte zum Wiederwuchs mit abgeschlagen, die schönste aber auch zu Laßreißern zurückgelassen werden, und bey dem 2ten Hieb, da solche über 30. Jahr bis 40. alt worden,

viel-

vielmal zu Werkholz, auch wohl zu Sparren Holz zu gebrauchen seyn. Alles ausschneiteln, Wied- und Reifstäb und dergleichen aushauen, muß aber gänzlich unterbleiben, dann da gehen die besten Schößling verlohren, auf welche ich meine mehreste Hofnung gesetzt.

Nach dem Abtrieb muß alles Vieh daraus bleiben, doch können die Schaafe einige Jahre ehe, als das Rindvieh, hinein getrieben werden, und zwar in 5. biß 6. da hingegen das Rindvieh 7. bis 8. Jahre daraus bleiben muß.

Auf solche Weise ist diese Art Waldung gar nützlich, indeme auf einem oben gedachten Morgen 7. biß 9. Klafter Scheid- und Knittelholz und über 300. Gebund-Wellen bey jeder Behauung erhalten werden, und auch das Vieh in kurzer Zeit wieder darinn weiden kann.

Ein anderes wüstes Stück der Lachen-Wiesch genannt, liegt an vorbeschriebenem Hedderloh, welches nach dem Riß 29½. Morgen halten soll, und worauf sich alles Holz biß auf die Wachholdern verlohren hat. Die Nothwendigkeit des Holzes erfordert aber doch, daß auch auf diesem Stück, ohne großen Abgang des Weidgangs, wieder einiges Holz erzogen werde. Obenher gegen dem Wald, so weit die Wachholdern stehen, ist der Boden trocken und von mittelmäßiger Güte und also beschaffen, daß man solches mit Rothtannen besäe, und zu deren Aufkommen gute Hofnung hat. Es könnte dieses also nach und nach geschehen, und der Anfang mit etlichen Morgen gemacht und sofort bis ans Ende continuiret werden. Beßer ist es aber, und wenn man auch Saamen spahren will, daß es geackert werde, welches auf diesem Platz auch wohl thunlich, wenn vorhero die Wachholdern abgeraumt werden.

Das

Das untere Theil, auf welchem der Boden etwas naß, wäre mit jungen Eichen- und Heimbuchen Setzling Wechsel- und Reihenweiß zu besetzen, und daß das Vieh darinn den Weidgang beybehalte.

Die jungen Eichen können nicht weit davon am Dammerhang ausgehoben werden, und die maxime zum versetzen, und wie eine solche am besten gerathen, will ohnmasgeblich hier beyfügen.

Junge Eichen und dergleichen zu versetzen, ist am füglichsten, man mache die Löcher darzu im Frühjahr oder Vorsommer, daß das Loch 3. biß 4. Schuh im Diameter und 3. Schuh tief, und schlägt die böse Grunderde weg mit der übrigen und andern beßeren Erde aus der Oberfläche, schlage ich das Loch wieder ganz zu, trette es fest ein, und fülle es noch einen Schuh über die Erde, und also bleibt es stehen, biß den Herbst oder Frühjahr, und alsdann mache ich das Loch zum Setzling auf diesen Kopf so tief, daß es durch die übergefüllte Erde 4. biß 5. Zoll tief in den Boden einreiche. Und in dieses Loch setze ich den jungen Stamm ordentlich ein, verwahre solchen mit 2. guten Pfähl von $7\frac{1}{2}$. Schuh lang, welche mit einem guten Pfahl Eißen auf beyden Seiten des Stämmgens $1\frac{1}{2}$. Schuh in die Erde schief eingesetzet, daß solche aber, wo selbige auch gespitzt seyn müßen, so mit dem Stämmgen mit einer guten Wied eingebunden werden.

Kann unten auf der Erde etwas abgehauene Dornen, vermög des Pfahl-Eißens um das Stümpen herum fest eingesteckt- oder auch dergleichen also lebendige eingesetzt werden, ist es um so viel beßer, und ein Schutz, daß das Vieh nicht so leicht nahe dabey gehen- und selbige beschädigen kann. Die

junge

junge Sezling sind am besten, wann solche eines starken Bindstocks dick. Sie müßen mit guten Wurzeln sorgsam ausgehoben, und nach der Himmels-Gegend, also wie sie gestanden haben, wieder eingesezt werden. Die zerquetschte Wurzeln können beschnitten, nichts aber über Erde in diesem Jahr daran geschneitelt werden, beßer aber das Jahr vorhero, oder wann solche erstlich wohl angegangen. Geköpft oder gestümpft sollten sie nach der Meynung der mehresten Forst-Ordnungen nicht werden, sonderlich aber in der Nassau-Dillenburger mit vielen Umständen verbotten wird.

Num. 2.

Der rothe Berg, liegt Städenbach gegen über, hält 8½. Morgen, und ist nur mit verschiedenen Kopf-Eichen und geringen Birken bewachsen. Welches Stück am füglichsten in seiner Stellung also zu belaßen, und gleich der oben schon beschriebenen Birkenstück am Hedderloh als Niederwald zu seiner Zeit zu behauen, zu beheegen, und zu behandlen.

Num. 3.

Der Mazrein, liegt an dem vorigen, und ist obenher mit Kiefer-Tannen, untenher aber mit Birken bewachsen, hält im Ruthen-Maas 10¾. Morgen.

Die Tannen darauf sind schon so weit, daß sie Saamen werfen, und dahero dieses ganze Stück mit der Zeit sich mit dergleichen Tanne überziehen und ein Tannen-Wald daraus werden wird.

An diesem liegt noch ein kleines Köpfgen, der Nickelsberg genannt, von einem bösen steinigten Boden, welches aber auch muthmaslich in des vorigen Stücks Ruthenmaas mit einbegriffen, und etwas schlechte einzel stehende Birken hat. Wenige Hof-

nung aber zu etwas beßeres geben will, und also seinem Schicksal zu überlaßen ist.

Num. 4.

Die Lichte Eichen. Ist ein noch mit etwas Holz bestandener Wald von 31½ Morgen gros. Oben auf der Höhe ist des Holzes, so in Buchen und Eichen bestehet, sehr wenig, weil solches Wald-Stück im letztern Krieg durch die Kriegszüge verheeret worden, auch biß daher noch durch die Frevel der benachbarten Dorfschaften vieles leiden muß. Untenher hingegen nach dem Haard-Wald ist das Holz noch beßer und dichter. Seither eines Jahres ist dieses Waldstück in die Heege eingelegt worden, und also zu erwarten stehet, ob der Laub-Holz-Anflug sich stellen wird, und sollte es langsam damit hergehen wollen, wäre auf der Höhe her auch wohl etwas Tannen-Saamen mit einzuwerfen. Unten gegen der Haard wäre aber in dem noch dichte stehenden Holz, noch einige Lichtung zu machen, und das schlechte verkrüpfte Krackelholz noch so weit herauszuziehen, daß der einfallende Buch-Mast-Saamen anfliegen kann, welcher an diesem Ort nicht ausbleiben wird, und wenn sich solcher erstlich gestellet, das Behauen weiter forstmäßig zu verrichten wäre.

Von dem obern Theil dieser lichten Eiche an der Holzhäußer Gränze gehet ein schmahler Triesch zwischen den Feldern hin nach der Nieder-Walgern-Terminey zu, auf welchem nur schlechte Birken und Wachholdern befindlich, und mit welchem seiner Schmähle wegen und der Lage in den Feldern, nichts weiter auszurichten, als solches, wann man es doch zu Wald erhalten will, mit Eichen und dergleichen zu besetzen.

Num. 5.

Num. 5.

Der Hard-Wald. Hält an Ruthen-Maas 46¾. Morgen. Hat am Hang her Buchen-Holz in kurzstämmigten Heistern, oben am Weg her aber einen Strief von einzel stehenden alten schlechten Buchen. Dieser Strief ist zur Heege eingebunden, und wohl hart halten, daß auf dem schon mager gewordenen Boden gutes Holz anfliegen wird, ob es gleich Zeit hat, biß der unterste Rein auch wegen der Viehhuth in Heege kommen kann. Ehe aber dieses geschehen kann, muß erstlich eine noch beßere Auslichtung an dem schlechtesten Buchen-Holz gemacht werden, sonsten der zur Mast-Jahreszeit einfallende Saamen schwerlich auf- und fortgehen dörfte.

An diesem Haardwald hängen noch 2. Trischer. Der Hundsrück, und die alte Trifft genannt, welche vormals auch wohl Wald gewesen, solchen Nahmen aber dem Ansehen nach fast verlohren.

Das erste, der Hundsrück, hat zwar noch Birken und Dorne, welches als Niederwald, nach der oben gedachten Anleitung des Wüstenstücks am Hedderloh künftig zu tractiren ist.

Auf der alten Trifft aber ist nichts weiter, als auf beyden Seiten verschiedene geköpfte Eichen. Welches kleine Stück, wann man es beßer haben will, auf keine Art zu erlangen ist, als mit Eichen Setzling zu bepflanzen, zumal da man deren im Hedderloh an der Dammer-Seiten genug ausheben kann.

Num. 6.

Der Brachter Strauch liegt nahe an der vorgedachten Haard, von welcher er nur durch einen Weg abgeschieden ist. Hält im Ruthenmaas 31¾. Morgen. Der Ueberstand ist alte abgängliche meistens

schon hohl- und halb gestorbene Eichen. Der Boden aber mit Heiden-Kraut und der bösen Günster auch von der 20. jährigen Heege her um die alte Eichen herum viel junger Eichen Anwuchs. Auch ein kleines Stück mit angesäeten und melirt stehenden Kiefern und Rothtannen, worunter die Kiefern-Tanne den Vorzug haben, und schon gewachsen seyn. Und auch fast durchaus findet man einzel stehende Pflanzen von Roth-Tannen, welche theils Ellen hoch und vor 15. biß 16. Jahren der Saame eingestreuet worden seye.

Dem jungen Eichen Anwuchs und diesen einzel stehenden jungen Tanne, wäre also mit dem weitern Fleiß abzuwarten, daß man auf die leeren Plätze unter der Hand nach und nach noch etwas Tanne-Saamen einstreue, in Zeiten aber auch die alte abgängliche Eichen, und ehe solche noch mehr verfaulen, zu Nutzen mache, und wegraume.

Die Benutzung dieser Waldstücker sollte nun billig mit Umständen angemerket und determiret werden, es zeiget aber der Vorgang, wie geringhaltig diese Districten in Holz bestehen, und da auch die Hof-Pfachter und der Wald-Förster alljährlich 15. Klafter, die Klafter zu 216. Cubic-Schuh zu Leyhemäsig und Besoldungs-Holz haben sollen, und lieber Buchen als anderes Holz nehmen wollen; so ist nicht einzusehen, daß in den ersten 40jährigen etwas daraus zu nehmen, ja sogar, daß auch dieses Quantum nicht nachhaltig forstmäsig gehauen werden kann, und dahero der Bedacht darauf zu nehmen nöthig seyn wird, daß denen Pfächtern bey einer neuen Leyhe nicht lauter Buchen, sondern ein Theil ihres Leyhemäsigen Holzes auch in Eichen- oder Birken-Holz, abgegeben werden kann.

Das

Das wenige Buchen-Holz, so noch da ist, befindet sich im Hedderloh, in lichten Eichen am Rein, und im Haardwald, von welchem wenig oder nichts aus Hutbaren Theilen genommen werden kann.

Der Hedderloh, welcher von unten herauf oder nemlich vom gebranten und Lachen-Graben her nach und nach ein Theil nach dem andern abgeschnitten und in Heege zu legen nöthig, und dargegen, daß auch dem Weydgang nicht zu viel abgehe, von unten herauf, von der Dammer-Hang-Seite an, wie solches durch die Heege, dem Viehschaden entwächset, solches auch dem Weydgäng gegen andere Stücke, wieder aufgegeben werden könne.

In diesen Theilen nun, welche in die Heege gebunden, kann das Büchenholz Forstmäsig herausgezogen, und zu dem Pfachter-Holz, so weit es zulangt, verwendet werden, dieses aber so nicht zulänglich und doch seyn muß, an andern Orten, als nemlich in lichten Eichen an dem Rein, gegen der Haard, und auch im Haardwald genommen werden.

Eben mit diesen zweyen Theilen, nemlich des Reins an den lichten Eichen und des Haardwaldes, ist gleichfalls auf die Heege zu denken, ehe diese Plätze, wo noch Buchen-Holz stehet, zu lichte und der Boden zu mager gemacht werde.

Eichen-Holz zum Brand findet sich noch mehr, als des Buchenes, dann erstlich im Hedderloh finden sich noch verschiedene alte abgängliche Eichen, und zwar am Dammer-Haag in dem jungen Eichen-Riedelanwuchs, auch auf dem gebrannten, das schon in Heege liegt, und auch noch einige im offenen Theil, mehrere aber im Brachter-Strauch, auch noch einige in lichten Eichen und Haardwald. Diese alle müßen Forstmäsig herausgezogen werden, wenn anderst solche benutzet werden sollen.

NB. Das Wort Forstmäßig erfordert eine weitläuftige Explication, dahero solches an vielen Orten nur kurz gedenke, am Ende aber in nöthiger Weite eine Erklärung anfügen werde.

Die Benutzung des Birkenholzes ist bey dem Wüstenstück forn am Hedderbach schon erläutert, dahero solches auf das ganze, nemlich mit dem Rotenberg und dergleichen, nach Proportion der Morgenzahl angeschlagen werden.

Auf das Tannen-Holz ist noch keine Reflexion zu machen, weil es erstlich nach unsern Zeiten kommen wird, und doch, weil das Eichen-Bauholz rar ist, und nichts weiter von gesunden Eichen, als kurzes Holz erhalten werden kann, dieses und die junge Eichen am Dammerhang zu Bauholz erzogen werden müßen.

Soweit wäre von der Waldung bey Städenbach gnug, und folget nun

Der Mungwald bey Merzhaußen.

Dieser hält nach dem Geometrischen Riß und Ruthenmaas 1036. Morgen, unterscheidet sich aber, nach Verschiedenheit des Holzbestandes, auch in verschiedene Theile.

Num. 1.

Die Elfebeth; auch dieses Theil ist im Holzbestand nicht gleich, und wird demnach in folgende Theile zerschnitten.

a.) Die alte Heeg, hält nach dem geometrischen Riß, auf welchem es zwar nicht ordentlich separiret, ohngefehr 61½. Morgen.

Dieser District ist vor 50. bis 60. Jahren ausgeholzet, aber wie die alte Waldständter zeigen, auf

auf einmal viel zu lichte gehauen worden, und deshalben aus dem damaligen fetten Boden nichts als Gras und Unkraut gewachsen, auch ist die Heege von den benachbarten Unterthanen nicht gehalten worden, daß also nichts von Holz anfliegen können, bis die damalige geringe Buchen-Rindel, die nebst den alten Ständer zurück gelaßen worden, nunmehro auch zu starken Heistern erwachsen, und der Boden mehrester Orten wieder mit Laub bedeckt, auch die Heege seither 12. biß 13. Jahr beßer observiret worden, zeiget sich der Anflug also, daß man solchen in der Mitte schon einen jungen Anflug nennen kann, und allda mehrestens geschloßen stehet, dahingegen unten und oben solcher noch gering und schlecht ist.

Die Behauung sollte billig unten angefangen und damit durchgefahren werden, die Umstände und der Anwuchs fordere aber, daß man in der Mitte anfange- und sich damit nach der Beschaffenheit des Anwuchses ober- und unterwärts wende.

In der Mitten, wo der Anwuchs geschloßen stehet, kann man so bald als es mit dem Holz-Vortrieb thunlich und alles biß auf ordentliche nöthige Waldheister auf dem Morgen 6. biß 7. der besten läng geschloßenen Heister stehen laßen, unten und oben aber mehrere erwählen, welchen Ueberfluß man nachgehends, in Rücksicht des Anflugs nach und nach zu Werkholz und dergleichen, biß auf obig gedachte Zahl, Forstmäßig, über welches Wort Forstmäßig eine Explication folgen soll, herausnehmen kann.

An Klafter-Holz, die Klafter zu 150. Cubic-Schuh, kann darinn auf den Morgen, einer dem andern zu gut gehauen werden . . 16. Klafter.
thut . . . . . 984. Klafter.

Die Heege muß also und so lange wohl observirt werden, biß der Anwuchs durchgehends dem Maul des Viehes erwachsen, und der letzte Ausschlag gemacht werden, wann der junge Anwuchs nur so weit, daß selbiger bey dem Ausfahren noch unter der Wagen-Achß herstreiche.

b.) Der Strief biß an Rosenthaler Weg, der Elsenbeths Grund genannt. Dieser ist dem mittlern Theil des vorigen Stücks im jungen Anwuchs gleich, außer daß es oben an der Straß und unten an der Spitz noch geringer, auch auf theils Flecken noch fehlet, auf welchen es aber mit der Zeit sich auch stellen wird.

Der Ruthen Gehalt wird ohngefehr seyn 37½. Morgen.

Die Behauung sollte und könnte noch ehe als im vorigen Theil geschehen, wenn man sich nicht nach den Umständen richten wollte, und daß des Holzes in einem Jahr mehr gehauen, als verbraucht werden könne.

Der Morgen wird, einer in den andern nach einer Forstmäsigen Behauung an Holz liefern . . . 9. Klafter.
thut . . . . 340. Klafter.

c.) Die Sohle und Dietrich liegt an vorigem Stück, und hält ohngefehr, so viel man auf vorgedachtem Riß abmerken können, 147. Morgen. Ist theils schon ausgehauen, auch theils noch ganz und mit starkem Heister-Holz bestanden.

In der Mitte hat es einen naßen Flecken, auf welchem kein gutes Holz wachsen kann, weshalben selbiger, wenn er vorhero etwas aufgehackt, mit Erlen-Saamen zu besäen wäre.

Das

Das ausgehauene Theil hat Fleckweiß einen guten jungen Anwuchs, und dabey noch mehr, als das ordentliche Waldrecht, welches in Zeiten herauszuweißen nöthig ist. Mit dem übrigen aber noch so lange zu warten, biß andere Oerter, welche schon mehr jungen Anwuchs, erstlich ausgeschlagen seyn.

Nach einer Vergleichung im Morgen in den andern, kann auf diesem District p. Morgen gehauen werden . . 9. Klafter, giebt . . 1323. Klafter.

Num. 3.

Der OchsenRück, hält 84. Morgen, und hat recht guten Boden.

$\frac{1}{3}$. davon ist ausgeschlagen, und unter dem darauf befindlichen guten Buchen-Anwuchs noch befindlichen Waldrecht, gar wenig mehr zu entbehren.

$\frac{2}{3}$ davon ist aber noch unbehauen, und mit starkem Buchen-Heister-Holz, auch noch unterstehenden alten Wald-Rechten gut bestanden. Es kann also, wann erstlich die mit jungem Anwuchs versehene Theile folgends ausgeschlagen, durch einen forstmäsigen Abtrieb auf dem Morgen, einer dem andern zu gut, inclusive des obenher ziehenden Wegs und Straße an Holz erhalten werden, 19. Klafter. thut von den $\frac{2}{3}$. . . 1064. Klafter.

Woben aber zu observiren, daß die Behauung oben gegen der Straße mit Behutsamkeit und das erstemal nicht zu stark geschehe, daß nicht der Wind dem Boden das Laub entführe, und selbiger mager gemacht werde.

Num. 4.

Der Ochsen-Grund. Hält ohngefehr $72\frac{1}{2}$. Morgen, und hat einen guten Grund, der auch mit gutem Heister-Holz und einigen alten Waltständter wohl bestanden ist. Außer oben auf der Höhe, wo ein Weg herziehet, ist das Holz weitschüchtig und an der Heßischen Grenz ein Stück, auf welchem wenig oder gar nichts gehauen werden kann, weshalben an der Haupt-Summa des Ruthenmases 4. Morgen abzuziehen, auf das übrige aber, bey einer Forstmäßigen Behauung auf den Morgen, einer dem andern zu gut, zu setzen und erhalten werden kann, . . . 20. Klafter.
giebt eine Summa von . 1370. Klafter.

Num. 5.

Die Brachter-Höh, hält im Ruthenmaas $96\frac{1}{4}$. Morgen, und ist ein groser Weydstrich, der ober obig dem Ochsengrund und Brachtergrund, sodann anderseits am Burgwald herziehet, und dabey mit Fahr-Wegen und Straßen beschweret ist.

Das Holz darauf bestehet nur in weitläuftig stehenden alten schlechten krüpfigten Buchen, und etliche starke alte Eichen, die aber alle abgänglich und den Abgang drohen, und also keine Rechnung darauf zu machen ist.

Soll es künftig den Nahmen Wald behalte[n], so ist kein anderes Mittel, als durch besetzen jun[ger] Eichen und Heimbuchen. Durch anderes beheeg[en] solches zu erhalten, ist nicht rathsam, weilen sol[ches] eine gar lange Zeit erfordern wird, das Rindv[ieh] hingegen doch Weydgang haben muß, so ist be[sser] man laßt dieses zu allem Holz-Anwuchs degra[dirte] Stück in dem Weydgang, und erhielte ein [ander]

im Heege, auf welchem doch in kurzer Zeit wieder Holz zu erziehen ist.

Num. 6.

Vom Podaschen-Bronnen biß an Rauschenberger-Weeg. Ziehet an der Heßischen Grenz her, und ist ein Stück von 31. Morgen, welches noch mit kurzstämmigten lichtestehenden Buchen bewachsen, auch der Boden seither der Zeit, da das Holz darauf sich gebeßert, selbiger durch das mehr einfallende Laub auch beßer worden.

Mit der Zeit, wenn andere gehegte Stücker wieder erwachsen, und dem Vieh wieder aufgegeben werden können, muß die Beheegungs-Reihe auch dieses Stück treffen, und kann also zu dieser Zeit, doch aber mit vieler Behutsamkeit, daß der Boden nicht verdorben- und zu Anwuchs des schädlichen Heydekrauts gebracht werde, an Holz forstmäsig gehauen werden, . . 12. Klafter.
giebt . . 372. Klafter.

Num. 7.

Der Brachter Grund und Wand, biß auf oben gedachten Rauschenberger-Weg, hält ohngefehr 97. Morgen. Ist mit gutem Buchen-Heister-Holz, von voriger Behauung her, mit noch einigen dergleichen starken Stämmen bestandener Theil und biß daher noch in keiner Heege, und ehe dieses zu behauen angefangen werden soll, müßen erstlich die vorige gehegte und schon mit gutem Anwuchs versehene Theile folgends ausgehauen und in Forstmäsigen Stand gestellet werden, binnen welcher Zeit die ohngefehr auf 15. biß 20. Jahre kann ausgesetzt bleiben, das Holz noch einen guten Aufsatz erhalten wird, und auf einem Morgen eine in die andere [illegible] Klaftern gehauen werden kann, 24. Klafter.
giebt eine Summa von . 2328. Klafter.

Num. 8.

Num. 8.

Ein schmahler Strief, zwischen der Heßischen Grenz und Reuschenberger Wege hält 22¼. Morgen. Liegt mit der Brachter Höhe, in der Huth, und ist mit kurzstämmigten geringen Heistern und Stangen bewachsen, der Boden aber mager worden.

Sollte dieser schmahle Strief in 20. biß 30. Jahr in Heege gebracht werden können: so wäre zu selbiger Zeit Forstmäßig darauf zu hauen p. Morgen 8. Klafter. Im Gegentheil aber, da es nicht in Heege kommen könne, doch aber deshalben der Nutzen nicht zurück zu setzen p. Morgen nur 6. Klafter angerechnet werden könne, giebt 133½. Klafter.

Num. 9.

Der Hammer-Rück, inclusive das Diebs-loch, fängt am Rauschenberger Weg an, und ziehet an dem Mohrischen Heßischen Forst hin, biß an Langengrund. Hält im Ruthen-Maas 140¼. Morgen. Nach dem Unterschied des Holzbestandes theilet sich dieser District in verschiedene Theile.

a.) An gedachtem Heßischen Forst liegt ein Theil von ohngefehr ¼. vom ganzen, welches vor ohngefehr 25. biß 30. Jahr behauen worden, und jetzo in Reidel-Holz bestehet. Das darinn zurückgelassene Waldrecht ist irregulair, dahero was ohne Schaden noch herauszuziehen ist, könne genommen, anderes aber, biß zu künftigen Behauungs-Jahren, in seiner Stellung und Wachsthum gelaßen werden.

Die Behauungs-Zeit wird erstlich in 50. Jahren sich bestimmen, zu welcher Zeit der Morgen liefern wird . . . 22. Klafter,
giebt eine Summa von . . . 770. Klafter,

solch-

solches aber, welches binnen der angesetzten Behauungs-Zeit noch herausgezogen wird, ward an der Summa zu decourtiren.

Es liegt dieses Theil noch im Heege, und kann, wenn es erforderlich, und dem benachbarten Theil kein Schade dadurch zugefüget wird, zur Huth wieder aufgegeben werden.

b.) Ein Theil, welches frisch ausgehauen und $\frac{1}{8}$. vom Ganzen halten wird, und worinn der junge Anwuchs theils gerathen, theils aber nur Platzweiß stehet, und also verschiedene Zwischenräume hat, welche von Holz leer, hingegen aber desto mehr mit Heidekraut bewachsen und überzogen.

Die Waldrechts-Heister stehen noch etwas dichte, dahero, wann der Anwuchs erstlich beßer, auf dem Morgen noch herausgezogen werden kann, . . $2\frac{1}{2}$. Klafter.
giebt . . 44. Klafter.
Die gedachte mit Heidekraut überzogene Flecken, auf welchen nun kein gut Holz zu hoffen, könnten, wann es anders beliebet wird, mit Tanne-Saamen also, und mit den geringsten Kosten besäet werden, daß man den Saamen im Früh-Jahr bey Zeiten in diesen starken Heid einstreue, sodann den Heid einigen theils ausrupfen laßen, daß der Saame durch das ausrupfen auf die Erde falle.

Solche Flecken sind am besten zur Saat zu präpariren, wann man solche im Früh-Jahr mit Feuer ansteckt und ausbrennt, und nachgehends den Saamen also einstreuet. Wegen der Gefahr aber, und daß das Feuer weiter greifen möchte, ist es auf diesen Plätzen nicht wohl anzurathen.

c.) Der

c.) Der letzte Theil ist alles, was vom ganzen noch fehlet, nemlich ⅛. oder im Ruthenmaas 52½. Morgen, und ist mit starkem Heister-Holz und von der letzten Behauung her noch mit einigem Waldrechts-Buchen bestanden.

Es liegt ein großes Stück davon in Heege, auch Fleckweiß einiges junge Holz angeflogen, weil aber die Behauungs Zeit dieses Theil noch lange treffen wird; so würde ohnmasgeblich biß dahin, und so lange die Heege mehr schädlich als nützlich, weil der junge Aufschlag nur Buschweiß angehet, und künftig solches Theil in keine Gleichheit zu stellen, zur Zeit der Behauung aber die Heege alsdann um so viel beßer zu observiren wäre.

An der untersten Spitze sind einige Morgen, auf welchen wenig Buchen-Holz, sondern theils alte Birken und auch etwas schlechte Erlen, vielmehr aber alte starke etlich und zwanzig dergleichen Eichen stehen. Durch eine forstmäsige Behauung, deren Beschaffenheit unten §. 8. et sequ. nachzulesen recommendiret wird, und da man auf einen 20. jährigen Zuwachs mit reflectirt, ist an Holz zu erhalten p. Morgen, einer in den andern . . 20. Klafter.
giebt . . 1050. Klafter.

Num. 10.

Der Lange Grund, liegt von vorbeschriebenem Hammer-Rück oder Rauschberger Weg an, biß an die Wald-Grenz, und hält im Ruthenmaas 72. Morgen.

Es theilet sich auch nach Verschiedenheit des Holz-Bestandes, in verschiedene Theile, nemlich

a.) ohne

a.) ohngefehr ⅙tel ist angehauen, und ist noch vom Wäldrecht etwas entbehrlich,

b.) ein anderes ⅙tel, welches mit starkem Heister-Holz wohl bestanden,

c.) ist im großen Windstrich und vom ganzen ⅔. auf welchem gar kein Holz.

Auf dem ersten schon behauenen Theil kann von dem noch überflüßigen Wäldrecht, auf den Morgen noch herausgezogen werden, 3. Klafter. giebt . . . 36. Klafter.

Auf dem 2ten noch ganz stehenden Theil, welches zwar theils in Heege, die Behauung aber noch nicht dahin geführet werden kann, zu solcher Zeit aber, wenn das behauen diesen Theil treffen wird, der Morgen, einer dem andern zu gut, an Holz liefern, . . . 25. Klafter. giebt eine Summa von . 300. Klafter.

Num. II.

Die Wand obig dem Zimerfleck, vom Rauschenberger Weg an, biß hinunter fast an das Ende der Langen-Wiesen, hält im Ruthenmaas 88½. Morgen. Wird noch durch und durch behütet, und ist sein Holzbestand, wo nicht durchgehends, doch an mehresten Orten, gut mit starkem Heister-Holz bestanden.

Die Reihe des Behauens wird diesen District so bald noch nicht treffen, und kann wohl 12. biß 16. Jahr, auch wohl noch länger anstehen. Zu welcher Zeit durch Forstmäsige Behauung p. Morgen an Holz erhalten werden kann, 20. Klafter. giebt eine Summa von . 1770. Klafter.

Auf

Auf der vorgedachten Wüstung oder Waldstrich im Langen Grund oder in num. 10. ist vor etlichen Jahren ein Stück mit Tannen-Saamen besäet - und mit einem Latten-Zaun eingeländert worden. Ob nun zwar etwas junge Pflanzen von selbiger Saat noch übrig, so wäre es doch nicht vor hinlänglich zu Aufziehung eines Tannen-Walds erkannt, vielmehr aber der Schluß gemacht, daß solches Stück nochmal mit dergleichen Saamen übersäet, und nur mit einer starken Ege zweymal überfahren werden. Welches auch sogleich, weil der Saame bey der Hand, ins Werk gerichtet und vollbracht würde.

Ein gleiches Stück nahe am Hof auf dem so genannten Zimmerfleck, war obigem in allem gleich, weshalben auch sogleich die Veranstaltung zu einem nochmaligen dünnen übersäen und überegen gemacht würde. Der Letten-Zaun wäre aber, wenn anderst diese Saat gerathen und aufkommen soll, vor dem Einbruch des Wildprets, vor Schaaf, Geiß und Rindvieh beßer zu verwahren, sonsten die aufgewandte Kosten verlohren gehen dörften. Ein Graben an der auswendigen Seite des Zauns giebt einen guten Schutz.

Auf dieses Tannen-Holz ist weiter keine Anrechnung zu machen, als daß solches in 60. 70. biß 100. Jahren dem Bauholz und auch dem Feuerholz zu Hülfe komme, und guten Nutzen schaffe.

Des Eichen-Holzes ist bis hieher noch wenig gedacht worden, seiner Nothwendigkeit halber aber nicht zu vergeßen ist. Durch alle Theile des Mungwaldes finden sich weitläuftig stehende alte sehr starke, aber dabey mehr abgängliche als gute Eichen.

Alles

Alles, was davon zu Bauholz noch gebräuchlich, muß zu solchem gar nöthigen Gebrauch zurück gehalten werden, die abgängliche aber, wann die Theile ausgeschlagen und mit aller Behauung so weit fertig, dieß auch herausgenommen werden können, und um so weniger zu vergeßen seyn, als solche Gegenfalls dem Verderben noch weiter unterworfen, verfaulen, und fallen endlich in den jungen Anwuchs gar um, und wodurch nicht nur allein, sondern noch durch deren Ausfahren mehr Verderben angerichtet wird, als selbige werth seyn. Zu Brennholz kann von den abgänglichen und von Abfallholz, von dem so zu bauen gehauen werden 480. Klafter, welche aber in keiner Zeit zu stimmen, sondern wie die Waldtheile ausgeschlagen worden, und das Bauholz gehauen wird, selbiges auch zu nehmen wäre.

Bey allem diesem fehlet aber noch ein Eichel-Garten, welcher nach einem guten Bau ordentlich besäet, und zum besten und besetzen der öden Plätzen und lichten Flecken erzogen werde. Dieser könnte im langen Grund an selbiges Tannen-Stück, etwa einen Morgen gros angesetzt und mit selbigen Zaun und Graben mit eingeschloßen werden, und aus welchem eben auch dieser lange Grunds-Weidstrich mit andern dergleichen Stücken und lichte Flecken bepflanzet werden könne. Und ob gleich solche nicht alle zu Bau-Stämmen aufwachsen, dienen solche doch zur Mast und zu Feuerholz.

Es wäre also hiemit der Mung-Wald in seiner Beschreibung beendet, worauf also der Extract der Waldtheile und des darauf befindlichen Holzes folget.

Auszug,
Derer bey vorstehender Besichtigung angenommenen Theile und abgeschätzten Holzes, und wie viel davon biß 60. Jahr inclusive, in jedem Decennio und jedes Jahr forstmäsig gehauen werden kann.

Des Mungwaldes bey Merzhausen.

hält Morgen.	hat Klafter.	
$61\frac{1}{2}$.	984.	die alte Heeg, in der Elsebeth.
$37\frac{3}{4}$.	340.	der Elsebethgrund.
147.	1323.	die Sohle und Dietrich.
86.	387.	die Grimmelbach.
84.	1064.	der Ochsenrück.
$72\frac{1}{2}$.	1370.	der Ochsengrund.
$96\frac{1}{4}$.	——	die Brachter Höh.
31.	372.	vom Podaschen Born, biß an Rauschenberger Weg.
97.	2328.	der Prachter Grund.
$22\frac{1}{4}$.	133.	der schmahle Strief nach dem Zollstock am Rauschenberger Weg und Hessischen Forst hin.
$140\frac{1}{4}$.	1864.	der Hammer Rück.
72.	336.	der lange Grund.
$88\frac{1}{2}$.	1720.	die Wand am langen Grund.
1036.	12271.	Summa.

Aus diesem folget, daß in der angenommenen Zeit, jedes Jahr zu hauen wäre $204\frac{1}{2}$. Klafter. wobey aber zu erinnern stehet:

1.) Daß weilen es eine Zeit von 60. Jahren erforderlich, biß man wieder exclusive eines forstmäsigen

mäßigen Ausbruchs an dem Theil völlig zu hauen anfangen kann, wo man jetzo das überflüßige Waldrecht aus dem jungen Aufschlag ausreiniget, so erfordert zwar auch, daß diese Klafter-Summa in solche Jahr eingetheilet würden, deshalber aber nicht in gleiche Theile, weilen in den ersten Jahren des jungen Anwuchses halber, der noch allzuviel im Holz steckt, und selbigem Luft gemacht werden muß, mehr heraus zu nehmen ist, als in folgenden Jahren, sonsten der Wald in in keine Gleichheit, und daß das Holz nach dieser Zeit Stufenweiß, von Jahren zu Jahren, sich so stelle, daß man mit dem aushauen forne an dem haubaren Holz anfange, und so fort ohngehindert jedes folgende Jahr haubares Holz in der Reihe vorfinde.

2.) Weil in dem letzten Decennio der Ansatz am geringsten ausfällt, es diese Bewandniß hat, daß nach Verfliesung 50. Jahr, der jetzige junge Aufschlag so weit aufgehen wird, daß man vom Anfang her einen forstmäßigen Ausbruch vornehmen kan, und also dieser, solcher gering angesetzten Decennio also zu Hülfe kommen wird, daß selbiges noch einen guten Theil höher, als die angesetzte Klafter-Zahl des 5ten Decennii werden kann.

Die folgende forstmäßige Erklärung wird dieses und auch die weitere Tractation an die Hand geben, auch daß nach 60. Jahren in jedem Decennio ein merkliches mehr an Holz sich ergeben und gehauen werden kann. Das gegenwärtige aber wird denen Umständen nach, folgendermaßen zu hauen erforderlich.

c.) Der letzte Theil ist alles, was vom ganzen noch fehlet, nemlich $\frac{x}{8}$. oder im Ruthenmaas $52\frac{1}{2}$. Morgen, und ist mit starkem Heister-Holz und von der letzten Behauung her noch mit einigem Waldrechts-Buchen bestanden.

Es liegt ein grosses Stück davon in Heege, auch Fleckweiß einiges junge Holz angeflogen, weil aber die Behauungs Zeit dieses Theil noch lange treffen wird; so würde ohnmasgeblich biß dahin, und so lange die Heege mehr schädlich als nützlich, weil der junge Aufschlag nur Buschweiß angehet, und künftig solches Theil in keine Gleichheit zu stellen, zur Zeit der Behauung aber die Heege alsdann um so viel beßer zu observiren wäre.

An der untersten Spitze sind einige Morgen, auf welchen wenig Buchen-Holz, sondern theils alte Birken und auch etwas schlechte Erlen, vielmehr aber alte starke etlich und zwanzig dergleichen Eichen stehen. Durch eine forstmäsige Behauung, deren Beschaffenheit unten §. 8. et sequ. nachzulesen recommendiret wird, und da man auf einen 20. jährigen Zuwachs mit reflectirt, ist an Holz zu erhalten p. Morgen, einer in den andern . . . 20. Klafter.
giebt . . . 1050. Klafter.

Num. 10.

Der Lange Grund, liegt von vorbeschriebenem Hammer-Rück oder Rauschberger Weg an, biß an die Wald-Grenz, und hält im Ruthenmaas 72. Morgen.

Es theilet sich auch nach Verschiedenheit des Holz-Bestandes, in verschiedene Theile, nemlich

a.) ohne

a.) ohngefehr ⅙tel ist angehauen, und ist noch vom Waldrecht etwas entbehrlich,

b.) ein anderes ⅙tel, welches mit starkem Heister-Holz wohl bestanden,

c.) ist im grossen Windstrich und vom ganzen ⅔. auf welchem gar kein Holz.

Auf dem ersten schon behauenen Theil kann von dem noch überflüßigen Waldrecht, auf den Morgen noch herausgezogen werden, . . . 3. Klafter. giebt . . . . . . 36. Klafter.

Auf dem 2ten noch ganz stehenden Theil, welches zwar theils in Heege, die Behauung aber noch nicht dahin geführet werden kann, zu solcher Zeit aber, wenn das behauen diesen Theil treffen wird, der Morgen, einer dem andern zu gut, an Holz liefern, ... 25. Klafter. giebt eine Summa von . . 300. Klafter.

Num. II.

Die Wand obig dem Zimerfleck, vom Rauschenberger Weg an, biß hinunter fast an das Ende der Langen-Wiesen, hält im Ruthenmaas 88½. Morgen. Wird noch durch und durch behütet, und ist sein Holzbestand, wo nicht durchgehends, doch an mehresten Orten, gut mit starkem Heister-Holz bestanden.

Die Reihe des Behauens wird diesen District so bald noch nicht treffen, und kann wohl 12. biß 16. Jahr, auch wohl noch länger anstehen. Zu welcher Zeit durch Forstmäsige Behauung p. Morgen an Holz erhalten werden kann, 20. Klafter. giebt eine Summa von . . 1770. Klafter.

Auf

Auf der vorgedachten Wüstung oder Waldstrich im Langen Grund oder in num. 10. ist vor etlichen Jahren ein Stück mit Tannen-Saamen besäet - und mit einem Latten - Zaun eingeländert worden. Ob nun zwar etwas junge Pflanzen von selbiger Saat noch übrig, so wäre es doch nicht vor hinlänglich zu Aufziehung eines Tannen-Walds erkannt, vielmehr aber der Schluß gemacht, daß solches Stück nochmal mit dergleichen Saamen übersäet, und nur mit einer starken Ege zweymal überfahren werden. Welches auch sogleich, weil der Saame bey der Hand, ins Werk gerichtet und vollbracht würde.

Ein gleiches Stück nahe am Hof auf dem sogenannten Zimmerfleck, war obigem in allem gleich, weshalben auch sogleich die Veranstaltung zu einem nochmaligen dünnen übersäen und überegen gemacht würde. Der Letten-Zaun wäre aber, wenn anderst diese Saat gerathen und aufkommen soll, vor dem Einbruch des Wildprets, vor Schaaf, Geiß und Rindvieh beßer zu verwahren, sonsten die aufgewandte Kosten verlohren gehen dörften. Ein Graben an der auswendigen Seite des Zauns giebt einen guten Schutz.

Auf dieses Tannen-Holz ist weiter keine Anrechnung zu machen, als daß solches in 60. 70. biß 100. Jahren dem Bauholz und auch dem Feuerholz zu Hülfe komme, und guten Nutzen schaffe.

Des Eichen-Holzes ist bis hieher noch wenig gedacht worden, seiner Nothwendigkeit halber aber nicht zu vergeßen ist. Durch alle Theile des Mungwaldes finden sich weitläuftig stehende alte sehr starke, aber dabey mehr abgängliche als gute Eichen.

Alles,

Alles, was davon zu Bauholz noch gebräuchlich, muß zu solchem gar nöthigen Gebrauch zurück gehalten werden, die abgängliche aber, wann die Theile ausgeschlagen und mit aller Behauung so weit fertig, dieß auch herausgenommen werden können, und um so weniger zu vergeßen seyn, als solche Gegenfalls dem Verderben noch weiter unterworfen, verfaulen, und fallen endlich in den jungen Anwuchs gar um, und wodurch nicht nur allein, sondern noch durch deren Ausfahren mehr Verderben angerichtet wird, als selbige werth seyn. Zu Brennholz kann von den abgänglichen und von Abfallholz, von dem so zu bauen gehauen werden 480. Klafter, welche aber in keiner Zeit zu stimmen, sondern wie die Waldtheile ausgeschlagen worden, und das Bauholz gehauen wird, selbiges auch zu nehmen wäre.

Bey allem diesem fehlet aber noch ein Eichel-Garten, welcher nach einem guten Bau ordentlich besäet, und zum besten und besetzen der öden Plätzen und lichten Flecken erzogen werde. Dieser könnte im langen Grund an selbiges Tannen-Stück, etwa einen Morgen gros angesetzt und mit selbigen Zaun und Graben mit eingeschloßen werden, und aus welchem eben auch dieser lange Grunds-Weidstrich mit andern dergleichen Stücken und lichte Flecken bepflanzet werden könne. Und ob gleich solche nicht alle zu Bau-Stämmen aufwachsen, dienen solche doch zur Mast und zu Feuerholz.

Es wäre also hiemit der Mumg-Wald in seiner Beschreibung beendet, worauf also der Extract der Waldtheile und des darauf befindlichen Holzes folget.

Auszug,
Derer bey vorstehender Besichtigung angenommenen Theile und abgeschätzten Holzes, und wie viel davon biß 60. Jahr inclusive, in jedem Decennio und jedes Jahr forstmäsig gehauen werden kann.

Des Mungwaldes bey Merzhausen.

hält Morgen.	hat Klafter.	
61½.	984.	die alte Heeg, in der Elsebeth.
37¾.	340.	der Elsebethgrund.
147.	1323.	die Sohle und Dietrich.
86.	387.	die Grimmelbach.
84.	1064.	der Ochsenrück.
72½.	1370.	der Ochsengrund.
96¼.	——	die Brachter Höh.
31.	372.	vom Podaschen Born, biß an Rauschenberger Weg.
97.	2328.	der Prachter Grund.
22¼.	133.	der schmahle Strief nach dem Zollstock am Rauschenberger Weg und Heßischen Forst hin.
140¼.	1864.	der Hammer Rück.
72.	336.	der lange Grund.
88½.	1720.	die Wand am langen Grund.
1036.	12271.	Summa.

Aus diesem folget, daß in der angenommenen Zeit, jedes Jahr zu hauen wäre 204½. Klafter. wobey aber zu erinnern stehet:

1.) Daß weilen es eine Zeit von 60. Jahren erforderlich, biß man wieder exclusive eines forstmäsigen

mäßigen Ausbruchs an dem Theil völlig zu hauen anfangen kann, wo man jetzo das überflüßige Waldbrecht aus dem jungen Aufschlag ausreiniget, so erfordert zwar auch, daß diese Klafter-Summa in solche Jahr eingetheilet würden, deshalber aber nicht in gleiche Theile, weilen in den ersten Jahren des jungen Anwuchses halber, der noch allzuviel im Holz steckt, und selbigem Luft gemacht werden muß, mehr heraus zu nehmen ist, als in folgenden Jahren, sonsten der Wald in in keine Gleichheit, und daß das Holz nach dieser Zeit Stufenweiß, von Jahren zu Jahren, sich so stelle, daß man mit dem aushauen forne an dem haubaren Holz anfange, und so fort ohngehindert jedes folgende Jahr haubares Holz in der Reihe vorfinde.

2.) Weil in dem letzten Decennio der Ansatz am geringsten ausfällt, es diese Bewandniß hat, daß nach Verfliesung 50. Jahr, der jetzige junge Aufschlag so weit aufgehen wird, daß man vom Anfang her einen forstmäßigen Ausbruch vornehmen kan, und also dieser, solcher gering angesetzten Decennio also zu Hülfe kommen wird, daß selbiges noch einen guten Theil höher, als die angesetzte Klafter-Zahl des 5ten Decennii werden kann.

Die folgende forstmäßige Erklärung wird dieses und auch die weitere Tractation an die Hand geben, auch daß nach 60. Jahren in jedem Decennio ein merkliches mehr an Holz sich ergeben und gehauen werden kann. Das gegenwärtige aber wird denen Umständen nach, folgendermaßen zu hauen erforderlich.

Buchen - Holz.

Im ersten Decenio 2600. Klafter und jährl. 260. Klafter.
im zweyten —— 2100. Klafter und jährl. 210. Klafter.
im dritten —— 1920. Klafter und jährl. 192. Klafter.
im vierten —— 1900. Klafter und jährl. 190. Klafter.
im fünften —— 1900. Klafter und jährl. 190. Klafter.
im sechsten Decen. 1850. Klafter und jährl. 185. Klafter.

Eichen - Holz.

480. Klafter, welches Quantum aber in keine Zeit zu bestimmen ist, weil dessen Termin von den ausgeschlagenen Theilen des Buchen-Holzes abhangt.

Es folget nun die Erklärung des Worts Forstmäsig, bey einer Gattung Hochwaldes oder Gleichheit des Mungwaldes.

§. 1.

Die Gattung eines vollständigen oder überständigen Buch - Waldes ist auch verschiedentlich, und zwar

1. Wann solcher vor Zeiten Forstmäsig behauen und mit behörigen Waldrechten versehen worden, so bestehet derselbe
   a.) aus starken alten Buchen, welche diejenige seyn, die bey der vorigen Behauung zurück gelaßen worden.
   b.) aus starken Buchen-Heister, welche unter dem jungen Anwuchs den Vorzug erhalten, und also des Vorzugs halber stärker als andere ins Holz gewachsen.
   c.) aus geringen Buchen-Heister, die von denen stärkern unterdrückt, und dahero mehrestens schlecht und krüpfigt gewachsen, und deshalben gering geblieben.
   d.) an einigen Orten auch mit starken Bau-Eichen unterschoßen.

§. 2.

§. 2.

Andere sind unordentlich behauen; oder die beste Stämme nach und nach herausgezogen, und des Waldrechts in schlechten Stämmen zu viel in einer irregulairen Stellung zurückgelaßen worden.

§. 3.

Ein Buchen-Wald, der vom Kern-Anflug aufgewachsen, stehet biß zu 90.jährigem Alter in seinem besten Flor, und im besten Zuwachs oder Auffaß des Holzes, nach welcher Zeit der Zuwachs geringer wird, und die Behauung erforderlich ist.

§. 4.

Ein solchem Wald schadet das Vieh eintreiben und behüten nichts, sondern im Gegentheils ist es demselben noch nützlich. Daß der Boden von dem vielen einfallenden Laub nicht allzu fett und durch deßen Vermoderung nicht allzu locker, sondern von dem Vieh fest getretten werde.

§. 5.

In einem solchen lockeren Boden gehet kein Saame auf, sondern vermodert mehrstens, weil selbiger das feste Erdreich nicht erreichet, und was allenfalls in dem moderigten Boden aufgeht, verderbet die Sonnen-Hitze, und der Winter-Frost, von welchem letzterem der Boden so aufgetrieben wird, daß auch die junge angeflogene Pflanzen, welche allenfalls von dem festen Boden etwas erreichet, wieder in die Höhe aus solchem heraus ins Verderben gezogen werden.

§. 6.

Das Streu-Laub aus einem solchen Wald auszufahren, bringet keinen sonderlichen Schaden, zu-

 mahl,

mahl, wann solches nicht alle Jahr auf einem Plaß weggenommen, sondern in Gegenden Wechselweise geholt wird.

§. 7.

In Wurzeln stehet ein solcher Wald oder im Schluß stehende Stämme eben so schlecht, als ein Tanne-Wald, und hat vor dem Wind, mit selbigem gleiches Schicksal.

§. 8.

Die Behauung deßelben muß Forstmäßig geschehen, und das Wort Forstmäßig begreift folgende Handlungen in sich:

1. Müßen alle alte Buchen oder die alte Waldrechter mit Vorsicht des Umschlagens am guten Holz herausgewiesen und unter diese das Krüpfund Stauden-Holz, sodann von denen unterdrückt und krelligten und geringen Haistern so viel mit gehauen werden, daß der volle Schluß am Wald einigen Theils benommen - und die Sonne den Boden etwas bescheinen und also cultivire, daß bey einer künftigen Mast, der Saame anfliege. Das Vieh eintreiben aber um deswegen noch so lang continuiren kann, daß selbiges an denen abgehauenen Stauden den Stock-Ausschlag verhindern und den Boden fest erhalte, biß man Hofnung zu einer Mast und den Saamen vor Augen hat. Da alsdann das Vieh eintreiben zu unterlaßen, und der Ort in Zuschlag zu nehmen. Mit denen Mast-Schweinen aber kan der nunmehro gehegte Ort dennoch fortbetrieben werden, und ob man gleich glaubt, es würde aller Saamen von denen Schweinen weggenommen, desto mehr gehet auf, wann der Boden nur recht durchgerühret wird.

§. 9.

§. 9.

Ist der Anflug gerathen, und etliche Jahr alt worden; so kann der 2te Hieb oder eine Auslichtung also vorgenommen werden, daß man zwar abermal die stärkste Heister, und dabey noch die schlechteste noch zurückgebliebene, mit Hinterlaßung von ausgesuchten der schönsten gestreckten Heistern noch drey doppelter Waldrecht herausweißet, und dann den Ort so lange ruhig läßt, biß der junge Anwuchs geschlossen und 2. biß 3. Ellen, oder so hoch, daß solcher bey dem Holz ausfahren noch unter der Wagen-Achß herstreiche. Und alsdann kann der völlige Ausschlag also geschehen, daß auf einem Morgen 6. biß 7. der schönsten gestreckten Heistern zu Waldrechter zurückgelaßen werden. *)

§. 10.

Der junge Anflug gehet nicht durchgehends gleich in die Höhe, sondern nach Unterschied des Bodens, da wohl in einer kleinen Gegend der Boden vielfältig unterschieden, und also der Aufschlag auch nicht einerley ist.

Ein Forstmann muß dieses also einsehen, und vielmal von der Haupt-Regel abgehen und die Behauung nach den Umständen also einrichten, daß er, wo der Anwuchs am besten, auch am ersten den Ausschlag vornehme, an andern Orten aber, wo es dem jungen Wuchs hart halten will, solches überflüßige Waldrecht hingegen nur Stammweiße zu Werkholz und dergleichen nach und nach herausziehe.

X 4 §. 11.

*) Wann 6 auf einem solchen Morgen stehen, so hat jeder 30 □ Ruthen zu seinem Raum.

§. 11.

Niemahlen muß dem Anflug und jungen Anwuchs die Veränderung durch eine auf einmal allzu starke Auslichtung allzu schnell und stark gemacht werden. Er kann solches nicht vertragen, und wird dadurch in eine Kümmerung gesetzt, darinnen er nicht gut fortgehet und veraltert.

§. 12.

Bey einer solchen Behauung, die so nach und nach geschiehet, hat man den Vortheil, daß man einen jungen Anwuchs ziehet, ehe man etwas dabey verliert, dann das zurückgelaßene Waldrechts-Holz bey der ersten und zweyten Behauung setzet eben so viel Holz auf, als vorhin der volle Wald, und wird also der junge Aufschlag unter dem Zuwachs und Aufsatz des Holzes ohnvermerkt und ohnhinderlich gezogen.

§. 13.

Wird ein überständiger Wald bey dem ersten aushauen zu stark angegriffen, ist es schädlich.

1.) weil solcher in der Erde mit schlechten Wurzeln versehen, daß auch nur ein geringer Wind einen solchen grosen Schaden anrichten kann, und alle die beste Stämme, welche man zu den letzten Waldrechten nöthig hat, aus der Erde niederbricht.

2.) auch die junge Heister, die der Wind nicht umschläget, wegen der allzu starken und schnellen Veränderung, da solche aus einem vollen dichten Wald blos gestellet werden, in eine Kümmerung gerathen, und weil bey solchen, wann sie die Sonne im Frühjahr bescheinet, der Safft allzu früh steiget, und die Nacht-Fröste, selbige dabey also treffen, daß viele von obenherab anfangen abzusterben.

3.)

3.) daß aus dem fetten lockern Boden, den die Lufft noch nicht cultiviret, allerley Unkraut, Gras, Hombeersträuche, Holler und endlich allzu vieles schlechte weiß Holz, wenig aber vom guten Holz hervorwächset.

§. 14.

Wird das Weiß-Holz und schlechte Zeug abgeschlagen; so kommt wohl der Wiederwuchs vom Stock-Ausschlag, so lange als der Boden fett ist, nachgehends aber gering, und endlich wird es eine Oede mit einem von Heidekraut, Heidelbeer und dergleichen überzogener Boden.

§. 15.

Etwas wenige Weich-Holz von Sählen und Aspen, die unter dem jungen Buchen-Wuchs mit aufgehen, schadet nichts, und wann auch gleich solches in den ersten Jahren den Vorwuchs hat. Es zeiget einen noch in temperirender Düng stehenden Boden, auf welchem und unter welchem jungen Holz auch gewiß junge Eichen anfliegen und sich zeigen werden, nicht weniger auch das Buchen-Holz ganz freudig in die Höhe ziehen wird.

§. 16.

Alte abgängliche Eichen müßen bey dem Ausschlag mitgenommen werden, daß selbige nicht folgends verfaulen und in dem künftigen Anwuchs durch ihr Absterben und Umfallen, nicht weniger, wann man solche noch benutzen will, durch das ausfahren, nicht mehr Schaden angerichtet werde, als solche werth seyn.

§. 17.

Eichen-Bau- und Werkholz, so viel man nothwendig haben muß, kann währender Behauungs-Zeit, aus solchen Schlägen genommen werden.

Künftig aber, wann das junge Holz schon erwachsen, nichts mehr, oder wenigstens nur so viel, als was ganz ohnentbehrlich, und anderwärts nicht erhalten werden kann.

§. 18.

Ein völliger, biß auf das oben angesetzte Waldrecht ausgeschlagene und mit einem guten Aufschlag versehener Wald, der wie oben §. 12. abgehölzet worden, muß in einer fortwährenden Hege, vor allem Vieh eintreiben so lang erhalten werden, biß alles so weit gleich aufgewachsen, daß das Vieh von allem jungen Wuchs, keinen Gipfel mehr erreichen kann, und alles dem Vieh-Schaden entwachsen ist. Zu welcher Zeit alsdann das Vieh eintreiben nichts mehr schädlich ist.

§. 19.

In diesem Aufgang muß er also bleiben, biß das Holz in Stangen und Reidel so weit erwachsen, daß solches von selbsten zu Schneiteln, und sich von allen Unter-Aesten zu säubern anfängt.

Es sind zwar verschiedene Forstmänner ganz anderer Meynung, und will also deßwegen, daß man sich nicht irre machen laße, die Meynung der, sonsten so wohl ausgearbeiteten Heßen-Hanauischen Forst-Ordnung hier anführen, daß solche in Cap. 2. §. 1. haben will, daß die Waldung Schlagweise gehauen, und dadurch der junge Aufschlag in gleichem Auswachs und Fortkommen gebracht werde. §. 2. dabey aber hinlängliches Waldrecht stehen bleiben, damit die Sonne das Erdreich nicht austrockne, und am jungen Anflug der Nahrungs-Saft entzogen werde. Auch alle gute und gesunde Eichen zu Waldrechter stehen gelassen werden, und §. 3. Wann der junge Anwuchs eines Knies und darüber hoch; so

so soll die erste Ausläuterung derer stehen gebliebenen Haubaren Heistern 2c. Sodann §. 4. Wann dann der Anwuchs eines Mannes lang, alsdann der völlige Ausschlag geschehen. Weiter §. 5. Ist es nun so weit gekommen, daß die Ausschneitelung geschehen muß, so sollen unsere Unterthanen 2c. 2c. und die Ausschneitelung dergestalten verrichtet werden, daß den jungen Stämmen die Aeste biß eines Mannes hoch genommen werden, der Stamm aber gänzlich geschonet bleiben, worauf dann in §. 6. ein solcher junge Wald, wenn er nicht hernachmals von den untüchtigen und unterdrückten Stangen und Krackel-holz zu säubern und auszuläutern, so lange biß er wieder recht haubar worden, in Ruhe gelaßen, und nichts außer dem Eichen-Bauholz zur höchsten Nothdurft darinnen angewiesen und gefället werden solle.

§. 20.

Die vorstehende Maximen der Heßen-Hanauischen Forst-Ordnung sind alle eben so richtig, als practicable, außer der 5te Ausschneitelungs-Punct des jungen Holzes, welches bey großen Revieren eben so wenig angehet, als es auch ohnnöthig ist.

Herr v. Moser schreibt in dem fünften Capitel seiner Forst-Oeconomie folgende Worte:

„und betracht man es dann nach dem Zusam„menhang, alle jeden Orts dabey vorkommende „Umstände noch weiter; so wird man gemeinig„lich überzeuget werden, daß es (nemlich das „schneiteln) in ordentlichen Forsten nicht wohl „angehe, dargegen aber in denen Baum„Schulen, Holz-Gärten, und an einzelen „Stämmen, oft recht vorträglich seyn könne.

Es ist also, wie schon gedacht, am räthlichsten, daß man ein junges dicht gewachsenes Holz der natürlichen

Aus-

Ausschneitelung und der von sich selbsten erfolgenden Säuberung überlaße; Weiter aber der gedachten Hanauischen Ordnung gerne folge, daß wann es nicht von den untüchtigen und unterdrückten Stangen und Krackelholz auszuläutern nöthig, so lange biß es wieder völlig haubar, stehen zu laßen.

§. 21.

Zeit und Umstände machen aber in den mehresten Sachen eine Veränderung, wie auch in diesem Stück die Holz-Nothdurft eine starke Veränderung trifft, nemlich wann die Forst also beschaffen und im Holz geringhaltig seyn, daß man aus haubaren Orten das erforderliche Holz nicht nehmen kan, und vielmahl Schritte thun muß, welche allen Forstgerechten Maximen entgegen seyn.

§. 22.

Es ist aber ein schlimmer Abus, der mir in Zukunft einen Thaler Schaden bringt, und ich gebe es anders nicht zu, als daß, wann ein junger Wald so weit erwachsen, daß er sich völlig geschneitelt, die stärksten Heister von der Dickung einer Wagen-Achs oder 2½ Schuh im Umfang, lang geschoßen seyn, und anfangen völlig Mast zu tragen, alsdann bey gedachtem Holz-Mangel eine Behauung noch am räthlichsten also vorgenommen werden könne.

1.) daß alles untüchtige unterdrückte Stangen- und Krackelholz, auch weiß und anderes Buchholz herausgehauen werde, alle starke und lang geschoßene Heister aber so viel zurück zu laßen, daß einer von dem andern ohngefehr 14. Schuh weit entfernet stehen, und also würden auf einem oben angenommenen Morgen ohngefehr 220. dergleichen Heister noch zu zählen seyn.

2.) daß

2.) daß alles dieses ausgebrochene Holz, welches auch gar wohl zu Kohl-Holz aufgeklastert werden kann, zu Zeiten weggeschafft, und das Rindvieh in diesen ausgebrochenen Schlag noch vor wie nach, um deswillen eingetrieben werde, daß solches den kommenden Stock-Ausschlag zurückhalte und verderbe, und den Boden zu künftigem Saamen-Anflug fest erhalte, immaßen der unnütze Stock-Ausschlag, aus welchem nichts wird, doch aber so weit aufgehet, daß der künftige Kern-Anflug davon verhindert wird.

§. 23.

In dieser Stellung und unter dem Eintreiben des Viehes, laße ich diesen Heister-Schlag so lang stehen, bis der Heister noch stärker erwachsen, und ich vollkommen sehe, daß selbige vollkommen Saamen tragen, und Hofnung zur Mast vorhanden ist, alsdann muß alles Rind- Schaaf- und Pferdvieh daraus bleiben, von den Schweinen aber zur Unterbrechung des Saamens vor wie nach betreiben laße.

§. 24.

In dieser Stellung stehet das Holz im stärksten Zuwachs, weshalben man solches ganz ruhig laße, und wann auch der Anflug von den Saamen, welche die Schweine in dem §. 23. untergewühlet, sich noch nicht völlig gestellet, so ist dazu noch lange Zeit, und wird bey einer andern Mast nicht ausbleiben. Ich zehle dieses Holz von der Zeit des völligen Ausschlags des forne gedachten überständigen Waldes an, da der junge Anwuchs ohngefehr 3. Ellen hoch gezogen war, von ohngefehr 40. jährigen Alter. Welches also noch 12. bis 15. Jahr in seinem guten Holz-Aufsatz und Beßerung des Anflugs ruhig

laße

laße, binnen welcher Zeit die Heister sich wieder schließen werden, und die Verdämpfung dem jungen Anwuchs Schaden bringen wird, und dahero eine Lüftung vorgenommen, und wenigstens die Helft samt der alten Waldrechter, wann dergleichen noch vorhanden, ausgehauen werden müßen. Die geringste werden also in Achßen-Sterke, die besten aber schon über 3. Schuh im Umfang haben. Und alsdann bleiben auf dem Morgen noch über 100. Stämme zurück, welche abermal 12. bis 15. Jahr beysammen laßen, und nehme alsdann nochmals die Helfte, unter welchen ich den Anwuchs so weit aufziehe, daß solcher das Ausfahren noch vertragen kann, und dem den völligen Ausschlag bis auf das oben schon vielmal gedachte Waldrecht vornehme und fertig mache.

§. 25.

Geschiehet der erste Ausbruch ehe, als ich solchen in §. 22. bestimmt, so ist der Gegenstand:

1.) Daß der Reidel und Heister sich noch nicht völlig geschneitelt, und also noch nicht in die Länge aufgewachsen.

2.) Daß solche, wenn sie einige Luft bekommen, mehr in die Neben-Aeste austreiben, als den Aufwachs zur Länge nehmen, und nimmer zu einer langschüftigen Waldung in Höhe und Länge treiben.

3.) Ist allenfalls viel Weißholz unter den guten mit aufgewachsen, und hat noch gegen selbigen den Vorzug, dennoch aber bey dieser frühen Ausläuterung mit herausgenommen wird, werden nicht nur die darunter aufgegangene Eichen, sondern auch das Buchenholz mehr kümmern, als den sonsten so guten Vorsatz, zum Langa ufwachsen fortsetzen.

4.) Die

4.) Die junge Eichen, welche unter dem Weichholz am liebsten aufwachsen, sind zu selbiger Zeit im Stamm noch zu schwach und so gering, daß selbige sich gar biegen und nicht fortkommen.

5.) Bringen die Heister noch keinen Saamen, dessen ich doch abwarten muß, und dahero keinen Vortheil haben, wann also die Zeit zur 2ten Auslichtung um so viel weiter hinaussetzen muß.

6.) Wird man das Holz-Quantum bey solcher Behauung gegen der andern nicht erlangen, und zwar, da ich auf den Morgen, nemlich den wir allhier angenommen, 40. bis 50. Klafter hauen will, auf diese letztere Art nicht ⅔. davon und auch wohl nicht die ½. erlangen werde.

§. 26.

Noch eine andere Art Hochwaldung ist zu erklären nöthig, wann unter den erwachsenen Stämmen hier und da ausgehauen, oder wann ich es recht nennen soll, die besten Bäume herausgekrebset sind, und schlechter in einer unordentlichen Stellung und zum gehörigen Waldrecht noch viel zu viel stehen gelaßen worden, hingegen aber doch kein Vieh hinein gekommen, und daß zwischen solcher irregulairen Stellung derer noch zu viel zurück gelassenen Stämmen, junges Holz aufgewachsen, das junge Holz aber theils welches etwas Platz gehabt, sich durchziehen will, anderes und das mehreste aber verdrückt, verkrüpft und veraltert ist.

§. 27.

Dieses ist eben eines der schädlichsten Verfahren, dann auf keinerley Art kann dieser Wald ohne Schaden folgends ausgeholzt- und Forstmäßig tractirt werden.

§. 28.

Will man die starke Buchen heraus hauen, so zerschlagen solche das junge Holz, und was davon übrig bleibt, wird durchs ausfahren folgends zu Grund gerichtet. Und wann man auch das verdorbene auf der Erde abschläget; so kommt ein unnützer Stock-Ausschlag, den man durch das Vieheintreiben nicht verhindern kann, weil auch an vielen Orten noch jüngerer Anflug da ist, der das Behüten noch nicht vertragen kann.

§. 29.

Guter Rath ist also theuer, aus zweyen Uebel aber das beste zu erwählen ist, und besser im Verderben fortzufahren, daß der Wald doch wieder in seine Ordnung komme, als noch länger damit Anstand zu nehmen. Doch aber also, daß man an einem End anfange, und das Buchen-Holz so weit, bis auf noch drey doppelt Waldrecht, mit möglichster Sorgfalt des zerschlagens herausziehe, und den Bedacht nehme, daß durch das Ausfahren am wenigsten Schaden geschehe, dabey aber auch alles schlechte veralterte, verkrüpfte Stangen und Büsche mitnehme, sodann solchen District so lang in dieser Stellung laße, bis ein Anflug vorhanden, alsdenn den Ausschlag mache, und also solches Stück Wald wieder in solche Ordnung bringe, daß der Schade, als ob es eine Zeitlang wüste gelegen, nicht noch ferner continuiren möge.

§. 30.

Ist aber des jungen Reidel-Holzes, welche sich durchziehen will, noch so viel, daß man zu seiner Zeit Hofnung habe, das nöthige Waldrecht dave zu erhalten: so laße man alles also so lange bey

samme

sammen stehen, bis die Reidel zu Achsen-Stärke aufgewachsen, und den Schlag des Fällens derer älteren Buchen beßer vertragen können; alsdann mache man erstlich den Anfang zu behauen, und erwähle am letzten das nöthige Waldrecht, so viel als möglich, von selbigen jungen Heistern.

§. 31.

Die Haupt-Regel bey der Behauung eines Hochwaldes und bey dem allzufrühen Ausläutern deßelben ist, daß man nicht allzuviel beheege, und in den jungen Anwuchs stelle.

§. 32.

So lang ein Stück Hochwald noch ganz und unbehauen; so ist der Forstmann noch Meister davon, und kan solchem sein erforderliches Tractament geben; hat er aber zu viel in Heege und in den jungen Anwuchs gestellet, so wird der junge Anwuchs also Meister über ihn, und selbiger muß kümmern, dem er alsdann den Nachhieb zu rechter Zeit nicht geben kann, wenn er anderst das Holz nicht unschützig hauen will.

§. 33.

In dergleichen noch unbehegten Wäldern, und die mit dem Vieh betrieben werden, kann auch das ausfahren des Streu-Laubes ohne sonderlichen Schaden geschehen, noch beßer aber, wenn es Wechselsweise und nicht alle Jahr auf einem Plaz weggenommen wird.

Es folget nun bey fortdaurender Besichtigung. Die Waldtheile bey Niedern-Hof, und zwar

Num. I.

Das Haingen hält — 18. Morgen, und ist ein

ein dürrer magerer am Feld gelegener Kopf, auf welchem alte kurzstämmigte Eichen, auf dem Morgen ohngefehr 4. bis 5. stehen, unter welchen, bey der nunmehro 16. Jahre angelegten Heege nichts als nur an theils Orten etwas schlechtes Buchen Buschwerk aufgewachsen, weshalben der ganze Kopf, um doch solchen nicht leer zu laßen, auf allen leeren Plätzen mit Kiefertannen-Saamen zu besäen, und so lange, bis solche dem Vieh Schaden erwachsen, noch in Heege zu behalten.

Num. 2.

Das Gänß-Ey hält im Ruthen-Maas — 220. Morgen, theilet sich aber nach der Verschiedenheit seines Holz-Bestandes, auch in verschiedene Theile.

a.) Die Reh-Heck, hält 21. Morgen, und ist mit kurzstämmigten alten Eichen, deren man 6—8. auf einen Morgen zehlen kann, und zu kurzem Bau-Holz zu Band und Riegel, noch viele gebräuchlich, bestanden, unter welchen Eichen auch ein junger Buchen-Anwuchs, der theils schon Mannes lang, welcher, wenn er seine Zeit in Forstmäsiger Heege bleibt, in einer Gleichheit aufgehen wird. Nach 45. bis 50. Jahr aber erstlich zum ersten Ausbruch in Nutzen fällt.

Die Eichen müßen nach dem 16ten und 17ten §. der Forstmäsigen Erklärung behandelt werden, und kann von den abgänglichen an Brennholz p. Morgen 8. Klaster gehauen werden.

b.) Ein lichter Fleck, die weiße Beth genannt, ist ein begraßter Fleck, auf welchem nichts befindlich als etliche alte abgängige Eichen, von ohngefehr $2\frac{1}{2}$. Morgen.

Es

Es ist durch die Natur nichts darauf zu bringen, und also, wenn man doch etwas darauf haben wollte, mit jungem Setzling zu beypflanzen, oder mit Rothtannen-Saamen zu besäen, welches letztere auf den Fall zu erwählen, wann es anderst durch einen Zaun und Graben vor allem Vieh- und Wild-Schaden verwahrt werden kann.

c.) $\frac{1}{3}$. vom ganzen, nemlich die Spitze vom Neßelbörner Gehölz an bis über die Stein-Stücke hin, und der Hermetshäußer Gemarkung.

Auf diesem Theil, welches im Ruthenmaas halten wird — $65\frac{1}{2}$. Morgen, ist alles Holz schlecht, und bestehet in alten, mehrstens abgänglichen einzel stehenden Eichen und in schlechtem Buchen-Holz, auf einem von Natur schon bösen, trockenem und steinigtem Boden, der auch durch das vor Zeiten Forstwidrige Behauen, da allezeit das beste Holz heraus gekrebset worden, noch darzu aus aller Dung gebracht worden: Sich aber nunmehro doch in etwas wieder erholen wird, wann das schlechte Buchen-Krüpf-Holz sich in etwas verbeßern und dem Boden, mit der Zeit mehrern Dung geben kann.

Es muß also noch eine Zeitlang beysammen stehen bleiben, bis man mit dem nächstfolgenden beßeren Theil erst fertig und der Boden etwas gebeßert, nachgehends dann Forstmäßig in etlichen Durchhieben, und zwar bey den ersten das schlechte Stauder- und Krackelholz, bis der Boden durch eingefallene Mast erstlich angeflogen und zu einem jungen Anwuchs aufgegangen, alsdann folgends ausgeschlagen. Auf welche Art dieser magere dürre Kopf endlich auch wieder zu beßerem Holz kommen dörfte.

d.) $\frac{2}{3}$. davon ohngefehr 131. Morgen sind von solcher Art, wie in der Forstmäsigen Erklärung §. 25. et seq. stehet, und auch wie solches zu behauen, und zu behandlen wäre, nachzulesen recommendirt wird.

An Klafter-Holz kann also Forstmäsig gehauen werden auf diesen 131. Morgen p. Morgen 9. Klafter.
auf den nächst vorstehenden $65\frac{1}{2}$. Morgen aber nur p. Morgen $4\frac{1}{2}$. Klafter.
welches eine Summa giebt von 1474. Klaftern.
und überhaupt an Eichen-Holz von abgänglichen Stämmen inclusive der Reh-Heck . . 450. Klafter.

Num. 3.

Der Auersberg liegt in Berg und Thälern, darinnen Stein-Klippen, magerer und auch in den Thälern theils guter Boden anzutreffen. Hält im Ruthen-Maas — 156. Morgen, und theilet sich nach dem sehr verschiedenen Holzbestand und Unterschied des Bodens in verschiedene Theile, welche man nach dem vorgefundenen geometrischen Riß in kein richtiges Ruthenmaas abschneiten können, sondern nur nach dem Augenmaas nehmen müßen, nemlich

a.) ist forne ein Stück lichte stehende alte Eichen, auf einen kahlen Boden, wodurch der Fußpfad von Niederhof auf Eichhausen ein Theil durchziehet.

b.) ist eine Wand oder Hang gleich daran, worinn ein privat- oder Bauren-Stück einziehet, welches mit alten Eichen und starken Buchen-Heistern bestanden, bis daher aber noch in der Huth des Meßelbörner Viehes liegt, und also dieser Huth und Trifft halber so lang noch nicht behauen werden kann, bis man diesen Trieb zu verlegen Gelegenheit findet.

c.) Oben an dieser Wand ist ein Stück, welches mit Buchen-Holz bestanden, und vor kurzem etwas ausgelichtet und zur Heege geleget worden. Das Buchen Heister-Holz ohngefehr einer Wagen-Achs stark, stehet aber noch ziemlich licht.

d.) Weiter fort an dem vorgedachten Elchäußer Pfad und der Grenz hin, hat es einen Strief, der vor Zeiten ausgehauen worden, und jetzo mit einem jungen Anwuchs und auch theils schon mit Stangen-Holz wieder bewachsen.

NB. Sollte dieser Strief erstlich so weit gekommen seyn, welches in kurzen Jahren geschehen dörfte, daß solcher die Huth vertragen kann, und man den Hang sub Sign. a. behauen wollte, so könnte der Neßelbörner Viehtrifft, durch das jetzo gehegte Theil sub Sign. c., welcher Theil es, ohne daß er noch weiter in seiner jetzigen Stellung angegriffen worden, vertragen kan, verlegt, und nach dem Theil sub Sign. d. und so weiter geführet werden.

Von da ziehet ein Graben hinunter bis an die Forster-Wiese, welcher diese vorbeschriebene Theile von den folgenden abschneidet.

Von gedachter Wiese den Graben hinauf, ist der Hang rechter Hand von bösem Boden, der nur mit alten abgänglichen Eichen, und nur einigen schlechten kurzen alten Buchen bestanden, von welchen letztern man sich nichts oder wenig versprechen kann, und auch weiter daraus nichts werden wird.

Weiter fort und über diesen Berg hinaus, ziehet abermal ein Graben oder Lache, der Helbam genannt, von dem Grund an hinauf, bis an die Elchäuser Grenz.

Diesen Lachen-Graben hinauf sind beyde Wände, linker Hand aber doch breiter, als die rechter Hand, mit guten Buchen-Reidel und jungem Heister-Holz, auch noch einigen alten Buchen bestanden, welches alles beysammen, bis zur Behauungs-Reiffung, die etwa in 25. bis 30. Jahr zum Anfang erfolgen dörfte, so ruhig stehen zu laßen wäre.

Weiter aber und bis auf die Höhe ist diese Wand rechter Hand von diesem bösen Boden und nur mit alten starken theils baufälligen, und auch viele gute Bau-Eichen einzel stehend, bestanden. Es ist jetzo, da der Boden von Natur böse ist, und nun so mager worden, nichts darauf anzuziehen, ob gleich zu andern Zeiten, da der Boden nicht nach seiner Natur, sondern nach den Umständen beßer war, diese schöne starke Eichen aufgewachsen.

e.) Weiter ziehet die 3te Lache vom Grund hinauf, bis an den Eichäußer sogenannten Bremenfall. Welcher Ort vielerley Gattung von bösem und beßerm Boden, auch so vielerley Holz-Bestand hat. Nemlich alte Eichen auf dem bösen Boden, und sonsten auch durchgehends.

Weiter ein Stück, so mit Heimbuchen Reidel bewachsen, und

Ein Stück mit Buchen dergleichen Reidel, und an der Eck, gegen dem Grund hin. Ein geringes Stück von Buchen-Heister-Holz, unter welchen auch noch etliche alte Buchen befindlich.

Der Fleck mit den Heimbuchen wäre am räthlichsten und einträglichsten also zu beforsten, daß man solchen als Nieder-Wald tractire, aber mit dem Unterschied, daß es alle 30. Jahr nur behauen werde.

Die

Die leztere Eck aber, wenn es erforderlich, in Zeiten zu behauen, vorgenommen werden kan.

Das Buchen-Reidelstück aber noch 20—25. Jahr ruhig zu belaßen wäre

Nach einem Durchschlag eins ins andere, so weit man auf dem Riß fortkommen können, wären in diesem Waldtheil noch 70. Morgen, die mit Buchen-Holz bestanden, und auf dem Morgen, einer dem andern zu gut, sollte sich zu seiner Zeit hauen laßen 14. Klafter.
giebt . . 980. Klafter.

Jeder Theil wird in der forstmäsigen Erklärung einen §. finden, wie solcher am besten zu behauen, und zu behandlen seyn wird.

Eichen-Holz nemlich alte theils abstehende und auch noch wohl über die Helft derer Stämme, gute zu bauen dienliche Eichen finden sich durch und durch auf guten und bösen Plätzen.

Die abgängliche verderben von Jahren zu Jahren noch mehr, und ist räthlich, solche zu versilbern, es geschehe auch auf eine oder auf die andere Art, Klafterweis oder überhaupt verkauft, welches leztere der Berg und Thäler halber bey den mehresten wird erwählet werden müßen.

Zu Klaftern kann davon, und von dem Abfall des allenfalls gehauenen Bau-Holzes erhalten werden. . . 320. Klafter.

Der Stoerner-Wald und anliegende Theile bey Käldern.

Num. 4.

Die Alte Kirch hält in ihrem Umfang, exclusive des daran stoßenden Ackerlandes 33. Morgen. Ist bergigt und von schlechtem Boden, auf welchem

auch schlechtes Holz von verschiedenen Arten, und am besten zu Nieder-Wald oder Wellen-Schlag sich schicket, und welches man alle 16. bis 18. Jahr kahl vom Boden abschlägt und von den besten Schößlingen auf einem solchen starken Morgen 32. bis 36. zu Laßreißern stehen läßt, daß wann man in 16. bis 18. Jahren mit dem Abschlag wieder kommt, von diesen auch spaltig Holz zu gewarten habe.

Das Abschlagen ist am besten zur spätern Früh-Jahrszeit, wann alle Winter-Fröste vorbey und nur das Holz noch nicht ins Laub ausgebrochen, daß deshalben die Wellen-Reißer noch nützlich zu gebrauchen. Wird solches Schlag-Holz früher im Jahr gehauen, so werden die abgehauene Stöcke von den Frösten verdorben, daß viele auch noch im 2ten Jahr absterben, und die, welche angehen, ihre Schößlinge doch nicht freudig austreiben.

Es ist dieses eben auch eine nützliche Waldung, und kann zur Behauzeit auf den Morgen doch allemal 4. Klafter gutes Holz, obgleich nicht lauter spaltiges erhalten werden, da alsdann, wann dieses Stück in 60. Jahren doch wenigstens 3mal behauen wird, solches demnach an Klafter-Holz liefern kann . . . 396. Klafter.

Die Reißer werden Wagenweiß oder aufgebunden und Schockweiß verkaufft, alles ausschneiten und aushauen, zu Wied, Hordstecken, Reifstangen und Bohnenstecken und dergleichen muß alle unterbleiben, indeme zu dergleichen Gebräuchen allemal die beste Schößling, von welchen ich Holz zu gewarten habe, genommen werden. Und ist eben so schädlich, als wann ich in einem jungen Buchwald, der erstlich zu Bohnenstecken-Stärke aufgewachsen, dergleichen heraus nehmen wollte, zu welcher Zeit alle die Beste getroffen werden, von welchen ich den Wald aufziehen will,

will, dahingegen wann die besten Stangen erstlich zu Reidel eines Mannes Bein dick verwachsen, die unterdrückte und im Wachsthum zurückgebliebene, ganz ohne Schaden zu Bohnenstecken herausgenommen werden können. Das Ackerland, welches an dieser alten Kirch liegt, ist am räthlichsten also zu belaßen, und wird auch also mehr einträglich seyn, als wann man es mit Kosten wieder zu Wald anbauen wollte.

Num. 5.

Der Stoerner, Bernert, und Hohe Stoß hänge an einander, theilet sich aber nach Verschiedenheit des Holz-Bestandes und den Nahmen nach in 3. Theile, halten zusammen . 439. Morgen. Ist mit lauter alten Eichen- und Buchen-Holz untereinander bestanden.

Des alten Eichen-Holzes findet sich durchgehends, und bestehet in starken Stämmen, davon aber viele ihres Alters halber abgänglich und zu sterben anfangen, andere aber auch noch zu Bauholz dienlich seyn.

Das Buchen-Holz ist aber durchgehends schlecht gewachsen, und bestehet nur an vielen Orten im kurzstämmigten Reidel und schlechten Heister, welche vor Zeiten, durch das Forstwidrige Behauen nicht nur aller, sondern auch durch den allda sich geäußerten vielfältigen Frevel, durch welchen allemal die besten Reidel und Heister verlohren gegangen, und die unterdrückte zurück gelaßen- und in eine Kümmerung gesetzt worden, und nun nimmermehr zu einer guten Waldung in die Höhe gehen werden. Auch ist der Boden von Natur nicht vom guten, sondern schifferricht und kißigt, auch an theils Orten naße Flecken, dahero auch die alte Waldrechter,

welche

welche sich hier und da finden, und auch wohl von schlechten strüppigen Stämmen erwählet worden, auch jetzo noch schlecht, gering und kurzstämmig seyn.

Und demnach das gantze, nicht lange aufzuheben räthlich ist, da man vor Augen siehet, daß von diesem Holz, kein guter Wald zu erziehen stehet. Beßer aber solchen Forstmäßig zu behauen, daß ein junger Anflug erhalten, und dieser unter einer guten Pflege zum Aufwuchs beßeren Holzes erzogen werde.

Die Behauung muß also, wie oben bey dem erklärten Wort Forstmäßig vorgeschrieben, eben wohl in etlichen Durchhieben geschehen, nur das erstemal nicht zu Licht gemacht, und nicht dadurch zu einem Stock-Ausschlag gestellet werde.

Der Anfang muß am stärksten Holz, nemlich an dem Rein, wo man es im Hohl-Loch nennet, gemacht und an dem Kalterischen Gemeinds-Wald fortgefahren werden, binnen welcher Zeit das Holz an dem Obern Sohl und in selbiger Gegend *gelegener* Wiesen-Platz, bis auf die hohe Straß, auch nach und nach beßer beywachsen, und auch mit beßerem Vortheil zu hauen seyn wird.

Nach diesem käme die Reihe an das Theil der Bernert und am letzten an das Theil der Hohenstoß, welches besonders 32. Morgen hält.

Auf solche Art könnte auf dem Störner und Bernert p. Morgen gehauen werden 8. Klaftern.
auf dem Hohenstoß aber nur 6. Klaftern.
welches eine Summa, nach Abzug 10. Morgen, vor die im Störner gelegene Wiesen-Flecken geben wird von 3368. Klaftern.

Mit dem Eichen-Holz muß nach dem §. 16 und 17. der Forstmäßigen Erläuterung verfahren, die Bau-Stämme aber bis zur Nothdurfft zuruck gespahret

spahret werden, und also wäre von denen zu bauen untüchtigen Holz, und was von dem Abfall in dieser Zeit herausgezogenen Bau-Stämmen allenfalls gegeben kann, auf zu hauen. . 600. Klafter.
Die im Störner gelegene Wiesen-Stücker sind von naßem Boden, und am räthlichsten und nützlichsten also zu belaßen.

Num. 6.

Die Burg, nahe bey Kaldern hält 20. Morgen, und ist mit allerhand niederträchtigen Holz-Arten, Eichen, Buchen, Heimbuchen ꝛc. bewachsen, welches auch neuerlich, bis auf ein Stück zu Niederwald, abgeschlagen worden. In welcher Stellung es auch am räthlichsten zu belaßen, und nach dem Modus, wie oben schon bey dem Theil num. 1. die alte Kirch genannt, weitläuftig gedacht worden, zu behandeln. Wann nicht dieses im Weege stehet, daß dergleichen Schlag-Holz in dieser Gegend nicht wohl ans Geld zu bringen, auch da darinn schöner junger Eichen-Anwuchs mit unterstehet, und man auf solches nicht einen Augenmerk zum Anzug künftigen Bau-Holzes nehmen wollte.

Auf diesen Fall, und in solcher Rücksicht, laße man alles Holz an diesem Kopf also beysammen stehen, und mit einander aufwachsen, bis die Eichen so weit gekommen, daß solche eine Bau-Länge erreichet, alsdann ist es auch noch Zeit, das Unterholz nebst den unartigen Eichen heraus zu läutern.

Der Görzhäußer Wald hält im Ruthen-Maas 274. Morgen. Der Grund und Boden ist an mehresten Orten gut, theils auch mittelmäsig, und durchgehends mit Eichen- und Buchen-Holz bestanden, nur daß darinn ein kleines Stück angesäete junge Eichen, und eines dergleichen Tanne. Das

Eichen-

Eichen-Holz stehet durchgehends in alten starken lang und schön aufgewachsenen Stämmen, davon die mehresten noch zum bauen dienlich, und als ein solches Kleinod anzusehen seyn, das man in vielen Gegenden nicht findet.

Das Buchen-Holz ist an theils Orten schon ausgehauen, an den mehrsten steht aber auch noch viel davon, und sich dahero in so viele unterschiedene Theile unterscheidet, die nach ihrem Unterschied, und da es vielmal alle 100. Schritt sich ändert, nicht alle angeführt werden können.

Ein jedes unterschiedene Theil wird nach seinem Holz-Bestand, auch seinen §vum in der vorstehenden forstmäßigen Erklärung finden, und will dahero dem darüber bestellten Forstmann solche Erklärung nachzulesen recommendiren, und einen jeden District nach seinem Bestand, in sein rechtes Gefach zu setzen und darnach zu behandeln, nur noch dieses, daß mit der Behauung an dem sogenannten rothen Rein, bis gegen die Tanne fortgefahren, der Theil aber unter dem durchziehenden alten Weg und obig der rothen Au bis auf die Grenz, unter die Rubric des 29ten §vi gesetzt und darnach behandelt werde.

Die Theile, welche von Buchen-Holz ausgehauen, und welches nun wieder eine lange Zeit zum aufwachsen nöthig, thun inclusive des gedachten Eichel- und Tannenstücks $\frac{3}{8}$ vom ganzen, und die übrige noch mit Buchen-Holz bestandene Theile $\frac{5}{8}$. vom ganzen aus. Auf solchen $\frac{5}{8}$. kann auf dem Morgen, ein in den andern, an Buchen-Klafter-Holz gehauen werden, . . 12. Klafter.
thut . . 2052. Klafter.
und Eichen-Holz, von den abgänglichen Eichen, welche nach dem §vo 16. et seq. gehauen werden müßen . . 520. Klafter.

Das

Das gesäete oben gedachte Stück junger Eichen, soll von 20jährigem Alter seyn, zu welchen Jahren es wohl gerathen und schön aufgegangen seyn, daß auch nur die geringe davon zu Aussetzling zu gebrauchen.

Diese junge Eichen sind mit jungem Buchen-Anwuchs und Aspen durchschossen, welches nicht auszureuten räthlich. Ein naßer Fleck aber, darauf die Eicheln nicht angegangen, wäre mit Erlen-Saamen zu bewerfen. Ich weiß aber nicht, ob solcher, ohne daß der Boden vorhero mit behacken etwas wund gemacht werde, angehen wird.

Das angesäete in Kiefern-Tannen und einigen Roth-Tannen bestehende Stück, von ohngefehr 20. bis 22jährigem Alter, ist recht wohl aufgegangen, und zu solchen Jahren dichte und lang aufgewachsen, und künftig zu Bauholz dienen wird. Und ob gleich alle Forst-Ordnungen verbieten, daß man, bis solche zu völligen Bau-Stämmen erwachsen, nichts daraus nehmen, lieber aber verderben laßen soll, ja so gar die Stollbergische Wernigerodische Forst-Ordnung haben will, daß man auch das dürre Zacken-Holz so lange nicht daraus ausbrechen- oder mit einer Sägen ausschneiden soll; So ist doch meine Meynung, daß man unter der Hand doch einigen Nutzen ohne Schaden daraus ziehen könne, und die unterdrückte und in der Spitze trocken zu werden anfangende Stämmger, erstlich wann die besten eines Mannes Bein dick, selbige zu Bohnenstecken, und weiter, wann die besten zu Sparren-Dickung, selbige zurückgebliebene zu Leiter-Bäum, Hopfen-Stangen ꝛc. lieber daraus nehme, als solche verderben laße.

So weit gehet die Besichtigung und Abschätzung der bevorstehenden Wald-Theilen bey Niedernhof, Kaldern, und Görzhaußen, und folget nun der

Auszug

Auszug

Deßen, in den Waldtheilen bey Kaldern und Görzhausen abgeschätzten Holzes, was in jedem Distrikt in einer bestimmten Zeit, in Rücksicht des Zuwachses, gehauen werden kann.

Halt Morgen.	Buchen Klafter.	Eichen Klafter.	
220.	1474.	450.	Gänsey und Rehheck.
156.	980.	320.	Auersberg.
33.	——	198.	die alte Kirch.
439.	3368.	600.	Störner, Bernert und Hoheſteg.
274.	2052.	520.	Görzhaußer Wald.
	7874.	2088.	Summa.

Wann nun die Behauung, wie nach dem Holz Bestand erforderlich ist, auf 65. Jahre gesetzet wird, daß man am stärksten Holz, nemlich im Görzhaußer Wald am Hohlloch, und im Gänßey an der Grenz, wo dieses Jahr schon angefangen, im Auersberg an der Wand, sub sign. lit. b. nach und nach auch angefangen wird, und in Betracht des ungleichen Holzes, in denen Distrikten wechselweis continuirt, die geringern Oerter aber nach und nach zurück bis zu den letzten Jahren gehalten werden, und also an dem gegenwärtigen geringen Holz, welches in die letzte Jahr fällt, einen 65jährigen Zuwachs zu gewarten habe, so betrüge es jährlich — $121\frac{9}{65}$. Klafter, Und da die freyen Abgaben in obigen Districten nach einer von dem Herrn Trappenoch-Verwalter erhaltener Specification sich auf 120. Klafter belaufen; so bleibt jedes Jahr etwas und im ganzen 74. Klafter noch zu gut. Nach Verlauf dieser 65. Jahr, und wohl noch einige Jahre früher kann im Görzhaußer Wald an denen oben ausgesetzten $\frac{3}{8}$. vom ganzen

ganzen gar füglich der Anfang zum ersten Ausbruch, auch nach diesen Theilen selbiger in der Rehheck gemacht, und die Waldung, welche alsdann in eine beßere Gleichheit gekommen, sofort forstmäßig behauen werden.

Das angesetzte Eichen-Holz, kann weder in Jahre noch sonsten in eine gleiche Eintheilung gesetzet, sondern muß also genommen werden, wie die Behauungen derer Districten im Buchen-Holz solches an die Hand geben.

An Eichen Bau-Holz ist noch ein großer Vorrath vorhanden, daß man dabey nicht nöthig habe, ängsterlich zu seyn.

Jeden Jahres-Quantum, was in diesem und jenem Theil, sowohl im Mungwald als diesen Waldstücker als auch im überhaupt Verkauf gehauen worden, könnte ohnmasgeblich bey jedem Theil ad marginem bey notirt werden, daß man sehen könne, wie nahe man bey jedem Theil, nach dem Ansatz der abgeschätzten Summa beygekommen.

Dieses ists, was nach der Aufgabe und gnädigstem Befehl des Herrn Land-Commenthurs Hochwürdl. Hochgräflichen Excellence ich bey diesen Wald-Theilen beobachten und befolgen sollen, welches dann also und in Rücksicht des gnädigsten Zutrauens in ohnehin unterthänigster Schuldigkeit und besondern Ehrfurcht nach meinem besten Wißen also hiermit getreulich vollbracht habe und beschließen will. Marburg den 2ten May anno 1768.

J. C. Hoffmann,
dieser Zeit Forstmeister
zu Büdingen.

welche sich hier und da finden, und auch wohl von schlechten strüppigen Stämmen erwählet worden, auch jetzo noch schlecht, gering und kurzstämmig seyn.

Und demnach das gantze, nicht lange aufzuheben räthlich ist, da man vor Augen siehet, daß von diesem Holz, kein guter Wald zu erziehen stehet. Beßer aber solchen Forstmäsig zu behauen, daß ein junger Anflug erhalten, und dieser unter einer guten Pflege zum Aufwuchs beßeren Holzes erzogen werde.

Die Behauung muß also, wie oben bey dem erklärten Wort Forstmäsig vorgeschrieben, eben wohl in etlichen Durchhieben geschehen, nur das erstemal nicht zu Licht gemacht, und nicht dadurch zu einem Stock-Ausschlag gestellet werde.

Der Anfang muß am stärksten Holz, nemlich an dem Rein, wo man es im Hohl-Loch nennet, gemacht und an dem Kalterischen Gemeinds-Wald fortgefahren werden, binnen welcher Zeit das Holz an dem Obern Sohl und in selbiger Gegend gelegener Wiesen-Platz, bis auf die hohe Straß, auch nach und nach beßer beywachsen, und auch mit beßerm Vortheil zu hauen seyn wird.

Nach diesem käme die Reihe an das Theil der Bernert und am letzten an das Theil der Hohenstoß, welches besonders 32. Morgen hält.

Auf solche Art könnte auf dem Störner und Bernert p. Morgen gehauen werden 8. Klafter.
auf dem Hohenstoß aber nur 6. Klafter.
welches eine Summa, nach Abzug 10. Morgen, vor die im Störner gelegene Wiesen-Flecken geben wird von 3368. Klafter.

Mit dem Eichen-Holz muß nach dem §. 16. und 17. der Forstmäsigen Erläuterung verfahren, alle Bau-Stämme aber bis zur Nothdurfft zuruck gespahret

spahret werden, und also wäre von denen zu bauen untüchtigen Holz, und was von dem Abfall in dieser Zeit herausgezogenen Bau-Stämmen allenfalls geben kann, auf zu hauen. . 600. Klafter. Die im Störner gelegene Wiesen-Stücker sind von naßem Boden, und am räthlichsten und nützlichsten also zu belaßen.

Num. 6.

Die Burg, nahe bey Kalbern hält 20. Morgen, und ist mit allerhand niederträchtigen Holz-Arten, Eichen, Buchen, Heimbuchen 2c. bewachsen, welches auch neuerlich, bis auf ein Stück zu Niederwald, abgeschlagen worden. In welcher Stellung es auch am räthlichsten zu belaßen, und nach dem Modus, wie oben schon bey dem Theil num. 1. die alte Kirch genannt, weitläuftig gedacht worden, zu behandeln. Wann nicht dieses im Weege stehet, daß dergleichen Schlag-Holz in dieser Gegend nicht wohl ans Geld zu bringen, auch da darinn schöner junger Eichen-Anwuchs mit untersteher, und man auf solches nicht einen Augenmerk zum Anzug künftigen Bau-Holzes nehmen wollte.

Auf diesen Fall, und in solcher Rücksicht, laße man alles Holz an diesem Kopf also beysammen stehen, und mit einander aufwachsen, bis die Eichen so weit gekommen, daß solche eine Bau-Länge erreichet, alsdann ist es auch noch Zeit, das Unterholz nebst den unartigen Eichen heraus zu läutern.

Der Görzhäußer Wald hält im Ruthen-Maas 274. Morgen. Der Grund und Boden ist an mehresten Orten gut, theils auch mittelmäßig, und durchgehends mit Eichen- und Buchen-Holz bestanden, nur daß darinn ein kleines Stück angesäete junge Eichen, und eines dergleichen Tanne. Das Eichen-

Eichen-Holz stehet durchgehends in alten starken lang und schön aufgewachsenen Stämmen, davon die mehresten noch zum bauen dienlich, und als ein solches Kleinod anzusehen seyn, das man in vielen Gegenden nicht findet.

Das Buchen-Holz ist an theils Orten schon ausgehauen, an den mehrsten steht aber auch noch viel davon, und sich dahero in so viele unterschiedene Theile unterscheidet, die nach ihrem Unterschied, und da es vielmal alle 100. Schritt sich ändert, nicht alle angeführt werden können.

Ein jedes unterschiedene Theil wird nach seinem Holz-Bestand, auch seinen §vum in der vorstehenden forstmäßigen Erklärung finden, und will dahero dem darüber bestellten Forstmann solche Erklärung nachzulesen recommendiren, und einen jeden District nach seinem Bestand, in sein rechtes Gefach zu setzen und darnach zu behandeln, nur noch dieses, daß mit der Behauung an dem sogenannten rothen Rein, bis gegen die Tanne fortgefahren, der Theil aber unter dem durchziehenden alten Weg und obig der rothen Au bis auf die Grenz, unter die Rubric des 29ten §vi gesetzt und darnach behandelt werde.

Die Theile, welche von Buchen-Holz ausgehauen, und welches nun wieder eine lange Zeit zum aufwachsen nöthig, thun inclusive des gedachten Eichel- und Tannenstücks $\frac{3}{8}$ vom ganzen, und die übrige noch mit Buchen-Holz bestandene Theile $\frac{5}{8}$. vom ganzen aus. Auf solchen $\frac{5}{8}$. kann auf dem Morgen, ein in den andern, an Buchen-Klafter-Holz gehauen werden, . . 12. Klafter.
thut . . 2052. Klafter.
und Eichen-Holz, von den abgänglichen Eichen, welche nach dem §vo 16. et seq. gehauen werden müßen . . 520. Klafter.

Das gesäete oben gedachte Stück junger Eichen, soll von 20jährigem Alter seyn, zu welchen Jahren es wohl gerathen und schön aufgegangen seyn, daß auch nur die geringe davon zu Aussetzling zu gebrauchen.

Diese junge Eichen sind mit jungem Buchen-Anwuchs und Aspen durchschossen, welches nicht auszureuten räthlich. Ein naßer Fleck aber, darauf die Eicheln nicht angegangen, wäre mit Erlen-Saamen zu bewerfen. Ich weiß aber nicht, ob solcher, ohne daß der Boden vorhero mit behacken etwas wund gemacht werde, angehen wird.

Das angesäete in Kiefern-Tannen und einigen Roth-Tannen bestehende Stück, von ohngefehr 20. bis 22jährigem Alter, ist recht wohl aufgegangen, und zu solchen Jahren dichte und lang aufgewachsen, und künftig zu Bauholz dienen wird. Und ob gleich alle Forst-Ordnungen verbieten, daß man, bis solche zu völligen Bau-Stämmen erwachsen, nichts daraus nehmen, lieber aber verderben laßen soll, ja so gar die Stollbergische Wernigerodische Forst-Ordnung haben will, daß man auch das dürre Zacken-Holz so lange nicht daraus ausbrechen- oder mit einer Sägen ausschneiden soll; So ist doch meine Meynung, daß man unter der Hand doch einigen Nutzen ohne Schaden daraus ziehen könne, und die unterdrückte und in der Spitze trocken zu werden anfangende Stämmger, erstlich wann die besten eines Mannes Bein dick, selbige zu Bohnenstecken, und weiter, wann die besten zu Sparren-Dickung, selbige zurückgebliebene zu Leiter-Bäum, Hopfen-Stangen ꝛc. lieber daraus nehme, als solche verderben laße.

So weit gehet die Besichtigung und Abschätzung der bevorstehenden Wald-Theilen bey Niedernhof, Kaldern, und Görzhaußen, und folget nun der

Auszug

Auszug

Deßen, in den Waldtheilen bey Kaldern und Görzhausen abgeschäßten Holzes, was in jedem District in einer bestimmten Zeit, in Rücksicht des Zuwachses, gehauen werden kann.

Halt Morgen.	Buchen Klafter.	Eichen Klafter.	
220.	1474.	450.	GänsEy und Rehheck.
156.	980.	320.	Auersberg.
33.	— —	198.	die alte Kirch.
439.	3368.	600.	Störner, Bernert und Hohestck.
274.	2052.	520.	Görzhaußer Wald.
	7874.	2088.	Summa.

Wann nun die Behauung, wie nach dem Holz-Bestand erforderlich ist, auf 65. Jahre gesetzet wird, daß man am stärksten Holz, nemlich im Görzhaußer Wald am Hohlloch, und im GänßEy an der Grenz, wo dieses Jahr schon angefangen, im Auersberg an der Wand, sub sign. lit. b. nach und nach auch angefangen wird, und in Betracht des ungleichen Holzes, in denen Districten wechselweis continuirt, die geringern Oerter aber nach und nach zurück bis zu den letzten Jahren gehalten werden, und also an dem gegenwärtigen geringen Holz, welches in die letzte Jahr fällt, einen 65jährigen Zuwachs zu gewarten habe, so betrüge es jährlich — 121$\frac{9}{65}$. Klafter, Und da die freyen Abgaben in obigen Districten nach einer von dem Herrn Trappenoch-Verwalter erhaltener Specification sich auf 120. Klafter belaufen; so bleibt jedes Jahr etwas und im ganzen 74. Klafter noch zu gut. Nach Verlauf dieser 65. Jahr, und wohl noch einige Jahre früher kann im Görzhaußer Wald an denen oben ausgesetzten $\frac{3}{8}$. vom ganzen

ganzen gar füglich der Anfang zum ersten Ausbruch, auch nach diesen Theilen selbiger in der Rehheck gemacht, und die Waldung, welche alsdann in eine beßere Gleichheit gekommen, sofort forstmäßig behauen werden.

Das angesetzte Eichen-Holz, kann weder im Jahre noch sonsten in eine gleiche Eintheilung gesetzet, sondern muß also genommen werden, wie die Behauungen derer Districten im Buchen-Holz solches an die Hand geben.

An Eichen Bau-Holz ist noch ein großer Vorrath vorhanden, daß man dabey nicht nöthig habe, ängsterlich zu seyn.

Jeden Jahres-Quantum, was in diesem und jenem Theil, sowohl im Mungwald als diesen Waldstücker als auch im überhaupt Verkauf gehauen worden, könnte ohnmasgeblich bey jedem Theil ad marginem bey notirt werden, daß man sehen könne, wie nahe man bey jedem Theil, nach dem Ansatz der abgeschätzten Summa beygekommen.

Dieses ists, was nach der Aufgabe und gnädigstem Befehl des Herrn Land-Commenthurs Hochwürdl. Hochgräflichen Excellence ich bey diesen Wald-Theilen beobachten und befolgen sollen, welches dann also und in Rücksicht des gnädigsten Zutrauens in ohnehin unterthänigster Schuldigkeit und besondern Ehrfurcht nach meinem besten Wißen also hiermit getreulich vollbracht habe und beschließen will. Marburg den 2ten May anno 1768.

J. C. Hoffmann,
dieser Zeit Forstmeister
zu Büdingen.

5.

Wildschaden in der Grafschaft Neuwied abgestellt.

Der jetzige Fürst von Neuwied hat in den ersten Tagen seiner Regierung seinen Unterthanen die Wohlthat *) erzeigt, daß er befahl, in jedem Dorf zwey Schützen anzustellen, welche Hirsche, Rehe und Schweine, die sich auf den Aeckern und Wiesen sehen lassen, niederschießen und dafür Schußgeld und Jägerrecht erhalten sollen.

Erlanger Real-Zeit. Nro. 66. den 26. Aug. 1791.

6.

Frankreichs neue Forst-Verfassung.

Paris den 28. Aug. 1791.

In unserm Königreiche sind 3. Millionen Morgen Waldungen. Die National-Versammlung hat 35. Aufseher darüber bestellt. Diesemnach hat jeder derselben 85714. Morgen Waldungen unter sich; wenn er diese bereisen oder durchgehen will, so muß er jährlich 12569. Stunden Wegs machen. Entweder, sagt ein hiesiges Blatt, müßen diese Aufseher wie Windhunde lauffen können, oder auf englischen Wettrennern im sausenden Galopp durch ihr Revier jagen. †)

7. Fragen

*) Es wäre beßer gesagt: Der Fürst hat seine Schuldigkeit gethan, denn es ist nichts mehr und nichts weniger.

†) Eine wichtige Nachricht, aber ein in jedem Betracht sehr ungesundes Raisonnement. Zur Inspection wird keine jährliche Bereitung der Waldungen erfordert; in den

7.

Fragen zur Prüfung der Kandidaten zu Forstdiensten bey denen Freyburger Konkursen. *)

1. a) Was ist eine Zwitterpflanze? b) was eine Zwitterblüte? c) welche Bäume oder Stauden sind männliche, oder weibliche Pflanzen? d) welche sind Zwitterpflanzen? e) welche haben vollkommene? f) welche unvollkommene Blüthen?

2. Wie unterscheiden sich die Nadelhölzer a) in den Blättern? und b) in den Saamen? c) wie die Eichen in beiden? d) wie die Rüsten von den Hagenbuchen und Haselblättern? e) wie die Erlen, und f) die Pappeln in den Blättern von einander?

3. Wie bald, und wo zum früheſten, bringen die Birken, Erlen, Foren, Lerchen, Weiß- und Rothtannen, Rüſten, Eichen und Buchen ihre Saamen hervor?

4. a) In welchem Monate werden alle diese Saamen

der ganzen Preußischen Monarchie sind nur 12 Oberforstmeister, weil in jeder Provinz nur 1. ist, und auch in den Oesterreichischen Landen wird die Morgen-Zahl der Waldungen, welche ein Oberforstmeister unter sich hat, noch höher kommen, und von dem, was wir Oberforstmeister nennen, ist in dieser Anordnung doch wohl uns die Rede. Ueber die Gemeindswaldungen hatten die Intendanten sonst die Aufsicht, und da diese nichts davon verstanden, so waren ihre Visitationen oder Bereitungen eine bloße sehr beschwerende Geldschneiderey.

*) Sie sind auf einem halbgebrochenen Bogen in folio gedruckt; warum sie gedruckt worden, und ob ein einziger Kandidat alle diese Fragen richtig habe brantworten können, das habe ich aber nicht erfahren können.

A. d. H.

men zeitig? b) Woran erkennt man die Zeitigung? c) Wann und d) wie sammelt man sie? e) wie verwahrt man sie am längsten und besten?

5. a) Was haben die Holzsaamen inwendig für eine Substanz? b) Ist diese bey allen einerley? c) Bey welchen allenfalls nicht?

6. a) Wo liegt der Keim in jedem Saamen? b) Wie viel Bestandtheile hat der Keim? c) Welcher Theil geht zuerst aus der Saamenhülle? d) Was treibt ihn heraus? e) Durch was werden die Holzpflanzen so hoch?

7. a) Wie verfährt man beym Holzsäen? b) Welche Saamen werden dicker, c) welche dünner gesäet? d) Welche mehr, welche e) weniger, und wie hoch jede zugedecket?

8. a) Wie viel Eicheln, Bucheln, Weißtannen- oder andere Holzsaamen brauchet man auf einen Morgen oder Jauchert zu 36000 □ Schuhen, wenn sie $1\frac{1}{2}$ Schuhe von einander liegen und *aufgehen* sollen? b) Wie viel, wenn sie 3 Schuhe weit von einander kommen sollen? c) Da aber das Zählen aller Holzsaamen auf einen großen Platz zu mühsam ist: wie kann der Förster das Maas oder Gewicht des nöthigen Saamens leicht bestimmen, wenn auf die lit. a. erwähnte Art 50. Jaucherte mit Holze besaamet werden sollen?

9. a) Wie gehen die Eicheln, Bucheln, Birken, Erlen, und deutsche Nadelholzsaamen auf? b) Was bringen sie nebst den Blättern? und c) wie viel derselben auf der Erde hervor?

10. In welchem Grund und Boden wachsen die Eichen, Roth- und Weißbuchen, Forren, Weiß- und Rothtannen, Rüsten, Eschen, Birken, Erlen, eigentlich am rechten Orte?

11. a)

11. a) Welche sind die ersten, und zum Wachsthum nöthigsten Bestandtheile der Holzpflanzen? b) Wie versetzet man sie, und c) zu welcher Zeit am besten? d) Welches ist der sicherste Handgriff dabey, daß sie alle an- und fortwachsen?

12. a) Von welchen Holzgattungen, b) wie und c) wann machet man am sichersten Sätzlinge oder Stockreisser? d) Gerathen diese auch von Erlen, Eichen, Buchen u. d. gl.?

13. a) Wenn ich einen Spaziergang oder Vieheweide von 20. Jaucherten mit Kopfbuchen, Rüsten oder Weiden u. d. gl. jede 15½. Schuhe von einander besetzen soll: wie viel brauche ich Holzpflanzen oder Sätzlinge — Hingegen b) wenn ich neben einer Strasse zwo Reihen, oder eine Allee einer Meile, d. i. 4000 geometrische Schritte lang, mit Linden oder Pappeln, 20. Schuhe weit voneinander bepflanzen soll, wie viel Pflanzen odre Bäumcher sind dazu nöthig?

14. a) Was ist besser, die Waldungen als Ober- oder als Unterholz und Stockausschlag zu behandeln? b) Wie lange schlägt jede Holzgattung aus dem Stocke aus? c) Wie oft kann der Stockausschlag gemeiniglich abgetrieben werden? d) Durch welchen Hand- und Kunstgriff wird der Stockausschlag gleichsam ewig gemachet?

15. a) Wem kömmt das hohe Forstregal, die Oberaufficht und Direktion über alle, auch Privatwaldungen zu? b) Auf was für Gründen beruhet dieselbe?

16. a) Wen und welchen Frevel darf der Förster rügen? b) Wie führt man ein Rügregister? Es ist ein Muster davon über 4—8erley verschiedene Waldfrevel beyzulegen.

17. a) Kann das Weidrecht der Waldungen eingeschränket werden? b) Wie überhaupt, c) und insbesondere in Rücksicht jeder Gattung Viehes? d) Wie theilt man die schädlichen Koppelweiden oder Zusammentriebe ab, wo eine Gemeinde 300, die andere 450, die dritte 150 Stück Viehes in einen Wald von 3600 Jaucherten bisher zusammen getrieben haben?

18. a) Warum sollen die Waldungen nicht ausgeplentert oder ausgespiegelt, sondern Schlagweise gehauen werden? b) Ist in keinem Falle das Ausplentern nützlich oder nöthig? c) Wie ist allenfalls dabey zu verfahren, und wie sind die Bäume forstmäßig aufzunehmen? Es ist ein dergleichen Verzeichniß beyzulegen.

19. a) Welche sind die wesentlichen Hauptregeln bey Eintheilung der Waldungen in Schläge? b) In wie viel Schläge theilt man jeden beträchtlichen Wald ein? c) Wo machet man den *ersten*, wo den letzten Schlag? d) Ist es genug, wenn diese Eintheilung allein auf dem Papier gezeichnet ist? e) Womit theilt man die Schläge selbst im Walde am besten ab?

20) Wie weißt man die Holzhiebe an? Welche Vorsicht und Kontrerolle ist dabey nöthig, daß man a) jeden Frevel leicht entdecken, b) die Holzhauer keine Saamenbäume unvermerkt umschlagen, und c) die Jäger selbst keine Unterschleife mit heimlichen Holzabgaben treiben können?

21. a) Welche Hölzer weißt man zuerst an? b) Woran erkennet man das Alter, c) die Ueber- und d) Abständigkeit, auch e) die Krankheit der Bäume? f) Welche Bäume sind der Trock-

nis

niß und dem fliegenden Wurme unterworfen? g) Woran erkennet man diese Krankheit? h) Wie ist vor - oder nachher zu helfen?

22. a) Woran erkennet man die eigentliche Güte und Schönheit eines ganzen Waldes, auch den Fleiß und Verstand eines Försters? b) Ist jener ein schöner Wald, wo auf 110. Jaucherten 300 schöne Säg- und Holländerbäume, sonst aber auf jeder □ Ruthe 10 — 20erley Holzgrößen stehen.

23. a) Muß die Abschätzung der Waldungen der Eintheilung voran gehen? allenfalls warum? b) Was ist von dem Abschätzen der Holzhacker nach dem bloßen Auge zu halten? c) Wie schätzet man einen Wald forstwirthschaftlich und am zuverläßigsten ab? d) Wie bestimmet man dessen Werth vor dem Verkaufe, wo in 56 Jahren 44000 Klafter gefället werden können, und das Brennholz 8 fl. pr. Klafter gilt, der Hauerlohn 30 kr. pr. Kl., des Försters Jahrlohn 50 fl. die Steuern und andere Anlagen 30 fl. jährlich betragen; und ich ein Kapital zu $3\frac{1}{2}$. pr. 100 anlegen will?

24. a) Läßt sich auch der Zuwachs der Wälder finden? Allenfalls b) wie der verflossene, und c) wie der künftige, wo z. B. 24000 Klafter in 60. Jahren aufgewachsen sind, und in 50 Jahren abgetrieben werden sollen?

25. Welches ist der verflossene jährliche Zuwachs, a) wenn $\frac{1}{3}$. Theil des gemeldeten Holzbestandes 30, $\frac{1}{3}$. Theil 40, und $\frac{1}{3}$. Theil 50 Jahre alt ist; hingegen wie b) wenn $\frac{1}{3}$. Theil 20, $\frac{2}{3}$. Theil 60. und $\frac{1}{3}$. Theil des Holzes 80 Jahr alt ist?

26. Wie findet man a) die Höhe und Dicke eines Baumes von Ferne? b) Wie dessen Kubickinhalt, wenn er, z. B. 64 Schuhe hoch, und am dicken Ende $3\frac{1}{2}$: am dünnen Ende aber 2 Schuhe dick im Durchmesser ist? c) Wie viel Holz und Werth hat ein anderer Baum mehr oder weniger, der nur halb so dick, hingegen $1\frac{1}{2}$ mal so hoch ist?

27. a) Wie viel Latten gibt der lit. b. beschriebene Baum, wenn jedes Stück 16 Schuhe lang, 1 Zoll dick, und $2\frac{1}{2}$ Zoll breit, die Säge aber nur $\frac{1}{8}$tel Zoll dick seyn soll? b) Was ist denn der Baum werth, wo 100 Latten 10 fl. gelten; der Hauer- und Fuhrlohn aber 10 fl. und der Sägerlohn 3 kr. vom Schnitte beträgt? — c) Wie viel würde dieser Baum weniger werth seyn, wenn er ins Brennholz geschlagen würde?

28. a) Wie viel hält das neue Klafter mehr, als das alte, wo der alte Schuh in der Länge einen halben Zoll, und b) wie viel, wo der alte Schuh einen ganzen Zoll, und c) wie viel, wenn er $1\frac{1}{2}$ Nürnberger Zoll geringer war, als der neue? d) Was ist das Klafter in diesen Fällen am Gelde mehr werth, als das alte?

29. a) Wie verändert man dasselbe Klafter in ein anderes, welches 5 Schuhe Scheidlänge haben soll? b) Wie hoch und breit wird es dann im nämlichen Gehalte und Werthe? c) Wie viel gemeine Klafter zu 100 vesten oder 144 lockern Kubickschuhen brauche ich um 1000 Kohlenbrenner Klafter zu liefern, wovon jedes zu jenen sich verhält, wie 25 zu 14?

30. Der

30. Der Zimmermann fodert zu einem Gebäude 200 Bäume, wovon 25 nach dem Beschlagen noch 12 Zolle, 25 noch 10 Zolle, 50 noch 8 Zolle, endlich 100 Bäume noch 6 Zolle ins Gevierte dick seyn sollen. Was für Bäume hat der Förster dazu anzuweisen, oder wie dick muß jeder Baum vor dem Beschlagen seyn?

31. Wie viel ist Schwanung oder Verlust, wenn der Floßmeister das Holz im Pariser Maße empfängt und im Nürnberger Maße liefert, da der Pariser Schuh zum Nürnberger sich verhält wie 14400 gegen 13467, oder wie 144 gegen 134.

32. a) Wie viel Kubickschuhe Wasser brauchet der Floßmeister, 6000 Klafter aus einem Teiche fortzuflößen? b) Wie lang, breit und tief muß der Teich seyn? c) Woran erkennet er, ob das Wasser hoch genug angeloffen sey, wenn der Teich oder das Thal nicht gleich tief, sondern mitten 12, dann immer weniger, endlich gar nur 1 Schuh tief ist?

33. a) Worinn besteht die wesentlichste Pflicht eines Försters? b) Worinn dessen Untugenden? c) Muß er auch ein Tagebuch und Journal führen? d) Wie führet er das Journal über die Forstgefälle? Es ist ein Muster beyzulegen.

34. Hat dieser harte Winter an den Forstgefällen Schaden gethan? allenfalls worinn? Und gibt es Mittel vor- und nachher dagegen? Darüber kann jeder einen ausführlichen Bericht beylegen, und darinn seine Stärke und Fertigkeit im Aufsatze zeigen.

35. a) Soll der Förster auch auf Torf und Steinkohlen sehen? b) Woran erkennet er die Lage und c) Güte oder Verschiedenheit derselben?

8.

Leoparden-Jagd in Wien unter Kaiser Leopold I. *)

Es ist noch eine Art von Jagden in Wien bekannt geweßt, welche Lust sonst kein Prinz in Europa genoßen, nemlich die Leoparden-Jagd. Der türkische Kaiser hatte in der letzten Gesandtschaft unter andern Präsenten zwey zum Jagen abgerichtete zahme Leoparden präsentiren lassen, womit sich der Kaiser zum höchsten Vergnügen öfters divertirte. Diese Thiere waren so zahm, als der allerangewöhnteste Hund, saßen ihren Wärtern allzeit zu Pferde hinten auf der Kruppe, und sahen sich bey der Jagd weit um, ob sie was gewahr würden. Erblickten sie nun Hasen, Rehe und dergleichen Thiere, so sprangen sie ab- und in einem vogelschnellen Schuß hatten sie das Wild eingeholt, worauf sie sich wieder hinter ihren angewohnten Jäger auf das Pferd setzten und einen neuen Fang ablauschten. Ihre Größe war als der allergrößte Windhund, das Wachsthum einer vollkommenen Katze, lang von Rücken und von Brust und Kreutze schmal, worinnen sie sich von den Tygern, denen sie sonst an Farbe gleich waren, unterschieden. Als aber die Rebellen bis fast in die Vorstädte von Wien einbrachen, haben sie diese Thiere, nebst andern wilden Thieren, so in dem neuen Gebäude aufbehalten worden, niedergehauen, um sich der Felle zu ihrer Husarischen Tracht zu bedienen.

9. Ein

*) in Rinks Leben Leopolds. I. Theil S. 95.

9.

Einfluß der Regierungs-Form auf die Wald-Wirthschafft.

Wie viel verliert in den geistlichen Wahlstaaten das Land nicht durch die übel bestellte Holzökonomie! Das Bedürfnis des Staats wird nicht genau erhoben, es fehlt an weislichen Anstalten und an der Industrie der Holzcultur. Die Aufsicht erstreckt sich gröstentheils nur auf die Cameral-Waldungen. Diese werden durch fortwürigen, zum theil unmäßigen und unordentlichen Gebrauch erschöpft, besonders in den Landen, wo der Landesherr Eisenwerke und Schmelzen, Glashütten oder Porcellan- und Spiegelfabriken, oder andere Cameralwerke hat. Die Waldungen der Unterthanen, Gemeinden und Stifftungen, werden ohnehin nicht geschont, daß diese zu Bestreitung ihrer Bedürfniße sich durch den Holzschlag Hülfe verschaffen können. Die Regierung giebt sich mit einer strengen Aufsicht aus der Besorgniß nicht ab, weil eine Einschränkung dem Finanz-Intereße schädlich seyn, und Unterthanen außer dem Zahlungsstand sezen könnte. Der Ausfuhr, dem Schleichhandel mit dem Holz wird durch die Staatsbeamten nicht nach Erforderniß Einhalt gethan; auf diese Art verliert das Land durch Nachläßigkeit und übel verstandene Verwaltung allerdings seinen besten Schatz. Soll nun die Regierung nicht alle Vorsicht auf die Erhaltung eines so beträchtlichen Zweigs der Staatsökonomie anwenden, und die Holzcultur nach allen Kräften befördern? Soll sie nicht auf Mittel bedacht seyn, den Ueberfluß sorgfältig zu vermeiden, und für das Ganze zum vortheilhafftesten Gebrauch zu schonen. Die Consumtion durch Einführung des Torfs, Steinkohlen

und andere Behelfsmittel einzuschränken? Sollen nicht vorzüglich alle öde Waldplätze aufgenommen, und was jährlich mit Saamen bestellt, oder auch gepflanzt worden, angezeigt, auch die Ordnung des Holzschlags wenigstens auf 60. Jahre hinaus bestimmt werden.

Alles dieses kan am leichtesten geschehen, wann der Regent in den Stand gesetzt wird, diese Mängel durch einen Generalstatus zu übersehen. Die Holzcultur ist einer der wichtigsten Gegenstände, der aber in den Geistlichen Wahlstaaten bißhero am mehresten vernachläßiget worden. Es lag zum Theil auch an der übeln Wahl der Waldbedienten, größtentheils aber an der Unthätigkeit der Regierung. Jeder dieser Staaten dürfte die Kosten nicht ansehen, taugliche Subjecte zu Vervollkommnung in die Auslande, vorzüglich in das Durlachische und Bareuthische reisen zu laßen. Hierzu wird freylich landesherrliche Unterstützung erfordert, die kein Regent abschlagen soll, da sie ihm reichlich wieder ersetzt wird."

Aus des Herrn v. Sartori gekrönten Preisschrift über die Mängel in der Reg. Verfaß. der Geistl. Wahlstaaten im 2ten Stck. des Journ. von und für Teutschland vom Jahr 1787.

10.

Nachricht von mehrern Orten, allwo Saamen und Pflanzen von ausländischen Bäumen zu haben sind.

Der Churfürstl. Sächsische Hofcommissär Hr. Bärm in Dresden, hat ohnlängst zwey wohl eingerichtete und sehr vollständige Verzeichnisse von verkaufbaren Gewächsen herausgegeben. Das erste davon

enthä

enthält auf 74. Seiten in 8. seine Sammlung von grössentheils nordamerikanischen und andern ausländischen, zum theil auch einheimischen Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, die sämtlich in Sachsen im Freyen fortkommen, und auf eine mannigfaltige Art in englischen Gärten, Lustwäldern, Wintergärten, Alleen und andern Anlagen gebraucht werden. Diese Bäume und Sträucher, worunter auch merkwürdige Obstsorten vorkommen, sind in alphabetischer Ordnung, mit ihren botanischen Nahmen, denen die teutsche Hauptbenennungen beygefügt sind, aufgeführt. In Ansehung der Preise, die nicht beygesetzt sind, und zwar aus angeführten guten Gründen, verspricht Hr. B. alle Billigkeit. Dieses Verzeichniß ist eines der vollständigsten und reichsten, das man nur sehen kann; und es kommen darinn sehr seltene oder vielmehr in Teutschland noch wenig angepflanzte Arten vor. Manche möchten wohl nicht überall in Teutschland im Freyen aushalten, wie der erfahrne Pflanzer bald aus dem Verzeichniß selbst ersehen wird; indessen ist es doch angenehm zu wissen, wo solche Gewächse in Teutschland zu finden sind, mit welchen noch weitere Versuche angestellt werden können. Um den Reichthum dieses Verzeichnißes einzusehen, darf man nur die von folgenden Bäumen hier aufgeführte Arten und Varietäten bemerken. Von Acer kommen vor 22; von Bignonia 10; von Ciftus 22; von Clematis 22; von Cratægus 32; von Cytisus 12; von Ficus 20; von Ilex 38; von Juglans 15; von Juniperus 18; von Pinus 31; von Populus 17; von Quercus 41; von Rhus 14; von Rosa 130; von Salix 37; von Spiræa 13; und von Ulmus 14.

Hirschels Taschenb. für Gartenfr.

Der

und andere Behelfsmittel einzuschränken? So nicht vorzüglich alle öde Waldplätze aufgenom und was jährlich mit Saamen bestellt, gepflanzt worden, angezeigt, auch die Ordnung Holzschlags wenigstens auf 60. Jahre stimmt werden.

Alles dieses kan am leichtesten geschehen, der Regent in den Stand gesetzt wird, diese durch einen Generalstatus zu übersehen. Die cultur ist einer der wichtigsten Gegenstände, aber in den Geistlichen Wahlstaaten bisher mehresten vernachläßiget worden. Es lag auch an der übeln Wahl der Waldbedienten, theils aber an der Unthätigkeit der Regierung der dieser Staaten dürfte die Kosten nicht taugliche Subjecte zu Vervollkommnung in die lande, vorzüglich in das Durlachische und sche reisen zu laßen. Hierzu wird freylich herrliche Unterstützung erfordert, die kein Regent schlagen soll, da sie ihm reichlich wieder ersetzt

Aus des Herrn v. Sartori gekrönten Preisschrift die Mängel in der Reg. Verfaß. der Geistl. staaten im 2ten Stck. des Journ. von und für land vom Jahr 1787.

10.

Nachricht von mehrern Orten, allwo Saa und Pflanzen von ausländischen Bäum zu haben sind.

Der Churfürstl. Sächsische Hofcommiss in Dresden, hat ohnlängst zwe tete und sehr vollständige Verzei baren Gewächsen herausge

...ethält auf 74. Seiten in 8. seine Sammlung von ...östentheils nordamerikanischen und andern ausländi... ...en, zum theil auch einheimischen Bäumen, Sträu... ...ern und Pflanzen, die sämtlich in Sachsen im ...reyen fortkommen, und auf eine mannigfaltige Art ... englischen Gärten, Lustwäldern, Wintergärten, ...leen und andern Anlagen gebraucht werden. Diese ...äume und Sträucher, worunter auch merkwürdige ...bstsorten vorkommen, sind in alphabetischer Ordnung ...t ihren botanischen Nahmen, denen die teutschen ...auptbenennungen beygefügt sind, aufgeführt. In ...sehung der Preise, die nicht beygesetzt sind, [illegible] ...ar aus angeführten guten Gründen, [illegible] ... B. alle Billigkeit. Dieses Verzeichniß ist [illegible] ...t vollständigsten und reichsten, das man [illegible] ...n; und es kommen darinn sehr seltene [illegible] ...hr in Teutschland noch wenig angepflanzte [illegible] ...e. Manche möchten wohl nicht überall [illegible] ... Freyen aushalten, wie der [illegible] ...s dem Verzeichniß selbst [illegible] ... doch angenehm zu wissen, [illegible] ...eutschland zu finden sind, [illegible] ...ersuche angestellt werden [illegible] ...eses Verzeichnisses [illegible] ...n folgenden Bäumen [illegible] ...rietäten bemerken. [illegible] ...n Bignonia 10; von [illegible] ... 22; von Crataegus [illegible] ...n Ficus 20; von [illegible] ...n Juniperus 18; [illegible] ... 17; von Quercus [illegible] ... 130; [illegible]

,0
,0
20
40
40
15
30
1 —
1 —
15
12
15
2 —
25
20
20
40
20
10
15
40
12
20
40
30

Y Pyrus

* *

Der geschickte Kunst- und Handelsgärtner, Herr Joh. Peter Burk, Peters Sohn, in Hamburg, hat auch einen Handel mit Saamen von allen Arten amerikanischer Bäume eröffnet, und erhält denselben alle Jahr frisch aus Amerika, zum theil auch von Bäumen, die schon Saamen bey ihm tragen.

* *

In der reichen Pflanzschule ausländischer Bäume und Sträucher zu Harbke —— sind auch wieder sowohl viel junge nordamerikanische und andere Pflanzen, als auch verschiedene Baumsämereyen zum Verkauf vorhanden. Man wendet sich deswegen an den Herrn Gartenmeister Stannius. Von Pinus Strobus kostet dermalen das Pfund Saamen 3, von P. Larix 3, von Pinus abies 1, von Pinus balsamea 3, von P. Canadensis 2. Rthlr.

* *

Verzeichniß derer Bäume und Stauden, welche in Hochfürstlich-Baadischen Gärten stehen, im Freyen aushalten, und Liebhabern um angesetzten Preiß abgegeben, und die Bestellungen bey Hofgärtner Schweikert in Karlsruhe gemacht werden können.

Stück		fl.	kr.
1.	Acer rubrum - - -	1	—
	—— pseudo-platanus - -	—	15
	—— negundo - - -	1	20
	—— platanoides , - -	—	20
	—— campestre - - -	—	15
	Amygdalus pumila flore pleno - -	1	—
	Aesculus hypocastanum - -	—	15
	——— pavia flore luteo - -	1	30

Amorpha

Stück		fl.	kr.
1.	Amorpha fruticosa	—	20
	Andromeda polifolia	1	—
	——— myrtifolia	5	—
	Betula alnus serrulata	1	—
	——— incana	1	—
	Bignonia catalpa	—	40
	——— radicans	—	30
	Buxus sempervirens	—	18
	Calycanthus floridus	3	—
	Celastrus scandens	—	30
	Celtis australis	—	30
	Cercis siliquastrum	1	—
	——— canadensis	1	—
	Cephalanthus occidentalis	1	30
	——— integrifolia	—	20
	——— orientalis	—	50
	——— virginica	1	—
	Colutea arborescens	—	15
	Cornus mas	—	15
	——— sanguinea	—	12
	——— sericea	—	20
	——— alba	—	30
	——— florida	1	30
	Coronilla Emerus	—	15
	Cratægus coccinea	—	30
	——— azarolus	2	—
	——— monogina	—	20
	——— axyacantha flore pleno	1	—
	——— aria	—	20
	——— vaz fucica	—	30
	——— tomentosa	1	—
	——— rubra dulci	—	30
	——— crus galli	—	50
	——— pyrifolia	—	40

Cratægus

Stück		fl.	kr.
1.	Cratægus acerifolia - -	—	50
	——— flava - -	1	—
	Cytifsus laburnum - - -	—	20
	——— fefsilifolius - - -	—	24
	——— capitatus - -	1	—
	Daphne Mezereum - -	—	15
	——— laureola - -	1	—
	Empetrum nigrum - -	1	30
	Evonimus atropurpureus - -	1	—
	——— europæus - -	—	12
	——— latifolius - -	—	50
	——— verucofus - -	1	—
	Fagus caftanea - -	—	20
	—— fylvatica - -	—	10
	Ficus carica - -	—	40
	Fraxinus excelfior - -	—	15
	——— americana - -	—	50
	Genifta Anglica - -	1	30
	Gleditfia triacanthos - -	2	—
	Hybifcus fyriacus - -	—	20
	Hydrangea arborefcens - -	—	40
	Hypericum prolificum - -	—	30
	——— Andrafoemum - -	—	24
	Jasminum fruticans - -	—	30
	Ilex aquifolium - -	—	30
	Juglans nigra - -	1	—
	——— cineria - -	1	—
	Lonicera fempervirens - -	—	40
	——— diervilla - - -	—	12
	——— fymphoricarpos - -	—	20
	——— Peryclimenum - -	—	12
	——— caprifolium - -	—	16
	——— coerulea - -	—	20
	——— tartarica - - -	—	20

Lirio-

Stück		fl.	kr.
1.	Liriodendron tulipifera	6	30
	Lycium barbarum	—	10
	Menispermum canadense	1	—
	Mespilus cotoneaster	1	—
	——— amelanchier		
	——— canadensis	1	30
	——— germanica	—	20
	Morus alba	—	15
	——— rubra	1	—
	——— papyrifera	2	30
	Peryploca græca	—	50
	Phyladelphus coronarius	—	20
	Platanus orientalis	—	40
	——— occidentalis	—	40
	Populus tremula	—	15
	——— hetrophylla	—	30
	——— angulata sive Caroliniensis	1	—
	———— candicans	1	—
	———— alba	—	15
	———— nigra	—	12
	———— nigra italica	—	15
	———— græca	2	—
	Prunus virginiana	—	25
	——— padus	—	20
	——— mahaleb	—	20
	——— canadensis	—	40
	——— insititia	—	20
	——— spinosissima	—	10
	——— domestica	—	15
	——— fructu cerassiforme	—	40
	——— cerasus	—	12
	Ptelea trifoliata	—	20
	Prinos verticillatos	—	40
	Pyrus coronaria	—	30

Stück		fl.	kr.
1.	Pyrus Pollveria - -	—	30
	—— baccata - -	—	30
	—— cydonia - -	—	15
	Potentilla fruticosa - -	—	40
	Rhododendron ponticum - -	6	—
	Rhamnus frangula - -	—	15
	—— catharticus - -	—	20
	—— paliurus - -	1	—
	Rhus glabrum - -	—	30
	—— typhinum - -	—	20
	—— toxicodendron - -	—	20
	—— radicans - -	—	24
	—— copallinum - -	—	40
	—— cotinus - -	—	50
	Ribes grossularia - -	—	10
	—— americana - -	—	12
	—— alpina - -	—	12
	—— rubra - -	—	12
	—— nigra - -	—	12
	Rubus odoratus - -	—	12
	—— fruticosus - -	—	8
	—— —— flore pleno - -	—	30
	—— jdæus fructu albo - -	—	20
	—— —— cæsius - -	—	20
	Robinia pseudo acacia - -	—	20
	—— caragana - -	—	20
	—— hispida - -	2	—
	—— pigmea - -	1	—
	Rosa cinamomea - -	—	24
	—— pendulina - -	—	24
	—— pimpinellifolia - -	—	24
	—— spinosissima - -	—	24
	—— lutea - -	—	30
	—— bicolor - -	—	40

Rosa

Stück		fl.	kr.
1.	Rosa Centifolia - -	—	20
	—— Caroliniensis - -	—	16
	—— Menstrualis sive Monath-Rose	—	20
	—— alba - -	—	20
	—— var carnea - -	—	20
	—— villosa - -	—	20
	—— rubiginosa - -	—	40
	—— gallica - -	—	20
	—— burgundica - -	—	30
	Salix babylonica - -	—	50
	—— viminalis - -	—	20
	—— triandra - -	—	20
	—— pentandra - -	—	30
	—— purpurea - -	—	30
	—— rosmarinifolia - -	—	50
	—— repens - -	—	40
	—— fragilis - -	—	30
	—— vitellina - -	—	30
	—— fusca - - -	—	30
	—— caprea - -	—	15
	—— var angustifolia - -	—	20
	—— arenaria - -	—	50
	—— aurita - -	—	30
	Sophora japonica - -	4	—
	Sorbus aucuparia - -	—	20
	——— hybrida - -	—	40
	——— domestica - -	—	40
	Sambucus racemosus - -	—	20
	—— —— canadensis - -	1	—
	——— nigra - -	—	12
	——— laciniata - -	—	30
	Spartium junceum - -	—	40
	Spiræa hypercifolia - -	—	15
	——— crenata - -	—	20

Stück		fl.	kr.
1.	Spiræa opulifolia - -	—	12
	——— chamaedrifolia - -		
	——— salicifolia - -	—	15
	——— alba - -	—	20
	Staphilea trifoliata - -	—	20
	——— pinnata - -	—	15
	Syringa persica - -	—	20
	——— vulgaris - -	—	20
	Tilia europæa - -	—	30
	——— americana - -	—	50
	——— incana - -	3	—
	——— Caroliniensis - -	—	50
	Vaccinium uliginosum - -		
	———: vitis idea }		
	———: axycoccos }		
	———: Myrtillus }		
	Vitis vulpina - -	—	10
	Vinca minor - -	—	10
	——— ———: fol. variegatis -	—	20
	Zanthoxyllum clava Herculis -	4	—

Ohne baare Bezahlung wird nichts verabfolgt. Briefe und Geld bittet man franco einzusenden. Karlsruhe 1790.

11. Ein

II.

Ein christlich Lied: Die trawrig Jagd genannt, über dem seeligen Abschied aus dieser Welt der Durchlauchtig-Hochgebohrnen Frawen, Frawen Sibylla Elisabeth, Herzogin in Sachsen, geborner Herzogin zu Würtemberg ꝛc. vom Jahr 1606. *)

Y 3 In

*) Misce stultitiam consiliis brevem. Also etwas Weniges auf Abschlag. Sibylla Elisabeth Herzogin zu Würtemberg war den 10. Apr. 1584. zu Mömpelgard gebohren, und den 16. Sept. 1604. an den damahligen Herzog, nachherigen Churfürsten Johann Georg I. in Sachsen, Churfürst Christians I. Sohn vermählt. Sie starb den 20. Jan. 1606. nach einer kurzen Ehe. Ihr Gemahl war einer der berühmtesten Jäger und grösten Trinker seiner Zeit. Der Dichter dieses christlichen Trauerlieds folgte also der vernünftigen Regel: den Trost an der Seite anzuwenden, wo er am besten haften konnte; woraus dann diese originale Mixtur von Religiosität und unterthänigem Spaß entstanden ist. Es war aber nicht nur der ehrliche Schwabe allein, der bey dem betrübten Fürstlichen Wittwer durch diese traurige Jagd den Hof zu machen gesucht, dann nachdem der Churfürst An. 1658. sich todt gejagt und getrunken hatte, lieset man in dessen zu Darmstadt gedruckten Ehren-Gedächtniß unter den Leichen-Gedichten ebenfalls eins von Landgrafen Georg dem mittlern zu Hessen, Obersten, worinn er den Todt dieses seines Groß-vaters, als eines großen Jägers, bedauert, und mit den herzbrechenden Worten schließt:

Ich ließ schweigen Hund und Horn, wußte nicht, wie mir geschehen,
Sagte: wie? ist dieser Held, ist mein GroßherrVater todt?
O du werthe Jägerey, so beklage deine Noth!
Selbsten ich will diese Schrifft mit dir in die Felsen setzen,
Und mit meinem Thränen-Naß folgends noch darunter etzen:
Nehmlich: Als so offt ein Thier in den Wäldern wird gefällt,
Werden dieses Jäger-Haupts That- und Jagden angemeldt.

In der Melodey: Wie man die Dorothea singt 2c.

*

Herr Gott! mit großem Schmerzen
Bin ich umgeben sehr,
Ach! das ich liebt von Herzen,
Hab Ich laider nit mehr,
Ein schönes Hirschlein zarte
In meiner Jagd ich fieng,
Welchs mich erfrewet zarte
Nicht lang nach dieser fahrte;
Eh ich michs versah, gehling.

*

In ein Krankheit mir fiele
Das Hirschlein wohl gestalt,
Allein nach Gottes Willen,
Welchs mich betrübet bald.
Mein Herz ist mir gespalten
Durch diesen großen Riß,
Das muß der lieb Gott walten,
So ich meint zu behalten,
Von mir genommen ist.

*

O Gott, du höchster Jäger,
Wie meinst du es mit mir,
Daß du aus meinem Läger
Wiederumb nimbst zu dir
Das zarte Hirschlein schöne,
Welches ich newlich aus Gunst
In meinem G'jägd sah stehen
Und mit Fleiß thät ansehen
Und fiengs aus Liebes-Brunst.

Hielt

*

Hielt mirs in meiner Pflege,
Wiewohl ein kleine Zeit,
Das Hirschlein in mein'm G'jäge,
Daran ich hett mein Frewd,
Täglich in meinem Herzen
Bracht es mir Frewde viel,
Mit ihm gar lieblich scherzen,
Hin ist mein Frewd mit Schmerzen.
Nun, Herr, es ist dein Will.

*

Als Hercules der Helde
Seiner Liebsten begert,
Sprach sie zu ihm: Er söllte
Von Purpurfarben werth
Ein solch Kleid zu der Stunde
Ihm bring'n, so wollt sie ihn,
Wie hett sein weißer Hunde
Vornen an seinem Munde,
Sonst darben ihrer Schön.

*

Nachdem Hercules hörte
Mit Schrecken diese Stimm,
Auch die Farb an kein'm Orte
Gesehen war vorhin,
Er solt der erste werden,
Der diese Farb erdacht,
Kein schwererer Dienst auf Erden
Möcht nit erfunden werden,
Doch ers zuwegen bracht.

*

Nun ist mein frölich Jagen
Mit Trawren sehr beschwert,
Daran ich Lust thät tragen,
Hat sich in Laid verkert,
Daran ich gedacht wenig
So eilend soll geschehn,
Mit dem mein Herz war einig,
Ist nun dahin gar schleunig,
Leßt mich in Trawren stehn.

*

Ein solchs ich gern wollt dulden,
Auf Erden könnt es seyn
Umb meine schöne Hulden,
Mich soll kein Müeh nit rewn,
Aber es ist zu spate,
Und ist vergebens doch,
Ach hie ist nun kein Rhate,
Ob ich mich einer Thate
Gleich unterwindet noch.

*

So bin ich erschreckt worden,
Weit mehr denn Hercules,
Denn sein trawriger Orden
Was großer Frewd gemeß.
Das kan ich nun nit wenden,
Durch ein solch Mittel schwer,
Wollt sonst auch gern vollenden,
Was mir gleich stieß zu Henden,
Aber was sag ich her?

Gott

*

Gott gnade meiner Liebsten,
    Mein Trost im Leben war,
Nun liegt mein Herz am tiefsten,
    Ist überschwemmet gar,
Wie wird der Orden getrieben,
    Dadurch mein Herz erlößt?
Ach! daß ich so thät lieben,
Von mir ist abgeschieden,
    Wie werd ich nun erlößt?

*

Ein solch Herz zu betrawren
    Billich zu clagen ist,
Die Gerechtigkeits Mauren
    Geweßt zu jeder Frist,
Auch Gottes Wort thet lieben
    Auf Erd für alle Ding,
Ist stets darbei geblieben
Ir Zeit damit vertrieben,
    Biß sie gar sanft vergieng.

*

O Todt! wer thät vermeinen,
    Daß du in meinem G'jäg
So plözlich sollst erscheinen,
    Nachspüren meiner Pfleg,
Darinn mein Hirschlein stunde,
    Gott hat vergunnet dir
Daß du es hast jezunde
Gerißen von meinem Munde,
    Da es schlief sanft an mir.

*

Ruht nun in Gottes Throne
 Meins Herzens Aufenthalt,
Sie war mein Freud und Wonne
 Allhie in dieser Welt,
Nun ist dahin mein Freude,
 Meins Herzens Zier und Lust;
Die wir zusammen beide
Hatten in Lieb und Leide
 Wie dir, Herr, wohl bewußt.

*

Seelig ist nun verblichen
 Das edle Hirschlein mein;
Gott hat sie nur verglichen
 Den zarten Engelein,
Die werden sie nun leiten
 In Gottes Himmels-Thron;
Dieweil wollen wir beiten,
Biß wir auch zu dir schreiten,
 Durch Christum, deinen Sohn.

*

Machs nun, Herr, mit uns allen,
 Dann wir all sterblich sind,
Nach deinem wohlgefallen,
 Dann wir, gleichwie ein Wind,
Gar schnelle davon müßen,
 Wann unser Stündlein hat
Die Zeit uns abgerißen
Und wir diß Leben b'schließen,
 Nach Gottes weisem Rath.

Indem

*

Indem wir hoffen wöllen
Auf deine Jägerlein,
Wenn dein Hörnlein wird schallen,
Und uns als Hirschelein
Zum ewigen Leben hezen
Mit aller Glaubigen Schaar,
Wann uns Gott wird versezen
Uns mit ihm zu ergözen,
Amen! das werde wahr!

12.

Erklärung des kleinen Titulkupfers.

Das Gehörn, welches auf diesem Kupfer abgezeichnet ist, hat ein Thier oder ein Stück Rothwildpret auf dem Kopf gehabt, und wird in der Gallerie des Churfürstl. Maynzischen Schloßes zu Aschaffenburg aufbewahrt. Es stehen darunter folgende Reime:

Schau o Welt ich bin ein Weib
Und trage des Manns Waffen,
Ich hab auf meinem Kopf
Was für ihn ist erschaffen.

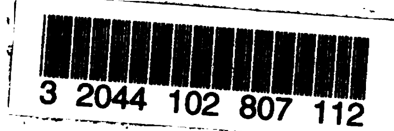
* *

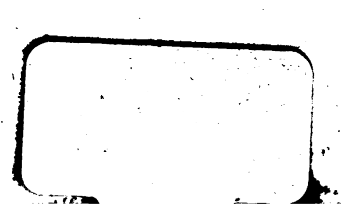
Den 21sten Jul. 1790. ist bey abgehaltenem gesperrtem Hirschjagen in dem Reitschlag, Häußmer Bezirks in der Grafschaft Oettingen ein Stück Wildpret geschoßen worden, welches ein Geweihe von 6. Enden auf dem Kopf getragen, gleich einem Edelhirsch. Der regierenden Fürstin von Oettingen-Spielberg

Spielberg H. D. haben dieses Thier geschossen, und de Herrn Erbprinzen von Thurn und Taxis H. D waren bey der Jagd gegenwärtig. Man findet da Thier auf dem Hochfürstlichen Schloß in Oettinge ausgestopft.

Krünitz erwähnt eines Thiers, das An. 1725 in dem Fürstlichen Reitstall zu Dessau erzogen wor den, und zwey Spieße gleich einem Spießhirsch aufgesetzt hat: auch findet man mehrere Beyspiele von Thieren, die gehörnt gewesen in Joelis Langelotti Obs. de Cerva cornuta. und Sam. Ledelii Obs. de Cerva cornuta, beyde in den Misc. Nat. Cur. vom Jahr 1678. und 1679.




3 2044 102 807 112



*

Ruht nun in Gottes Throne
Meins Herzens Aufenthalt,
Sie war mein Freud und Wonne
Allhie in dieser Welt,
Nun ist dahin mein Freude,
Meins Herzens Zier und Lust,
Die wir zusammen beide
Hatten in Lieb und Leide
Wie dir, Herr, wohl bewußt.

*

Seelig ist nun verblichen
Das edle Hirschlein mein,
Gott hat sie nur verglichen
Den zarten Engelein,
Die werden sie nun leiten
In Gottes Himmels-Thron,
Dieweil wollen wir beiten,
Biß wir auch zu dir schreiten,
Durch Christum, deinen Sohn.

*

Machs nun, Herr, mit uns allen,
Dann wir all sterblich sind,
Nach deinem wohlgefällen,
Dann wir, gleichwie ein Wind,
Gar schnelle davon müßen,
Wann unser Stündlein hat
Die Zeit uns abgerißen
Und wir diß Leben b'schließen,
Nach Gottes weisem Rath.

Indem

*

Indem wir hoffen wöllen
Auf deine Jägerlein,
Wenn dein Hörnlein wird schallen,
Und uns als Hirschelein
Zum ewigen Leben hezen
Mit aller Glaubigen Schaar,
Wann uns Gott wird versezen
Uns mit ihm zu ergözen,
Amen! das werde wahr!

12.

Erklärung des kleinen Titulkupfers.

Das Gehörn, welches auf diesem Kupfer abgezeichnet ist, hat ein Thier oder ein Stück Rothwildpret auf dem Kopf gehabt, und wird in der Gallerie des Churfürstl. Maynzischen Schloßes zu Aschaffenburg aufbewahrt. Es stehen darunter folgende Reime:

Schau o Welt ich bin ein Weib
Und trage des Manns Waffen,
Ich hab auf meinem Kopf
Was für ihn ist erschaffen.

* *

Den 21sten Jul. 1790. ist bey abgehaltenem gesperrtem Hirschjagen in dem Reitschlag, Haußmer Bezirks in der Grafschaft Oettingen ein Stück Wildpret geschoßen worden, welches ein Geweihe von 6. Enden auf dem Kopf getragen, gleich einem Edelhirsch. Der regierenden Fürstin von Oettingen-Spielberg

Spielberg H. D. haben dieses Thier geschossen, und des Herrn Erbprinzen von Thurn und Taxis H. D. waren bey der Jagd gegenwärtig. Man findet das Thier auf dem Hochfürstlichen Schloß in Oettingen ausgestopft.

Krünitz erwähnt eines Thiers, das An. 1725. in dem Fürstlichen Reitstall zu Dessau erzogen worden, und zwey Spieße gleich einem Spießhirsch aufgesetzt hat: auch findet man mehrere Beyspiele von Thieren, die gehörnt gewesen in Joelis Langelotti Obs. de Cerva cornuta. und Sam. Ledelii Obs. de Cerva cornuta, beyde in den Misc. Nat Cur. vom Jahr 1678. und 1679.

